

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1698**

Reichs-Geschichte, und insonderheit, was bey der Wahl und Crönung des Römischen Königs vorgegangen

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

große Inconvenientien nach sich ziehen / so ist dennoch selbtes ein notwendiges Ubel / dessen Sie sich wegen der vielen andringenden unvorhoffren Gefahren nicht haben entübrigen können. Ihr sehet hteraus / wie beschwerlich es sey / Fürsten die beyderseits / so kräftige Raisons vor ihre Affaires zu haben kultiniren / zu einem Vergleich zu bringen / und vermähne euch demnach / meine Brüder / zu bedencken / daß wir als Arbeiter an dem Weinberge ausgesandt seyn: Lasset uns derhalben unsere gute Intention zu diesem Geist des Friedens werckstellig machen: Jeder bediene sich an seiner Seite des jenigen Theils / so er in den Raths. Versammlungen der gekrönten Häupter und Cortespondences mit Dero Ministres hat / um zureichende Mittel hierzu vorzustellen / womit ich mich gerne conformiren werde / nachdemmalen die Vollendung dieses grossen Werckes eines von den wichtigsten ist / so die uns anvertraute Kirche belanget.

Es hat zwar auch der Venetianische Abgesandte bey dem Könige in Frankreich des Friedens halber Erwekung gethan / welcher aber geantwortet: daß er sich davon nicht abgeneigt bezeigen würde / nur allein es müste zuvor der gewesene Kön. von England restituiret werden: den Herzog von Savoyen aber belanget / mit dem wäre es noch zu frühe / davon zu sprechen:

Endlich hat auch der Königl. Schwedische Abgesandte / Herr von Horn / Namens seines Herrn / des Königs von Schweden / bey Jhro Kaiserl. Majest. deßhalb unterm dato den 28. Octob. ein Memorial eingegeben / des Inhalts: Daß Se. Königl. Majest. das große Krieges. Feur / so zwischen Jhro Kaiserl. Maj. und Dero hohen Allürten eines / und dem Kön. von Frankreich andern Theils / eine Zeithero sich entzündet / und durch das größte Theil von Europa / zum höchsten Verderb vieler Länder und Städte / ausgebreitet / reifflich ermesse / auch insonderheit / daß / unerachtet es schon lange gewähret / dennoch kein Aufgang davon / oder Bedanken von einiaen Feinden / abzusehen wären: hätten also in Erwekung der Christlichen Pflicht / so Christl. Fürsten vermöge göttlichen und natürlichen Rechts / gegen einander tragen / nach der mit beyden streitenden Partheyen habenden Freundschaft / nicht unterlassen wollen / sich zu einem Mediatore zu präsentiren / und Dero Dienste in einem so heilsamen Wercke allen hohen Potentaten / so darin interessiret / auff's freundlichste zu offeriren. Hätte also Herr Gesandter im Namen Jh. Königl. Maj. seines Herrn Jhro Kaiserl. Maj. solches vortragen / und des festen Vertrauens leben wollen / es würde dieselbe ihnen solches nicht allein nicht missällig seyn lassen / sondern auch sich dahin bearbeiten / damit alle dero hohe Allürte sich zu eben dem Zweck bequemen möchten: versichere auch anben / daß Jhro Königl. Maj. sich in sothanem Ampt der Mediation / als einem getreuen und aufrichtigem Freunde und Bunds. Verwandten

Die Republick Venedig und die Cron Schweden schlagen sich auch ins Mittel / um offeriren ihre Mediation zum Frieden.

geziemet / bezeigen / auch dero Dienste dahin richten würden / damit Jhro Kaiserl. Maj. Verlangen / die Willigkeit und gemeines Beste / vollkömmlich befördert werden möge / 2c. 2c.

Wir wollen aber auch diese annoch im weitem Felde stehende Friedens. Vorschläge fahren lassen / und immiero ansehen / was in Staats. und andern Verrichtungen in jedwedem Reiche vorgegangen / auch den Anfang unserer Ordnung nach / von dem Heil. Röm. Reich / und der daselbst stracks zu Anfang / des Jahres vorgegangenen Erömmung Jh. Majestät des Königs Josephi zum Röm. Könige / machen.

**Reichs. Geschichte / und insonderheit / was bey der Wahl und Erömmung des Römischen Königs vorgegangen.**

**A**hier wird zuörderst noch auf dem Jahr 1689. zu erzehlen seyn / wie man es dann bis hieher aufgesetzt hat / um eine vollkommene Folge der ganzen Sache mit einander vorzustellen / was massen Jh. Kais. Maj. in Erwekung der vielfältigen feindseligen Anschläge des Französischen Hofes wider das Heil. Röm. Reich / ein Abscheu auff einen Collegial. Tag zu Augspurg / um auff demselben mit denen kaiserlichen Herren Churfürsten wegen der auff die Supprimierung der Teutschen Freiheit und zum Prajudiz der Gerechsamten des Churfürstlichen Collegii gerichtenden Französischen Machinationen / Unterredung zu pflegen / und zugleich Dero Erb. Prinzen / und allbereits gekrönten Hungarischen König / zum Röm. Könige zu recommendiren / gerichtet: zu welchem Ende dann Dieselbe an den Churfürsten und Erz. Bischoff zu Maynz / Herrn Anshelm Franciscumvals des Heil. Röm. Reichs Erz. Canslern / 2c. um die übrige Churfürsten zur persöhnlichen Zusammenkunft nach Augspurg einzuladen / im nächst verwichenen Jahr / sub dato den 25. Jun. folgendes in Schrifften gnädigst haben abgelesen lassen:

**Leopold / 2c. 2c.**

Wir stellen anßer allem Zweifel / Eu. Lieb. werden den bedauerlichen und gefährlichen Zustand / in welchen das Heil. Röm. Reich / Unser geliebtes Vaterland / von dem Friedbrüchigen Könige in Frankreich / ohne die geringste darzu gegebene Ursache / und zwar eben zu der Zeit / als Unsere und anderer getreuen Churfürsten und Ständen Christliche Waffen mit dem Erbfeinde dem Türcken / wie noch / impliciter waren / gesetzt / da ein großer Theil der besten Reichs. Landen / mit Brennen / Sencken / Sprengen / und allerley unmenschlichen Lasten / Thawen zu Boden aelaget / dabeneben die Türcken / und unsere noch rebellirende. Hungarische Ungetreuen / durch Allianzen / Vorschläge / Geld. und Beset. Hülf / auff's neue wider die werthe Christenheit auff lauter Verbitterung aufgesetzt / und mithin Wir und das Röm. Reich necessiret

worden /

worden/ Unser allgemeines liebes Vaterland / vor beyder feiner wütenden Verfolgungen und rabiosen Landes Verwüstungen zu retten/ und mit diesen beyden Erbfeinden den bisherigen Krieg respective zu concurren/ und den andern mit aller Unser und des Reichs Macht anzutreten/ von selbst um so viel öfter tieff zu Herten gezogen/ als sie auch Dero Erg. Suffs und Landen barbarische devallation gleich andern Churfürsten und Ständen bishero seyder erfahren haben. Nun wird Eu. Lieb. ebenfals unverborgen seyn/ was wir aus Reichs-väterlicher Vorsorg/ mit Unsern eigenen und andern Christlichen Reichs/ Allirten Waffen/ zu Abreibung des ersten Erbfeindes/ durch die Gnade und Beystand Gottes/ der gerechten Sache/ vor tapffere Progressen/ und dann auch ansezo/ mit sämtlicher Zusammensetzung des ganzen Röm. Reichs/ auch Conjunction ansehnlicher Potentien/ gegen den Zweyten nicht weniger grausamen Erbfeind/ auf aller getreuen Churfürsten/ Fürsten und Ständen bewegliches Ansuchen/ und hochvermünftiges Entschlossen/ für Infallen mit aller cyffrigsten Vigilanz gemacht haben. Nachdem wir aber noch weiter eine unvermeidliche Nothdurfft zu seyn befinden/ Uns mit den sämtlichen Churfürsten/ als den vornehmsten Reichs. Gliedern/ an einem gewissen und sichern Ort mündlich zu unterreden/ und was zu Fortsetzung beyder Kriege dienlich/ weiters zu beobachten/ damit dasjenige/ was zu der allgemeinen Wohlfahrt und Securitatumgänglich vonnöthen ist/ hernach auch bey noch fürwährender Reichs. Versammlung zu Regenspurg vorgestellet/ und mit Concurrenz aller übrigen getreuen Fürsten und Ständen völlig zum Schluss gebracht werden könne. Als geschehen Wir an Eu. Lieb. als des Heil. Röm. Reichs Ers. Conslern hiemit freudig/ gnädiglich/ daß Sie Ihre sämtliche Mit-Churfürsten zu obigem Ende/ durch gewöhnliche Aufschreiben/ und zwar nach Unser und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg/ als den gelegtesten und dormalen sichersten Ort/ einladen/ Und/ weiln dieses höchstwichtige Werk keine lange moram erleiden/ den Termin der Churfürsten Erscheinung in Person/ oder durch genügsam Bevollmächtigte/ gegen End nächstkommenden Monats Augusti. dergestalt intenciren wollen/ daß/ im Fall diese nicht so bald/ und etwa nicht eher/ als gegen Aufgang folgende Monats Septemb. allda eintreffen können/ Sie wenigstens unmittelbar/ um in Erwartung ihrer persönlichen Dahinkunft ein und anders abzuraden/ Ihre Befandte mit genügsamer Vollmacht dahin abschicken mögen/ zumalen wir uns selbst/ gegen den 29. jertzbesagten Monats Augusti allda/ geliebt es Gott/ einfinden werden/ nicht zweiffelnde/ daß/ wie Wir Unsere Hofstatt auf dieser Reise möglichst zu restringiren gesonnen/ also auch Eu. Lieb. und Dero übrige Mit-Churfürsten eben dergleichen thun werden/ wol erwogen/ daß/ sonderbar bey jetzigen betrüb-

ten Zeiten/ aller überflüssiger Aufzug/ und andere unnöthige Expensen/ mehr als jemalen/ einzuziehen/ und selbige sonst übel anlegende Mittel/ zu des bedrängten lieben Vaterlands Dienst/ und dessen desto kräftigerer Rettung anzuwenden seynd. So Wir Eu. Lieb. freudig/ gnädiglich nicht verhalten wollen/ versehen Uns auch hierüber einer beförderlichen Erklärung/ und verbleiben anbey Dero selbst mit Freundschaft/ und allem geneigten Willen danckbarlich zu erkennen/ und im guten nimmermehr zu vergessen/ erbitig und geneigt.

Und weiln Jh. Kais. Maj. insonderheit auff die Stadt Augspurg disfalls allergnädigste Reflexion gemacht/ als haben Sie bald hernach den 30. Junii 1689. an den Rath daselbst/ um wegen zu einer dergleichen solennen Versammlung nöthigen Quartiers Anstalt zu machen/ folgendes ergehen lassen:

**E**rsame/ liebe Getreue/ Wir wollen Euch gnädigst unverhalten lassen/ welcher Gestalt Wir zu End fünffzigsten Monats Julii, in Begleitung des Allerhöchsten/ eine kurze Raffe auff Neuburg zu thun/ und Uns so fort von dar/ auß erheblichen das Heil. Röm. Reich/ Unser geliebtes Vaterland/ betreffenden Ursachen/ nach Unserer und des Heil. Reichs Stadt Augspurg (allwo sich auch vermuthlich einige Chur- und Fürsten einfinden werden) zu erheben entschlossen sind. Wenn Wir nun zu solchem Ende Unserm Rath und Ober-Hof-Quartiermeister/ und des Reichs lieben getreuen/ Collmann Gögger von Lwenegg/ samt Unserem Hof-Journeren/ Paul Heiß/ und Johann Görs/ zu Euch abgeordnet/ um für Unser unentbehrlich mitnehmende Hofstatt Quartier zu machen/ und anders ihrem obliegenden Ampte und Herkommen gemäß zu handeln/ Als thun Wir auch dessen hiernit erinnern/ mit gnädigstem Begehren/ daß Ihr vorgedachten Unserm Ober-Hof-Quartiermeister und Hof-Journeren/ in Handel und Verwaltung berühren ihres Amptes/ durch Zuordnung guter bescheidener Leute auß Eurem Raths-Mittel/ so mit ihnen die Logiamenter und Stallung besichtigen/ und was darinnen ingemacht/ abzutreten/ aufzuräumen/ zu bauen/ zu besern/ und zuzurichten vonnöthen/ gute Anweisung zu thun/ zum besten beförderlich und behülfflich seyn/ auch wo sich jemand in Verfassung dessen/ so an sich selbst billich und unvermeidlich ist/ um einigerley Vortheil oder anderer Ursachen willen/ widersetzlich erzeigen/ und die Schuldigkeit verweigern wolle/ den oder dieselbe alles Ernstes zur Gebühr anhalten/ und sonst Euch gegen mehr besagten Unserm Ober-Hof-Quartiermeister und Journer dergestalt bezeigen wolle/ damit sie dasjenige/ so von Uns ihnen anbefohlen/ und Unserm Kaiserl. Hof/ auch gemeinen Wesens Nothdurfft/ zu desto besseren Unterkommen/ erheischen wärd/ ungehindert verrichten/ und mit Einlogierung der

Kaiserlich Mandat an die Stadt Augspurg.

Unse

1690.

Unserigen so viel desto besser erfolgen mögen; wie Wir dann gnädigst absonderlich verlangen/ daß/ nachdemmalen Wir berichtet werden/ daß/ in Eurer Stadt sich die wenigste Gelegenheit/ zu Unterbringung der Pferde/ befinden solle/ und daher die Noth erfordern dürffte/ daß/ dargu noch einige Stallungen aufgeschlagen werden müssen; Ihr darunter mehr gedachtem Unserm Ober. Hof. Quartiermeister / und bey sich habenden Hof. Joutirern/ mit möglichstem Vorschub und Herbeyschaffung der Materialien an Hand gehen wollet. Hieran vollbringet Ihr Unsern gnädigsten gefälligen Willen/ und Wir verbleiben Euch mit Kaiserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien/ den 30 Jun. 1689. Unserer Reiche des Römischen im ein und dreysigsten/ des Hungarischen im fünf und dreysigsten/ und des Böhmischen im drey und dreysigsten.

**Leopold.**

Vt. Leopold Wilhelm Graf  
zu Königsegg.

Ad mandatum Sacr. Cæs.  
Maj. proprium

C. F. Consbruch.

Chur-  
Maynß  
schreibet  
den Churfürst.  
Collegial-  
Tag nach  
Augsburg.

Hierauff haben Jh. Churfürstl. Gn. nach vorher gepflogener Communication und Einwilligung aller Churfürsten solchen Collegial-Tag sub dato Erfurt den 26. Julii 1689. außgeschrieben/ und die sämptliche Herren Mit-Churfürsten ersuchet/ daß/ dieselben nach Anleitung obbemeldten Kaiserlichen allergnädigsten Schreibens/ wo nicht in bestimmter Zeit zu Ende des Monats Augusti, dennoch zum wenigsten gegen den 29. nächst folgenden Monats Sept. Nat. Cal. in ermeldter Reichs. Stadt Augsburg sich einzufinden/ und dasjenige mit angehen/ verhandeln und schliessen zu helfen/ was des Vaterlandes Nutzen und Wohlfahrt erfordern werde. Unterdessen aber/ um ein und anders nothdürfftig abzureden/ dero vollmächtigste Räte in antecessum dahin abzuschiecken/ sich wolten gefallen lassen.

Solchem nach langte obgedachter Jh. Kais. Maj. Ober. Hof. Quartiermeister / sampt offt erwehnten Hof. Joutirern/ in der Mitte des Julii zu Augsburg an/ und nachdem er höchst angeführtes Kaiserl. Schreiben E. Woteden Rath vorgewiesen/ hat derselbe ohne einigen Aufschub/ solchem in Unterthänigkeit nachzusehen/ alle förderliche Anstalt gemacht/ und zu dem End/ denselben in solcher Verrichtung zu assistiren/ zween Deputirte/ namentlich Hn. Joh. Mat. thias Koch von Greitenbach/ und Hn. Joh. Christoph Jlsach/ beyde des Raths/ Ungeld- und Spital. Herren zugeordnet/ sonderlich mit Aufbaumung verschiedener Stallungen für etliche hundert Pferde/ ingleichen auch zweyer Küchen/ und einer Wacht. Hütten/ an eifertigem Gehorsam nichts erwinden lassen. Nicht weniger hat auch die ganze Bürgerschaft/ hoch und nie-

der/ woibemeldten Herrn Ober. Hof. Quartiermeister zu Jh. Kaiserl. Majest. unterthänigsten Ehren/ wie auch zu schuldigster Folge des Obrigkeitlichen Befehls/ mit Einräumung der Zimmer alle Willfährigkeit und ganz geneigten Willen erwiesen/ welche Zimmer dann so balden durch einen Schreiber mit einem sonderbaren Zeichen bemercket/ auffnotet/ und ferners in Repartition der Quartier/ die Namen der darenin behörigen Personen an die Hausstücken angeschrieben worden. Hierauff machte nicht allein die gesammte Bürgerschaft mit Annehmung der bezeichneten Zimmer alle mögliche Vereitschafft/ sondern es ließ auch der Magistrat die Ordinari Wochen. Märkte von denen vorigen Plätzen auff andere versetzen/ auch eine Kaiserl. Schlachtbanck auffbauen/ die Gassen und Brücken repariren/ und endlich die Seiden auff die Wälle rings um die Stadt aufführen.

Diesem nach tratten Jh. Kais. Maj. Dero Reise den 19. 29. Julii Donnerstags um 10. Uhr an/ und erhoben sich von Wien auff Innsbruck und fohrd auff alt Dertingen da dann zwischen Dertingen und Landshut Jh. Kaiserl. Maj. die Durchläuchtigste Churfürstin auß Bayern entgegen gekommen/ und dieselbe beneventet/ nach welcher Bewillkommung Jh. Kais. Maj. nebst dem König in Hungarn/ und der verwittibten Königin auß Pohlen/ damals vermählten Herzogin von Lothringen/ die Reise auff Ingolstadt fortgesetzt/ und daselbst unter Führung der Snicke Ihren Einzug gehalten/ von dannen aber auff Neuburg sich begeben/ der Königlich Spanischen Trauung persönlich beizuwohnen/ allwo Sie den 14. 24. Aug. glücklich angelanget/ gedachte Trauung auch Sonntags den 18. 28. Augusti vollzogen worden/ derer Umstände/ weil sie allbereit bey dem vorigen Jahre 1689. p. 799. 10. erzehlet worden/ allhier zu wiederholen unnöthig seyn werden.

Dienstags um 11. Uhr bewillkommten sich Jh. Kaiserl. Maj. und Königl. Majestäten/ und nahmen Dero Reise endlichen auff Augsburg verblieben bis den 21. 31. dico bey Dero Frau Tochter/ der Churfürstin auß Bayern/ zu Friedberg/ nahe bey Augsburg gelegen/ langten auch noch selbigen Abend um 6. Uhr daselbst sampt Dero ganzen Hoffstätt glücklich an/ und weilten hiervon schon etliche Tage vorher die gewisse Nachricht eingelauffen/ so hatten die Herren Stadtpflegere und geheime Räte/ alle notwendige Anstalt und Vereitschafft hierzu machen lassen: Zu welchem Ende dann auff bemeldtem Tage zwischen 1. und 2. Uhr vorgemeldte Herren Stadt. Pflegere und geheime Räte/ beyde Herren Ampts. Bürgermeistere/ die Herren Bau- und Zeugmeistere/ sechs von den Herren Raths. Consulenten/ die Herren Magistrat. Stadt. und Raths. Schreiber/ und dann beyde Herren Stadt. Secretarii auff das Rathhaus sich begeben/ und allda versamlet/ folgendes um 3. Uhr/ nach dem die 4. Bürger. Compagnien

1690.

Jh. Kais. Maj. Dero Reise

Jh. Kais. Maj. Dero Reise

Jh. Kais. Maj. Dero Reise

gnien

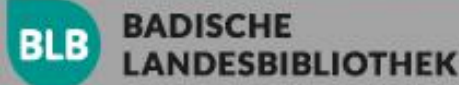
glichen zu Pferde so auff dem Verlach gestanden/ als zween voran und zween hernach geritten/in 7. Gattchen zum Jacober Thor zu allerunterhändlicher Aufwartung hinauff gefahren/ und in einem nah gelegenen Garten gewartet. Inzwischen aber sind gemeinde Compagnien zu Pferde bis an die Friedberger Loch Brücken fortgerückt/ und alda auff Jh. Käis. Maj. an den Stadt-Brännen gehalten. Die Bürger- und Stadt-Compagn. zu Fuß aber/ haben sich in der Stadt vor dem Jacober Thor bis an die Dom-Kirche und von dar bis an das Käis. Quartier zu beyden Seiten mit ihren Fähnlein/ in 8. Compagn. stark/ in Ober- und Unter- Gewehr gezeigt/ und bis sämtlicher Majestäten hohe Ankunft alda gestellt. Als nun nach 3. Uhr Abends durch die aufgeschickte Einspänniger die Nachricht gegeben worden/ daß Jh. Käiserl. und Kön. Maj. bereits die Loch-Brücke bey Friedberg passiret/ haben sich ob vorgedachte Hun. Stadt- Pfleger/ und die andere angedordnete Herren auß besagte. n. Garten in die Gasse begeben/ und seyn bis nächst an des Thors wieder hin gefahren/ allda sie abgestiegen/ und bis auff Jh. Käis. und Königl. Maj. An-kunft verblieben. Inzwischen aber so bald Jh. Käis. Maj. der Stadt Augsburg Territorium bereyten/ sind von allen Pasteyen rings um die Stadt herum/ alle Stücke auff den Wällen los gemacht/ und damit die erste Salve gegeben worden. Bey dem Einzuge selbst aber haben die 2. neue und 2. alte Bürger-Compagn. zu Pferde aufgewartet/ welche sämtlich schön mundirt/ sonderlich aber die 2. neue Compagnien vö einer-ten Tuch ganz gleich/ jeder Reuter mit weissen Federn auff schwarzen Hüten versehen/ und mit roth sammeten Carbiner- Riemen/ wie auch dergleichen Pferde- Decken und Zeug/ mit Silber- Borsten verbrämt gewesen. Dieses aber war die Ordnung des Einzugs.

1. Die erste Compagnie hatte 3. Hand- Pferde/ und ward geführt durch den Obrist- Wacht- meister Gerhard Ferber.
2. Die zweyte Compagnie hatte 2. Hand- Pferde/ und war der Rittmeister Johann Wolff- gang Böh von Deubach.
3. Die dritte Compagnie hatte der Ritt- meister Johann Bartholomäus Holsen.
4. Die vierde Compagnie hatte 2. Hand- Pferde/ der Rittmeister Jacob Wind.
5. Der Reichs Profosß mit dem Stabe.
6. Des Herrn Reichs Erb- Marschalln/ Grafen von Pappenheim Hand- Pferde.
7. Der Reichs Fourier, Johann Christoph Müller/ und nebst ihm ein Canseliff.
8. Ein Cavallier/ Herr Franz Anthon von Berking/ ingleichen der Reichs- Quartiermeister Herr Lic. Johann Wilhelm Heberer.
9. Herr Carl Philipp Gustav Graf von Pap- penheim/ als Reichs Erb- Marschall/ in seiner mit 6. Pferden bespanneten Carossen/ und bey sich habenden Trabanten und Laquenen. Dessen Suite 2. Cammerdiener zu Pferde beschlossen.

10. Hierauff folgten 2. Käiserl. Einspänni- ger/ und dann die Königl. Cammerer.
11. Herr Graf Ignatius von Wessen Wolff.
12. Herr Baron von Fläsching.
13. Herr Graf Franz Carl von Hefz/ Käis. Cammerer.
14. Herr Joseph Ignatius Graf von Paar.
15. Herr Graf Ferdinand Ernst von Mol- lam/ Obrist Küchenmeister.
16. H. Graf Franz Ottauer von Strahrenb.
17. Herr Graf Norbert von Kolobradit.
18. Herr Graf Julius Friderich Buccellini, Nieder- Oesterreichischer Vice- Cansler.
19. Herr Graf Leopold von Lamberg.
20. Herr Carl Joseph Graf von Paar/ Obrist- Postmeister.
21. Herr Graf Gottfried Heinrich von Sah- laburg.

**Geheime Käiserl. Ráthe.**

22. Herr Graf Franz Ernst Jagger von Kirchberg und Weissenhorn.
23. Herr Marchesi Julius Spinola, samt sei- nen Bedienten.
24. Herr Diederich Alcher/ Heinrich Straet- mann/ Hof- Cansler samt Bedienten.
25. Herr Wolff Andreas/ Graf von Urfani und Rosenbergs/ Hof- Cansler, Præsident, samt seinen Bedienten.
26. Herr Graf von Wessenwoff/ samt Be- dienten.
27. Herr Graf Leopold von Königsegg/ Reichs Vice- Cansler/ samt Bedienten.
28. Herr Gundacker Fürst von Dietrichstein/ Käis. Obrist Cammerer/ samt seinen Bedienten.
29. Königl. Cammer- Wägen.
30. Käiserl. Cammer- Wägen.
31. Herr Ferdinand Fürst von Dietrichstein/ Käis. Obrist Hofmeister samt Bedienten.
32. Käiserl. Heerpauker und 16. Trompeter.
33. Herr Graf Ferdinand Bonaventura von Harrach/ Käis. Obrist Stallmeister/ in seinem Hof- Wagen/ bey welchem Jh. Fürstl. Gn. von Schwarzenberg/ Käis. Obrist Hof- Marschall/ und Herr Graf Carl von Wallenstein/ Jh. Maj. der Käiserin Obrist Hofmeister gesessen/ und von ihrer Suite bedient worden.
34. Die Königl. Leib- Laquenen.
35. Jhro Maj. König Joseph/ und Dero Hofmeister/ Fürst von Salm.
36. Die Königl. Edel- Knaben zu Pferde.
37. Fünffzehn Käiserl. Leib- Laquenen.
38. Jh. Käis. Maj. an Jh. Maj. die Röm. Käiserin.
39. Neben der Gutschen/ worinnen beyde Käiserl. Majest. gesessen/ gieng auß einer Seiten Herr Leon- hard Weiss/ und auß der andern Herr Johann Mel- chior Jüngung von Traß und Koneburg/ beyde Käiserl. Majest. Ráthe/ und Stadt- Pfleger/ samt beyden Herren Ampts- Bürgermeistern/ und andern Herren des Rathes beyder Religionen.
40. Jh. Käis. Maj. Trabanten/ beyderselts neben der Gutschen.
41. Der Käiserl. Leib- Garde Hauptmann/ Herr Franz Maximilian Graf von Mansfeld zu Pferde.
42. Käiserl. Edel- Knaben zu Pferde.
43. Jh. Käis. Majestät Trabanten.



1690.

- 44. Käiserl. Heerpauker und Trompeter.
- 45. Die Käis. Marschierer in 20. Gliedern.
- 46. Zween Officierer/ so die Käis. Leib. Garde beschloffen.
- 47. Neun Frauen-Zimmer und 9. Dienst. Wägen/ jeder mit 6. Pferden bespannet.
- 48. Der Stadt- Pfleger und anderer Vornehmen des Raths 7. Carossen / womit der Käiserl. Einzug sich geendiget.

Ihre Käis. Maj. werden von der Stadt Deputierten complicitentret.

Als nun Ihre Maj. vor die Schranken des äussern Thors gekommen / und die Carosse still gehalten / haben beyde Herren Stadt- Pfleger / und übrige obbemeldte Herren von der Stadt / dahin sich genähert / alle unterthänigste tieffeste Reuerenz gemacht / und der ältere Herr Stadt- Pfleger / Herr Leonhard Weiss / im Namen der Stadt / eine schöne kurze anbey wol verständliche Rede / und aller unterthänigste Bewillkümung abgelegt / zugleich auch auff einem schönen roth- Carmesinen Sammeten / mit Gold gebrämten Küssen / 2. Stadt- Thor Schlüssel übergeben / und das Küssen / samt den beyden an einer gülden Schmir gebundenen Schlüsseln / auff den Schlag der Carossen gelegt / webey dann Ihre Käis. Maj. (welche nebst der Kaiserin / wegen noch frischer Trauer des vor Mayns unlängst gebliebenen Chur- Pfäis. Durchl. Prinzen von Neuburg / schwarz gekleidet waren) Dero rechte Hand / unter wählender allerunterthänigster Beneventrung / auff das Küssen gelegt / und der Rede wol zugehört / hernacher in allen Käiserl. Gnad. mit kurzer Wiederholung des Vortrags / dahin allergnädigst in Antwort sich vernemen lassen : Sie hätten die Beneventrung von Pflegern / Bürgermeistern und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg gnädigst und gern vernommen / wolten auch dieselbe / und gesampre Stadt / Ihre Käis. Huld gnädigst versichern / und wüßten die Schlüssel der Stadt- Thore in keinen bessern Händen zu versorgen.

Und bekommen eine allergnädigste Antwort.

Werden auch zum Handfug gelassen.

Nach Vollendung dessen / reichten Ihre Käis. Maj. deren rechte Hand zur Carossen herauf / und ließen die Stadt- Pfleger und andere Herren der Stadt zum Handfug / worauff sie zu dem Thor hinein / durch die Jacober Vorstadt und Barsüßer Thor / den Perlachberg hinauff / bis zu unser lieben Frauen Dom- Kirchen gefahren : Hierzwischen aber / als Sie in die Stadt hinein gekommen / ward die zweyte Salve auff dem groben Geschütz gegeben / und in allen Kirchen beyder Religionen die Glocken geläutet. Neben der Käiserl. Carosse giengen / wie schon gedacht / die beyde Herren Stadt- Pfleger / und beyde Herren Ampt- Bürgermeister / und folgend die andern Herren der Stadt mit entblößten Häuptern / auff der rechten Seiten aber hat der Herr Graf von Mansfeld / Marschier- Hauptmann sich zu Pferde befunden. Hinter denen Hnn. von der Stadt seyn die Käis. Edel- Knaben und andere Cavalliers / auch eine gute Anzahl von der Käis. Leib. Garde geritten / und viele andere Cavallier gefolget / wober sich die Käis. Heerpauker und Trompeter / während dem Einzug / wechselweise stetig tapffer

hören lassen. Als man nun vor bemeldte Dom- Kirchen gekommen / befand sich daselbst die Augspurgische Geistlichkeit / und waren vor dem Portal der Kirchen 3. schwarze Sammete Küssen / samt einem weissen Himmel / welchen 6. Dom- Herren getragen / vorhanden ; Da dann Ihre Höchfürstl. Durchl. der Hr. Coadjutor / Prim Alexander von Neuburg / und ein Hochw. Dom- Capitul Ihre Käis. und Königl. Majestäten mit grosser Devotion empfangen / und Ihnen alle Sie auff bemeldten Küssen getruet / den Segen gegeben ; wober Ihre Majestäten das präsentirte / in Form eines Creuzes in Gold eingefaßte Stücklein des H. Creuzes gefüßet / hernach mit Weyhwasser besprenget worden. Nach dem seynd Ihre Käis. und Königl. Maj. unter besagtem Himmel durch die Kirche in das Ober- Chor gegangen / und vor dem hohen Altar daselbst rechter Seits niederkniet ; Zur linken Hand aber haben sich höchstgedachten Herrn Coadjutors Höchfürstl. Durchl. neben denen Domherren in Bischof. Habit befunden / dabey dann neben einer statlichen Music / Trompeten und Pauken- Schall das Te Deum Laudamus gesungen / und der Segen gegeben worden ; Welchen Gottesdienst die Herren der Stadt in bemeldtem Chor mit beygewohnt.

Nach solchem seynd Ihre Käis. und Königl. Majest. unter besagtem Himmel wiederum in Weysen einer grossen Menge Volcks / von beyden Religionen / auch fremden Spectatoren / so in grossen in der Kirche und ausserhalb gewesen / auff der Kirche gegangen / und vor dem Portal in die Carosse getreten / und so fort in vorziger Ordnung nach Dero Quartier auff den Weinmarkt gefahren / allwo sich die Bürgerschaft zu Pferd und Fuß präsentirt. Mulerweil haben die Herren der Stadt bis in den Ritter- Saal vor die Ance- Chambre sich hinauff begeben / und allda ohngefehr eine viertel Stunde auffgewartet / und dann auff wieder heimgefahren. Da dann die in Gewehr gestandene Bürgerschaft zu Pferde vor dem Käiserl. Quartier die Salve zum dritten mal gegeben / auch vorher / als Ihre Majest. in dem Quartier abgestiegen / auff denen Stücken die dritte und letzte Salve losgebrannt worden. Wegen der Compagnien zu Fuß / weil selbige nicht beysamen / sondern noch in ihrer Ordnung auff der Gassen gestanden / und es Abend werden / hat man bey Ihre Käis. Maj. allerunterthänigst anfragen lassen / die aber allergnädigst vermercket / daß Sie bey angehender Nacht / an gutem Willen vergnügt wären. Alles ist bey schönem Wetter verrichtet / welches diesen herrlichen Einzug um so viel prächtiger gemacht.

Des andern Tages ließe Ihre Käis. Maj. der Magistrat durch seine Deputierte einige schöne und festbare Präsenten überreichen / und wurden selbige allergnädigst auffgenommen.

Den folgenden Tag nemlich den 2. Sept. ward ebenfals Ihre Maj. der Kaiserin mit etlichen Bescheidungen allerunterthänigst auffgewartet / und den 3. Sept. in Hungarn gleichmäßig und unterthänigst regaleret.

Gleich.

1690.  
H. Käis. Maj. werden von der Stadt Deputierten complicitentret.  
Und bekommen eine allergnädigste Antwort.  
Werden auch zum Handfug gelassen.

Gleichwie nun diese Verordnungen des Magistrats der Stadt Augspurg/ unter angefehrter Zeit aufeinander folgerten / also hielten inmittelst Jh. Kaiserl. Majestät bis zu Ankunfft der sämtlichen Herren Churfürsten / nicht allein löbliche Conferenz mit Dero hohen Räten/ sondern besuchten auch ein und andere Klöster. Es kam auch öftters Jh. Königl. Maj. in Polen/ vermählte Herzogin von Lothringen / Jh. Kaiserl. Majest. zu besuchen/welche den 1. Sept. mit einer Suite von 12. Personen zu Augspurg eingezogen / weil Sie sich aber hohen Leibes befanden/zeitlich wiederum nach Inspruck abgerauset. Und weilten sich beyde Kaiserl. Majestäten vorgenommen hatten/ eine Post/ Kayserlicher Neuburg zu thun / als gieng der Herr Graf von Paar/ den 15. Septemb. dahin/ um die Wege zu recognosciren / Ihre Kaiserl. Majest. folgten den 19. darauff mit der Kaiserin früh um 6. Uhr / verrichteten unter Wegs zu Nieder- Schönensfeld bey dem heil. Creutz eine Wallfahrt/ woselbst Sie auch zu Mittage speiseten / und dann zeitlich in Neuburg anlangten. Die Post-Reuter bey 24. an der Zahl/ waren alle neu roth gefleidet/ mit gelben Scherpen/ auch denen Kappen mit gelb und schwarzen Federn gezieret. Inzwischen wurden Jh. Königl. Maj. in Hungarn einige kleine diversiones, theils in des Herrn Stadt- Pflegers Jüngling Garten/ theils vor der Stadt auf dem Wasser angestellet.

Den 27. kamen beyde Kaiserl. Majestäten glücklich per posta wieder zu Augspurg an/ und weil Denselben auch Jh. Churf. Durchl. zu Pfaltz bald folgen wolte / so wurden mit Dero Quartier alle Anstalt und Zubereitung gemacht / auch auf Kaiserl. Befehl ein Gang von Dero Residenz auf durch etliche Gassen und Häuser hindurch/ bis zu dem Churfürstl. Haupte-Quartier in der Jüngerschen Behausung bey St. Annen in der Höhe aufgeführt / das also diese Kaiserliche und hohe Personen zusammen kommen konten/ und nicht über die Gassen gehen dorfften: Und wie nun S. D. der H. E. D. schon mehrmals bitten lassen / das er ein sonderbar gnädiges Auge auf Ihre Kaiserliche Majestät habe/ also hat derselbe Ihre Kaiserliche Majestät Dero dankloßige Anwesenheit nicht ohne große Ergötzung wollen zubringen lassen/ sondern Deroselben eine fröliche Vortschaft nach der andern/ von Stürzung Dero Widersärtigen zugesetzt / und kam die erste von solchen am 4. Octob. von dem durch Ihre Durchl. Prinzen Ludwig von Baaden/ wider die Türcken bey Wissa erhaltenen Sieg allda an / welches der noch in diesem Monat darauff folgende / und von solcher Victorie daselbst angelangte Fürst von Hohenzollern mit Erzählung aller Umstände ferners bekräftiget/ weswegen den 4. dieses/ in dem Dom- Stifft/ nebst einem hohen Ampt/ welches des Augspurgischen Herrn Coadjutors Durchl. von Neuburg solenniter gehalten/ das Te Deum Laudamus gesungen / und von dem

Kaiserl. Hof- Prediger in Gegenwart Jh. Kais. und Königl. Maj. auch Dero gesamten Hof- Räten/ bey großem Zulauff des Volcks / eine Lob- und Danck- Predigt gehalten worden. Der gleichen Solemnität man auch in allen Evangel. Kirchen begangen: Auf dreyfaltige Salve derrer vorm Dom im Geruch auffwartenden Bürger-schafft und Stadt- Garde, folgte allezeit die Lösung der Stückerings um die Stadt auff den Wällen / und wurd der ganze Tag freudig gefeyert. Von denen 5. Türckischen schönen Fahnen/ welche der junge Fürst von Hohenzollern mitgebracht / wurd die schönste und sehr Goldreiche/ Ihre Königl. Maj. der neu vermählten Königin in Spanien nachgeschickt / die vier übrigen aber in vier Kirchen/ nemlich in das Dom- Stifft/ in St. Mauriti Kaiserliche Hof- Kirche/ in St. Ulrichs Gottes Haus/ und in St. Salvators unter der Herren PP. Jesuiten- Kirche verehrt.

Hierbey ist auch zudencken/ das das Collegium der Cardinäle/ so damals in dem Conclavi wegen der Wahl eines neuen Pabsts bey einander war / wegen dieser hohen Versammlung einige Beysorge geschöpffet / und daher dem zu der Zeit in Wien sich auffhaltenden Auditori der Nunciatur Francisco Tucci vermittelst eigenen Schreibens aufgetragen / sich nach Augspurg zu begeben / und das Interesse der Röm. Kirchen fleißig zu beobachten/ auch zu dem Ende an Jh. Kais. Maj. und die Herren Churfürsten Catholischer Religion absonderliche Schreiben abgehen lassen / welche wegen Seltenheit der Begebenheit Wir dieses Orts anzufügen aller Dings dienlich erachten.

An Den Auditorem der Nunciatur Franciscum Tucci.

Wir durch die Barmhertzigkeit Gottes versammelte Bischöffe / Priester und Diaconi, der Hal. Röm. Kirchen Cardinäle/ Geliebter in Christo / Unsern Gruß in dem Herrn zuvor. Wir alle haben von Eurer Dexteric und gutem Verstande Sachen zu führen eine so beständige gute Meynung/ das unser Collegium euch vor andern erkohren; jert zunehmende hochwichtige affare zu führen/ wollet demnach wissen / das indem wir jeso in dem Apostolischen Conclavi in dem höchstschweren Werke einen Pabst zu erwählen begriffen seyn/ Wir zugleich nichts mehr zu Herzen nehmen / als Unsere Sorge dahin zurichten / damit bey währender Vacans dem heiligen Apostolischen Stuhl und der Christenheit keine Gefahr zuwachse / und die Freyheiten der heiligen Römischen Kirche/ wie auch Gerechtigsame des Römischen Reichs in alle Wege mögen behalten werden. Und weil euch zugleich wird bekant seyn/ was massen der hochwürdigste Vatter und Herr/ unser geliebter Bruder und College Franciscus Cardinal Bonvili mehr dann einmal dem gleichfalls hochwürdigsten Vatter und Herrn unserm geliebten Bruder und Collegen Alderano Cardinal

Das Conclave zu Rom fasset auf die Verjämung zu Augspurg einen Argwohn.

Und ertheilet zu dem Ende an ihren Auditorem der Nunciatur zu Wien folgende Ordre und Instruction

1690.

Cibo zugeschrieben / wie es nöthig seyn würde auß bevorstehender Versammlung zu Augspurg dahin zu sehen / damit nichts durch Kunstgriffe der Keger etwas vorgenommen werde / so der Catholischen Religion und Freyheit der Kirchen zu widerlauffen möchte. Als befehlen Wir Euch / daß Ihr Euch ehestens dahin begeben / und als Auditor der Nunciatur mit sonderbarer und extraordinärer Sorgfalt dahin sehet / damit nichts dergleichen geschlossen werde / so die Rechte des heiligen Apostolischen Stuhls vergeringern oder ihm Abbruch thun möge: Insonderheit wegen der Bischoffshümer Snaabruck und Hildesheim / welche sich anzumassen die von Braunschweig ein Abschen zu haben gehalten werden. Es wird Euch auch so gar schwer nicht fallen / sintemal die Uns bekante Gottesfurcht und Ehrerbietung gegen den heiligen Apostolischen Stuhl und Unsern heiligen Orden der geistlichen Fürsten / so dieser Versammlung beywohnen / und zufoerst der Kaiserlichen Majestät Uns versichern / daß Ih. Kaiserl. Majest. in keinerley Weise gestatten werden / daß die Catholische Religion geträncket / oder dero Rechte vermindert werden / als dero Fortpflanzung Sie Ihnen bisher mit allen Kräften und so heralichen Krieges Zügen haben angelegen seyn lassen: Werdet demnach Sorge tragen / zu denen Euch vornemlich zu halten / welche bey Ihro Majestät am meisten vermögen / und dem heiligen Stuhl zugethan seyn. Erachten auch / daß Wir von diesem gottseligen Kaiser und Advocaten der Kirchen nichts anders erwarten können / als was der Göttlichen Majestät zu Ehren / und der heiligen Römischen Kirchen Würde befördern könne. Wollen demnach / daß Ihr mit allem Fleiß / Mühe und Sorgfalt eintzig dahin strebet / damit nichts / was zu Beybehaltung des Apostolischen Stuhls Rechten und Würde gehöret / unterlassen werde / wie Ihr dann auß hierbey kommende Bericht / was Euch zu thun sey / mit mehrern werdet zu vernemen haben. Und werdet Ihr solcher gestalt Euren eigenen Ruhm vermehren / Uns aber veranlassen dahin zu trachten / damit Ihr euch eurer angewandten Mühe jederzeit erfreuen möget. Den 3. Septembris 1689. bey wähernder Vacanz.

#### An Ihro Kaiserl. Majestät.

Schreiben  
des Con-  
clavis an  
Ih. Käif.  
Majest.

Wir durch die Barmhertzigkeit Gottes / 2c. Nachdemmalen Wir Uns in dem Apostolischen Conclavi befinden / so lassen Wir Uns höchst angelegen seyn / der verwitweten Kirchen ehestens wiederum einen sichbaren Bräutigam / und der ganzen Christenheit ein Haupt vorzustellen / seyn auch des Vertrauens in dem HERN / der die Brüder / so einträchtig bey einander wohnen / mit Segen erfüllet / werde über unsere Wahl sein Anlit erleuchten lassen / sintemal Wir nicht das Unserige / sondern was Jesu Christi ist / suchen. Unter diesen

vielfältigen Sorgen aber seyn Wir dennoch unvergessen des jenigen / so zu des heiligen Stuhls Würde / und des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt gelangen / und ob Wir wol nicht zweiffeln / es werde Eu. Majestät / als der heiligen Römischen Kirchen Advocat eben dahin Ihre Vorsorge richten / massen Uns dessen Dero dem heiligen E. Stuhl mehrmalen bekant gemachte Gottseligkeit genugsam versichert / so haben Wir doch davor gehalten / es würde Eu. Majestät nicht unangenehm seyn / wann Wir mit Unserm allerinständigsten bitten dazu kämen. Dieweil demnach in kurzem eine Reichs. Versammlung zu Augspurg zuhalten obhanden / und daseibst zu beobachten stehet / damit nicht etwas der heiligen Römischen Kirche ungemässes möchte vorgenommen werden / so haben Wir Unserm in Christo geliebten Francisco Tuccio Auditor selber Nunciatur aufgetragen / sich dahin zu begeben / und darauff hauptsächlich zu sehen / damit in gedachter Versammlung die Gerechtfame des heiligen Stuhls und Heil. Röm. Reichs nicht geschmälert werden / wie sie dann von Ihm mit mehrern vernemen werden / und bitten Eu. Majestät inständigst / Ihm dafsals Glauben zu zustellen / wollen auch Eu. Majestät mit mehrern nicht behelligen / massen es unbillig seyn würde / daran zu zweiffeln / in dem Euer Majestät bestans beywohnet / daß des Hauses Oesterreich vornehmste Zierde in denen der Catholischen Religion und Apostolischen Stuhl zuträgenden Meriten beruhet / und Sie also auß erheischenden Fall der Römischen Kirche und Christenheit mit allen Kräften beystehen werden. Indessen werden Wir GOTT den HERN Unserer Pflicht nach anrufen / daß Eu. Majestät alles zu des Allmächtigen GOTTES Ehren und seiner heiligen Kirchen Aufschwung / nach Wunsch erfolgen möge. Rom / den 10. Septembris 1689. bey wähernder Vacanz des Apostolischen Stuhls.

#### An Chur. Maynz.

Wir durch die Barmhertzigkeit Gottes / 2c. Hochwürdigster Vater und Hergeliebtester Bruder / Unserm Gruß und aufrichtige Liebe in dem HERN zuvor / Wir haben nicht ohne große Gemüths. Bewegung vernommen / was massen zu befahren sey / daß in der bevorstehenden Versammlung zu Augspurg die jenige / so alles untereinander zu mischen geneiget seyn / etwas vorhätten / so der heiligen Röm. Kirchen und Heil. Röm. Reichs Gerechtfame und Freyheiten träncken möchten. Dieweil Uns dann bey wähernder Vacanz obsteher dahin zu sehen / damit die Kirche / so durch Jesu Christi Blut erworben / und die Wir dem fünffzigsten Pabst nicht mit Flecken und Dummeln / sondern als eine geschmückte Braut ihrem Manne zu überantworten gedencen / nicht einigen Abbruch

oder



oder Verschmählerung leiden möge / und Wir  
 allen zubeforgenden Unheil gerne mit allen  
 Kräfften entgegen gehen wollen. Als ersu-  
 chen Eu. Hochwürden Dero hohen Person und  
 anvertrauten Würde nach / mit allem Fleiß und  
 höchstem Vermögen nach / darob zu seyn / da-  
 mit der Heil. Röm. Kirche und Heil. Röm.  
 Reichs Rechte / ungekränket mögen behat-  
 ten werden / und werden Eu. Hochwürden dieses  
 von Unserm in Christo geliebtem Francisco  
 Tuccio der Nunciatur Auditore mit meh-  
 rem zuvernehmen haben / als der Ihnen gegen-  
 wärtiges einhändigen wird / dem sie auch in  
 unserm Namen Gehör geben / und ihm disfalls  
 Glauben beymessen wollen. Wir werden viel-  
 leicht Eu. Hochw. zu weiltänstzig fallen / massen  
 Wir uns versichert halten / daß sie von Ihnen  
 selbst / dero beywohnenden Gottesfurcht und  
 Eifer vor dem Hause des Herrn nach / diese  
 allgemeine Sache beobachten werden / haben  
 aber dennoch vermeynet / Sie würden um so viel  
 lieber diese Mühe auff sich nehmen / wenn Sie  
 zugleich sehen würden / Gelegenheit gefunden  
 zu haben / Uns in dieser Sache zu willfahren :  
 Ubrigens bitten wir Gott / der da reich ist über  
 alle die ihn anrufen / daß er vor eine seiner  
 Kirche erwiesene so ansehnliche Wohlthat Eu.  
 Hochw. den Lohn geben wolle / den er allen so  
 ihn lieb haben / verheissen. Rom / den 10. Sept.

An Chur = Trier.

Hochwürdigster Vatter / und hochgeliebter  
 Bruder. Ob wir wol gnugsam versichert  
 seyn / daß nach der Würde / womit Eu. Hoheit  
 versehen / und der Ehrerbietung und Respect so  
 sie vor die Heil. Röm. Kirche haben / Sie von  
 gansen Herzen werden Unser Verlangen  
 erfüllen ; So haben wir doch davor gehalten /  
 daß es Eu. Hoheit würde angenehmer seyn  
 wann wir Unserer Schuldigkeit nach / an Sie  
 deshalb geschrieben / welchem nach Ihnen nicht  
 unbekant ist / daß durch den Todt unsers lieb-  
 lichen Vatters und allerheiligsten Pabstes / Inno-  
 centii XI. wir zu Waisen worden / aber der  
 Herr ist unsere Zusucht / und Gott der einzige  
 Anhalt unserer Hoffnung gewesen / erwar-  
 ten auch in kurzem durch die Gnade des heili-  
 gen Geistes einen anderen Hirten / zu dessen Er-  
 wählung wir ohne Aufhören arbeiten / und  
 sind deshalb in dem Apostolischen Conclavi  
 bey einander / damit dieses große Werk glück-  
 lich möge vollzogen werden ; Aber der  
 Schmerzen / womit wir beladen / würde sich  
 überaus vergrößern / wann die Kirche Gottes /  
 welche wir ihrem neuen Bräutigam ohne Fle-  
 cken und Macchel zu übergeben wünschen / eini-  
 gen Schaden während dieser Vacanz leiden  
 sollte ; Weilen wir dann vernommen haben /  
 daß in dem bevorstehenden Wahl-Tage zu Aug-  
 spurg Einige / so nichts als Neuerungen lie-  
 ben / einige Dinge unternehmen möchten / welche  
 der Würde des heiligen Stuhls und reiner Re-  
 ligion zuwider lauffen : Als haben Wir zu

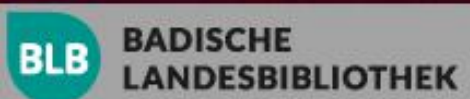
dem Ende Unsern liebsten in Christo Francisco  
 Tucci, Auditor der Nunciatur dahin abge-  
 ordnet / damit er unter Eu. Hoheit vielmögen-  
 den Autorität allen möglichen Fleiß / den  
 seine Frömmigkeit ihm geben wird / anwenden /  
 und dahin sehen möge / daß nichts wider die  
 Freyheit der Geistlichen / oder die Rechte der hei-  
 ligen Kirchen und des Heil. Römischen Reichs  
 möge vorgenommen werden. Wir erachten  
 nicht / daß etwas rechtmässigers noch dero bey-  
 wohnenden Gottesfurcht gleichförmigers be-  
 gehret könne werden / wollen also auch des-  
 halb nicht weiter Ansuchung thun / sondern nur  
 hinzusetzen / daß wenn die Sache nach unserm  
 Wunsch erget / solches Eu. Hoheit zu einem  
 ewigen Ruhm gedeyen / Uns aber und den  
 zukünftigen Pabst / zum höchsten obligiren  
 werde / versichern auch / daß wir unsere Erkän-  
 tlichkeit / so bald sich desfalls Gelegenheit ereigen  
 wird / zu bezeugen / Uns mit höchster Freude  
 werden angelegen seyn lassen. Rom den 10.  
 Septembris 1689. während der Vacanz des  
 Apostolischen Stuhls.

An Chur = Colbr.

Eu. Hochw. tragen gegen den Heil. Apostol.  
 Stuhl und Unsern heil. Orden solch ein  
 Ehrerbietung / daß Wir nicht zweiffeln / Sie  
 werden bey gegenwärtiger hochwichtiger Ange-  
 legenheit Dero geneigten Willens geze / Uns  
 ein Zeichen spühren lassen : Und ist on dem  
 daß bey der bevorstehenden Versammlung zu  
 Augspurg zu besorgen ist / daß die jenig / so alle-  
 zeit Neuerung suchen / sich etwas zu wider des  
 Heil. Stuhls Gerechtigkeiten / zum Abbruch der  
 Kirchen Freyheit und Catholischen Religion  
 unternehmen möchten ; Wen Wir dann die-  
 sem Ubel vorzukommen bedacht seyn / und des-  
 halb unserm in Christo geliebten Francisco  
 Tuccio derselbiger Nunciatur Auditori / se  
 ihnen zu gleich gegenwärtiges überreichen  
 wird / dem Sie auch Glauben zustellen wollen  
 aufgetragen / sich nach Augspurg zu erheben  
 und daselbst bestmöglichst Achtung zu haben /  
 damit dergleichen nicht vorgehen möchte / so des  
 Heil. Stuhls Würde / der Heil. Röm. Kirchen  
 und Heil. Röm. Reichs Gerechtigkeiten und  
 Vorzüge / oder auch die Catholische Religion  
 kräncken möchte. Als haben Eu. Hochw. zu  
 ebendem Ende ersuchen wollen / Dero tragenden  
 Autorität nach zu Unserm Verlangen mit zu  
 concurriren / leben auch des Vertrauens / nach  
 dem Eu. Hochw. von dem Apostolischen Stuhl  
 und dem verbliebenen heil. Pabst Innocentio  
 XI. nicht weniger Zeichen dessen väterlichen Lie-  
 be gespühret / Sie werden mit gleichmässiger  
 Gottseligkeit Dero hochgeliebten Mutter der  
 heil. Röm. Kirche zu Diensten leben. Und  
 möchte zwar die Sache selbst wol erheischen  
 an Eu. Hochw. hiervon mit mehrern zu schrei-  
 ben / aber die ihnen anvertraute Würde / nicht  
 weniger auch Gottes und der heil. Röm. Kir-

1690.

An Chur = Colbr.



1690.

chen Sache / und der Catholischen Religion  
Wolfsyn / wofür wir bitten / und dann Eu.  
Hochw. selbst eigene Gottesfurcht bedürffen des-  
sen nicht / wollen also nichts mehr hinzu thun/  
als Gott bitten / Eu. Hochw. zum Besten und  
Aufnehmen dessen Kirchen eine lange Zeit ge-  
sund zu erhalten. Rom den 10. Septemb. 16.

An Chur-Bayern.

An Chur-  
Bayern.

**E. E.** (Nobilitas Vestra) Nachdem Sie  
dero Kriegeres Verrichtungen von den Sie-  
gen über die Feinde des Christlichen Namens  
angefangen / um Gottes Sache zu führen / und  
die Catholische Religion aufzubringen / seyn in  
ein fernes Land gerüset / daselbst nicht ein irdi-  
sches / sondern ein himmlisches Reich einzuneh-  
men / und die Erön zu empfangen / so der Herr  
der Heerscharen / allen so ihn lieben / verheissen.  
Zweifeln also um so viel weniger / Sie werden  
auch jetzt einsehende Gelegenheit sich um der  
heil. Röm. Kirchen / und Uns allen verdient zu  
machen / nicht ungern ergreifen / und Uns zu-  
gleich / indem Wir in dem Apostolischen Con-  
clavi bey einander seyn / einen allgemeinen Bräu-  
tigam der verwitweten Kirche zu benennen / eine  
von den höchsten Wohlthaten erweisen / wann  
Sie Kraft tragenden Autorität Unser Anlie-  
gen nach Wunsch vollziehen werden. Weil  
dann in der Versammlung zu Augspurg acht zu  
haben / das dem heil. Apostolischen Stuhl und  
heil. Röm. Reich nicht einiger Nachtheil / von  
denjenigen so zu Neuerungen geneigt seyn / zu-  
wachsen möge / und Wir zu dem Ende Unsern  
in Christo geliebten Francisco Tucci Audito-  
ren der Nunciatur dahin abgefertiget / mit ge-  
bürender Sorgfalt dasjenige überall zu beob-  
achten / wodurch der heil. Röm. Kirchen / und  
heil. Röm. Reichs Rechte überall vollstän-  
dlich erhalten werden mögen. Als ersuchen E. E.  
Dero durch Triumph berühmte gemachten jun-  
gen Jahren auch diesen Ruhm hinzu zuzufügen /  
und in Willfährung unserer Bitte / die wir  
Dero vielfältige Tugenden höchstens verehren /  
nicht weniger durch Fortpflanzung / als Erhal-  
tung der Cathol. Religion ihnen immerwäh-  
rende Sieges Zeichen zu zubereiten. Wir un-  
terdessen werden Gott anrufen / das / was wir  
nicht vermögen / Er / so alle Arbeiten dem Ver-  
dienst nach / ermesse / E. E. alles mit zehnfach-  
em Maas vergelten möge. Rom den 10.  
Septembr. 16.

An Chur-Pfalz.

An Chur-  
Pfalz.

**D**e durch Verfassung des Pabsts Innocen-  
ti XI. in die Ewigkeit / verwitwete allge-  
meine Kirche verlangt einen andern Bräu-  
tigam von uns mit unaufsprechlichem Seuffzen /  
und bemühen wir uns daher / in dem Aposto-  
lischen Conclavi höchlich / das wir dero Wit-  
wenstande beyrätzig seyn / und Gott der Herr  
uns die Geheimnis seiner Weisheiten zu offen-  
bahren / ehstens würdigen wolle : Jedemoch  
seyn wir hierbey dessen Braut nicht so vergessen /

das wir nicht allstets die Zierd seines Hauses  
lieben / und es auff alle Weise beschirmet zu sehen  
suchen solten / und daher uns auch angelegen  
seyn lassen müssen / damit bey wählender jenseitigen  
Vacanz der heil. Röm. Kirche Würde in Frey-  
heit nicht gekränkt werden möchte. Weil wir  
dann benachrichtiget seyn / das dergleichen wol  
von denen / so alles untereinander zu mengen ge-  
neigt seyn / auff der instehenden Versammlung  
zu Augspurg möchte vorgenommen werden / und  
wir diesem Ubel vorzubringen / unsern geliebten  
in Christo Francisco Tuccio Auditori der  
Nunciatur anbefohlen / sich dahin zu begeben /  
um durch Ihren der Cathol. Fürsten Schwerg-  
alles Fleisses dahin zu trachten / damit die  
Rechte des heil. Stuhls / und des heil. Röm.  
Reichs in keine Gefahr gesetzt würden. Als  
haben E. E. (Nobilitati Vestra) derselben  
insonderheit recommendiren wollen / um zu  
geruhen / Ihm wann er Segenwürdiges würd  
eingeliffert haben / mit dero Rath und Autori-  
tät in allen / wo es vermögen seyn wird / beschli-  
sslich zu seyn : Was E. E. und dero Herren  
Söhne eine so grosse Ehrerbietung gegen den  
heil. Stuhl und Uns / Wir alle wiederum  
eine solche Gefässenheit und Liebe gegen dieselbe  
und dero ganzes Haus tragen / das wir keinen  
Zweifel haben von einem so gottseligen Fürsten  
dasjenige glücklich zuerlangen / was wir vor der  
heil. Röm. Kirchen und Catholischen Religionen  
Wohlfahrt so inständig bitten. Im übrigen  
werden wir Gott den Herrn mit einem be-  
ständigen Lobopffer verehren / das er E. E. zu  
seinen Ehren / und der Kirchen Aufnehmen bis  
in ein hohes Alter gesund erhalten wolke. Rom  
den 10. Septembr.

An die Bischöffe in der Versammlung.

**N**achdem unter denen Sorgen / die Wir bey  
wählender Vacanz wegen Erwählung ei-  
nes Pabsts tragen / diese nicht die geringste ist /  
das wir der heil. Röm. Kirchen Gerechtig-  
keit beybehaltens / so hat Uns zum höchsten bestürzt  
gemacht / das wir vernemen müssen / was massen  
in der vorstehenden Reichs-Versammlung zu  
Augspurg zubeforgen sey / das diejenigen / so alles  
unter einander zu mengen trachten / etwas zu  
Verringerung der Kirchen Freyheiten und der  
Würde des heil. Stuhls vornehmen möchten.  
Ob wir nun wol an denen vielen Catholischen  
Pringen / so in derselbigen Versammlung sich  
befinden / eine Verständigkeit und Aequität nicht  
zweifeln / so haben dennoch ungleich E. E. ersu-  
chen wollen / bey dieser Gelegenheit dero Dienste  
der heil. Kirchen mit höchstem Fleiß zu betreu-  
gen / haben auch hiervon an unsern in Christo  
geliebten Franciscum Tucci der Nunciatur  
Auditorn mit mehrern geschrieben / als den wir  
dahin zu gehen / und alles besser massen zu beob-  
achten befehliget / welchem Eu. Lieb. auch dinst-  
Glauben zuzustellen haben. Und wie wir vor-  
vor halten / es könne nichts Eu. Lieb. Gerech-  
tigkeit gemässers von Uns gesuchet werden  
mögen

1690.

massen herunter Gottes und der Kirchen Sa-  
che so Jesus Christus mit seinem Blute erwor-  
ben hat / verliert / an welcher zugleich des Heil.  
Apostolischen Stuhls / und des Heil. Röm.  
Reichs Wolsfahr hängt / also haben wir nur  
dieses hinzuthun wollen / daß wan E. L. (Fra-  
ternitas Vestra) Ihnen dieses Werk werden  
angelegen seyn lassen / Sie uns alle und zugleich  
den zukünftigen Pabst / so unter Uns ist / der-  
massen verbinden werden / daß wir nicht allein  
davor Dank zu sagen / sondern auch bey er-  
günder Gelegenheit es zu erwiedern / Uns ver-  
pflichtet erachten werden. Rom den 10. Se-  
pembr. 1689.

So viel von diesen Briefen. Ob es aber  
dieser Sorge eben die Nothwendigkeit gewesen /  
oder wie weit sich offte genamter Tucci bey  
dieser hohen Zusammenkunft interessiret / sol-  
ches läset man an seinen Ort gestellet seyn; dieses  
ist jedennoch anzufügen / daß / nachdem der neue  
Pabst erwählet / selbiger es nicht bey dem Tucci  
bewenden lassen / sondern den Prälaten Jaco-  
bum Contelmi, nachmals von ihm declarir-  
ten Cardinal / beordert / sich nach Augspurg zu  
erheben / der Wahl und Erönnung des neuen  
Römischen Königs beyzuwohnen / wovon in  
den Päpstlichen Geschichten mit mehrern wird  
zu melden seyn.

Den 4. des Monats Octob. befanden sich  
Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz als Reichs  
Sanglar mit dero Hoffstatt und Suite auff dem  
Augspurgischen Territorio zum ersten ein / und  
haben derselben bey Pferden eine wol mundirte  
Bürger. Compagnie Reuter auffgewartet /  
worauff denn / als sie um 3. Uhr vendar auffge-  
broch. n / Sie von dem Herrn Reichs Erb.  
Marschalln / Grafen von Pappenheim / empfan-  
gen / und mit Voranmarchirung gedachter Com-  
pagnie Reuter von der Bürgerschaft durch das  
Berthachbruggen Thor ( woselbst auch eine  
Compagnie von der Stadt. Guardie im Ge-  
wehr gestanden) über die N. Kreuzgasse bis auff  
den alten Heumarkt in dero Haupt. Quartier  
in Herrn Reimund Eggers Behausung begleitet  
worden / und ward bey dem Einzuge Jh. Chur-  
fürstl. Gn. welcher um 4. Uhr Nachmittag  
geschah / so wol auß den Säcken von den  
Wällen / als von der auffwartenden Bürger-  
schaft zu Ross und Fuß dreymalige Salve ge-  
geben / der Einzug aber geschah in folgender  
Ordnung.

1. Ist vorangangen gemeldte Reuter Com-  
pagnie / darauff gefolget
2. Des Herrn Reichs Erb. Marschalln Die-  
ner und Pferde.
3. Der Reichs. Profoss / mit seinem Stabe  
und etlichen Bedienten zu Pferde.
4. Der Reichs. Quartiermeister. Worauff
5. Herr Graf von Pappenheim / als Reichs  
Erb. Marschall / in einer mit 6. Pferden bespan-  
neten Carossen gefahren.
6. Der Churfürstl. Hof. Jourier. Diefem  
folgeten

7. Die Churfürstl. Cavalliers zu Pferde  
und unterschiedliche Bediente / mit bey sich ha-  
benden Hand. Pferden und etlichen Mantthie-  
ren / hernach

8. In die 18. oder 20. Carossen / jede mit 6.  
Pferden bespannet.

9. Ein Pauker und 8. Trompeter. Dann

10. Der Churfürstl. Leib. Wagen / worinnen  
Jh. Churf. Gn. sich befanden.

11. Vor und nach giengen Dero Leib. Laquen-  
en und Pagen, neben zu aber die Harschierer  
mit ihren Helleparten.

12. Die Churfürstl. Edel. Knaben zu Pferde.  
Denen folgte wiederum

13. Ein Pauker und 2. Trompeter.

14. Die Churfürstl. Leib. Guardie zu Pferde /  
worbey 29. Glieder gezehlt worden / und in jedem  
4. Reuter / alle mit schönen rothen Reit. Röcken /  
worauff hinten und vorn das Chur. Maynzische  
Wapen / mit Silber und Gold reich gestickt /  
zusehen war; diesen sind gefolget

15. Die Bagage und andere Wägen.

Es hat aber Ihre Churfürstl. Gn. hochan-  
sehntlicher Comitatz nach Aufweisung des Hof-  
Jourier. Zettels / in folgenden hohen Personen /  
Dienern und Pferden bestanden.

Personen. Pferde.

7. Herr Philipp Wilhelm / Freyherr von Boy-  
neburg / der hohen Erz. Stifter Maynz und  
Trier / auch des Ritter. Stiffes St. Alban bey  
Maynz / Canonicus und Dohm. Capitul-  
Herz / mit 6. Dienern und

7. Herr Lotharius Franz / Freyherr von Schön-  
born / Herr zu Reichelsberg und Seibach / re.  
der hohen Erz. und Kaiserl. Dohm. Stifter  
Maynz / Bamberg und Würzburg / resp.  
Scholaster und Capitul- Herz / auch  
Hochfürstl. Bambergischer Geheimder Rath  
und Regierungs. Pralident, sampt 6. Die-  
nern und

7. Herr Friederich Anthon / Cämmerer von  
Worms / Freyherr von Dahlberg / Herr zu  
Kupersberg und Herrensheim / der hohen  
Erz. und Dom. Ritterlichen Stifter  
Maynz / und ad St. Ferratum zu Bleyden-  
stadt / Capitul- Herz / Churfürstl. Mayn-  
zischer Geheimder Rath und Cämmerer des  
Stadt. Gerichtes Maynz / imgleichen

9. Herr Melchior Friderich / Freyherr von  
Schönborn / Herr zu Reichelsberg und  
Weiler / der Röm. Kaiserl. Majestät. Cäm-  
merer / und Reichs Hof. Rath / Churfürstl.  
Maynzischer geheimter Rath / Ober. Mar-  
schall / Ober. Cämmerer / Vice. Dom zu Alschaf-  
senburg und Amptmann des freyen Gerichts  
Altenau / des hohen Erz. Stiffes Maynz  
Erz. Schenck / nebst 8. Bedienten und

6. Herr Johann Hermann von Maystetter /  
der Röm. Kaiserl. Maj. Reichs Hof. Rath /  
wie auch Chur. Maynzischer geheimter Rath /  
und Hof. Sangler / sampt 5. Dienern und

7. Herr Friderich Dietrich Cämmerer von  
Worms / Freyherr von Dahlberg / Herr zu

1690.

1690.

Personen.  
 Buchhold / Chur. Maynscher geheimder  
 Rath / Hof. Richter und Vice- Dom zu  
 Mayns / mit 6. Dienern und 2.  
 7. Herr Frans Adolph / Freyherr von Inge-  
 heim / Herr zu Schönberg und Holzhausen /  
 Röm. Käis. Maj. Reichs Hof. Rath / wie auch  
 Jh. Königl. Maj. in Hungarn Cämmerer /  
 Churf. Maynscher Geheimder Rath / und  
 Vice- Dom des Landes Ringau / gleichmässig 2.  
 7. Herr Johann Philipp / Freyherr von Sta-  
 dian / Herr zu Hallenburg / Erz- Truchses des  
 hohen Stiffts Augspurg / Jh. Churf. Gn. zu  
 Mayns Geheimder Rath / auch 2.  
 4. Herr Christoph Budeims / Churf. Maynsch.  
 Geheimder Rath / und Resident am Kaiserl.  
 Hofe / wie auch Reichs. Hofraths. Taxator  
 mit 3. Dienern und 2.  
 4. Herr Heinrich Heuwel / Churf. Maynscher  
 Geheimder Rath / ingleichen 2  
 6. Herr Frans Ernst von Kollingen / Churf.  
 Maynscher Ober Stallmeister / Cämmerer /  
 Obrister über ein Regiment zu Fuß / und  
 Burggraf der St. Martinsburg zu Mayns  
 mit 5. Dienern 8  
 6. Herr Johann Erwein / Freyherr von Schön-  
 born / Herr zu Reichelsberg / Martinstein und  
 Grabruch / Röm. Kaiserl. Maj. Cämmerer /  
 Chur. Maynscher Ober. Jägermeister /  
 Cämmerer / Hofrath und Amtmann zu  
 Steinheim / mit 5. Dienern und 8.  
 5. Herr Philipp Christoph Knebel von Casen-  
 Etenbogen / Churf. Maynscher Hof. Mar-  
 schall / Cämmerer und Hofrath / samt 4. Die-  
 nern und 6.  
 4. Herr Damian Eckengenber / Cämmerer von  
 Worms / Freyherr Dahlberg / nebst 3. Die-  
 nern und 4  
 4. Herr Johann Friderich Freyherr von Dahl-  
 berg / eben so viel 4  
 1. Herr Patot Kotenberger / Soc. Jesu, Jhro  
 Churf. Gn. Confessionarius mit 1.  
 4. Herr Johann Philipp Freyherr von Fran-  
 censtein / Churf. Maynscher Cämmerer /  
 samt 3. Dienern und 4.  
 4. Herr Johann Philipp / Freyherr von Müg-  
 genthal / Churf. Maynscher Cämmerer /  
 ingleichen 4.  
 4. Herr Johann Erwein / Freyherr von Greifen-  
 claw zu Bollraths / Churfürstl. Maynscher  
 Cämmerer auch 4.  
 4. Herr Johann Siegmund Jagger / Freyherr  
 von Kirsberg / Churfürstlicher Maynscher  
 Cämmerer / und Obrist. Leutenant des dän-  
 schen Regiments zu Fuß / eben so viel 4  
 3. Herr Melchior von Harstall / Churfürstl.  
 Maynscher Truchses / und Obrist. Wacht-  
 meister des dänischen Regiments zu Fuß /  
 nebst 2. Dienern und 3  
 3. Herr Johann Philipp Franz Köth / von  
 Wanscheid / Jh. Churfürstl. Gn. Hof. Rath  
 und Truchses / auch 3.  
 3. Herr Frans Christian von Harstall / Jhr.

Perde.

Personen.  
 Churfürstl. Gn. Truchses / mit so viel 3.  
 3. Herr Frans Ludwig von Schlieff / Jhr  
 Churfürstl. Gnad. Hofrath und Truchses /  
 ingleichen. 3.  
 3. Herr Johann Freyherr von Erlecamp / Jh.  
 Churf. Gn. Truchses / eben 3.  
 3. Herr Vincens Freyherr von Erlecamp / Chur-  
 fürstl. Maynscher Truchses / gleichviel 3.  
 2. Herr Valentin Hohlfeld / Jh. Churf. Gn.  
 Rath und geheimder Secretarius / mit 1. Die-  
 ner.  
 1. Herr Frans Schnell / Jh. Churf. Gn. Unter-  
 Stall- und Rittmeister von der Leib- Garde.  
 2. Herr Jacob Walter / Jh. Churf. Gn. latei-  
 und Italianischer Expeditions- Secretarius  
 und Canonicus ad S. Victorem mit 1.  
 Diener.  
 1. Herr D. Petri von Hartensfels / Jh. Churf.  
 Gn. Leib. Medicus.  
 2. Herr Endlich / Jh. Churf. Gn. Cabinet-  
 Secretarius und Hof. Zahlmeister / mit 1. Die-  
 ner und 1  
 2. Johann Ignatius Götz / Jh. Churf. Gn.  
 Haus. Hofmeister mit 1. Diener und 1  
 9. Edel. Knaben Jh. Churf. Gn.  
 2. Leib. Apotheker.  
 1. Herr Johannes / Cammerdiener mit 1.  
 1. Herr Borrendorff / Cammerdiener.  
 2. Herr Mesel / Leib. Barbier / samt Geselln.  
 1. Herr Carl Gustav Hundorff / Hof. Fourier  
 mit 1.  
 1. Herr Meyer / Bay. Pousier.  
 1. Herr Reinhard / der Edelknaben Praceptor.  
 11. Neun Trompeter und Paucker mit 2. Die-  
 nern und 9.  
 2. Hof. Schneider samt Gesellen.  
 12. Cammer. und Hof. Laquyen.  
 2. Saal. Diener.  
 1. Hof. Jäger.  
 2. Wächter.  
 2. Edel. Knaben Diener.  
**Churfürstl. Cansley.**  
 1. Herr Herold / Geheimder Cansley. Regi-  
 strator.  
 1. Herr Berberich Geheimder Canseliff.  
 1. Herr Schmidt / Geheimder Canseliff.  
 1. Herr Zacharias Baur / Canseliff.  
 1. Cansley Diener.  
**Churfürstl. Cammer.**  
 2. Herr Wagner / Jhr Churfürstl. Gn. Cam-  
 mer. Rath / mit 1. Diener.  
**Silber- Cammer.**  
 3. Silber. Diener samt den Jungen.  
**Kellerey.**  
 1. Wein. Schreiber.  
 1. Mundschencel.  
 1. Rittershencel.  
 1. Gefinde. Schencel.  
 1. Gehülffe.

1690.

Pis

- Personen.
- Pistorey.**
- 1. Brod. Speiser.
  - Küchen Parthey.**
  - 1. Herr Johann Caspar Koch, Küchenmeister.
  - 1. Herr Friderich Vogel, Küchen-Schreiber.
  - 1. Mund. Köche.
  - 2. Hof. Metzger/ samt dem Knecht und 2.
  - 2. Bratanneister.
  - 2. Kütt. Köch.
  - 1. Zehrgeber.
  - 1. Gesind. Köch.
  - 1. Zinn. Wärter.
  - 1. Küchen. Pförtner.
  - 6. Küchen. Duben.
- Stalls Parthey.**
- 2. Herr Schnell/ Jh. Churf. Gn. Vertreter/ 1.
  - samt einem Diener und
  - 1. Wagenmeister mit 1.
  - 1. Futter. Schütter/ samt 1.
  - 6. Ein Leib. und 5. Sattelknecht/ mit 6. Churf. 12.
  - Hand. Pferden und ihren
  - 1. Reit. Schmitz.
  - 1. Heu. Binder.
  - 8. Klepper. Knechte samt den Jungen/ und 38.
  - 3. Knechte zum braunen Leibzug/ von 7.
  - 3. Knechte zum Nachzug der Schimmel/ so 6.
  - 1. Zum Zug Dänischer Hengste/ welcher 6.
  - 1. Zum Zug Schwarzer Hengste/ derer 6.
  - 1. Zum Zug Schwarz brauner Hengste/ von 7.
  - 1. Zum Zug der Rappen/ deren 6.
  - 1. Zum Zug der Schimmel an dem Silber. 6
  - Wagen/ so
  - 2. Zum Zug der Schimmel an Vett. Wagen/ 4.
  - welcher
  - 1. Zum Zug der Schimmel an Küchen. Wa. 6
  - gen/ deren
  - 1. Zum Zug der Rappen an Esser. Wagen 6.
  - 1. Zum Zug der Rappen am Küchen. Küst. 6
  - Wagen/ so
- Churfürstl. Leib. Garde.**
- 1. Deren Obrister/ Herr Johann Georg/ Frey. 84.
  - her von Neusbach/ Churfürstl. Cammer. 84.
  - Herr/ samt Ober. und Unter. Officirern mit 6.
  - 2. Churf. Trompeter und 1. Pauker/ mit 3.
  - 34. Einspenniger mit Carbinern.

Summa/ 365. Personen/ und 363. Pferde.

Gleichwie nun Anfangs eine Bürger. Com. pagnie zu Fuß/ und so dann obige zu Pferde sich vor dem Churfürstl. Haupt. Quartier gestellet/ also ist auch von denselben/ nach vollendetem Einzug/ eine dreysache Salve daselbst auf denen Musiquieren und Carbinern gegeben/ und mit dem folgenden Tages Jh. Churf. Gn. von gedachtem hiesigen Magistrat unterhängigst empfangen/ auch gestemend reguliret worden.

Nach diesem wurde so wol bey Jh. Majestät dem Kaiser/ als auch der Kaiserin/ von Jhro Churf. Gn. die erste Visite abgelegt/ welche in folgender solennen Ordnung geschah: Erstlich ging voran/ der Churfürstl. Hof. Fourier, einen

kurgen Stab in der Hand haltend/ vor der Cavallier laqueyen her/ auff diese kam eine Carosse mit 2. Pferden bespannet/ darinnen etliche Dom. Herren gefessen/ nach welcher eine folgete/ der die Churfürstl. Pages, so mit Gold reich bordirte Mäntel und Federn hatten/ führte/ wor auff einige Churfürstl. Bedienten/ und die Hof. Cavalliers folgten/ denen die Churf. laqueyen mit unbedecktem Haupte nachtraten/ darauff fuhr die mit 6. Pferden bespannte Carosse/ in welcher der Churfürst saß/ auff beyden Seiten derselben giengen der Obrist. Stallmeister/ und der Obrist. von der Garde, mit den Hüten in den Händen/ desgleichen waren auch die Trabanten/ so die Churfürstl. Carosse umgaben/ mit entblößten Häuptern/ die Trompeter folgten hinter der Carosse/ und nach denselben die Churfürstl. Garde. Reuter/ Gliederweis in ihren gewöhnlichen Casaque zu Fuß/ welche auff der Gassen die Churfürstl. Trabanten/ die zu beyden Seiten der Einfahrt der Kaiserlichen Residenz stunden/ sich mit anschlossen/ in welche Jh. Churfürstl. Gn. allein gefahren/ und wurden dieselbe etliche Schritt vor der Stiegen von dem Kaiserl. Ober. Hof. Marschall/ und auff der untersten Stiegen von dem Obrist. Hofmeister empfangen/ und 2. Stiegen hinauff zu dem Kaiserl. Vor. Gemach geführt/ in welchem die Kaiserl. Churfürstl. und fremde Cavalliers sich rechter Hand dem Eingang nach rangirten/ auff der andern Seiten aber waren die Kaiserl. Ministri, als welches die rechte Seite von dem Aufgang der Kaiserl. Rath. Stube/ so zu Audienzen gewidmet war/ Auf derselben kamen in Begleitung des Obristen Cammerers/ Fürsten von Dietrichstein/ und des Harschier. Hauptmanns/ Grafen von Mannsfeld/ welche voran giengen/ Jh. Kaiserl. Maj. dem Churfürsten entgegen/ und haben denselben bey dem Eingang der Anti. Chambre empfangen/ wendeten sich alsdenn rechter Seiten nach der Rath. Stuben zurück kehrend/ in welcher derselben der Churfürst gefolget/ allwo 2. Sessel/ deren der eine mit Carmesin. rothem Sammet bezogen/ und mit güldenem Franzen bordiret war/ der andere aber von ein güldenem Stuck gleich dem Teppich/ an welchem er gestanden/ und wurde solcher von dem Obrist. Cammerer vor Jhro Kais. Majestät/ der andere aber vor Jh. Churf. Gn. von dem jetzigen Cammer. Herrn gerucket/ der den Dienst hatte/ der Obrist. Cammerer neben den Cammer. Herren traten darauff auff dem Gemach/ und schlossen die Thür zu/ welche nach einer halben Stunde wieder geöffnet wurde/ Jhro Kais. Maj. begitteren so dann den Churfürsten/ welcher zur linken Hand an der Seiten etwas nachgieng/ ein paar Schritte weiter an der Anti. Camera, und beurlaubten sich hierauff zurück/ welcher der Churfürst nachsah/ und als dieselbe über die Thür hinein getreten/ noch eine Reverens machte/ Alsdann ward der Churfürst von dem Obristen Hofmeister und dem Obristen Hof. Marschall in einen

1690.  
Kaiserin die Visite ab.

1690.

einen Vor. Saal des Appartements von der Kaiserin geführet / allwo derselbe von Dero Obrist Hofmeister angenommen / und durch noch ein Gemach / bis an die Thür Jhro Maj. der Kaiserin Zimmer geführet worden.

Innerhalb dessen Eingang empfingen den Churfürsten die Obrist Hofmeisterin / Gräfin von Buchheim / welche Schritte aber weiter hin ein die Kaiserin / welche sich darauff an Dero Tisch retiriret / deren Sessel rückete Dero Obriste Hofmeister / und des Churfürsten ein Cammer. Herr; die Thüren blieben offen / und nach einer viertel Stund / als der Churfürst Abschied genommen / und Jhro Majestät die Kaiserin mit demselben bis an die Thür gegangen / wurd Er von Dero Obristen Hofmeister zwey Stiegen hinunter / bis fast an den Churfürstl. Leib. Wagen / allwo denselben vorhero der Kaiserl. Obrist Hofmeister und Obrist Hof. Marschall empfangen / begleitet / darauff Jh. Churf. Gn. sich in die Carosse gesetzt / und in der vorbemeldten ordinariten Suite wieder nach Dero Quartier gefahren.

Inzwischen fanden sich auch nach und nach andere Prälaten / Fürsten und hohe Personen in grosser Anzahl ein / also daß man ohne der Kaiserlichen / Königl. Churfürstlichen / und der Abgesandten Hoffstätten und Comitats / nur so viel man bey den Stadt. Thoren in Erfahrung bringen können / Zeit während Jhro Kaiserl. Anwesenheit / der ankommenden Fürsten und Grafen / 214. der Freyherrn und Cavallier aber 578. gezehlet / und ließ sich eine solche Frequenz schon ziemlich mercken / da den 3. Oct. Abends um 5. Uhr eine Vigilie für Jh. Durchl. weiland Herzog Friderich Wilhelm von Neuburg / Hochsel. Andenckens / so vor Maynig todt geblieben / in St. Mauritiu Kaiserl. Hof. Kirche von dem Herrn Suffraganeo / und zweyen Reichs. Prälaten / neben der Kaiserl. Hof. Music / gehalten / dabey auch ein Castrum doloris mit 500. weissen Wax. Lichtern aufgerichtet wurd / da dann fast niemand anders / als lauter vornehme und ansehnliche Personen zu sehen gewesen. Den folgenden Tag wurd das Trauer. und Seel. Ampt / und darauff alle Exequien von Hoch. wolgedachtem Herrn Suffraganeo und 4. Reichs. Prälaten in Pontificibus celebriret / und hernach der Gottesdienst von dem Herrn Prälaten von Weingarten mit einem lob. Ampte beschloffen.

Den 5. Octob. folgte das Fest St. Theresia, welches bey denen Carmelitern von der Kaiserl. Hoffstatt solenniter begangen / und das Mittagsmahl daselbst im Kloster gehalten worden: Sonderlich aber ward bey Hofe dieser / als der Kaiserin Namens / in schönster Galla gefeyret / und die Trauer dabey abgelegt.

Den 18. Oct. langten Jh. Churf. Durchl. zu Pfalz / Herr Philipp Wilhelm / des Heil. Röm. Reichs Ers. Schatzmeister und Churfürst / nebst Dero Churfürstl. Frau Gemahlin / Abends um 4. Uhr an / und hatten bey ebenfals solenner

Chur. Pfalz kömmt zu Augspurg an.

Empfahung von des Röm. Reichs Erb. Mar. schalls. Jn. Grafen von Pappenheim / ihren effe. nen Einzug in das Hoch. Gräfl. Juggert. Haus bey St. Amen / mit einem schönen Comitats. von 24. mit 6. Pferden bespanneten Gurschew. vielen Cavalliern und Officieren / zu Pferd / nebst der Leib. Garde von Carbinern / Trabanten / mit Heerpauken und Trompeten. Schall / sehr viel kostbaren und raren Hand. Pferden / unter Lösung der Stricke auf etlichen Wällen / wiewol in der Trauer / doch sehr magnific. und vonden von einigen Bürger. Compagnien zu Pferde und Fuß / bis in die Residenz bedienet.

Die Ordnung der Hoffstade hat in folgenden hohen Miniltris, Cavalliers und anderen Bedienten bestanden.

- Personen. Perde.
- Herr Baron von Stein Callensfeld Jh. Churf. Fürstl. Durchl. Geheimder Rath und Obrist Hof. Marschall samt derselben 3. Dienern.
- Herr Baron von Ursch Jh. Churf. Durchl. geheimder Rath und Ober. Cansler / sampt 2. Dienern.
- Herr Graf von Hamilton Jh. Churf. Durchl. geheimder Rath und Obrist. Stallmeister mit 3. Dienern und 4
- Herr Baron von Spiering Jh. Churf. Durchl. geheimder Rath und Land. Richter zu Burg. lungenfeld mit 3. Dienern 4
- Ein Reich. Vatter cum Socio 2
- Zwanzig Churfürstl. Cammer. Herren / jeder mit 2. Dienern und 3. Pferden / thum 60
- Vier Churf. Druchfessen / jeder mit einem Diener 2. Pferden / machen 8
- Herr P. Emerich und Herr P. Gabriel mit 1. Diener / 3
- Herr Cammer. Rath Winter / und dessen Diener / 2
- Herr D. Schweizer / Jh. Churf. Durchl. Leib. Medicus / mit seinem Diener / und 2
- Herr Secretaire Jsenbrock / und dessen Diener / 2
- Herr Hof. Cappellan / mit dessen Diener / 2
- Acht Edel. Knaben und 2. derselben Jungen samt 10
- Herr Secretarius Violet / samt dessen Diener / 2
- Cammer. Fourier, 1
- Drey Cammer. Diener samt 1. Diener / 4
- Geheimder Cansler / Expeditor, Cabinet. Cassirer / 2. Cansler, Verwandte / und 1. Cansler. Diener mit 5
- Ein Guardaroba und dessen Jung 2
- Ein Apothecker und dessen Jung mit 1
- Ein Hof. Foutier, sampt 1
- Zahlmeister mit 1
- Büchsenspanner / sampt 1
- Acht Hof. und Feld. Trompeter mit ihren Jungen / und 20
- Ein Heer. Pauker / und dessen Jung mit 2
- Cammer. Gerthier / mit 1
- Tappesier / sampt 1
- Capell. Diener / mit 12
- Leib. Laquenen / 12

Schreib

Personen.	Perde.
Schneider/ sampt	1
Trabanten mit deren Officier.	24
Herr Rittenmeister von der Churfürst. Garde,	
1. Lieutenant/ 1. Cornet/ 1. Wachtmeister/ und	
5. derselben Diener mit	9
selb. Garde sammt	20
<b>Silber- Cammer.</b>	
Ein Sumelier/ 2. Silberknechte/ und 2. Spüh-	
lerinnen/ sammt	5
<b>Conditorey.</b>	
Ein Conditior und 3. dessen Gehülffen/ mit	4
<b>Proviand- Cammer.</b>	
Ein Küchen- Schreiber mit 2. Gehülffen/ und	2
Ein Hof- Metzger und 2. Knechte/ mit	1
<b>Keller Parthey.</b>	
Keller- Schreiber/ Wein- Verwahrer/ Küffer	
und Jung/ mit	2
<b>Küchen Parthey.</b>	
Ein Mund- und 9. andere Köche/ mit	10
8. Küchen- Jungen.	
4. Wächter.	
<b>Stall- Parthey.</b>	
1. Futter- Schreiber/ mit	1
1. Bereuter/	1
1. Wagenmeister/	1
1. Sattel- Knecht/	1
12. Reit- Knechte mit 12. Hand- Pferden/ nebst	
ihren	24
2. Klepper- Jungen/	8
1. Futter- oder Kasten- Knecht	1
2. Hen- Binder/	
203. Ross	120

Summa 335. Personen/ und 356. Pferde.

Ritz hernach den 20. Octobr. seynd Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfalz nach dem Kais. Hof gefahren/ bey beyden Majestäten die Visite abzuhalten/ Dero Comitac bestund in der Cavallier- Laqueyen/ die voraus giengen/ nach diesen kamen die Hof- Cavallier/ alsdann die Churfürstl. Laqueyen/ und darauff die Churfürstl. Carosse/ an welcher beyden Seiten der Obriste Stall- meister/ der zugleich Obrister von der Garde, und noch ein Officier von der Garde giengen/ wie auch die Trabanten; Hinter dem Churfürstl. selb. Wagen folgten die Pages und Garde- Reuter/ diese letztere marchirten nicht Blieder- weis/ sondern auff 2. Colonnen; Die Ceremonien wegen des Empfangs und Begleitung/ wurden wie bey Chur- Maynz observiret/ auffser das man dabey beobachtet/ wie der Churfürst etlichmal Ihre Maj. den Kaiser ersuchete/ als dieser jenen durch die Antri- Cameram beleitete/ Sie möchten sich retiriren; Darauff der Kaiser vornemlich replicirte; Er wolle thun/ was sich gehörte. Von dar wird der Churfürst durch beyde Fürsten zu Ih. Majest. der Kaiserin ein- geführet/ welche Sr. Churfürstl. Durchl. als Dero Herrn Batteren/ etliche Schritte weiter entgegen gekommen; Bey dem Abschiede zog der Churfürst die Thür des Gemachs nach Ihm

zu/ um die Ceremonien/ deren sich die Kaiserin gebrauchte/ abzukürzen; In einer Stunde her- nach kam die Churfürstin von Pfalz/ mit eben diesem Gefolg zu der Kaiserin/ welche dieselbe unter der Thür des Gemachs empfangen/ und des Nachts mit bey der Kaiserl. Tafel behalten. Seine Maj. der König in Ungarn/ war des- sen Nachmittag um frische Luft/ zu schöpfen in das Feld gefahren/ zu Dero folgenden Tages Se. Churfürstl. Gn. von Maynz/ mit oben beschriebener Suite zur Audienz abgefahren/ wurden von dem Obrist- Hofmeister Fürsten von Salm/ unten an der Treppe/ von dem König aber oberhalb etliche Schritt auff dem Vor- Gemach empfangen/ und in die Tafel- Saube/ in welche der König rechter Seits voran ge- gangen/ geführet/ daselbst ein von Carmesin- Sammet mit Gold- gestickter Sessel für den König/ und einer dergleichen/ aber ohne Gold/ für den Churfürsten gesetzt war. Der Fürst von Salm trat in das Gemach hinein/ und ward die Thür zugeschlossen. Nach einer halben Stunde nahm der Churfürst Abschied von dem Könige/ welcher jeso bis an die Treppe mit/ aber stets voran gieng/ und begleiteten selbigen der Obrist- Hofmeister hernach die Stiegen hin- ab/ bis an den Ort/ wo er Ih. Churfürst. Gn. em- pfangen hatte. Eben dieses waren auch die Ceremonien den folgenden 22. Octobr. da Se. Churfürstl. Durchl. von Pfalz bey Ih. Königl. Maj. die Visite mit obbemeldtem Comitac ab- gehalten hatten/ auffser das der Churfürst sich ge- weigert/ die Begleitung von dem Könige bis an die Treppe anzunehmen.

Den 13. Octobr. wurde abermalen ein dop- peltes Freuden- Fest/ theils wegen Eroberung der Chur- Söllnischen Bestung Bonn/ theils wegen abermals erhaltener Victorie wider die Türcken bey Widin/ so wol in denen Kirchen von beyderseits Religionen/ als auch mit drey- maliger Losbrennung alles Geschüßs auff den Wällen celebriret. Zu welchem Ende sämt- liche Majestäten sich/ samt Dero hohen Mini- sters um 11. Uhr in den Dom begeben/ Dero Andacht allda verrichtet/ und eben also Abends sich bey der Vesper zu St. Mauritzen einge- funden.

Den 25. räumten beyde Majestäten nach Lich- tenberg/ allwo Sie mit einer Comödie und Jagd divertiret worden. Seine Königl. Maj. begab sich den Nachmittag abermalen ins Feld/ da Sie Ihre Zeitverrab mit Schiessen hatten.

Den 26. kam Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern per posta von der Armee an/ und spei- sete selbigen Abend neben der Churfürstin/ dem Pfalzgrafen/ dem Chur- Prinzen von Pfalz dem Teutschen Meister/ und Pfalzgraf Carln an der Kaiserl. Tafel/ und präsentirte der Churfürst dem Kaiser/ und die Churfürstin der Kaiserin das Serviet.

Den 30. räumten Ih. Churfürstl. Durchl. von Bayern wieder von dannen ab/ hingegen lan- gen Ih. Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Loth-

1690.  
Chur- Maynz Visite bey dem unga- rischen Kö- nig.  
Chur- Pfalz thut dergleichen.  
Freuden- Fest wird gehalten.  
Beyde Kais- Maj. gehen nach Lichten- berg.  
Chur- Bayern komt auff der Post zu Augspurg an.  
Und räumet von dannen wieder hin- weg/ herge-  
Loth-

1690.

gen langen  
des Herz.  
zu Koeh.  
Durchl.  
dasselbst an.

Wegen  
glücklich  
eingelauf-  
fener Zeit-  
ung hält  
man aber-  
mal ein  
Danckfest.

Chur-  
Eöln und  
Chur-  
Bavern  
kommen zu  
gleich auß  
der Post  
nach Aug-  
spurg.

Jh. Maj.  
des Kaisers  
Namens,  
Tag wird  
feyerlich  
begangen.

Lothringen per posta von der Reichs Armee an/  
dem Abends der Herr Graf Jörger/Dorff li-  
eutenant auß Ungarn ebenmäßig per posta ge-  
folget / auch durch die Stadt (welches bey Anwe-  
senheit Jhr Kais. Maj. etwas sonders bedeuten  
wolte) blasen lassen / und vor dem Kais. Quar-  
tier abgestiegen / auch alsbald zur Audiens  
gelassen worden. Dieser brachte die erfreuliche  
Zeitung mit / daß unter Anführung Sr. Durchl.  
Pring Ludwig von Baaden die Stadt und Bes-  
etzung Widin mit Sturm erobert / das Schloß  
aber mit Accord übergegangen / 3000. nieder  
gemacht / und also abermals durch die Christl.  
Waffen ein trefflicher Sieg erhalten worden.

Diesem nach liessen Jh. Kais. Maj. den  
1. Novemb. über diesen abermaligen Sieg dem  
Höchsten ein Danck Fest halten / welches Sie  
auch selbst / samt der ganzen Hofstatt bey St.  
Moriz celebrirte. Abends um 7. Uhr kam  
Chur. Eöln und Chur. Bayern auß der Post  
zugleich zu Augspurg an / rüfeten aber bald wie-  
derum / und zwar Chur. Eöln den 7. Chur.  
Bayern aber den 9. dieses auß München / von  
dar beyde Durchl. Churfürsten mit einander  
per posta den 13. hujus wiederum nach Aug-  
spurg gekommen / dem Fest Leopoldi bey zu-  
wohnen / welches mit sonderbaren Solennitäten  
zu feyren von einem Wohl. Edlen Magistrat  
der ganzen Bürgererschaft geboten worden / also  
daß den 15. da solches Fest eingefallen / niemand  
einen Laden öffnen / arbeiten / oder Gewerib treiben  
dürffte ; Wie dann auch solchem Gebot in  
allem Gehorsam nachgelobet / und unter beyder-  
seits Religionen der Gottesdienst dahin gerichtet  
war / daß neben schuldigem Lob und Danck ge-  
gen Gott für Jh. Kais. Maj. Gesundheit/  
Wohlstand / und glückliche Progressen / mit  
eifrigerem Gebet und Wünschen / um noch fer-  
nere Continuation solcher vertriehenen Gnade  
und langes Leben Jh. Kais. Majest. bey dem  
Höchsten einmüthig und inbrünstig angehalten  
wurde. Sämtliche Majestäten wohnten der  
Predigt bey St. Moriz bey / dahin sich auch die  
anwesende Herren Churfürsten / und alle hohe  
Personen begeben / auch nach vollendetem Got-  
tesdienst Jh. Majest. in Dero Quartier beglei-  
tet / die gratulationes allerseits abgelegt / und  
so fort wiederum nach Hause abgefahren / auff  
welche der Spanische Botschafter im Namen  
seines Königs angekommen / und gleichmäßige  
gratulationes verrichtet / welches auch die Chur.  
Sächsis. und Chur. Brandenburgische Herren  
Abgesandten geihan. Jhro Majestät hielten  
offene Tafel / dabey sich die Trompeter und Pau-  
cker tapffer hören liessen. Es zog auch eine  
Zahne von der Stadt vor die Kais. Residens /  
und legten daselbst die Bezeugung eines Glück-  
wunsches mit einer dreyfachen Salve ab / welche  
mit einer dreyfachen Regen Salve auff den  
Wällen um die Stadt beantwortet worden.  
Zu Nachts ward wiederum offene Tafel gehalten /  
und speiseten mit Jh. Kais. Maj. Chur. Eöln /  
Chur. Bayern / und das Chur. Pfälzische Haus.

Den 23. giengen Jh. Churfürst. Durchl. zu  
Bayern abermal per posta nach München.

Den 25. dito. gegen 4. Uhr Nachmittags  
gab der König in Ungarn dem Churfürsten  
von Mayns die Re- Viute, und giengen alle  
Cavalliers zu Fuß voraus / der Fürst von Salm  
aber neben der Carossen / und die Trabanten zu  
beyden Seiten.

Den König empfing der Churfürst im Auf-  
steigen auß der Carossen / worauff Sie sich als-  
bald bedeckten. Der Churfürst gieng dem Kö-  
nig zur Linken etwas zurück / auß der Rechten  
aber besser zurück der Fürst von Salm. Als  
Sie zwö Stiegen hinauff kommen / nahm der  
Churfürst den Hut ab / der König aber blieb  
bedeckt bis in das erste Zimmer oder Dergemach.  
In dem Churf. Zimmer stunden zween Sessel  
mit Lehnen gegen einander über / und war des  
Königs seiner von einem roth- seidenen mit  
Gold eingewirkten Zeuge / des Churfürsten  
aber / von Carmesin rohem Sammet. Es war  
auch der Fürst von Salm gleich Anfangs mit  
in das Zimmer hinein. Der König verwe-  
lete sich eine halbe Stunde / und weilten es in  
dessen dunkel worden / so traten bey dem Ab-  
schied zween Churfürst. Camm. r. Herren mit  
Windlichtern dem Könige vor / sonst blieb  
alles in voriger Ordnung / und giengen die Kö-  
nigliche Cavalliers voraus / darauff die Mayn-  
ische / und dann die Dom. Herren vor den Leh-  
tern / der Churfürst aber begleitete den König bis  
an die Carossen.

Den 26. kamen Jh. Churfürst. Durchl. zu  
Eöln / Herr Joseph Clemens / des Heil. Röm.  
Reichs durch Italien Erz. Cammerer und Chur-  
Fürst / etc. welche sich die Zeit über in cognito  
zu Augspurg aufgehalten hatten / zu der solennen  
Kais. Audiens / und war die Ordnung wie bey  
Chur. Mayns eingerichtet. Der Churfürst  
selbst / fuhr in einer kostbaren / von blauen Se-  
mer mit Gold gestickten Buschen / und befanden  
sich zu beyden Seiten der Vice- Stallmeister  
und Garde- Hauptmann / samt denen Tra-  
banten / so auß Schweizerisch gekleidet waren /  
Nachderselben kamen die Pagen / mit vech-  
ten Mänteln und rothen Federbüschen und hin-  
ter ihnen die Harschierer. Die Ceremonien des  
Empfangs waren gleichfalls / wie von Chur-  
Mayns. Von dem Kaiser auß wurden Jhre  
Churfürst. Durchl. consueto more. von denen  
Kais. Hof. Kemptern / auch in der Kaiserin  
geführt. Im übrigen soll die Churf. Hofstatt  
in folgenden bestanden haben / als:

- 12. Hr. Graf vö Königsegg / samt Bedienten / Pferde.
- 8. Dorff Cammerer / Herr Baron von Fram-  
hofen / samt Bedienten /
- 5. Herr Baron von Heimhausen / samt Be-  
dienten /
- 4. Herr Baron von Böhengrün / samt Bedien-  
ten /
- 4. Herr Baron von Nechberg /
- 4. Herr Baron von Berfall

1690.

Chur-  
Eöln  
Chur-  
Bavern  
kommen zu  
gleich auß  
der Post  
nach Aug-  
spurg.

Chur-  
Eöln  
Chur-  
Bavern  
kommen zu  
gleich auß  
der Post  
nach Aug-  
spurg.

12. Hr. Graf vö Königsegg / samt Bedienten / Pferde.  
8. Dorff Cammerer / Herr Baron von Fram-  
hofen / samt Bedienten /  
5. Herr Baron von Heimhausen / samt Be-  
dienten /  
4. Herr Baron von Böhengrün / samt Bedien-  
ten /  
4. Herr Baron von Nechberg /  
4. Herr Baron von Berfall



Personen.	Pferde.	Personen.	Pferde.
4. Herr Baron Diglens von Wehr.	3	3. Futtermeister/ samt Schreiber und Knecht/	3
4. Herr Baron Gottlieb von Frauenhofen/	3	1. Sattel- Knecht/	1
4. Hr. Baron Wolff Adam von Frauenhofen/	3	2. Schmied, Knecht/	1
4. Herr Graf Max Zuger/	3	1. Sattler.	1
4. Herr Graf Franz Zuger/	3	1. Futter- Knecht/ 6. Stall- Knechte.	8
4. Herr Baron von Eichenau.	3	8. Klepper- Jungen	8
4. Herr Marquis Bommo,	3	12. Koffgeher.	4
4. Herr Baron von Berndorff.	3	<b>Leib- Garde.</b>	
4. Herr von Schönheim/	3	56. Leib- Garde, Hartschier	56
4. Herr Jonner/	3	30. Leib- Garde, Trabanten.	
12. Drey Chur- Eöllnische Cavalliers/	9	<b>Pferd/ Gutschen/ und Fuhren.</b>	
4. V. Hochw. Hr. Baron Zeller/ Dom. Probst/	3	12. Leib- und Beyfuhr- Koffe.	24
12. Dier Dom- Herren von Freysingen und	12	6. Leib- Gutschen/	14
Regensburg/		9. Drey Cammer- Herren Gutschen/	21
5. Chur- Eöllnische Herren Truchsessen/		6. Zwen geheimde Raths- Gutschen/	14
Herr von Rosenbergs/ Herr von Primathal/		1. Herrn Reichratters- Gutschen/	4
Herr von Thollmuck/		1. Hof- Capellans- Gutschen/	4
Herr Forrest/ und Herr von Möhren/		1. Secretar- und Camerlisten Gutschen/	4
3. Herren Reichratters/ samt Dienern/		1. Leib- Schneider und Portier- Gutschen/	4
14. Edel- Knaben/ samt Hofmeister/ Diener	12	1. Contralor und Zehr- Gart.	4
und		1. Mund- Kochs Gutschen/	4
2. Ein Hof- Capellan/ samt Diener/		1. Silber- Diener Gutschen/	4
2. Ein Legations- Secretarius, samt Diener.		6. Churfürstl. Hüter- Wägen/	24
2. Ein geheimder Camer- Secretar, samt Boten/		6. Cavalliers- Wägen/	16
2. Ein Italiänischer Secretarius,		1. Geheimder Camerley- Wägen/	4
1. Ein Expeditor und Registrator,		5. Trabanten- Wägen/	12
2. Ein Cammer- Secretarius,		1. Wagen vor Bediente/	4
3. Camerlisten/		1. Leib- Garde Hartschier- Wägen/	4
2. Ein Cassirer/ samt Schreiber/	2	1. Keller- Fuhr/	4
<b>Cammer- Parthey.</b>		1. Zehr- Garten Fuhr/	4
7. Sechs Churfürstl. Cammer- Diener/ samt		1. Sumelter- Fuhr/	4
1. Diener und	6	1. Silber- und Zinn- Fuhr/	4
1. Cammer- Fourier,	1	1. Küchen- Geschirz- Fuhr/	4
1. Hof- Fourier,	1	1. Tafel- und Stühl- Fuhr/	4
2. Cammer- Portier/	2	1. Geflügel- Fuhr/	4
2. Ein Cammer- Knecht/ samt Jung/	1	1. Fleisch- Fuhr/	4
1. Hof- Barbierer/	1	1. Fisch- Fuhr/	4
1. Büchsenspanner/	1	1. Stall- Fuhr/	4
2. Cammer- Jungen/	2		
11. Hof- Lagge,		<b>Summa/ 420. Personen/ und 425. Pferde.</b>	
4. Wäffer/		Nachdem auch Jh. Churfürstl. Durchl. von	Chur-
2. Heyducken/		Bayern auff der Post ankommen/ so ist gleich,	Bayern
8. Trompeter/ samt 2. Paukern und	8	fals kein solenner Einzug gehalten worden/ son-	begibt sich
<b>Küchen- und Keller- Parthey.</b>		dern es haben Selbige den folgenden 27. bey	gleichsals
3. Ein Contralor samt Sponditor und	3	beyden Majestät/ einmit einem prächtigen Auf-	dahin.
Schreiber/		zug/ die öffentliche Audience gehabt/ die Leib-	
3. Ein Kellermeister/ samt 2. Gehülffen/	3	Gutsche war sehr köstlich/ aufwendig und in-	
2. Ein Zehr- Gärtner/ samt Schreiber	2	wendig mit Gold über die massen künstlich und	
3. Sumelter samt Adjunct und Kellerbinder/	1	reich gestickt/ ingleichen auch das Pferd- Zeug	
2. Ein Einkäufer/ samt Gehülffen/	1	die Pferde 6. außerlesene Gold- Falcken. Die	
4. Mund- Köchin/ samt 3. Menschenern/		lieberey war blau/ mit Silber reichlich bordirt/	
5. Ein Weinwäd- Meisterin/ samt 4. Menschenern/		absonderlich auch die Pagen schön gekleidet/ und	
2. Mund- Köche/		hatten grosse weisse Stup- Federn auf den Hüten/	
1. Confect- Meister/	2	die Hartschier aber durchgehends weisse Hut- Fe-	
4. Neben- Köch/	1	dern/ roth Band auff den Smilpen / und mit	
4. Küchen- Jungen/	4	Silber bordirte Hüte. Ihr Gewehr waren Hus-	
3. Silbers- Diener/ samt Silber- Wäscher/		sen/ oder grosse Hartschier- Messer/ mit dem Churfürstl.	
3. Extra- Silber- Diener/		Wapen und Jahrzahl/ schön geäset. Die Ent-	
3. Tafel- Decker/		pfangs- Ceremonien waren bey beyden Majest.	
2. Hof- Metzger/ samt Knechten/		ganz gleich/ auffser das der Churfürst auff öf-	
2. Hof- Fischer/ samt Knechten/		wiederholtes Ansuchen der Kaiserin/ den Hut	
2. Gefühel- Wärter/ samt einheiser/		zwar auffgesetzt/ aber gleich wieder abgenommen/	
		und also unbedeckt fort geredet / wie dann von	
		allen andern Churfürsten keiner/ ungsachret al-	

Chur- Bayern begibt sich gleichsals dahin.

1690.

Chur-  
Eöln legt  
bey dem  
Hungarif.  
König die  
Vilice ab.

Wie auch  
Chur-  
Bayern.

Chur-  
Bayerif.  
Comitat.

len von der Kaiserin deswegen gethanen In-  
kang sich bedecken wollen.

Es gab auch eben diesen Tag dem Hungar.  
Könige S. Churfl. Durchl. von Eöln die Vilice,  
und wurden gleich Chur. Maynz empfangen/  
und dimitiret. Gegen Abend ließe sich der Herr  
Hof. Marschall vö Chur. Trier anmelden/um die  
Notification seiner Principalen Ankunfft (der  
eben wie die Churfürsten von Eöln und Bayern  
seinen öffentlichen Einzug gehalten) zu thun.

Den 28. fuhr Chur. Bayern in einer zwar  
geringern/ gleichwol aber sehr kostbaren Gursche  
zu der Königl. Audienz/ und wurden dabey alle  
Ceremonien/ wie bey denen andern Churfürsten/  
beobachtet. In jetzgedachter Sr. Churfl. Durchl.  
Comitat aber seynd/ erhaltenere Nachricht nach/  
folgende zu befinden:

- Herr Baron von Leibefing/ geheimder Rath  
samt Bedienten.
- Herr Baron von Leidel/ samt dero Bedienten.
- Herr Baron von Wampel/ samt Bedienten.
- Herr Graf Wahl/ geheimder Rath/ und Ihrer  
Durchl. der Churfürstin. Obrist Hofmeister/  
samt Bedienten. Dann
- Herr Graf von Preising/ Hof. Marschall/ samt  
Bedienten.
- Herr Graf Paul Fugger/ Obrist. Cämmerer samt
- Herr Baron von Rächberg/ Obrist Stallmei-  
ster/ samt Bedienten.
- Herr Baron von Au/ Obrist Jägermeister/ samt  
Bedienten.

**Cammers Herren.**

- Herr Baron von Baumgarten/ samt Bedienten.
- Herr Graf von Tätenbach/ samt Bedienten.
- Herr Baron Simmioni, samt Dienern.
- Herr Graf Philipp vö Preising/ samt Bedienten.
- Herr Baron von Muggenthal/ samt Bedienten.
- H. Graf Leonhard von Zerung/ samt Bedienten.
- Herr Graf Verita, samt Bedienten.
- Herr Graf Lanteri, samt Bedienten.
- Herr Graf Cattilli, samt Bedienten.
- Herr Graf von Tauffstirchen/ samt Bedienten.
- Herr Graf Kessel von Zerung/ samt Bedienten.
- Herr Graf von Tauffstirchen/ zu Katzenberg/  
samt Bedienten.
- Herr Graf von Fürstenberg/ samt Bedienten.
- Herr Baron Hund/ samt Bedienten.
- Herr Baron von Henneberg/ samt Bedienten.
- Herr Graf von Wolckenstein/ samt Bedienten.
- Herr Baron von Haslang/ samt Bedienten.

**Truchses.**

- Herr Baron von Leidel/ samt Dienern.
- Herr von Irco, samt Bedienten.
- Herr Baron Simmioni, samt Bedienten.
- Herr Baron von Mall/ samt Dienern.
- Herr Baron von Berckheim/ samt Dienern.
- Herr Baron Bopack/ samt Dienern.
- Herr Baron von Gmiffheim/ samt Dienern.

**Ferner.**

- Ihro Churfürstl. Durchl. Herr Beichwatter/  
samt Consorten und Diener.
- Jh. Churfl. Durchl. Herr Capellan/ samt Ca-  
pell. Diener.

Jh. Churfl. Durchl. Feld. Capellan.  
Herr Prielmaier/ Jh. Churfl. Durchl. geheimder  
Secretarius, samt einem Schreiber.  
H. D. Walter/ und H. Pitternemi, Jh. Churfl.  
Durchl. beyde Leib. Medici, samt Dienern.  
Herr Hof. Medicus, samt Dienern.  
Zwölff Churfl. Edel. Knaben/ samt Hofmeister  
und Dienern.  
Herr Heyd/ Cangelist/ samt Cangelen. Boten.  
Sechs Churfl. Cammer. Diener.  
Cammer. Fourier, samt Diener.  
Herr Hof. Fo. r. er.  
Herr Kilian/ Cammer. Portier.  
Ein Cammer. Knecht.  
Herr Kaufher/ Organist.  
Herr Joseph/ Musicus.  
Herr Lambert/ Instrumentist.  
4. Trompeter/ samt denen Paukern.  
Herr Dammmeister.  
Sechs Musicalische Pfeiffer.  
Drey Churfl. Courier.  
Herr Leib. Apotheker/ samt Gesellen.  
Leib. Schneider.  
Tappezier/ samt 4. Gesellen.  
Zwölff Hof. ohne die Feld. Laquänen.  
Büchsenpanner/ samt denen Schülffen.  
Zwey Käufer. (Schreiber.)  
Herr Hof. Contralohr/ samt Spenchior und  
Herr Küchen. Schreiber/ samt Schreiber.  
Herr Keller. Schreiber/ samt 2. Keller. Dienern  
und dem Keller. Binder.  
Vier Officier/ Tafeldeckler/ samt deren Schülffen.  
Herr Zier Gärtner. Churfl. Summeter.  
Ein Wasser Summeter/ samt Schülffen.  
Vier eben Mund. und Neben. Köche.  
Zuckerbecker/ samt den Schülffen.  
Vier Silber. Diener/ samt den Schülffen.  
Zwey Einkauf. 16. Küchen. Jungen.  
Herr Hof. Futtermeister/ samt Schreiber.  
Hof. Arzt. 2. Hof. Sattler.  
Drey Hof. Schmied. 5. Gurscher.  
Ober. Sattel. Knecht/ samt den Reit. Knechten.  
Drey Futter. Knechte. 1. Truhen. Knecht.  
Herr Graf Rivera, Trabanten Obrister samt  
Bedienten.  
Trabanten. Fourier, und 35. Trabanten.  
Herr Graf Sanfre/ Harschier. Obrister/ samt  
Bedienten.  
Herr Bachmeister/ samt Diener.  
53. Harschier/ ohne die übrige/ so zu Zillberg  
und Lechhausen logirten. Dann  
Über 300. Hof. Gurschen. und andere Pferde.  
Den 29. fuhren Jh. Churfürst. Gn. in Trier  
Herr Johann Hugo/ des Heil. Röm. Reichs  
durch Gallien/ und das Königreich Arrel. Erz.  
Cansler und Churfürst/ zu der Käst. Audienz  
Nachmittag um 4. Uhr ab. Der Comitat vor  
eingetretet wie bey Chur. Maynz/ jedoch in ge-  
ringerer Anzahl/ und bestand derselbe in der Hof.  
Cavallier Laquänen/ hernach fuhr eine Churfl.  
mit 2. Pferden bespannene Gursche/ darinnen 2.  
Dom. Herren saßen/ die vor dem Thor des Käst.  
Quartiers abstiegen; Darauff kamen die Hof.  
Caval.

1690.

Chur-  
Trier  
für die  
Audienz

1690. Cavallier nach ihnen die Churfürstl. Laquäyen/ worunter 8. Heyducken waren/ als denn die Pa- gen und Churf. Carosse mit Trabanten umge- ben/ hinter demselben die Trompeter und Guar- de welche lange Weisqueten trugen/ und mit in das Kaiserl. Logiament gingen. Die Liberey war Purpurfarb/ roth und weiß/ an den Edel-Kna- ben und Trompetern aber an statt des weissen/ Silber. Der Churfürst bezeigte sich gegen män- niglich gar human/ und machte sich dadurch sehr beliebt. Die Ceremonien bey der Audienz waren wieder gleich/ doch war diese unter denen bis da- her gehaltenen die längste und geschähe die Heim- fahrt unter Beleuchtung vieler Wundlichter. In Jh. Churf. Gn. Hofstatt aber haben sich folgen- de Standes. Personen samt denen hohen Mi- nistern und Dienern befunden; Als Herr Carl Caspar/ Freyherr von Casselstatt. Freyherr von der Leyen/ zu Nicken/ Chor. Bi- schoff und Dom. Capitulat zu Trier. Herr von und zu Elz/ Dom. Capitulat zu Trier. Herr Graf von Metternich/ Winnenbourg und Bestheim/ zc. Land. Hofmeister. Freyherr zu Breidebach/ zu Büresheimbre Ge- heimer Rath/ Marschall und Amtmann zu Zell. Freyherr von und zu Elz/ zu Kempenich/ zc. Erb. Marschall und Amtmann zu Meyen. Freyherr von der Leyen/ zu Adendorf/ Ampt- mann zu Leudesdorff. Freyherr von Hohenfeld/ Amtmann zu Limburg. Herr Anton Sohler/ geheimer Rath und Vice- Cansler. Freyherr von Voos/ zu Waldeck und Montforth/ Amtmann in der Bergpflege. Herr Casimir Friedrich/ Freyherr von Kessel- statt/ Ober- Stallmeister. Herr von Rosenhausen/ Hofmeister. Herr von der Horst/ Hof. Cavallier. Herr von Briesghen. Herr Mohr von Wald. Freyherr von und zu Eis. Freyherr von Dalberg. Carl Heinrich/ Freyherr von Kesselstatt. Freyherr von Breidebach/ zu Büresheim. Freyherr von Metternich zu Dodenburg. Freyherr von Symnich/ zu Fischel. Freyherr von Waldborch/ zu Gendenau. Herr von Wesel/ Rath. Herr Bauer von Eisenack/ Rath. Herr Georg/ Rath und Secretarius. Herr Bolen/ Cammer-Rath und Secretarius. Herr Fürst/ Leib. Medicus. Der Churf. Reichsvatter/ mit seinen Gefehrten. Drey Hof. Capellane. 1. Pagen- Hofmeister. 7. Pagen. 2. Cammer. Diener. 2. Sänglisten. 2. Küchen. Schreiber. 1. Hof. Fourier. Küchen/ Keller und Silber. Cammer. Bediente. Herr Schleicher/ Unter. Stallmeister und Be- reuter/ mit unterhabender Stall. Parthey. 6. Trompeter und 1. Pauker. 12. Garde. Neue. mit 30. Churf. Leib. Garde. 12. Laquäyen. 8. Heyducken. Leib. Garde. Den 10. Nov. ward von Jh. Kais. Maj. dem Churfürsten in unerschänigem Danck für so viel

herliche dieses Jahr verliehene Victorien ein 12. stündiges Gebet in der Hof. Kirchen angestellt/ dem sämtliche Majestät. wie auch etliche Churf. hohe Personen beygewohnt. Der Hungarische Vice- Cansler hatte das hohe Ampt/ und der Hr. Praelat vom H. Creutz die Besser. Inzwischen hatten Jh. Churf. Gn. von Trier bey dem Könige Audienz/ und wurden gleich Chur. Mayns em- pfangen/ und dimittiret: Bey dem Abschied blieb der König/ ungeachtet alles protestirens des Churfürsten/ so lang oben an der Stiegen stehen/ bis er den Churfürsten völlig weggehen sehen/ welchen hernach der Obrist. Hofmeister bis auff etliche Schritt von der Carosse begleitet. So gab auch diesen Tag Chur. Eölln mit gewöhnlicher Suite Chur. Mayns die Visite/ und wurde von demselben bey der Einfahrt an der Treppe unten empfangen/ und alsobald die rechte Hand Chur. Eölln gelassen/ auf der Stiegen aber giengen Sie zuweilen neben emander/ zuweilen Chur. Mayns vor. Als dieser Churfürst auch gegen Chur- Mayns/ um sich zu bedecken/ eine Minc machte/ geschähe darauff solches von Beyden: Nach vollendeter Visite gab Chur. Mayns das Geleit bis an die Carosse. Den 1. Decemb. erteilten Jh. Kais. Maj. dem Churfürsten von Mayns eine gnädigste Visite unter folgendem Comitatz. 1. Giengen die Cavalliers- Bediente/ 2. Die Hof. Cavalliers/ Geheimde Räte und Ritter des güldenen Blieffes. 3. Die Kaiserl. Edel- Knaben. Jh. Kais. Maj. folgten in Dero gewöhnli- chen Leib. Wagen/ auff beyden Seiten mit Tra- banten umgeben/ und giengen nebe demselben un- terschiedliche hohe Kais. Ministri. Der Churfürst erwartete des Kaisers unten an der Carosse/ wo man abzustiegen pflegt/ und bothe Jh. K. M. bey dem Austritt die Hand. Im Eintritt des Bor- hauses bedeckte sich der Kaiser/ sahe sich nach dem Churfürsten um/ und wirtete ihn/ ein gleiches zu thun. Der Churfürst gieng zur linken Hand etwas hinter dem Kaiser z. Stiegen hinauff/ und etliche von denen Trabanten mit. In dem ersten Gemach nahmen beyde die Hüt ab/ bedeckten sich aber bald wiederum/ und passireten also durch das andere in das innerste Zimmer/ allwo Sie 1/2. Stunde lang beisammen verblieben. Als Jh. Kais. M. Abschied nahmen/ wolten etliche Churf. Camer. Herren mit Wundlichtern Jh. Kais. M. vortreten/ welches aber die Edel. Knaben zu ihm prätendiren/ worauff Jh. Kais. Maj. ihnen vorauszu gehen wüncerte/ und ward also denen Cammer. Herren diese Ehre überlassen. Der Churfürst begleitete hierauff Jh. Majestät wie- derum bis an die Carosse. Den 2. Dec. hielten die Churfürstl. Herren geheimde Räte und Gesandten eine Conferenz bey Chur. Mayns/ worauff Se. Churfürst. Gn. Chur. Trier eine Visite gegeben. Den 4. dito empfing Chur. Trier von Chur. Eölln/ und Chur. Bayern von Chur. Pfalz die Visiten. Bey Jh. Kais. Maj. aber hatte Abends

1690.  
12. stündig Gebet an- stellen.  
Chur Trier hat bey de Hungar. König Audienz.  
Chur Eölln Visite bey Chur. Mayns.  
Jh. Kais. Maj. legen eine Revisi- te an Chur Mayns ab  
Bey Chur. Mayns wird eine geheime Conferenz gehalten. Die Chur- fürsten legē unterein- ander die Visiten ab.

1690.

der Engl. Gesandte Audiens/ dahin derselbe mit 2. Cavalliern/ 2. Pagen und 8. Laquäyen ab- gefahren.

Den 5. legte Chur. Pfalz bey Chur. Trier die Visite mit gewöhnlichen Ceremonien ab/ und hielten Jh. Käis. Maj. offene Tafel/ wobey das Chur. Bayerische und Neuburgische Haus sich befanden.

Den 6. hatte der Engl. Abgesandte bey Jh. Königl. Maj. von Hungarn Audiens/ dahin selbiger in einer zweyspännigen Carossen/ vor welcher 8. Laquäyen und zu beyden Seiten 2. Pagen in kostbarer blauer/ und mit Goldbordirter Liberey hergegangen/ abgefahren. Se. Excell. würd innerhalb der Ante- Camera von dem Grafen von Lamberg/ und bey dem Audiens- Zimmer von dem Graf Glasching empfangen/ und über eine kleine Weile zu der Königl. Audi- enz gelassen/ welche sehr kurz gewesen. Nach der- selben wurde der Abgesandte nicht begleitet/ son- dern nahm von beyden Grafen in der Mitte der Ante- Chambre, durch eine Reverenz Abschied.

Den 7. legte Chur. Trier an Chur. Cölln/ nach gewöhnlicher Weise die Visite ab. Dem- nach auch beyde Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. von Sachsen und Brandenburg/ bey dem ange- stellten Collegial- Tag persönlich zu erscheinen/ durch verschiedene hochwichtige Ursachen ver- hindert worden/ als haben Jh. Churfl. Durchl. zu Sachsen folgende hochansehnliche Gesandten dahin abgeschickt: Nämlich/ Hn. Nicola Pan- nern/ und Freyherrn von Bersdorff/ geheimden Raths, Directoren und Ober. Cämmerern. 2. Hn. Georg Ludwig/ Grafen und Hn. zu Zin- sendorff und Pottendorff. 3. Hn. Otto Heinrich/ Freyherrn von Friesen/ etc. Welche Freytags den 9. Decemb. bey Jh. Käis. Maj. Solenne Au- diens hatten / und in des Herrn von Bersdorff mit 6. Pferden bespanneten Carossen (außer Herrn Grafen von Zinsendorff/ so sich mit einer zugestossenen Unpäßlichkeit entschuldigen lassen) in die Käis. Residenz hinein führen/ verschiedene Sächsis. Cavalliers aber/ so in des Herrn Grafen von Zinsendorff gleichfals mit 6. Pferden be- spanneten Carossen sich befanden/ stiegen vor der Residenz ab/ und begleiteten die Gesandtschaft hinauff. Die vor dem Käis. Quartier wachende Bürgerschaft stund bey der Hin. und Zurück- fahrt im Bewehr/ und rührte nur vor diß als das erste mal die Trommel/ vor dem Rathhause aber allezeit inwendig waren die Käiserl. Har- schier gleichfals im Bewehr. Der Herr Obrist Hof- Marschall empfing die Gesandtschaft auff der untersten / der Obrist. Hoffmeister oberhalb der Stiegen/ und der Obrist. Cämmerer in der Mitten des Ritter. Saals/ und führten selbige in die Käis. Ante- Chambre. Als nun die Raths. Stube von dem Obrist. Cämmerer zugeschlossen worden/ ward solche über eine kleine Weile eröff- net/ und die Gesandtschaft mit diesen Worten: Es ist Zeit/ zu der Käis. Audience hineingefor- dert. Jh. Käis. Maj. lehnete sich an den Tisch/ Herr Baron von Bersdorff blieb unter wahren

Der Engl. Gesandte hat bey Jh. Kön. Maj. Audiens.

Chur. Sachsen schicket sei- ne Gesand- ten nach Augsburg.

der Titulatur unbedeckt/ setzte nachgehends den Hut zwar auff/ nahm jedoch denselben bald wie- derum ab/ und endigte seine Rede mit unbedeck- tem Haupte/ der Herr von Friesen aber blieb un- bedeckt stehen. Nach geendigter Audiens wur- den sie gleich dem Empfang dimittiret.

Er. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg. Her- ren Abgesandte sind gewesen/ Herr Baron Sylve- ster Jacob von Danckelmann/ und Herr Baron Nicolaus Bartholomzus von Danckelmann/ beyde Sr. Churfürstl. Durchl. hochansehnliche geheimde Raths/ etc. etc. Derer erste aber dennoch nur allein zur Käis. Audiens/ welche den folgen- den Tag nemlich den 10. Decemb. geschehen/ abgefahren: Vorauß gingen 12. Laquäyen (alle in der Trauer) denen verschiedene Bediente ge- folget/ darauff folgere die Carosse mit 6. Pfa- den/ in welcher der Herr Gesandte gesessen und 2. Diener auff beyden Seiten hergehen hatte/ nach dieser kam noch eine mit 6. Pferden darinnen die Cavallier saßen/ Alles war schwarz gekleidet/ der Hr. Gesandte selbst hatte einen lananen Trau- er- Mantel an/ und ist nur mit einem Wagen in den innern Hof gefahren/ der andere aber gleich neben dem Käis. Quartier stehen geblieben: Die Wache von den Bürgern rührte gleichfals das Spiel vor dißmal/ wie obgedacht: Und als der Hr. Gesandte auff den Absatz der ersten Stiegen gekommen/ ward er von dem Obrist Hof- Mar- schall allda empfangen/ und so dann die Curia- en/ wie bey der Chur. Sächs. Gesandtschaft ob- serviret. Nach geendigter Audiens/ im Heraus- gehen/ machte der Herr Abgesandte dem Herrn Obrist. Hofmeister/ und andern Käis. Ministern ihrer Bemühung halber/ ein Compliment/ und wurden die Abschieds. Ceremonien ebenfals wie gestern/ in allem gleich gehalten.

Weilen demnach alle Herren Churfürsten wie auch die Churfürstl. Herren Abgesandten bey Jh. Majestäten die solenne Visiten aller- seits abgelegt/ so war es jeso an dem/ daß die wichtige Handlungen/ um deren willen eine so hohe Versammlung angestellt worden/ seilen vorgenommen werden/ und hatten Jh. Käis. Maj. in allerhöchster Person selbst die Propo- sition zuthun sich resolviret/ und Dero Raths- Stube zu solchem Actu allergnädigst bestim- met. Zu welchem Ende noch Sonntags den 11. Decemb. Abends nach 9. Uhr Herrn Gra- fen von Bercka zu dem Churfürsten von Mainz/ Trier/ und Pfalz/ Herrn Grafen Franz von Stahrenberg zu Chur. Cölln und Bayern/ Herrn Baron von Königsecken aber/ Käiserl. Unter. Silber. Cämmerer und Truchsesen/ zu denen zweyen Churfürstl. Gesandtschaften ge- schickt/ um Jhnen allerseits zu der Käiserl. Pro- position, welche Jh. Majestät folgenden Tags gegen 11. Uhr eröffnen wolte/ anzusagen/ und denen Gesandtschaften zugleich mit zu bedemen/ daß Sie sich bey Chur. Mayns erkundigen/ möchten/ ob sie sich zuvor an einem Ort versam- len/ oder jeder besonders nach der Käiserl. Resi- denz sich begeben wolten: Hierauff nun haben

1690.

Wurde

Propo- sition

den

den 17. dieses gegen bestimmte Zeit die Herren Churfürsten und der Abwesenden Herren Gesandten sich folgender Gestalt eingefunden/ als:

1. Chur. Maynz mit folgender Suite, wie solche droben bereits angemerket; Nemlich es gingen voran der Hof. Fourier, dem folgten die Churf. Jaquyen und andere geringere Bediente/ auff diese kamen 2. Carossen/ jede mit 2. Pferden/ in welcher ersten 2. in der andern aber 3. Maynzische Capitular-Herren gesessen; die fern nach giengen 14. Cavalliers in kostbaren Kleidungen zu Fuß; Jh. Churfürst. Gn. fuhr darauff in einem sehr prächtigen Leib. Wagen mit 6. schönen Braunen bespannet; zu beyden Seiten warteten die Trabanten/ und nach der Carosse die völliße Leib-Guarde/ welche samt den Trabanten/ vor der Kaiserl. Residenz in beyden Seiten stehen gebieten. Jh. Churfürst. Gn. wird gleich bey Dero Einkunfft/ einen guten Schritt an Dero Carosse/ von dem Herrn Obrist Hofmeister/ Fürsten von Dietrichstein/ und Herrn Obrist Hof. Marschall/ oberhalb der Treppen aber von dem Obristen Cämmerer empfangen/ und so dann in obgedachtes und hierzu verordnetes Zimmer geführt.

2. Chur. Pfalz/ welcher sich unter Begleitung der Cavallier über den auß Dero Quartier/ hoch zu der Kaiserl. Residenz gemachten Gang/ in einem Sessel hat tragen lassen; Und sind Jh. Churfürst. Durchl. an denen eussersten Thüren der Kaiserl. Residenz von dem Herrn Obrist Hof. Marschall/ und von dem Herrn Obrist Hofmeister an der Treppe/ und an der Thür des Ritter-Saals von dem Herrn Obrist. Cämmerer beneventret/ auch so forthin zu dem bestimmten Zimmer gebracht worden.

3. Chur. Trier so in gleicher Suite, wie Chur. Maynz/ gefahren kommen; Es war aber bey derselben nur 1. Carosse mit 2. Pferden/ darinnen 2. Capitulares gesessen; Vor dem Churfürst. Leib. Wagen sind 21. Cavalliers zu Fuß gegangen/ und bey der Ankunfft von denen Kaiserl. Ministern. mit eben dergleichen Ceremonien angenommen/ und zu dem obbefagten Zimmer geführt worden.

4. & 5. Chur. Sölln und Chur. Bayern send nicht über die Gassen/ sondern auß dem Chur. Bayerischen Quartier/ ebenfals über einen in die Kaiserl. nicht weit davon gelegene Residenz gehenden Gang/ zu Fuß ankommen/ und von deren Cavallieren/ begleitet/ auch an Ort und Stelle mit eben solchen Solemnitäten/ wie Chur. Pfalz/ empfangen worden.

6. Nach diesem hat sich der Chur. Sächsische Principal. Abgesandte/ Herr von Bersdorff/ in seiner Carosse mit 6. Pferden eingefunden/ und den Herrn Appellation-Rath Bosen/ wie auch seinen Vater den von Bersdorff bey sich gehabt.

7. Der Chur. Brandenburgische Abgesandte Herr Baron von Danckelmann/ ist in seiner 6. spännigen Carosse allein gefahren kommen.

Chur. Maynz setzte sich alsobald nieder/ weil sie sich eines Podagramischen Anstosses hal-

ber müssen tragen lassen; So bald aber Chur. Pfalz in gedachtes Zimmer getreten/ sind Chur. Maynz auff/ setzten sich aber bald wieder/ und nahmen Chur. Pfalz zur lincken Hand Platz.

Über eine kleine Weile trat Chur. Trier herbey/ so vorher wie Chur. Maynz empfangen worden/ da dann beyde Churfürsten aufgestanden/ sich doch bald wieder gesetzt/ und Chur. Trier Chur. Maynz zur Rechten den Platz genommen/ auch sich allerseits bedecket. So oft nun ein Churfürst ins Zimmer getreten/ sind die Sitzende aufgestanden/ bis Sie endlich ins gesamt in circulo stehen verblieben.

Die Chur. Sächs. und Chur. Brandenburg. Gesandtschafften/ weil sie zugleich kamen/ so wurden auch beyde zugleich auß der untersten Treppen von dem Obrist Hof. Marschall/ oberhalb aber derselben von dem Obrist Hofmeister/ und in der Mitte des Ritter-Saals von dem Obrist Cämmerer empfangen/ und in des Churfürsten Zimmer gebracht.

So bald nun die hohe Versammlung bey einander/ so ward dieselbe zu Anhörung der Kaiserl. Proposition berniffen/ die sich dann so fort bereit machten/ auß dem Zimmer in die Antichambre und von dar in die Kaiserl. Rath. Stube zu begeben. Jh. Kaiserl. Maj. aber giengen Ihnen in Begleitung des Obristen Hof. Marschalls und Hofscher. Hauptmans/ auß Dero Rath. Stube/ ohne sehr einen guten Schritt vor die Antichambre entgegen/ und empfingen Sie allerseits daselbst; Wie nun solches bey Chur. Maynz geschehen/ haben sich Jh. Churfürst. Gn. des Podagra halber/ alsosort in Ihrem Sessel in die Rath. Stube tragen lassen/ und deswegen bey Jh. Kaiserl. Maj. allerunterthänigst excusiret/ Welche Dieselbe auch allergnädigst entschuldiget gehalten haben; dem folgte unter voriger Begleitung 1. Jh. Kaiserl. Maj. 2. Chur. Sölln/ welcher bey nimmlicher Alternation den Rang hatte/ 3. Chur. Trier/ 4. Chur. Bayern/ im Degen/ und in einem ganz silbernen Stüel/ 5. Chur. Pfalz/ 6. die Chur. Sächs. und 7. die Chur. Brandenburg. Gesandtschafft/ schwarz gekleidet und in Mänteln. Als Sie nun allerseits in solcher Ordnung in die Rath. Stube eingetreten/ und die Kaiserl. Ministr. sich retiriret/ haben sich Kaiserl. Maj. unter Dero Baldachin vor der langen Tafel gestellet/ und die Hm. Churfürsten samt denen Herren Gesandten in voriger Ordnung sich herum rangiret/ dergestalten/ daß Chur. Maynz auß seinem Sessel/ bey Jh. Kaiserl. Maj. lincker Hand/ an dem Fenster/ den Anfang gemacht/ und gesessen; die andern Herren Churfürsten und Gesandten aber/ wie auch Jh. Kaiserl. Maj. selbst/ gestanden seyn; darauff die Thür verschlossen wurde; und während die Proposition nicht lange/ dann über eine kleine Weile/ als Jh. Kaiserl. Maj. mit der Glocken ein Zeichen gegeben/ und selbige wieder geöffnet; Worauff 2. Kaiserl. Cämmer. Trabanten hinein getreten/ und den Churfürsten von Maynz auß die Seite getragen/ um sich mit den übrigen Herren Churfürsten und Gesandten zu unterreden;

1690.

Als solches geschehen / wurden die Kaiserliche  
 Trabanten wieder hinein geruffen / den Chur-  
 fürsten an den vorigen Ort zubringen / da er die  
 Antwort im Namen des ganzen Collegii, ge-  
 gen Jh. Maj. dem Kaiser ablegete. Nach wel-  
 chem die Thür wieder geöffnet worden / und vor-  
 gemeldte hohe Ministri ihre Functiones der  
 Begleitung reallumiret; Chur, Bayern und  
 Chur-Pfalz kamen zu erst / und giengen neben  
 einander; Jh. Kais. Maj. folgten nach / jedoch  
 dergestalt / als wenn Sie von diesen begleitet  
 würde; Dero die Chur, Sächs. und Branden-  
 burgische Gesandten gefolget; Hiernächst wurde  
 Chur, Mayns / welcher die Kais. Proposition,  
 so mit einem gelben Band umwickelt war / in  
 der Hand hatte / wieder herauf getragen / und  
 beschlossen diesen Actum Chur, Eßln und  
 Chur, Frier. Jhro Kaiserl. Maj. begleiteten  
 Dieselben vor die Anti-Cameram, bis an den  
 Ort / da Sie dieselben empfangen hatten; und  
 nahmen hiernit von jedem Churfürsten Ab-  
 schied. Als nun Jh. Kais. Maj. sich retiriret /  
 haben sich die sämptl. Herren Churfürsten / und  
 der abwesenden Gesandten auch in Jhre vorige  
 Retirade begeben / und bis auff eine halbe  
 Stunde daselbst beyammen verblieben; Nach-  
 sehends aber sind dieselben in ihrer Ord-  
 nung / auff Art und Weise / wie sie empfangen  
 worden / wieder zurück nach Hause gefehret /  
 die Chur, Sächs. und Chur-Brandenburgische  
 Gesandtschaft ist miteinander zurück gegangen /  
 gleichwie dieselbe gekommen / und wird von dem  
 Obrist-Cämmerer und Obrist-Hofmeister in der  
 Mitte des Ritter, Saals / und von dem Obrist  
 Hof-Marschall bis an die unterste Treppen  
 begleitet / und der Gesandtschaft die rechte Hand  
 gelassen. Womit also dieser Actus in allem  
 Vergnügen geendigt / und hernachmals von  
 Chur, Mayns / als Directori des Churfürstl.  
 Collegii, die in Schriften bekomene Kaiserl.  
 Proposition ad Dictaturam gegeben worden /  
 folgendes Inhalts:

Kaiserlich  
 geschene  
 Propositi-  
 on.

» Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und  
 » Böhem Königl. Maj. unser aller gnädigster  
 » Herr / lassen denen hier gegenwärtigen des  
 » Heil. Röm. Reichs Churfürsten / und deren  
 » abwesenden vollmächtigen Räten, Bots-  
 » schafften und Gesandten / Dero resp. Freund,  
 » Beter, Dheimb- und gnädigen Gruß / Kais.  
 » Gnade und Gnade und alles gutes vermelden /  
 » und ist denenselben zur Gnüge bekant / was  
 » jetzt allerhöchst gedachte Kais. Maj. auß irem  
 » väterlicher Liebe und Sorgfalt bey Jhro  
 » Churfürstl. Gn. und Durchl. wegen gegen-  
 » wärtig verrückten Zustands des Heil. Röm.  
 » Reichs Unsers geliebten Vaterlandes Teut-  
 » scher Nation, und Erhebung dessen beständi-  
 » ger Sicherheit und Wohlstandes / durch Dero  
 » Ministros, vertraulich vorstellen und suchen  
 » lassen / welcher Gestalt auch Jh. Churf. Gn.  
 » und Durchl. solch Jh. Kais. Maj. wel-  
 » meynden Repräsentation Besfall gegeben  
 » und sich gefallen lassen / daß deswegen eine

Collegial-Versammlung und Deliberation  
 allhier söderfaust angestellet und vorge-  
 nommen würde. Gleichwie nun Jh. Kais.  
 Majest. zu sonderbaren hohen Befallen und  
 Consolation aufgenommen / auch Freund-  
 Beter, Dheimb- und gnädigsten Danck her-  
 mit erstatten / daß zu Folg des von dem Hoch-  
 würdigsten Fürsten / Herrn Anselmo Fran-  
 cisco, des Heil. Röm. Reichs durch Germa-  
 nien, Erz-Cansler und Churfürsten / mit  
 sämptlicher Einwilligung anderer Herren  
 Rit. Churfürsten / ansgelassenen Convoca-  
 tion in Einladung, Schreibens / dergleichen  
 auff dero besonderes Neben-Ersuchen / Dero  
 selben und dem Heil. Reich zu Ehren / Ruh  
 und Wohlfahrt / Jh. Churfürstl. Gn. und  
 Durchl. selbst in eigener hohen Person / zu  
 gegenwärtiger Collegial-Versammlung  
 gehorsam und gutwillig erschienen / theils aber /  
 so Sie so bald sich einzufinden / verchiedener  
 hochwichtigen Ursachen halber / verhindert  
 worden / Jhre ansehnliche Räte / Botschaff-  
 ter und Abgesandten abgefertiget / also halten  
 Jh. Kaiserl. Maj. überflüssig seyn / die Ur-  
 sachen / welche Sie diese Zusammenkunft  
 zu veranlassen bewegen / weitläufig anhero  
 zu widerholen / in mehrer Erweckung / daß der  
 betauer, und gefährliche Zustand / in welchen  
 das Heil. Röm. Reich / unser werthes Vater-  
 land / durch die von der Cron Frankreich im  
 letzt-verwichenen Jahre / mit Hundansetzung  
 aller Treu / Glaubens / und des allgemeinen  
 natürlichen und Böcker-Rechtens / ohne ei-  
 nige darzu gegebene Ursach / und eben zu der  
 Zeit / da Jh. Kais. Majest. anoch gegen den  
 geschwornen Erbfeind der Christenheit in ei-  
 nen beschwerlichen Krieg tief verwickelt / und  
 dero Armade samt einem guten Theil der  
 Allirten Reichs-Trouppen in völliger Ope-  
 ration, auß 200. Meilen von dem Rhein-  
 Strohm / begriffen war / unvermüthet vorge-  
 nommene friedbrüchige Invasion, und die  
 mit Sengen / Brennen / Spreng- und Veril-  
 gung ganzer uhrarten Städte und Gottes-  
 Häuser / und Verübung mehr anderer un-  
 menschlichen Grausamkeit / bisher continui-  
 rende Feindseligkeit / gesetzt worden / männig-  
 lich vor Augen / und dergleichen barbarische  
 unchristliche Devastation und Tyranny /  
 theils Jh. Churfürstl. Gn. und Durchl.  
 Fürstenthum und Landen selbst werden erfah-  
 ren haben. Nun haben zwar Jh. Kais. Maj.  
 gleichwie Sie von Anfang der Jhro auß Ver-  
 sehung des Allerhöchsten / auch durch erden-  
 liche Wahl Dero und des Heil. Röm. Reichs  
 Churfürsten aufgetragener Kais. Reueung  
 alle Jhre Sorgfalt / Consilia und Actiones  
 dahin gewendet / damit das Heil. Röm. Reich  
 bey dessen Ehre / Hoheit / Würde / und so theuer  
 erworbenen Ruhstand erhalten / in mit denen  
 benachbarten Potentaten und Republicken  
 und absonderlich mit der Cron Frankreich  
 gutes Vernehmen cultiviret / und alles Mög-  
 liche

1690.

trauen

1690. 1690.  
 trauen/ Uneinigheit/ und unnötige Verästelung  
 Jung Christlichen Blutes möglichst möchtere  
 verhöret werden/ also auch in Dero abgends.  
 stigen defensions-Fällen/Dero allerhöchsten  
 Kaiser. Ampt gemäß an sich nichts erwinn-  
 den lassen/ sondern nach Ihrer und Dero Erb-  
 länder äussersten Vermögen alles eifrigst  
 vorgekehret/ was zu Abtreibung feindlichen  
 Gewalts und Beschützung der Churfürsten  
 und Stände des Reichs immer hat vortrag-  
 lich seyn können/ massen Sie dennoch vor  
 Ende vorigen Jahres/ so bald sie von dem  
 treulosen Französ. Ver- und Einbruch Nach-  
 richt bekommen/ einen ansehnlichen Theil  
 Dero Armada auß Ungarn/ ob sie schon da-  
 selbst in vollem Siegeslauff begriffen gewesen/  
 und ganze Provinzen hätten gewinnen kön-  
 nen/ mit Hindankung so grossen gleichsam  
 in Händen gehaltenen Vortheils zurück und  
 gegen den Rhein/ mit derselben größten Unge-  
 mach und schweren Kosten anmarchiren  
 lassen/ allwo auch der Allerhöchste derselben  
 und der übrigen vermöglichen Chur- und  
 Fürsten/ welche sich/ zu Ihrem unsterblichen  
 lob und Jh. Kais. Maj. und des Reichs im-  
 merwährenden Danck/ alsobald vor den Kaiser  
 gestellt/ und bis anhero der Vertheidigung  
 des Vaterlandes sich so rühmlich mit unter-  
 nommen/ zusammen gesetzten Waffen bekant  
 massen solche ansehnliche Successus vertriehen/  
 daß dem friedbrüchigen Feind/ zu dessen nicht  
 geringer Confusion, unterschiedliche vornehm-  
 me Städte und Bestungen wieder auß seiner  
 Gewalt entrißten/ und ihren rechtmässigen  
 Herren vindiciret worden/ welchem glückli-  
 chen Anfang auch Jh. Kais. Maj. und der  
 göttliche Segen und Beystand/ bis zu wieder  
 Erbringung eines allgemeinen/ sichern und  
 reputlich beständigen Friedens/ ferner getro-  
 ffen/ insuliren/ und zu solchem Ende alle Ihre/  
 und Ihrer durch den langwierigen kostbaren  
 Türcken. Krieg erschöpfften getreuen Erb-  
 Königreichen und Landen/ noch übrige  
 Kräfte willig zu consecriren/ und darzu  
 setzen geneigt seyn/ in vester Hoffnung/ daß  
 Ihre nicht allein gesamte Churfürsten und  
 Stände ferner darunter getreu und kräftig  
 an Hand stehen/ sondern auch unmittelbar  
 die Ottomannische Pforte zu billig mässigen  
 und raisonnablen Friedens. Conditionen ge-  
 bracht/ mit in der Orten ein sicherer Rücken  
 gemacht/ und dem allgemeinen nicht weniger  
 grausamen Reichs. Feinde mit desto mehrerm  
 Nachdruck könne begegnet werden. Nachdem  
 aber eines theils der Erfolg solches Friedens  
 mit denen Türcken/ indem Sie von der Cron  
 Frankreich durch alle ersinnliche Mittel und  
 Wege zu Fortsetzung des Krieges angereiset  
 worden/ noch ungewis/ andern Theils aber  
 die feindliche Französ. Macht vereinigt/ und  
 überaus groß/ deren Grenzen auch mit so  
 vielen fast unüberwindlichen Fortificatio-  
 nen dergestalt besetzt und besetztiget/ daß den

1690.  
 selben nicht so bald beizukommen/ vor deren  
 Begränzung aber ein sicherer und beständi-  
 ger Frieden nie zu hoffen/ mithin des Reichs  
 Heyl und Wohlfahrt an einmüthiger Conti-  
 nuation und Ausführung dieses/ mit so gutem  
 Fortgang als rechtschaffener Ursach angefan-  
 genen/ Krieges hauptsächlich gelegen/ zu so-  
 thaner continuation und Ausführung aber  
 zu forderst höchstnöthig ist/ daß auff die inner-  
 liche Sicherheit reflectiret/ und/ sintemal bey  
 denen sich im Reich öftters ungetragenem  
 vicissitudinibus sich mehrentheils höchst  
 schädliche Spalt- und Trennungen hervor  
 zu thun pflegen/ dahin gesehen werde/ wie  
 solchen am beständigsten vorgebogen werden  
 möge. So haben mehr Allerhöchstgedachte  
 Jh. Kais. Maj. nicht nur eine Nothdurfft zu  
 seyn ermessen/ sich mit Jh. Churf. Gn. und  
 Durchl. als denen verordneten Reichs. Stie-  
 dern/ und innersten höchsten gewollmächtigten  
 Räten/ zu unterreden/ und von allen denen  
 Dero hochvernünftige Bedanken zu verneh-  
 men/ wie ins künfftige Jh. Majest. und Sie/  
 wie auch die übrigen Fürsten und Stände/  
 welche Ihre bisher so ansehnlich/ tapffer und  
 nützlich beygestanden/ den Krieg ferner fort-  
 setzen/ und des innerlichen Ruhestandes  
 versichert bleiben/ auch wie allen so wol des  
 Feindes bösen Vorschlägen und Practiquen/  
 als andern im Reich beforgenden Confusio-  
 nen und Unordnung vorzukommen/ oder  
 was sonst zu Fortsetzung dieses Krieges zu  
 beobachten sey/ damit dasjenige/ was zu dessen  
 Zweck/ und der allgemeinen Securität und  
 Wohlfahrt nöthig und ersprießlich ist/ hernach  
 auch bey dem noch fürwährenden Reichs.  
 Convent zu Regensburg ferner vorgestellet/  
 und mit Concurrenz aller übrigen getreuen  
 Fürsten und Ständen völlig zum Schluß ge-  
 bracht werden möge/ sondern haben auch des-  
 nen selbst vor allen/ aus sonderbarem gnädi-  
 gen Vertrauen/ zu Gemüthe zu führen/ keinen  
 Umgang nehmen können/ wie es dann Jh.  
 Churfürst. Gn. und Durchl. auch vermuth-  
 lich fairsam selbst wahrgenommen haben wer-  
 den/ was massen die von der Cron Frankreich  
 wider das Heil. Röm. Reich so oft und viel-  
 mal verübete unverantwortliche attentata  
 und Friedensbrüche/ einzig und allein auß  
 der unerfülllichen Ambition und Hoffnung  
 herrühren/ welche sie bis dato immer hin  
 geheget/ die Röm. Königl. Cron entweder  
 durch eine abgendsichtige Wahl/ oder auch  
 durch öffentliche Gewalt an sich und an ihr  
 Haus bringen zu können: es erheller solches  
 (um allhier nicht quzuführen/ was so wol vor  
 als Zeit her Jh. Kais. Maj. angetretenen  
 Regierung/ wider dieselbe und Dero getreue  
 Churfürsten/ Fürsten und Stände/ mauffes-  
 lich bis auff den Niemwegischen Frieden  
 machiniret worden/ gnugsam auß dem/ daß/  
 als kaum jetzgedachter Friedens. Schluß ge-  
 troffen/ und Dero Kaiserl. und andere Reichs.

1690.

„ Völker auff guten Glauben zurück gezogen/  
 „ und theils abgedanket worden/ besagte Cron  
 „ Frankreich bald einen Ort nach dem andern  
 „ theils durch Gewalt/theils durch Bedrohung  
 „ in dem Ober- Rhein- und Burgundischen  
 „ Craiß unter allerhand nichtigen Vorwand/  
 „ an sich gebracht/ Jh. Kais. Maj. rebellische  
 „ Unterthanen in dem Königreich Ungarn  
 „ mit Geld/ Officieren und andern Mitteln/  
 „ fomenirt/ endlich auch die ganze eisfeste  
 „ Otomannische Macht Jhro und Jhren ge-  
 „ treuen Erbländern auff den Hals gesetzt/ und  
 „ ob Sie zwar damals zu gleicher Zeit neben  
 „ den Türcken öffentlich zu entbrechen sich ent-  
 „ schen/ dennoch einen grossen Ezel Ihrer  
 „ Macht auff denen Reichs-Grenzen in Be-  
 „ reitschafft gehalten/ in gänztlicher Meynung/  
 „ das Jh. Kaisert. Macht der übermächtigen  
 „ feindlichen Gewalt (so doch der allmächtige  
 „ gerechte Gott zu der Feinde und deren Anstif-  
 „ tern Schimpff und Confusion anders in  
 „ Gnaden abgewendet) unterliegen/ mithin  
 „ Churfürsten und Stände zu dem König in  
 „ Frankreich zu recurriren/ und von demsel-  
 „ ben Hülf und Befese anzunehmen gedrun-  
 „ gen seyn würden: gestalten es dann dieser und  
 „ keiner andern Ursach zugeschrieben werden  
 „ kan/ warum sie sich kurz vorher zu Constan-  
 „ tinopel durch dero Abgesandten so eysrig be-  
 „ mühet/ die von Jh. Kais. Maj. ihrem damals  
 „ geschickten Internuntio Graf Albert Ca-  
 „ prara auffgetragene Negotiation wegen  
 „ Verlängerung der Stillstandes- Tractaten  
 „ zu hintertreiben/ und sich so gar nicht ge-  
 „ schämet/ gegen die Republic Venedig zu  
 „ ahnden/ das derselben Botschaffter bey der  
 „ Pforten sich gedachten Grafen von Caprara  
 „ Berrichtungen annehmen/ und selbige se-  
 „ cundiren thäte: Ingleichen auch kurz her-  
 „ nach die mit der Cron Polen auffgerichtete  
 „ Alliance zu verhindern auff alle ersinnliche  
 „ Weise gestiffen gewesen/ und nachgehends/ als  
 „ man derselben von Seiten des Reichs volle  
 „ Maass gegeben/ und Jhr alles/ was sie Zeit  
 „ her des Wienwegischen Frieden- Schlußes  
 „ durch diese so genannete Reunion un-  
 „ rechtmässiger Weise occupiret/ und dem  
 „ Reich abgerissen/ nach ihrem eigenen Willen  
 „ auff 20. Jahr völlig abgetreten/ ein in Frie-  
 „ dens Zeiten ungewöhnlich Armistitium dem  
 „ äusserlichen Schein nach eingegangen/ doch  
 „ aber selbiges eben so wenig als andere Tra-  
 „ ctaten gehalten/ sondern/ nach dem Sie ihre  
 „ wider besseres Wissen und klaren Inhalt des  
 „ Armistitii und andern Tractaten abermal  
 „ auff unstreitigen Reichs Boden angelegte  
 „ Vestung zur Perfection gebracht/ und als  
 „ Jh. Kaisert. Maj. Armade samt den Reichs-  
 „ Auxiliar- Völkern unterhalb Griechisch-  
 „ Weissenburg in der Operation gestanden/  
 „ unversehens mit dero Reichs-Macht in das  
 „ Röm. Reich eingedrungen/ die 4. Churfürsten-  
 „ thümer und andere Länder am Rhein ganz

„ übern Hauffen geworffen/ und zu selbiger Zeit  
 „ ihre Ambition und unmordentliche Begierde  
 „ zu der Röm. Cron so wenig verbergen kön-  
 „ nen/ das dero Ministri bey ein oder andern  
 „ der Herren Churfürsten selbst unziemliche  
 „ Bedrohung/ theils bewegliche Verhässung  
 „ tenciren dürfen/ und weil nun nicht zu zweif-  
 „ feln/ das so lang gedachte Cron Frankreich  
 „ einige Apparence oder Hoffnung haben ten  
 „ zu diesem unbeweglichen vorgeschmen Zweck  
 „ zugelangen/ Sie von ihren heim- und öffent-  
 „ lichen machinationibus nicht absehen wird/  
 „ noch das Reich/ absonderlich/ da sich eine  
 „ Vacatur begeben solte/ eine beständige Einig-  
 „ keit/ Ruhe und Friede zu hoffen/ hingegen  
 „ aber/ jemehr der Cron Frankreich die Hoff-  
 „ nung und die occasion/ ihre intention zu er-  
 „ reichen/ abgeschnitten/ je mehr auch die inner-  
 „ liche Securität und Ruhestand bereffiget  
 „ wird/ und dann Jh. Kais. Maj. bedenken mit  
 „ allen und jeden Herren Churfürsten darüber  
 „ ins besondere vor gegenwärtiger Zusammen-  
 „ kunfft geyslogenen vertraulichen Confuran-  
 „ tion im Verarbschlagungē befinden/ das Sie  
 „ mit denselben in dem einer Meynung seyn/  
 „ das solches nicht besser geschehen könne/ als  
 „ wenn/ von nun an und bey dero Lebzeiten/ das  
 „ Heil. Röm. Reich mit einem Successor/  
 „ und zwar bey diesem währenden Krieg/ da  
 „ man keine andere Mesures mit Frankreich  
 „ zu halten/ als die feindliche machinationes  
 „ möglichst zu unterbrechen/ versehen würde.  
 „ So halten Sie dasir/ dem Röm. Reich er-  
 „ spriesslich und fast nöthig zu seyn/ das Ihre  
 „ Churf. Gn. und Durchl. und der Abwesenden  
 „ Räte/ Botschaffter und Abgesandte bey ge-  
 „ genwärtiger Zusammenkunfft/ vor allen an-  
 „ dern consultationen und Verarbschlagungē/  
 „ diesen Punct/ wie nemlich durch eine vorzu-  
 „ nehmende ordentliche Wahl eines Röm. Kö-  
 „ nigs/ und Jh. Maj. künfftigen Successoren/  
 „ der Französ. Ambition desomehr der Mangel  
 „ gesteckt/ und des Heil. Röm. Reichs Sicher-  
 „ heit befestiget werden möge/ in fleissiger Colle-  
 „ gial- Nachdencken zu ziehen/ Jhnen beliben  
 „ lassen wolten. Jh. Kais. Maj. befinden sich  
 „ zwar noch in Jhrem besten Alter/ und Güt-  
 „ sey Lob/ bey solchen Leibes- und Gemüths-  
 „ Kräfften/ das sie nicht nur anjere/ sondern  
 „ dem natürlichen Lauff nach/ noch einige Jahr  
 „ hinaus der Regierung verhoffentlich/ in dero  
 „ Churfürsten und Stände ferneren Vergnü-  
 „ gung/ vorstehen können: nachdemmal aber  
 „ Sie nicht weniger als alle andere Menschen  
 „ denen menschlichen Zufällen und der un-  
 „ wissen Stunde des unvermuthlichen Todes  
 „ unterworfen/ und Jhr sorgfältig zu Gemüth  
 „ gehet/ in was vor erschreckliche Confusion und  
 „ innerliche Verrückung das Heil. Röm. Reich  
 „ gefeset werden dörfte/ wann entweder vor  
 „ geendigtem gegenwärtigem Kriegswesen/ oder  
 „ auch nach demselben/ bevorab/ da solches nicht  
 „ nach Wunsch außschlüge/ ehn angesehen in

1690.

S. 1124



1690. 1690.  
 „ Jure dicitur: Seien das Reich gemeinlich  
 „ disarmitet/ Frankreich hingegen wie die Ex-  
 „ perienz zeigt/ in beständiger starker Ver-  
 „ fassung stehen bleibet/ und absonderlich hisee  
 „ postremis temporibus das Reich/ nachdem  
 „ si dero Grenzen fast biß in desselben innerste  
 „ viscera eingerückter/ vi & metu in libertate  
 „ Comitiornm voti & consilii auff alle er-  
 „ denckliche Weise unaufsestlich zu hindern  
 „ trachtet/ der Käiserl. Thron ohne einen ge-  
 „ wissen Successorem zu vaciren kommen sol-  
 „ te/ allen Falls aber auch mitler Zeit nicht  
 „ mit Ihrem/ sondern auch Jh. Churf. Gn.  
 „ und Durchl. Befinden nach/ die Ruhe und  
 „ Sicherheit Unserer geliebten Vaterlandes  
 „ und gesamter Christenheit durch Veretimin-  
 „ rung eines künfftigen Successoris mercklich  
 „ befördert und stabiliret/ und viel sonst vor  
 „ Augen stehende Gefährlichkeit und Dynge-  
 „ legenheit von demselben würde abgewendet  
 „ werden/ massen denn auch Dero Vorfahren  
 „ zu samt des Heil. Reichs Fürsten sich bey  
 „ dergleichen und wol geringern Umständen  
 „ dieses Weges als des bequemsten zu Abwen-  
 „ dung aller besorglichen Gefahr öftters ge-  
 „ braucht. So ersuchen Jh. Kays. Maj. ge-  
 „ genwärtige Jh. Churf. Gn. und Durchl.  
 „ wie auch deren Abwesenden Räte/ Bots-  
 „ schaffter und Befandten/ Freund/ Bette-  
 „ rheim/ gnädig und gnädigst/ Sie wollen  
 „ Jhro diese hochwichtige Sache/ als wodurch  
 „ vornemlich bey jetzigen Zeiten das Reich bey  
 „ einer wol hergebrachten Regierungs- Form  
 „ gesichert/ und der Cron Frankreich gegen  
 „ demselben gerichtete böse machinationes  
 „ ziemlich unterbrochen werden/ mit höchster  
 „ Freu und Fleiß angelegen seyn lassen/ und in  
 „ Erwägung obangeführten Ursachen die Ver-  
 „ rathschlagung dahin richten/ damit zu mehrer  
 „ Versicherung der innerlichen Securität vor  
 „ allen diß Werck wegen eines künfftigen Suc-  
 „ cessoris im Reich bey gegenwärtiger Ver-  
 „ sammlung zum verhofften Fortgang und  
 „ Endschafft gebracht/ demnach Jh. Kays. M.  
 „ mit neuem Rath an Hand gegangen werden  
 „ möge/ was zu glücklicher Fortsetzung gegen-  
 „ wärtigen abgesehnen Krieges gegen  
 „ Frankr. zu beobachten sey/ und solches alles  
 „ zwar um so viel förderlicher/ als Jh. Kays.  
 „ Maj. persönliche Gegenwart in Dero Erb-  
 „ landen zu zeitlicher Herbeyschaffung der Mi-  
 „ tel/ und Veranstaltung der zu dem auff dem  
 „ Dalf haben den 2. toßbaren schweren Kriege  
 „ nöthiger Bereitstehffen/ auch zu Fortsetzung  
 „ der Friedens- Handlung mit den Türcken/  
 „ unumgänglich erfordert wird/ und Sie dan-  
 „ nenhero um so viel eher dahin wieder abzu-  
 „ rücken haben. Jh. Kays. M. thum dabey nur  
 „ allergnädigst contenten/ daß Sie durch diese  
 „ Handlung und Beforderung Jh. Churf.  
 „ Gn. und Durchl. an Ihrer freyen Wahl/  
 „ Praeeminenzien und Würden/ altem löbli-  
 „ chen Herkommen und Gerechtigkeit/ noch dem

1690. 1690.  
 „ Heil. Röm. Reich an dessen Libertät/ Hohen  
 „ und Reputation ich etwas im wenigsten zu  
 „ schmählern oder abzubrechen/ sondern Sie  
 „ vielmehr/ in anädigster Erinnerung Ihrer ge-  
 „ schwornen Wahl- Capitulation bey solchem  
 „ allen gerreulichst zu erhalten/ und desfalls  
 „ nichts anders vorzunehmen noch zu handeln  
 „ gedencen/ als was andere Ihre löbliche Vor-  
 „ fahren in dergleichen Fällen gethan/ und dem  
 „ Heil. Reich an seiner Libertät/ Freyheit und  
 „ alten Gewöhnlichkeiten unabbrüchig gewesen  
 „ ist: wollen auch Ihrer eingepflanzten väter-  
 „ lichen Affection und Neigung/ welche Sie  
 „ zu Dero fremdgeliebtem ältern Jh. Sohn/  
 „ die zu Hungarn Königl. Maj. billich tragen/  
 „ nicht so viel nachgeben/ daß Sie demselben  
 „ ein unanständiges Lob zu legen/ oder dessen  
 „ Auffnehmen mehr als des Heil. Röm. Reichs  
 „ Nutzen und Inter. sie suchen und besördern  
 „ wolten: Allermassen aber das Heil. Röm.  
 „ Reich bey Fried. und sanftmüthiger Regie-  
 „ rung Dero löblichen Ers. Hauses Desterreich  
 „ sich bißhero nicht übel befunden/ und löchst-  
 „ gedachter Dero Herr Sohn auff ihren/ nach  
 „ göttlichem Willen erfolgenden löblichen Hin-  
 „ tritte mit ansehnlichen Königreichen und an-  
 „ dern fürnehmen Fürstenthümern und Landen  
 „ versehen seyn wird/ welche dem Heil. Röm.  
 „ Reich nicht allein wider den Erbfeind Christ-  
 „ lichen Namens den Türcken/ zur statlichen  
 „ Mauer dienen/ sondern auch gegen anere  
 „ Feinde mächtig heiffen und Beystand leisten  
 „ können. Also kan auch Jh. Kays. Maj. das  
 „ hochlöbl. Churfürstl. Collegium so viel ver-  
 „ sichern/ daß Sie demselben zu Ehren/ und  
 „ Furcht des Allmächtigen/ in allen Königl. und  
 „ Ers. Fürstl. Sitten und Tugenden mit son-  
 „ derlichen väterlichen Sorgen instruiren und  
 „ auffziehen lassen/ und nicht ohne große  
 „ väterliche Freude eigentlich spühren/ daß  
 „ Se. Königl. Majest. von dem Allerhöchsten  
 „ mit einer/ Jhro Alter fast übertruffenden/ tief-  
 „ fen Vernunft/ auch unerschrockenem und zu-  
 „ gleich ehr- und friedliebendem Gemüth/ und  
 „ mit anderm solche Talent auß eingepflanzter  
 „ Natur begabet seyn/ von welchem man sich  
 „ alle das jenige promittiren kan/ was Dero ho-  
 „ hen Geburt ähnlich/ Dero preßwürdiger  
 „ Vorfahren hinterlassenen Nachruhm gemein-  
 „ lich dem Heil. Röm. Reich und der gesamt-  
 „ ten Christenheit nützlich und anständig seyn  
 „ wird: Jh. Kays. Maj. wissen sich zwar zu be-  
 „ scheiden/ daß Dero Herrn Sohns jetziges  
 „ Alter zu Übernehmung wirklicher Regie-  
 „ rung in etwas zu schwach/ gleich wie aber diese  
 „ Wahl zu Stabilirung künfftigen Successoris/  
 „ und zu Verhütung der bey einem Interregno  
 „ sich ziemlich hervor suchenden/ absond-  
 „ erlich aber bey dieser zerrütteten Zeit zu befahren ste-  
 „ hender Verwirrung/ auch zu Hinerreitung  
 „ der feindlichen Machinationen vielmehr/ als  
 „ zu damaliger Übertragung der Regierung/  
 „ Würde angesehen/ und dan in solchen Fällen

die güldene Bulle alters her kein Ziel noch  
 Maj. giebet/ also befinden sich Jh. Kais. Maj.  
 durch die Gnade Gottes annoch in solchem  
 Stand/das Sie mittelst des göttlichen Bey-  
 standes/die Regierung noch etliche Jahr/und  
 wenigst noch so lang übertragen werden kön-  
 nen/ bis unter Dero sorgfältiger Direction  
 und Anleitung (woran Sie keine Mühe noch  
 Fleiß ersparen werden) Se. Königl. Maj.  
 mehrers matureirenen/ und der Regierung  
 vorzustehen fähig erachtet werden möge: zu  
 geschweigen/ das E. Hochlöbl. Churfürstl.  
 Collegio bevorschet/ im Fall etwa der Aller-  
 höchste ehender über Jh. Kaiserl. Majest. in  
 dieser Zeitlichkeit disponiren solte/ interimis  
 Administration halben solche Verschung zu  
 ihm/ welche dasselbe Dero güldenen Bulle/  
 und Jh. Churfürstl. Gn. und Durchl. ge-  
 recht same/ auch des Heil. Röm. Reichs Dienst  
 gemäß zu seyn befinden wird. Und haben dem-  
 nach Jh. Kais. Maj. zu Jh. Churfürstl. Gn.  
 und Durchl. und Dero Abwesenden Bevoll-  
 mächtigten Räten/ Vorschaffern und Ges-  
 sandten das Freund. Better. Dheimb. gnä-  
 dig und fest vertrauen/ dieselbe werden Ihr  
 nicht allein nicht verdereken/ das Sie Dero  
 Herrn Sohn/ die zu Ungarn Königl. Maj.  
 zu dieser Röm. Königl. Würde recom-  
 mendiren/ sondern auch von selbst die von  
 Jhro. Zeit Ihrer Königl. Regierung/ bey der  
 in- und außser Reich entstandener vieler Em-  
 pörung und schweren Krieg angewandte/  
 und noch ferner auffwendende Sorgfalt/  
 Müh und Arbeit/ wie auch die auß rechtschaf-  
 fener Treu/ liebe und Affection zum Heil.  
 Reich Teutscher Nation aufgelegte und  
 noch continuirende sehr grosse mannigfaltige  
 Speesen und Unkosten in gebührende con-  
 sideration ziehen/ und in Ansehung so wol-  
 derer als oben eingeführten trefflichen Urfa-  
 chen/ höchst erwehnten Dero freund. geliebten  
 Herrn Sohn/ bey gegenwärtiger Tractation  
 und Handlung (doch ohne Abbruch Ihrer/  
 Dero Herren Churfürsten/ freyer Wahl) in  
 solcher gefälligen Obacht haben/ damit der-  
 selben vermittelst ordentlicher Election und  
 Krönung/ die Röm. Königl. Würde anver-  
 trauet/ und Jh. Kaiserl. Maj. dadurch noch  
 vor Dero Abreise des künfftigen Successoris  
 am Reich versichert werden möge. Ein sol-  
 ches wird nicht allein Jhro Kaiserl. Maj. zu  
 sonderbarer Consolation, und dem Röm.  
 Reich und dessen Ständen ins gemein zu  
 Ruh/ und Wohlfahrt/ sondern auch Jh.  
 Churfürstl. Gn. und Durchl. zu großem  
 Nachruhm und Lob gereichen/ und Jh. Kais.  
 Majest. seynd es gegen Dieselbe und Dero  
 gevollmächtigte Räte/ Vorschaffter und  
 Gesandten mit allem geneigten Willen auch  
 Kais. Gnaden danckbarlich zu erkennen/ und  
 in gutem Animer zu vergessen erbitig und  
 geneigt. Signaturum Augspurg den 12. De-  
 cemb. 1689,

Als nun von Sr. Churf. Gn. zu Maynz die  
 Kaiserl. Proposition ad Dictaturam gegeben  
 und selbige denen sämptlichen Herren Churfür-  
 sten und Churf. Befandschaften zu Händen  
 kommen war/ diese auch allerseits Jh. Kais. Maj.  
 mit getreuem Rath und Hülf an Hand zu geben  
 resolvirt hatten: Als ward zuorderst Jh. Kais.  
 Majest. das Sie diesen aufgeschriebenen Chur-  
 fürstl. Collegial-Tag nicht allein zu veranstal-  
 ten/ sondern auch/ in selbsteigener höchster Per-  
 son/ solchem bezuziehen/ allergnädigst geruhe-  
 ganz unterhängigst gedancket/ mit dem gebor-  
 samsten Anerbieten/ Jhro Kaiserl. Maj. in ge-  
 genwärtigen Reichs Angelegenheiten/ und an-  
 dern vorkommenden Begebenheiten/ so wol mit ge-  
 treuem Rath/ als auch sonst mit annehmlich-  
 ster Willfährigkeit dergestalt an die Hand zu ge-  
 hen/ das verhoffentlich Dieselbe darob der He-  
 ren Churfürsten beständig unterhängigste Treue  
 im Dero ohne das der gansen Welt bekante  
 höchstrühmlich und friedliebende Kaiserliche in-  
 tenuion, euffersten Vermögens nach/ bestim-  
 lichst zu secundiren/ gungsam zu verschären ha-  
 ben würden. Hiernächst ist auch auff dem Rath-  
 hause in besonderer Ort zu den bevorstehenden  
 Conferenzen destituet worden/ und war selbder  
 ein in der linken Eck des obern Saals/ ein mit  
 schönem rothem Tuch bekleidetes Zimmer/ in  
 welchem eine Bühne von 2. Stufen/ worauff  
 7. neue rothe sammete/ mit güldenen Verten  
 aufgesetzte Sessel mit Lehnen/ nicht allein stun-  
 den/ sondern auch in der Mitte desselben ein lan-  
 ge Tafel/ mit rothem Sammet bedeckt/ sämpt  
 unterschiedenen Sessionen vorhanden/ und zur  
 rechten Hand/ auff der Seiten des Eingangs/  
 noch ein Tisch/ mit rothem Tuch bekleidet/ zum  
 protocolliren. Welchem nach zu den Con-  
 sultationen geschritten/ und solche in unverschö-  
 denen Sessionen fortgesetzt/ auch die erste den 17.  
 Decembr. die andere den 17. und so weiter den  
 19. 20. 22. 29. 30. 31. Dec. Anno 1689. und An.  
 1690. den 2. 3. 4. Jan. gehalten/ und der Wohl-  
 stand des Reichs/ und alle zu demselben erfor-  
 derliche Nothwendigkeiten reiflich überleget/ und  
 darüber berathschlaget worden; Und weil die  
 sämptliche hohe Versammlung in selbigen insen-  
 derheit wol erwogen/ das zu des Heil. Röm.  
 Reichs Nutzen/ und Abwendung vieler besorgen-  
 der Gefahr und Ungelegenheiten/ annoch bey  
 denen lebzeiten Jhro Kaiserl. Maj. man eines  
 künfftigen Successoris halber Gedanken fassen  
 solte/ als ist ferner für gut angesehen worden/  
 das das Collegium Electorale zu Verfert-  
 gung einer Wahl. Capitulation ohne fernem  
 Aufschub schreiten/ indessen aber einen Terminum  
 des Wahl. Tages ansetzen/ und alle Anordnung  
 daz zu decretiren möchte/ vermittelst deren die  
 gehörige Requilita von denen Reichs. Städten  
 Aachen/ Nürnberg und Franckfurt herbey ge-  
 bracht/ in gleichen bey der Stadt Augspurg alle  
 nöthige Anstalten versüget werden möchten.  
 Nach welchem Entschluß dann die Sessionen  
 weiters fortgefahren/ und in demselben ver-

1690.  
 Die K...  
 Propo...  
 und Jh...  
 die Co...  
 der Wol...  
 stand des...  
 derliche...  
 darüber...  
 sämptlic...  
 derheit...  
 Reichs Nu...  
 der Gefa...  
 denen leb...  
 künfftig...  
 solte/ als...  
 das das...  
 Aufschub...  
 des Wahl...  
 daz zu de...  
 gehörige...  
 Aachen/...  
 Nürnberg...  
 Franckfu...  
 herbey ge...  
 bracht/ in...  
 nöthige...  
 Anstalten...  
 versüget...  
 werden...  
 möchten.  
 Nach we...  
 welchem...  
 Entschluß...  
 dann die...  
 Sessionen...  
 weiters...  
 fortgefah...  
 ren/ und...  
 in demsel...  
 ben ver-

vorhabender Capitulation deliberiret worden: Gestalt dann den 5. Januar. sich solche um 10. Uhr wiederum anfinge / und bisf Nachmittag um 3. Uhr währere. Den 7. Januarii ward wiederum um 10. Uhr Vormittag bisf Nachmittag um 3. Uhr Session gehalten. Und ließ sich nimmehro alles öffentlich zu einem würcklichen Ausgang derer bisfhero vorhanden gewesenen hohen Geschäften an. In dem den 8. Januar. der Unser. Fourier von der Käiserl. Leib. Garde mit 24. Hattschierern / einem Trompeter / und 2. Hand. Pferden nach Nürnberg abgeschickt ward / die Röm. Königl. Insignia daselbst abzuholen / von Aachen wurden gleichfals die daselbst in Verwahrung befindliche Reichs. Kleinodien und Pontificalia, durch ein Käiserlich Schreiben allergnädigst begehret / nicht weniger der Stadt Franckfurt allergnädigst inzwunret / welcher Gestalt Jh. Käiserl. Maj. zu Augspurg einen Churfürstl. Collegial. Tag angesetzt / und auff selbigem allbereit beschloffen worden wäre / zum gemeinen Besten des Heil. Röm. Reichs / auff den 18. Januarii die Wahl eines Röm. Königs / auch darauff dessen Krönung vorzunehmen. Und weilten ein Ehrester Rath der Stadt Franckfurt / von Alters her / solchen Solennitäten beizuwohnen / auch sonst die Wahl. Actus. vermög der gülden Bull / daselbst gehalten zu werden gepflegt / so haben Jh. Käis. Maj. vermittelst eigenen Schreibens allergnädigst begehret / das dieselbe nicht allein auff bestimmte Zeit einige Raths. Deputirte dahin abordnen möchten / sondern zugleich versichert / das der zu diesem Ende in der Stadt Augspurg vornehmende Erönungs. Actus der Stadt Franckfurt zu keinem Prajudiz wider das alte Herkommen reichen solle / und zwar in folgenden Worten:

**Leopold / von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Kaiser / 2c. 2c.**

„ Ehrfame / liebe / Getreue. Demnach Unsere / und des Reichs allhier anwesende Räte / Vortschaffter und Gesandte / auff Unsere Veranlassung / und um allerhand wichtiger und bewegender Ursachen willen / insonderheit aber zu mehrer Bevestigung des Heil. Röm. Reichs / Unsers geliebten Vaterlandes Sicherheit und Wohlfahrt / einhellig gut befinden / und geschlossen haben / den 18. nechst künfftigen Januarii Den. Cal. in dieser Unserer und des Heil. Reichs Stadt Augspurg / die Wahl eines Röm. Königs und künfftigen Käisers / und in wenig Tagen darauff dessen Königl. Krönung vorzunehmen / und Wir Uns nun gnädigst erinnern / das Ihr von Alters her / dem Actui und der Solennität des neu gekrönten Röm. Königs bezugewohnter: Als haben Wir Euch sothane / von denen Churfürsten geschöpffte Resolutionen / und in dieser Stadt vorhabende Krönung / gnädigst nicht verhalten wollen / damit Ihr / um selbiger beizuwohnen / einige auß Eu-

ren Raths. Mitteln hieher abordnen möget / mit der gnädigsten Versicherung / dasi wie Wir Uns gnädigst wol zu entsinnen wissen / was dergleichen Wahl und Krönung halber in der gülden Bull / euerer Stadt zum besten versehen / also auch dieser / allhier auß erheblichen Ursachen für dßmal vornehmender Actus / derselben zu keinem Abbruch / Nachtheil / oder Prajudiz wider das alte Herkommen reichen solle / und Wir verbeyden Euch mit Käiserl. Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer des Heil. Reichs Stadt Augspurg / den 23. Decemb. 1629.

**Leopold.**

Den 9. Januarii ward wiederum eine Session / von 10. bisf 3. Uhren gehalten. Und weilten den Tag vorhero von dem gesamten Churfürstl. Collegio einem Rath / wie auch gesamppter Bürgerchaft und Stadt. Garde. das vor der Wahl eines Röm. Königs gewöhnliche Juramentum Securitatis auff den 10. Januarii abzustatten bedeutet worden / als hat wol ermeldter Rath diesen Tag die ganze Bürgerchaft / ein Viertel nach dem andern / in St. Jacobs Pfründ / wie auch die Soldatesque in dem Zeughause zusammen gefordert / und derselben solchen Befehl und Verhaben durch die beyde Herren Ampis Bürgermeister / und beyde älteste Herren Raths. Consulenten / von beyden Religionen eröffnet / dem allen auch des folgenden Tages / und weiters / treulich nachzuleben / obrigkeitlich ermahnet. Darauff funden sich den 10. dieses / alle Churfürstl. hohe Personen / samt denen Herren Abgesandten / wiederum nach 9. Uhr / in Dero gewöhnlichen Sessions. Zimmer ein / die Bürgerchaft aber war indessen auch vor dem Rathhause / ingleichen die Soldatesque in ihrem Gewehr erschienen / den Eyd abzustatten / der Magistrat aber hatte sich auff dem Rathhause versamlet. Nach geendigter Session begaben sich die Herren Churfürsten und Gesandte in den grossen Saal / auff eine mit rothem Tuch bekleidete / und von 4. Staffeln erhöhetere Bühne / worauff 8. sammete Sessel stunden / bey denen bald auch / im Namen der Eron Böhmen / dieses Königreichs Cansler / Jh. Hoch. Gräfl. Excell. von Rinsky erschienen. Als sich nun der Magistrat hierauff eingestellt / that der Chur. Maynßische Cansler die Proposition dahin / dasi Sie von selbst auß der gülden Bull und sonst sich zu bescheiden wüßten / was key bevorstehender Wahl eines Röm. Königs in acht zu nehmen sey / dasi Sie nemlich allem Tumult und Ungelegenheit steuren / und so ein Churfürst / oder derer Abwesenden Gesandte / an ihrem Voto gehindert / oder sonst von den andern angefochten werden sollte / demselben alle Assistentz leisten / auch den Tag vor der Wahl alle Fremde / wes Standes und Würden die auch seyn möchten / vor der Sonnen Untergang auß der Stadt schaffen / und ehender nicht hinein lassen / bisf die Wahl glück.

1690.

glücklich vollzogen/ in allem übrigen aber/gedach-  
ter güldenen Bull sich gemäß verhalten solten.  
Der Maynsische Registrar las hierauff/  
weil in der geheime Secretarius sich unpäßlich be-  
sand/ den Eyd vor/ und machte den Anfang  
also:

Der Ma-  
gistrat zu  
Augsburg  
legt das  
Juramen-  
tum secu-  
ritatis ab.

Ihr/ des Heil. Röm. freyen Reichs Stadt  
Augsburg anwesender Rath sollet schwören dem  
hochwürdigsten Fürsten und Herren/ Herrn  
Anselm Franzen/ Ers. Bischöffen zu Mayns/  
des Heil. Röm. Reichs Ers. Canslern und Chur-  
fürsten/ im Namen der Anwesenden Churfür-  
sten und der abwesenden hochansehnlichen gung-  
sam bevollmächtigten Rächen/ ic. für Euch  
selbst/ und im Namen Eurer Bürger schaff/ Un-  
terhanen/ Hinter/ Sassen/ und angenommenen  
Kriegsvolcks/ und mit Hand/ Treuen angelo-  
ben/ daß ihr alle Churfürsten/ ins gemein/ und  
jeglichen/ auch der Abwesenden Gesandten/ für  
Überfall des andern/ ob einige Widerwärtigkeit  
unter ihnen entstünde/ oder sonst von andern  
Leuten/ mit allem ihrem Volek/ das Sie und  
Ihrer jeglicher/ und der Abwesenden Gesandten/  
in der Zahl der 200. Pferde/ und sonst/ die sie  
nach Inhalt übergebener Courier-Zettel gen  
Augsburg bracht/ und in ihrem Comitatz haben/  
mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnis bes-  
schirmen und beschützen wollet/ bey den Pönnen und  
Bussen/ in der güldenen Bull aufgedruckt/ daß  
ihr auch die ganze Zeit/ darvon von der Election  
eines Röm. Königs tractiret oder gehandelt  
wird/ niemand in die Stadt Augsburg/ was  
Würden/ Condition oder Standes sie seyn/  
einlassen/ oder einiger massen gestatten sollet/ die  
Churfürsten oder ihre Botschafften und Ge-  
walthabere allein aufgenommen. Und ob nach  
dem Eingang der Churfürsten in Augsburg/ oder  
in ihrer Gegenwart/ jemand in gemeldter  
Stadt erfunden würde/ mit dessen Aufzucht sollet  
ihr/ der Rath/ und andere obgemeldte/ bey obbe-  
stimmtem Eyd und Pönnen also verfahren/ mit  
Berck verschaffen/ und ordnen auff Waas und  
Weiß/ wie es in dem Churf. Collegio für dis-  
mal für gut angesehen/ geschlossen/ und euch  
allbereit angezeigt worden.

Als nun dieses geschehen/ empsien Chur-  
Mayns/ im Namen des ganzen Churf. Colle-  
gii/ von jedem Raths-Herrn und denen 6. Her-  
ren Raths-Consulenten die Hand/ Treue/ und  
nahm gegen jedwedenden Hut ab/ der Rath hin-  
gegen machte seine Reverenz/ und retirirte sich  
rückwärts. Der Chur-Maynsische Cansler hielt  
darauff denen Raths-Herrn den Eyd vor/ ge-  
gen welchen selbige sich mit auffgereckten zwey-  
en Fingern obligirten/ als ihnen Göt und sein  
Evangelium helfen solte! Als solches geschehen/  
stunden die Churfürsten und Gesandten auff/  
und nach dem sich der Rath und die Herren  
Consulenten retirirte/ begaben sich jene in fol-  
gender Ordnung auff den daselbst mit rothem  
Samet umhängten Baleon: erstlich gieng Chur-  
Mayns und Chur- Trier neben einander/ her-  
nach Chur- Söllen und Chur- Bayern/ dan Chur-

Pfals/ der Böhmische/ Sächsische und Bran-  
denburgische Gesandte/ worbey der Wind sehr  
ungestüm gewesen/ also daß man von ermeldtem  
Gang der auff dem Markt versammelten Men-  
schen nichts ablesen/ oder vorhalten können. Nicht  
war der Chur- Maynsische Cansler/ wie auch  
ein Chur- Maynsischer Dom- Herr/ Herr von  
Dalenberg nebst andern Churf. Rächen depu-  
tirte/ die Bürger schaff und Soldatesque in die  
Pflichte zunehmen/ las dann unter dem grossen  
Rathhaus Vorral nach geschickener Anrede der  
Bürger schaff folgendes Jurament ab:

Ihr Bürger sollet geloben und schwören/ daß  
ihr alle Churfürsten/ ins gemein/ und jeglichen/  
der Anwesenden Gesandten vor Überfall des an-  
dern/ ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen en-  
stünde/ oder sonst von andern Leuten/ mit allem  
ihrem Volek/ das Sie und Ihrer jeglicher/ und  
der Abwesenden Gesandten/ in der Anzahl der  
200. Pferde/ und sonst/ die Sie nach Inhalt  
übergebener Courier-Zettel in Augsburg bracht/  
und in Ihrem Comitatz haben mit treuem Fleiß  
und ernstlicher Sorgnis beschirmen und beschü-  
ten wollet/ bey den Pönnen und Bussen/ in der  
güldenen Bull aufgedruckt/ daß ihr auch die  
ganze Zeit/ ic. Uns. W. gleich dem vorigen.

Nachdem die ganze Bürger schaff den Eyd  
hierauff abgelegt/ machte man der mit klingem-  
dem Spiel/ Bewehr und Fahnen auffziehenden  
Soldatesque Platz/ welche ebenfalls den vorer-  
haltenen Eyd folgender massen abgestatet: Ihr  
des Heil. Reichs Stadt Augsburg Officiar  
und Soldaten/ sollet geloben und schwören/ daß  
ihr alle Churfürsten in gemein/ und jeglichen/ und  
der Abwesenden Gesandten/ vor Überfall des an-  
dern/ ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen  
entstünde/ oder sonst von andern Leuten/ mit  
allem ihrem Volek/ das sie und ihrer jeglicher/  
und der Abwesenden Gesandten/ in der Zahl  
200. Pferd und sonst/ die Sie nach Inhalt  
übergebener Courier-Zettel in Augsburg bracht/  
und in ihrem Comitatz haben mit treuem Fleiß  
und ernstlicher Sorgnis beschirmen und beschü-  
ten wollet/ wie solches in eurem Articuls-Brief  
auch versehen ist. Nach solchem gieng die Ver-  
sammlung von einander. Dem Magistrat aber  
wird folgendes Decret/ der fremden Personen  
wegen/ zugestellet.

Obwoll ein Hochlöbl. Churf. Collegium  
aus sonderbaren erheblichen Ursachen für dieses  
mal geschehen lassen/ daß so wol außwärtiger Po-  
tentaten und Republikken/ Botschafften/ Ge-  
sandte und Abgeordnete/ als auch andere Stände  
des Personæ publicæ bey jetzigen währenden  
Capitulations- und andern zu der Wahl gehörige  
Deliberationibus sich allhier in Augsburg den  
Tag vor der Wahl auffhalten mögen/ so soll doch  
solches ins künfftige von niemanden/ wes Stan-  
des oder Würden er seyn/ in Consequenz ege-  
der oder wider die güldene Bull/ der Churf.  
Præminenz/ und denen Herren Churfürsten in  
diesem Fall zustehendes sonderbares Recht alle-  
giret/ oder mißdeutet werden/ gestalten dann der  
Rath

1690. Rath / Bürgerschaft und ganze Stadt Augsburg / so wol als auch andere Reichs Städte / bey welchen in entscheidendem Fall hinführo Wahlstage angestellet / und gehalten werden möchten / hiermit alles Ernsts und ausdrücklich / bey Vermeydung der disfalls in der güldenen Bull gesetzten Straff und Verwarnung erinnert und verwarnet werden / das sie ihre fünfzigste / wann ein Wahl Tag aufgeschriben seyn wird / außserhalb der Herren Churfürsten / und welche sich in deren Suite zu wirklichem Dienste und Auffwartung befinden werden / keine personas publicas, sie seyen wer sie wollen / Aufwärter / oder zum Theil Römischen Reich gehörige / einlassen / noch ihnen bey annahendem Wahl Termin Aufenthalt verstatten sollen / dem sie allerseits also nachzukommen / und sich für jetzt gedachter Straff zu hüten wissen werden / und ist zu mehrer Gewisheit / und damit sich niemand beschulden habe / dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiert / sondern auch denen verzeichneten Reichs Städten zu wissen gemacht / auch über dem der Capitulation angedruckten befohlen worden. So geschehen Augsburg den 9. Januarii 1690.

Derselben Decreta sind auch auß der Chur. Maynsischen Camerley an die Reichs Städte / Aachen / Nürnberg / Franckfurt / Regensburg / Eöln und Ulm versandt / auch solgender auß den zu der Wahl angeetzten 18. Januarii nachfolgendes Edict auß allen Plätzen mit öffentlichem Trompeten. Schall aufgeruffen worden.

Welcher Gestalt einem Höchstlöblich allhier anwesenden Churfürstlichen Collegio ein Edler Rath / gesampfte Bürgerschaft und Soldatesque dieser des Heil. Römischen Reichs Stadt / Augsburg nächst verwichenen Dienstag / den 10. dieses Monats Januarii, nach Inhalt der güldenen Bull / das gewöhnliche Juramentum Securitatis, oder Sicherungs Eyd wirklich abgelegt und geleistet / ist männiglich bekannt und offenbar. Wann nun auß nächstkünftigen Mittwoch den 18. dieses Monats / geliebts GOTT! eines Römischen Königs Wahl allhier zu halten angeordnet worden ist / mithin in Krafft vorgedachten Eydes sich unter andern auch gebühren wil / das in dieser Stadt niemand / so nicht zu der Kaiserlichen Majestät / unsers allerhöchsten Herrn / oder denen Churfürstlichen Hof. Stäten gehörig / zumalen auch in dem allhiefigen Bürger. Recht und Beysin / oder in andere Wege gemeiner Stadt und Bürgerschaft nicht beygethan ist / geduldet werden soll; Als hat offgedacht E. E. Rath, allhier hiermit erkannt und verordnet / wil auch in Krafft dieses öffentlichen Veruffs / dero

gesampfte Bürgerschaft und Angehörige alles obrigkeitlichen Ernsts erinnert / und derselben anbefohlen haben / das bey unaufbleiblicher / in angeregter güldenen Bull selbst einverleibter schweren Straff / sie keine Fremde / so erst gemeldter massen auß solche Zeit und Wahl eines Römischen Königs in die Stadt nicht gehören / in ihren Häusern nicht gedulden / sondern dieselbe auß den Tag zuvor / das ist auß nächsten Dienstag den 17. Januarii auß der Stadt sich zu begeben / und bis zu Vollendung mehrgedachter Königlich Wahl außserhalb zu verbleiben / erinnern und anweisen: Da auch einige Widersächliche erfunden würden / selbe der Obrigkeit alsobald namhaft machen / dabey auch ein jeder Haus. Vatter dieses Orts alles Ernsts verwarnet seyn solle / auß Feuer und Viecht so Tags als Nachts sorgfältige Achtung zu haben / nicht weniger keine fremde verdächtige Personen zu beherbergen / und da dergleichen verdächtige Personen vermercket würden / auß ihre Actiones, Thun und Lassen genaue Obacht zu halten / und selbige ihrem obhabenden Bürgerlichen Eyd und Pflichten gemäß / und bey Vermeydung der darob stehenden unaufbleiblichen schweren Straffe / alsobald den denen Herren Ampt. Bürgermeistern / zu Verfügung weiterer Gebühr / anzudeuten / welches dann zu allermänniglichem Wissen / Nachsicht und Verhalten / um sich für Gefahr und Straff zu hüten zu können / mit Trompeten. Schall / und dessen öffentlichem Veruff hiermit publiciret / und kund gethan wird.

Decretum, insinuiert den 11. Januarii Anno 1690.

Unterdesen wurden die Sessionen fast täglich continuiret. Und weil bey allbereits concludirter Wahl und Erönung eines Römischen Königs Ihre Kaiserliche Majestät sich allergnädigst dahin entschlossen hatten / das auch dero Kaiserlichen Gemahlin / Franen Eleonoren Magdalenaen Theresien / Dero betragende Königlich und Kaiserliche Würde durch Auffsetzung der Römischen Kaisers Kron / noch mehr bekräftiget werden solte / solche Proposition auch dem anwesenden Chur. Fürstlichen Collegio gnädigst vortragen lassen / als ward sothane Kaiserliche Declaration nicht allein publiciret / sondern auch von Hochgedachtem Collegio Einem Wohl. Edlen Magistrat, alle nothwendige Anstalt darentwegen vorzunehmen / bedentet / welcher dann die erforderliche Herberschaffung verschiedener Materialien, zu Aufstrichtung etlicher Küchen auß dem Fisch. Markt / auß dem Perlach / und bey der Metz / Befertigung einer langen Brücken / und

1690.



1690.

Die Reichs  
Kleinodien  
kommen von  
Nürnberg  
zu Aug-  
spurg an.

Wie auch  
der Abt  
von Fulda.

Anstalten  
zu der Erd-  
nung Jhr.  
Maj. der  
Kaiserin.

Zurüstung auff dem Rathhaus zu verfu-  
gen / sich lassen angelegen seyn: Und  
kam eben diesen Tag auch die Königliche  
Krone und Insignia mit denen Deputi-  
ren Herren von Nürnberg / und Einspen-  
niern an / und wurden selbige von der  
Stadt durch den Herrn Reichs-Quartier-  
meister / so mit etlichen Pferden entgegen  
geschicket worden / angenommen / und in  
das bestimmte Quartier zu der Traube  
geführt: Ingleichen geschah die Ankunft  
Jhr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Abt  
von Fulda / unter einem Gefolg von  
hundert Pferden. Es ward auch noch mehr  
Geschütz auff die Wälle gebracht: Und im  
übrigen auff dem Rathhause der oberste  
Saal mit allerhand raren Indianischen  
Teppichen ausgezieret / und mit grossen  
silbernen Wand- und Kron- Leuchtern be-  
hänget / auch die Kaiserliche Chur- und  
Fürstliche Tafeln / nebst denen Credenz-  
Tresuren samt einer besondern Bühne vor  
die Kaiserliche Musicanten / an Ort und  
Stelle adjouktiret: Die Krönungs- Ce-  
rimonien aber seyn in der Dom- Kirch zu  
unser lieben Frauen angeordnet / jedoch  
nicht in den Chor vor dem grossen Altar/  
weil der Platz allda gar zu enge / sondern  
vor dem Altar / so an dem daselbst ver-  
handenen eisernen Gatter aussershalb des  
Chors stehet / und mit dem kostbaresten  
Kirchen-Ornat ausgezieret worden: Ge-  
gen solchem über / fast mitten in Navi Ec-  
clesiaz war unter einem schwebenden Bal-  
dachin, gleichsam auff einem Thron /  
drey Staffeln hoch / Jhr. Majestät der Kai-  
serin Ver- Stuhl zum Reymen und Sissen  
angerrichtet / und mit ganz güldenen und  
silbernen Stüch verkleidet / zu beyden Sei-  
ten dieses Kaiserlichen Ver- Stuhls sind  
hinterwärts etliche Bäncke zum Nieder-  
knien / mit hoch- rothen Sammet überzo-  
gen / vor Jhr. Majestät der Kaiserin Ober-  
sten Hoffmeister / Herrn Grafen Carl von  
Wallenstein / und Dero Obriste Hoffmeis-  
terin / Gräfin von Buchheim / gestellt  
worden. Ex parte Evangelii, nicht weit  
vom besagten Altar / hat gestanden ein  
kleines Tischlein / mit rothem Sammet  
bedeckt / darauff drey schöne Carmesin-  
roth- Sammete Kissen gewesen / auff  
welchen die Reichs- Insignia, als Cron/  
Scepter und Reichs- Apffel gelegt wer-  
den sollen; Nachgehends stand an dieser  
Seite unter einem prächtigen Baldachin  
der Kaiserliche Thron / vier Staffeln hoch/  
auff zwey Sessiones mit Gold und Silber  
Stück behänget; Hierauff folgete ohn-  
gesehr drey Schuh davon / der Geistlichen  
Herren Churfürsten Banc / zum Reymen  
und Sissen / von rothem Sammet und

güldenen Franzen aufgemachet / und mit  
dergleichen Polstern belegt; Nach die-  
sem sind der geistlichen Fürsten / als der  
Bischöffe und Prälaten Stände angeord-  
net gewesen / ebenfals mit rothem Sam-  
met jedoch mit schmahlen güldenen Gole-  
nen eingefasset / und ohne Polster. Ex  
parte Epistolae aber / oben nicht weit von  
dem Altar / war ein schöner Baldachin  
von rothem Sammet / mit Gold gefüch-  
et vor den Churfürsten von Maynz / als  
Consecrator, auffgerichtet / dann sind et-  
liche Sessel ohne Lehne vor die Herren  
Geistlichen / welche bey dem Altar ihre  
Function mit haben / gestanden; Nach  
solchem ist vor die weltliche Churfür-  
sten die Banc auff gleiche Art wie der  
Geistlichen ihre / und in gleicher Linie an-  
gerichtet gewesen; Zwen Schuh lang da-  
von war die weltliche Fürsten- Banc / mit  
rothem Sammet / jedoch ohne Polster.  
Mitten in der Kirche waren unterschiedene  
Zwerg- Bäncke / deren Erstere vor dem  
Nuncio Apostolico und Spanischen Ab-  
gesandten / mit schönem rothem Sammet  
ausgezieret / samt denen Polstern; Hin-  
ter diesen auff gleiche Art vor den Schwed-  
ischen / Dänischen / Englischen und Nel-  
ländischen Abgesandten eine Banc / dann  
folgten die Lucian- Bäncke / vor die  
jenige Kaiserliche Ministres, so den güld-  
nen Stüch tragen: Nach diesen die Kai-  
serliche Herren geheime Räthe / wie auch  
Reichs- Grafen / endlichen zu Ende Na-  
vis Ecclesiaz vor die Chur- und Fürst-  
liche Ministres, fremde Cavalier / Damas-  
den Grade, Magistrat, und andere viele  
Personen / sind eine ziemliche Anzahl  
Staffeln / und zwar immer eine höher als  
die andere ( davon die fordersten mit  
schwarzem / weissem und gelbem Tuch be-  
hänget waren ) auffgerichtet gewesen;  
Nach solcher Anordnung dann der Reichs-  
Erb- Marschall Herr Graf von Pappen-  
heim denen weltlichen Chur- und Fürsten  
wie auch andern anwesenden Ständen  
des Reichs / morgenden Tages Vormit-  
tag um acht Uhr in den Bischoffs- Hof /  
sonsten die Pfalz genant / zusammen zu  
kommen / und dieser Kaiserlichen Krö-  
nung mit bejzuröhnen / zu forderst aber  
denen geistlichen Churfürsten und Fürsten  
wie auch denen Bischöffen und Präla-  
ten / das Sie umb selbige Zeit in besagter  
Dom- Kirch erscheinen wollen / intimi-  
ren lassen.

Als nun der 19. Januarius angebro-  
chen / so haben zu forderst die Herren Ge-  
sandten von Nürnberg / Herr Christoff  
Führer von Heinendorff / und Herr Gustav

Philipp

1690. Philipp Zeset von Kirchen Sittenbach / die bis dahin in ihrer Verwahrung aufbehalten Kaiserliche Kleinodien in schönem Aufzuge / nemlich auf einem offenen / und mit rothem Sammet bekleidetem Kästlein sechs spännigen Wagen / mit Vorantrittung zwölf auf denen Adeltlichen Geschlechtern / und unter Begleitung der Kaiserlichen Leib-Guarde von Hartschierern und Trabanten / wie auch einigen der Stadt Nürnberg Einspännigen / nach besagter Dom-Kirche abgeführt / und denen Geistlichen Herren Churfürsten in die Sacristey daselbst geleffert; Hierauff haben beyde Kaiserliche Majestäten sich um neun Uhr incognito, in den Bischoffs-Hof begeben / und Ihre Durchleucht des Herrn Coadjutoris Zimmer zu Dero Retirade eingenommen: Die weltlichen Herren Churfürsten aber / und Churfürstliche Abgesandte / welche nicht lange hernach ebenmäßig ohne Staat angelanget / in des Herrn Bischoffs Zimmer sich versüßet.

Wie nun diese hohe Versammlung beydes in der Kirche / und dem Bischoffs-Hofe völlig beyammen / als begab sich der Herr Abt von Fulda aus dem Dom / und brachte in seinem Pontifical-Habit die Kaiserliche Krone auff einem sammeten Küssen in die Kaiserliche Retirade. Ihre Majestät der Kaiser ließ sich indessen mit dem Kaiserlichen Habit nemlich dem Pluviali, Toga, Sandaliis und Chirothecis ankleiden / und kamen allbereit die Herren Churfürsten / Selbige in die Kirche abzuholen / bey deren Ankunft Ihre Majestät die Kaiserliche Krone aufgesetzt / und durch den Herrn Obristen Hofmeister / Ihre Fürstliche Gnaden von Dietrichstein / denen Reichs-Nemptern die Insignia zugestellet wurden / namentlich Herrn Graf Sebastian Wunibald von Zeyl / Freyherrn zu Waldburg / u. der Römischen Kaiserlichen Majestät Reichs Hof-Raths Vice-Präsidenten, den Reichs-Apfel / dann an statt des Fürsten von Hohenzollern / Herrn Graff Christoph von Zeyl / den Reichs Scepter / und Herrn Graf Theodorn von Singendorff die Reichs-Krone zutragen / welches letztern hal-

ben dennoch einige Widrigkeiten sich ereigneten / indem Herr Graf Volrath von Limburg-Speckfeld anführte / wie dergleichen dem Hause Limburg von undenklichen Jahren / testantibus actis, nec non Literis Investituræ ac Scriptoribus Politicis, Schardio & Goldasto, zugestanden / und von dessen Antecessorn noch Anno 1636. bey Ferdinandi III. und dessen Königlich Gemahlin Erönung / solches Reichs Insigne getragen / und unter wählender Messe gehalten; Dieses mal aber weil in ipso Actu dieser Passus nicht zu ändern war / solcher protestando in suspenso gelassen / und reservanda reserviret worden.

Hierauff ward zur Procession geschritten / und zwar über eine von der Kaiserlichen Retirade über die zween Fron-Höfe bis an das grosse Kirch-Thor aufgeschlagene Brücke / welche mit weissen / schwarzen und gelben Tüchern bedeckt / wie auch / um das Volk abzuhalten / zu beyden Seiten mit einer Leinwand / und von denen Kaiserlichen und Churfürstlichen Hartschierern und Trabanten verwehret war. Über diese Brücke nun ward die Procession nach der Kirchen in folgender Ordnung in prächtiger Kleidung und schönster Gala angestellt:

(1.) Siengen der Grafen / und sodann der Fürsten vornehmste Bediente / welchen gefolget:

(2.) Die Churfürstliche Hof-Stäte / an Cavaliers und Ministres.

(3.) Die Kaiserliche Hof-Stat / und mit denselben der Kaiserliche Ober-Hof-Marschall / Herz Ferdinand / Fürst von Schwarzenburg / mit dem Stabe / sampt den Reichs-Grafen.

(4.) Darauff sind gefolget die nicht regierende Fürsten.

(5.) Die regierende Fürsten / dann  
(6.) Die fünf Herolden / als zwey vom Römischen Reich / ein Oesterreichischer / ein Böhmischer /

1690.

Procession  
nach dem  
Dom.

1690.

und ein Ungarischer mit Wappen Röcken/ und weissen Stäben.

7. Die Churfürstliche Marschalle/ mit dem Schwerdt in der Scheide abwärts gehalten.

8. Der weltlichen Churfürsten Herren Sub-Officiales mit den Reichs. Insignien/ von welchen die Krone in der Mitte/ der Scepter zur Rechten/ und der Reichs. Appfel zur Linken getragen ward.

9. Der beyden abwesenden Herren Churfürsten vornehmste Gesandtschaft/ als Herr Baron von Bersdorff/ und der ältere Herr Baron von Danckelmann.

10. Beyde Churfürsten/ als Chur. Bayern und Chur. Pfalz/ in Dero Chur. Hüten/ und in hoch. roth. Sammeten mit härnelin kostbar aufgeziereten Chor. Röcken.

11. Der Reichs. Erb. Marschall/ Graf Pappenheim/ mit dem blossen Schwerdt.

12. Ihre Majestät der Kaiser/ in Kaiserlichem Habit/ cum Toga, Sandaliis & Chirothecis, und die Haub. Krone/ welche von Golde/ mit denen schönsten Diamanten und Perlen versehen/ auff dem Haupte/ unter einem Himmel.

Ihre Majestät giengen zu beyden Seiten/ und etwas von derselben/ zween Grafen/ als Hauptleute der Garde, ein wenig rückwärts folgten Ihre Majestät auff der rechten Hand dero Obrist. Hof. meister/ Ihre Fürstliche Gnaden/ Herr Ferdinand von Dietrichstein mit dem Stabe/ zur Linken aber Ihre Fürstliche Gnaden/ der Obriste Hoff. Marschall/ Fürst Ferdinand von Schwarzenburg/ beyde Ritter des güldenen Vlieses/ und geheime Räthe. Hierauff kamen Ihre Majestät die Kaiserin/ von Dero Hofmeister gefolget/ und unter einem Himmel in sehr kostbarem Spanischen Habit geführt/ deren mit reichem Golde und Silber weiß. gestickten Rock/ die drey Chur. Pfälzische Princessinnen/ als Princessin Doroshea/ Princessin Elisabeth/ und Princessin Leopoldina getragen.

Die Gräfin Breunern/ als Hofmeisterin der Kaiserl. Hof. Dames.

Ihre Majestät der Kaiserin zwölf Hof. Dames und Cammer. Fräulein;

als:

1. Fräulein Theresia/ Gräfin von Fürstenberg.

2. Fräulein Maria Elisabeth/ Gräfin Götzin.

3. Fräulein Sibylla Christina/ Gräfin von Witt.

4. Fräulein Francisca/ Gräfin von Auerberg.

5. Fräulein Esther Juliana/ Gräfin von Dppersdorff.

6. Fräulein Maria Anna/ Gräfin von Bromdis.

7. Fräulein Gräfin von Collobrach.

8. Fräulein Claudia/ Gräfin von Königslin.

9. Fräulein Maria Eleonora/ Gräfin von Wierren.

10. Fräulein Francisca/ Gräfin von Nindsmant.

11. Fräulein Leopoldina/ Gräfin von Styrum.

12. Fräulein Leopoldina Margartha/ Gräfin von Colonna.

Welchen zur rechten Hand eine Kaiserliche geheime Raths. Frau/ und auff der Linken eine Reichs. Gräfin gengen/ bey welchen aber keine geheime Raths. Frau mehr vorhanden/ da sind auff der Rechten Hand die Reichs. Gräfinnen/ und auff der Linken eines Kaiserlichen Cammerers. Frau genamen worden.

Bey dem Eintritt in die Dom. Kirche/ fand sich hochgedachter Churfürst von Mainz in seinem kostbar aufgeziereten Erg. Bischöflichen Ornat, als Consecrator, mit Chur. Frier und Chur. Eöln/ als Assistenten/ wie auch andere Bischöffe/ Aebte und Prälaten: Nemlich:

Herr Placidus, Abt des Stiffes Fulda/ des Heil. Römischen Reichs Fürst/ der Römischen Kaiserin Erg. Cansler/ durch Germanien und Gallien Primas.

Herr Franciscus, Bischoff zu Brixen/ des Heil. Röm. Reichs Fürst.

Herr Ruprecht/ Abt des Stiffes Rempten/ des Heil. Röm. Reichs Fürst/ und der Röm. Kaiserin Erg. Marschall.

Herr Eustachius Egoiphus, Beyh. Bischoff zu Augspurg.

Herr Simon Thaddäus, Beyh. Bischoff zu Freysingen.

Herr Beyh. Bischoff von Gran aus Hungarn.

Herr Emanuel/ Abt des Stiffes Sallmanns. Beyler.

Herr Willibald/ Abt des Stiffes Werngarten.

Herr Elias/ Abt zu Kaiserstheim.

Herr Gordian, Abt zu Ottenburen.

Herr Meinrad/ Abt zu Ellchingen.

Herr Josephus, Abt zu Ursperg.

Herr Adelbertus, Abt zu Roggenburg.

Herr Martin/ Abt zu Münchroth;

Herr Michael/ Abt zu Weissenau.

Herr Tiberius, Abt zu Schussenried.

Wit



Wie auch die jenigen / so nicht Reichs-Prælaten haben ;

Als :

Herr Benedict/ Abt zu St. Magni in Füssen.  
Herr Maurus, Abt zu Wiblingen.  
Herr Anselm/ Abt zu Decklingen.  
Herr Sempert/ Abt zu Meresheim.  
Herr Michael/ Abt zu Waldsee.  
Herr Bonifacius, Abt zu Sulzenbach.  
Herr Felix, Abt zum heiligen Creuz in Augspurg.

Welche allerseits in ihrem Pontifical-Habit und einer ansehnlichen Parade beyde Majestäten erwartet / dieselbe bey Ihrer Herannahung ganz Devot empfangen / und Chur-Mayns innerhalb der Pforte über Ihre Majestät der Kaiserin das gewöhnliche Gebet gesprochen / und so dann dieselbe / die zwey Herren Assistenten zu beyden Seiten gehende / in Begleitung obbeideter Herren Geistlichen in dem ordinirten Bet-Stuhl geführt. Nach diesem als Ihre Majestäten der Kaiser und Kaiserin / Churfürsten und Stände / samt allerseits hohen Ministres an gehörigen Orten ihre Sessiones genommen / und die Hof- auch andere Dames auff die vor dieselbe besonders aufgerichtete Balcon geführt worden / haben bey Ihre Majestät dem Kaiser an der Wand auff der andern Staffel des Kaiserl. Throns / die zwey Guavde Hauptleute / dann auff eben dieser Staffel besser voran / und zwar gegen die Mitte der Kaiserliche Obrist Hofmeister / auff der ersten Staffel an der Wand der Obriste Hof-Marschall gestanden / vorn auß etwas davon der Reichs Erb-Marschall mit dem erblöbigen Schwerte / nach diesem gegen dem Altar in eadem linea, unweit des kleinen Reichleins / die Reichs Erb-Aempter / und hinter diesen die stinff Herolden ; Die beyde Durchl. Churfürstinnen von Bayern und Pfalz haben auff dem Chor bey der Orgel incognito angesehen ; Der Päpstliche Nuntius und der Spanische Vorschaffter aber sind gar nicht dabey erschienen. So bald nun alles in guter Ordnung lociret war / hat der Ers-Bischoff und Churfürst von Mayns unter stattlicher Music das Officium Missæ angefangen ; Hierauff seynd Ihre Majestät der Römische Kaiser auß Dero Thron / in Begleitung Dero Ministres und Reichs Aempter / vor den Altar getreten / und haben dem Herrn Consecratori Ihre Majestät die Kaiserin zur Krönung præsentiret ;

Als nun der Herr Consecrator solches bevolligt / so erhuben sich Ihre Majestät wiederum zurück auff ihren Thron / und ward die Kaiserin von beyden Herren Assistenten / Chur-Erier und Chur-Eölln / samt denen Bischöffen und Prælaten auß ihrem Bet-Stuhl vor den Herrn Consecratorem, so an dem Altar gesessen / geführt / daselbst sich auff

zwey weissen / mit Gold gestickten Küssen so lange zur Erden knyend nieder gehalten / bis die Elerischen die Iranen / und Chur-Mayns die gewöhnliche Gebete gehalten : Wornach Ihre Majestät sich wiederum auffgerichtet / und so dann der Herr Consecrator zu der Uction geschritten / bey welcher insonderheit / und dem Actu Coronationis, mit assistiret und aufgewartet.

1. Als Director Ceremoniarum, Herr Christoph Rudolph / Freyherr von Stadlan / Dom-Dechant zu Mayns.

2. Als Presbyter: Herr Friderich Anthon ; Cämmerer von Worms / Freyherr von Dalberg / des hohen Ers-Stifts Mayns Capitul-Herr.

3. Als Diaconus, Herr Philipp Wilhelm / Freyherr von Hoyneburg / der hohen Ers- und Dom-Stifts Mayns und Trier Capitul-Herr.

4. Als Sub-Diaconus, Herr Philipp Ernst / Graf von Hohenlo / der hohen Ers- und Dom-Stifts Mayns und Eölln / Capitul-Herr.

5. à Mitra, Herr Casimr Ferdinand / Graf von Pappenheim / der hohen Ers- und Dom-Stifts Mayns und Trier / Capitul-Herr und Chur-Bischoff.

6. à PEDO, Herr Christoph Otto / Graf zu Schallenberg / des hohen Dom-Stifts zu Augspurg Capitul-Herr.

7. à Cruce Archiepiscopali, Herr Lotharius Franciscus / Freyherr von Schönborn / der hohen Ers- und Dom-Stifts Mayns, Bamberg und Würzburg / resp. Scholaster und Capitul-Herr.

8. Als Sacellani, Primarius, Gerardus Josephus Hieble, des hohen Ers- und Dom-Stifts zu Eölln / Beneficiatus, Secundarius, Adamus Henricus Brunner / ad S. Johannem Canonicus zu Mayns.

9. à Lumine, Joh. Jac. Senfft / Diacon. Alchaffens. Eccles. SS. Petri & Alexandri.

10. à Faldistolio & Gremiali: Edmundus Gedult, ad S. Crucem, extra Muros Moguntia Decanus.

11. à Thuribulo, Georg Ludwig Meser / Metropolitan. Vicar. Moguntia.

Bev der Salbung dienete auch mit die Ober-Hofmeisterin / und eröffnete Ihre Majestät die Kleidung ; worauff der Herr Consecrator accepta Mitra Ihre Majestät Creuzweis auff dem rechten Arm und zwischen den Schultern mit dem gesegneten Del gesalbet / und das gewöhnliche Gebet dazu gesprochen. Nach dem dieses erfolgt / sind Ihre Majestät die Kaiserin auffgestanden / von beyden Herren Assistenten

und andern/ wie auch Dero Obrist. Hofmeisterin/ nebst drey Chur. Pfälzischen Princessinnen und Dero Obrist. Hofmeisterin in die Sacristey geführt/ daselbst nicht allein abtergiret/ sondern auch mit einer sehr kostbaren Kaiserlichen und Königl. Kleidung angethan worden; Wiler Zeit aber wird dem Herrn Consecratori ein sehr schönes grosses Silber vergüldetes Lator vor den Altar gebracht/ und auß dergleichen Gieß. Kanne das Wasser zum waschen der Hände dargereicht/ bald hierauff kamen Jh. Maj. wieder zurücke/ in voriger Begleitung/ vor den Altar/ allwo Dieselbe sich/ auff ein Küssen knend/ vor dem Herrn Consecrator eine Staffel höher nieder gelassen/ da ward die Reichs. Krone von dem Herrn Directore Ceremoniarum dem Herrn Abte von Fulda gereicht/ und von diesem dem Herrn Consecratori, welcher selbige Jhro Majestät der Kaiserin solennissime aufgesetzt/ in währendem diesem Actu aber berühren zugleich auch die Krone die Zwen Herren Assistenten/ und der Herr Abte von Fulda/ und ward dabey die erste Salbe auß dem groben Geschütz rings um die Stadt/ wie auch von der vor der Dom. Kirchen aufwartenden Bürgerschaft gegeben. Indessen reichete der Director Ceremoniarum denen beyden Herren Assistenten den Reichs. Apffel und Scepter/ und diese folgend dem Herrn Consecrator, welcher beydes Jh. Majestät der Kaiserin/ in die Rechte den Scepter/ und in die Linke den Apffel reichete. Nach vollbrachtem Actu Coronationis sind Jh. Majestät/ die gekrönte Röm. Kaiserin/ von Chur. Maynz und denen beyden Herren Assistenten/ wie auch Bischöffen und Prälaten in den Kaiserlichen Thron geführt/ und von Jhro Majestät dem Kaiser/ so Jhr etwas entgegen gekommen/ mit besonderer Reuerenz empfangen worden/ worauf der Herr Consecrator sich so dann wieder vor den Altar begeben/ die gekrönte Kaiserin aber gab den Scepter und den Reichs. Apffel denen Herren Assistenten/ welche beydes auß das Tischlein beim Altar legeren/ unterdessen ward mit dem Officio Missæ, unter einer überauß schönen Musi/ fortgeföhren/ und reichete Chur. Trier beyden Kaiserlichen Majestäten das Evangelium zu küssen/ und empfiengen darbey Pacem & incensum. Kurz hierauff sind Jhro Majestät/ die gekrönte Kaiserin/ die Krone auß dem Haupte habende/ wiederum mit vorigem Comitæ vor den Altar ad offertorium geführt/ und Derselben von denen Herren Assistenten der Scepter und der Reichs. Apffel gegeben worden: Jh. Majestät knieten nieder/ und küßeten das von dem Herrn Consecrator gereichte Paten/ und opfferten hernach ein schönes Stück Gold/ worüber gleichfals die gewöhnliche Gebeter gesprochen/ und Jh. Majestät wiederum in den Kaiserl. Thron begleitet/ auch nachgehends ohne Kron und Insignien abermals zu dem

Altar geführt/ und von dem Consecrator communiciret worden. Nach geendiger Communio hat man Sie an vorigen Ort wiederum gebracht/ der Herr Abte von Fulda setzte Derselben die Kron auß/ Chur. Trier und Chur. Eöln gaben den Scepter und den Reichs. Apffel in die Hand/ und ward mit der Messe geendet/ hierauff das Te Deum Laudamus gesungen/ unter welchem die andere Salbe/ gleich der ersten/ geschehen/ und legten Chur. Maynz/ Chur. Trier und Chur. Eöln ihre Pontificalia im Chor ab/ und hingegen Chur. Habit an/ wermitt auch ein jeder/ der vorigen Ordnung nach/ sich an die behörige Stelle zu verfügen parat stunde/ in massen die Procession auß der Kirche/ welche über gedachte mit schwarz, weiß und gelbem Tuche belegte Brücke/ zwischen der leblichen Bürgerschaft/ so zu beyden Seiten im Gewölb stund/ bis zum Rathhaus geschah/ gleich vorgemeldet/ zu Fuß erfolget/ und gingen beyde Kaiserliche Majestäten in Jhrem Kaiserlichen Ornat, mit denen Kronen auß den Häuptern/ samt denen Insignien in denen Händen.

Vor der grossen Dom. Pforten aber warteten sechzehn Herren des Raths von den Arellichen Augspurgischen Patricis auß/ Damentlich:

Herr Johann Wilhelm Langemantel.  
Hr. Johann Matthias Koch.  
Hr. Carl Sebastian Langemantel.  
Hr. Gustav Adolph Sulzer.  
Hr. Heinrich Langemantel.  
Hr. Gottfried Aman.  
Hr. Johann Jacob Hoff.  
Hr. Johann Christoff Ising.  
Hr. Johann David Langemantel.  
Hr. Ignatius Langemantel.  
Hr. Frans Albrecht Zech von Deubach.  
Hr. Philipp Reimund Rembold.  
Hr. Christoff Sigmund Aman.  
Hr. Johann Christoff Koch.  
Hr. Johann Philipp Wanner.  
Hr. Johann Paulus Aman.

Welchenachmaln Abwechslungs. Weisheit achte und achte verordnet waren/ einen grossen mit dem Reichs. Apffel schön gestickten/ und auß acht/ oben mit sitzenden Adlern gezierten Stangen hangenden Baldachin oder Thron. Himmel/ unter welchem beyde Kaiserl. Majestäten giengen/ zu tragen; Nach Jhro Maj. der Kaiserin aber sind gefolget/ Chur. Maynz/ Chur. Trier und Chur. Eöln/ welchen durch Jhro Majestäten das Chur. Schwert in der Scheiden/ wie auch das Erz. Bischöfliche doppelte Kreuz vorgetragen worden; dann die drey Bischöf. Reichs. Fürsten/ der Herr Abte zu Fulda/ der Bischoff zu Brixen/ und der Abte in Kemmen.

So bald die beyde Majestäten zu dem Rathhaus eingiengen/ wurden die außgelegte Tücher dem Volcke preis gegeben/ und ist es bey dem

1690. theilen ohne jemand's sonderbahres Unglück her-  
gegangen.

Beide Kaiserl. Majestäten wurden von de-  
nen Hn. Hn. Churfürsten bis an Dero R. tira-  
de begleitet / allda dann Jhro Maj. der Kaiser  
den Kaiserl. Habit samt der Krone / wie auch die  
Churfürsten ihren Habit ablegten: Jhr. Majest.  
die Kaiserin aber gieng mit der Cron auff dem  
Haupt / in Begleitung der Hn. Hn. Churfür-  
sten / neben Jhr. Majest. dem Kaiser zur Tafel /  
allwo sie doch solche nachgehends auch auff ein  
kleines dargu geordnetes Neben-Tischlein able-  
gen lassen: Und hatten sich inzwischen auch die  
Churfürstin von Bähern und von Pfalz auff  
dem Rathhaus mit eingefunden; und die Her-  
ren Grafen des Reichs die Speisen zur Kaiserl.  
Tafel getragen.

Die Anstalt zu deme angerichteten Banquet  
aber war nachfolgender massen eingerichtet: In  
dem obern schönen Saal des Rathhauses stund  
eine auffdreyen Stufen etwas erhabene Büh-  
ne mit rothem Tuche bedeckt / auff welcher eine  
Tafel / mit zwey Goldstückenen kostbaren Ses-  
seln / und über denenselben einzierlicher Balda-  
chin zu sehen war. Gerade etliche Schritte gegen  
über / und auch in der Mitte des Saals / war ei-  
ne andere längere Tafel für die Hn. Hn. Chur-  
fürsten / und Churfürstl. Herren Abgesandten ge-  
setzt; an welche auch beyde Durchl. Churfür-  
stimmen von Bähern und Pfalz zu sitzen kamen:  
Auff der rechten Seiten Jhrer Majestäten und  
an der Wand des Saals / kam eine Tafel für  
die Geistl. und Weltliche Reichs-Fürsten / nem-  
lich Jhr. Fürstl. Gn. von Brixen / Fulda und  
Kempten / und die Fürsten Carl Dieterich Ni-  
co von Salm / Ferdinand von Schwarzenberg /  
und hatten so wol die Churfürsten als Gesandte  
wie auch die Reichs-Fürsten / gleich dem Kaiser /  
während der Speisung die Hüte auffgesetzt. Auff  
Jhrer Majest. der Kaiserin linken Seite war  
eine Tafel für die Fürstl. Princessinnen / so Jh-  
ro Majest. den Schweiß getragen. Zu unterm  
ward eine Bühne auffgerichtet / und mit Tape-  
ten behangen / auff welcher sich die Kaiserl. Mu-  
siquanten meisterlich hören ließen.

Nachdem nun beyde Kaiserl. Majest. von den  
Hn. Hn. Churfürsten zur Tafel geführt /  
auch alle hohe Fürsten an ihre Stellen locirt /  
und die Speisen auffgetragen waren / gab man  
auff den Wällen die dritte Salve und sang Jhr.  
Gn. von Brixen das Benedicite an.

Es ward aber mit der Auffwartung also ge-  
halten.

Zu der Kaiserl. Tafel trugen die Reichs-  
Grafen die Speisen / denen der Reichs-Mar-  
schall mit dem Stabe vorgetreten.

Die Reichs-Fürsten aber hatten folgende  
Derrbringen.

Hersog August von Hannover reichte Jhr.  
Majest. dem Kaiser das Serviet, und

Hersog Ludwig von Württemberg der Käse-  
rin / Hrn Georg Landgraf von Hessen, Darm-  
statt schenkte vor.

Herr Marggraf Carl Gustav von Baden  
reichte Sr. Majest. dem Kaiser zu trincken und  
Herr Graf Volkrath von Limburg / Jh. Ma-  
jest. der Kaiserin.

Welcher auch bey dem Niedersitzen zur Tafel /  
derselben die Cron nicht allein abgeben / und  
auff ein Neben-Tischlein geieget / sondern auch /  
bey dem aufstehen von der Tafel / Jhr. Maj. selbst  
wieder auffgesetzt / und gab der Fürst von  
Nassau das Hand-Wasser zum Waschen.

Die Kaiserl. Edeltuben warteten vor der  
Tafel auff / die Speisen abzutragen. Die Chur-  
fürstl. Tafel ward von denen Churfürstl. Ca-  
vallieren bedienet / und gieng ein Käse-Truchses  
vor den Speisen / als Stäbeldmeister voran.

Die andere Fürstl. Tafel wie auch die Frauen-  
Tafel bedienten ihre eigene Leute.

In dem untern Saal / wurden in unterschie-  
denen Zimmern wenigstens auff 10. Tafeln an-  
gerichtet / als 2. vor die Dames / 2 vor die Kä-  
serl. Ministres, 4. vor Chur- und Fürstl. Cava-  
liers, dann 2. vor die Reichs- und andere Gra-  
fen / welche nebst dem Reichs-Marschall zuerst  
gespeiset haben / und waren achtzig von erbarn  
Bürgern bestellt / welche die Speisen auß der  
Kaiserl. Kuchen denen hohen Personen in die  
Händtrugen.

Nach der Tafel begaben sich beyde Kaiserliche  
Majestäten wiederum nach Dero Quartier / in  
ansehnlicher Begleitung derer Herren Herren  
Churfürsten / und Churfürstlichen Bevollmäch-  
tigten / von welchen die Weltliche in einer Carosse  
besammen waren / die Geistliche aber in dem  
Chur-Maynsischen Wagen nach Jh. Majest.  
abgefahren / und auff diese die Chur-Pfälzische  
Princessinnen auch besammen gefolget: so  
bald Jh. Majestäten in Dero Zimmer ange-  
langt / nahmen die sämtliche hohe Begleitere  
ihren Abschied / womit sich die ganze Solemnität  
erwünscht / und glücklich geendiget.

Den 20. ward wiederum / und also das fünf-  
und zwanzigste mal Session gehalten / und blie-  
be das Churfürstl. Collegium von 10. bis 3.  
Uhr Nachmittag besammen. Nach 3. Uhr  
kam der Päbstl. Nuntius Cantelmi zu Jhro  
Kaiserl. Maj. darauß folgten Chur-Mayns /  
bald auff solchen der Englische / und nach die-  
sem der Spanische Abgesandte / denen Jhro  
Kaiserl. Maj. nach einander Audienz ertheilet /  
und die weilen der zu der Wahl eines Röm.  
Königs ehends publicirte Termin nicht hat  
können observiret werden / wegen bisher erzehl-  
ter Erönung Jh. Maj. der Kaiserin: Als ist  
solcher Wahl-Tag bis auff den 24. Januarii auß-  
gesetzt / und in solchem Ende nachfolgend aber  
maliges Obrigkeitliches Edict außgeblasen und  
verlesen worden.

Gleich wie männiglich in frischem Anden-  
ken ruhet / was massen nechst verwichenen  
Sambstag mit Trompeten-Schall an gewöhn-  
lichen Orten dieser Stadt verruffen worden / das  
wegen bevorstehender Wahl eines Röm. Kö-  
nigs / die anwesende frembde Personen / so nicht

1690.

Beider-  
seits Kat.  
Majest. be-  
geben sich  
von dem  
Rathhaus  
wie nach  
Dero Respo-  
deng.

Die Sesi-  
ones we-  
gen: er  
Kön. Wahl  
nehmen  
wieder ihre  
Anfang.

Des Ma-  
gistrats zu  
Anspurg  
abermals  
ges Edict  
der Fremde  
halten we-  
gen der

1690. aufgeschobenen Röm. Wahl.

zu der Kaiserl. oder denen Churfürstl. Hof. Stäten gehören/ auff solche Zeit Tages vorher auß der Stadt sich begeben sollen/ und aber erst gemeldte Wahl bis auff den künfftigen Dienstag den 24. Jan. verschoben worden; Also hat eine wollöbl. Obrigkeit allhier abermalen durch diesen öffentlichen Berruff die gesampfte allhiefige Burgerchafft und Angehörige/ dessen/ was disfalls wegen Hinauß. Begebung gedachter Fremden schon jüngst hin gemeldet worden/ nochmals alles Ernstes erimmern/ und hiermit befehlen lassen wolle/ daß sie alle und jede Fremde/ welche angereget massen in die Stadt auff solche Zeit nicht gehören/ bis Morgen/ als den Montag/ hinauß sich zu begeben/ und bis nach Vollziehung der Wahl eines Röm. Königs/ außser der Stadt zu verbleiben/ anweisen/ auch ebenfals die Widersetzliche gebührender Dren anzeigen/ dabenebenst auff Feuer und Viecht sorgfältige Obacht haben/ auch keinen verdächtigen Personen Unterschleiff geben/ sondern dieselbe nahmhafft machen sollen/ alles bey denen in der gülden Bulle einverleibten schweren Pönen und Straffen/ und obhabenden bürgerlichen Eyds. Pflichten/ wornach sich männiglich zu verhalten/ und sich für Gefahr und Straffe zu hüten wissen wird. Signatum den 20. Jan. 1690.

Der Magistrat zu Augsburg legt bey S. Majest. der Kaiserin seine allerunterthän. Gratulations. Compliment ab.

Eben selbtgen Abend legten auch beyde Herren Stadt. Pfiere/ und beyde älteste Herren Raths. Consulenten von beyden Religionen/ die allerunterthänigste Gratulation bey S. Maj. der Röm. Kaiserin ab/ und präsentirten mitsin zwey silbern verguldete Schalen; so allergnädigst an. und aufgenommen worden: Den 21. war die 26. Session auff dem Rathhause/ woselbst die hohe Versammlung von 10. Uhr/ Vormitt. bis Abends 5. Uhr verharret/ nach welcher Zeit beyder abwesender Hn. Hn. Churfürsten anwesende Herren Abgesandten zugleich bey S. Kais. Majest. Audiens hatten.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

Den 22. ward abermals sechsstündige Session gehalten/ nach welcher sich Chur. Maynz/ und beyde Herren Bevollmächtigte von Chur. Sachsen und Chur. Brandenburg/ in die Kirche nach S. Ulrich begeben/ und daselbst in einer Conference bevorstehender Wahl halber/ bis 7. Uhr sich aufhielten.

Fremde gehen auß der Stadt.

Den 23. währete die Session acht Stunden lang/ und nahmen alle fremde anwesende/ dem ergangenen hohen Edict zu Folge/ diesen Abend ihre Retirade außser der Stadt/ und war derselben eine überaus große Anzahl/ welche sich/ so gut ein jeder vermochte/ in die herum ligende Dörffer/ Gärten/ und Häuser einlogirten/ worunter auch unterschiedliche Gesandtschaften mit begriffen waren.

Worauß die Thore geschlossen worden.

Als hierauß die Stadt. Thore den Abend gesperrt wurden/ händigten die Herren Stadt. Pfiere die Thor. Schlüssel S. Churf. Gn. zu Maynz/ auff Dero gnädigstes Begehren/ den folgenden 24. Jan. gebührend ein/ darauff die Burgerchafft so wol zu Pferde als zu Fuß/ neben der Stadt. Guarden/ mit ihren Fahnen/ auch D.

ber. und Untergewehre auffzog/ auff dem Weynmarckt sich versamlere/ so dann vor das Rathhaus geführt/ und von denenselben zu beyden Seiten bis an die S. Ulrichs Kirche gestellet wurden; dabeneben ward allen Gastwirthen bey hoher Straff/ zu Verhütung des Volktrübens/ und darauff entstehenden Unruhen/ keinem Menschen an einigerley Geräncke etwas folgen zu lassen/ ernstlich anbefohlen.

Um 9. Uhr begaben sich die sämliche Herren Churfürsten und der abwesenden Herren Abgesandte auff das Rathhaus/ allwo die Hn. Hn. Churfürsten ihren Habit angelegt/ so dann künftigen Herren Churfürstl. Gesandten zu Pferd gesessen/ und mit einander folgender Weise in S. Ulrichs Kirche geritten.

Voran giengen der Herren Churfürsten Bediente und Cavallere/ so dann ritten der 3. Seßlichen Churfürsten Erb. Marschallen/ deren jeder ein verguldetes Chur. Schwert/ in einer mit Edelgesteimen verfesten/ oder durchbrochenen und verguldeten Scheiden/ vorführere; darauff folgte der Churfürst von Maynz/ in der Mitte Chur. Frier zur Rechten/ in Chur. Köln zur Linken/ in ihren Chur. Röcken und Hüten von rothem Scharlach/ mit Hermelin/ auff schönen und muthigen Pferden; Nach diesen folgten wieder 2. Erb. Marschallen/ mit den Chur. Schwerdtern/ so dann der Churfürst von Böhmen/ und der Churfürst von Pfalz/ in ihren rechtsammeten Chur. Hüten und Röcken/ mit Hermelin gesütert und gebremet/ auff stärlischen Pferden; und hierauß die Herren Abgesandte/ von Böhmen/ Chur. Sachsen und Chur. Brandenburg/ welche/ in ihren gewöhnlichen Kleidern und Mänteln/ jedoch ebenfals sehr prächtig gerittens/ auff beyden Seiten gleiches des Churfürsten Leib. Guarden; und endlich kamen auch deroeselben sehr kostbare und prächtige Leib Gutschen leer/ welche diesen herrliche Wahl. Aufzug nach S. Ulrich beschloßen.

Als sich nun sämliche Herren Churfürsten in obgemeldter schöner Ordnung der S. Ulrichs Kirchen genähert/ wurden nicht allein alle Glocken geklert/ sondern es bestellte auch der Reichs. Marschall nach dem selbtigen alle Schlüssel der Stadt. Thor in dem Conclavi verwahrtlich beygelegt) starcke Wachten an die jennige Thürne/ durch welche der Eingang geschehen sollte/ und begab sich zu dem Ende nach der Kirche/ dahin sich auch der Herr Prälat von S. Ulrich in Pontificalibus mit denen sämlichen Assistenten und Ministranten zu dem Eingang der Kirche verslögte/ und allda die Ankunfft der Hn. Hn. Churfürsten erwartete; Als nun selbtige angekommen/ und von ihren Pferden abgestiegen/ und in die Kirche getreten/ ward ihnen von obgemeltem Hn. Prälaten das Wechwasser dargereicht/ und selbtige in obgemeldter Ordnung bis an den Altar geführt/ allwo sich der Hr. Prälat mit seinen Assistenten so lange in cornu Epistolæ aufhielt/ bis sämliche Hn. Hn. Churfürsten/ und Churfürstl. Herren Gesandte/

1690.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

Die Chur. Säch. und Brandeb. Gesandten haben bey S. Kais. Maj. Audienz.

sandte / ihre gehörige Dertter / und zwar folgen der massen eingenommen.

In Cornu Evangelii, oder zur rechten Seiten des Altars / haben sich in einem langen / mit einer rothen sammeren Decken und Küssen bedeckten Bet. Stuhl gestellet: Chur. Maynz / Chur. Bayers / Chur. Königl. Böhmische und Chur. Brandenburgische Abgesandte; In cornu Epistolae in einem gleichmässig bekleideten Bet. Stuhl / Chur. Sölin / Chur. Pfalz und Chur. Sächsische Abgesandte; in der Mitte des Chortri aber war Chur. Trier in einem absonderlichen Stuhl.

Vor einem jeden Herrn Churfürsten stand dessen Erb. Marschall mit dem Schwert in der Scheiden die Spitze über sich haltend / und waren über jedem oben an solchen Stühlen die Nahmen gesetzet.

So bald nun die Hn. Hn. Churfürsten ihre Sitz. Plätze eingenommen / trat der Herr Prälat zum Altar / und intontete das Veni sancte Spiritus, woben dann die Kaiserl. Music sich trefflich hören ließ. Die Herren Churfürsten nahmen unter währendem Gottesdienst ihre Chur. Hüte ab / und legten selbe neben sich; die beyde Herren Gesandten aber / von Sachsen und Brandenburg / weilten sie der Römisch. Catholischen Religion nicht zugehan / stunden allein bis auf das erste Evangelium / und begaben sich nach solchem in ein absonderliches Zimmer hinauf / allwo sie sich bis Endigung der Messe aufgehalten; Nach Vollendung derselben aber wieder gekommen / und fieng der Prälat das Veni Creator Spiritus wieder an / welches von der Kaiserl. Music herrlich prosequirt ward; wie sich auch dieses geendiget hat mehrgemeldter Hr. Prälat / samt denen Ministranten und Assistenten / neben dem Maynsischen Hof. Capellan / welcher das Directorium bey währendem Amt geführt / und auffgewartet / sich von dem Altar wieder um ad Cornu Epistolae begeben: Hiernächst seynd die Herren Churfürsten und Churfürstl. Gesandte auff die obere Stuff des Altars getreten / und hat sich Chur. Maynz in der Mitte des Altars / worauff das Evangelium. Buch gelegen / gestellet; allda die Herren Churfürsten und Gesandte angetretet; daß nach dem geendigten Amte de sancto Spiritu ein jeder Churfürst das gewöhnliche Jurament zu prästiren schuldig / worzu Er / Churfürst zu Maynz / gleichfalls erbieng / hingegen aber auch ein gleichmässiges von seinen Witt. Churfürsten und der Abwesenden Gesandten gewärtig wäre: Worauff Er dann dem Herrn Churfürsten von Trier die Formulam Juramenti zugestellet / und selbigen ihm erstlich den Eyd vorlesen lassen und abgelegt / hernach aber denselben dem Churfürsten von Trier / und so dann den andern Herren Churfürsten und Gesandten / jedem in specie / vorgelesen / und ablegen lassen / des Inhalts: Daß sie durch den Glauben und Treue / damit sie Gdt und dem Heil. Röm. Reich / schuldig und verbunden seyn / nach Ihrer Vernunft und Verstandnus / mit

der Hülffe Gottes / wählen wolten ein Weltliches Haupt dem Christlichen Volcke / das ist / einen Römischen König / zum fünffteigen Kaiser zu erheben / der darzu geschickt und tauglich sey / so viel sie Ihre Sinne und Vernunft weise / und nach vorherührtem ihrem Glauben und Treue / Ihr Votum und Wahl geben wollen / ohne alle Beding / Gold / Gabe / oder Verheissung / oder welcher massen die genant werden möchten / als Ihnen Gott helfe und sein Heil. Evangelium. Die Geistliche Herren Churfürsten legten / bey Præstirung des Juraments / die rechte Hand auff die Brust / die Weltliche aber und Gesandte / die zween Finger auff das Evangelium. Buch / nach welches Vollziehung dann sie sich sämtlich umgewandt / Chur. Maynz aber die zween Kaiserl. Notarien / so zween Secretarii von der Churf. Maynsischen Canceley gewesen / und neben dem Altar zur linken Hand gestanden / requiriret / daß sie das jenige / so jeso / und bevorab der Eyds. Præstirung halber vorgegangen / mit allem Fleiß protocolliren / und auff Erforderung eines oder mehr Instrumenta darüber verfertigen solten; Auff welche gnädigste Requisition dieselbe solchem / Kraffttragenden Notariat. Amtes / in allem schuldigst nachzukommen / sich gehorsamtst erkläret / und disfalls die jenigen Herren Räte und Cavalliers / so mit denen Herren Churfürsten und Gesandten in dem Chor gewesen / als Testes angeruffen und bittlichen ersucher: Welchem nach die Herren Churfürsten und Gesandte wieder in ihre vorige Sessiones gegangen / welchen die Erb. Marschalle mit den Chur. Schwertern vortreten / der Herr Prälat von S. Ulrich aber nebst seiner Clerisey ist wieder vor den Altar gekommen / und hat abermals das Veni sancte Spiritus intontet / und darauff das Dominus vobiscum gesprochen. Worauff sich die Herren Churfürsten und Churfürstl. Gesandte / Ihrer Ordnung nach / nebst denen 2. Notarien / und eines jeden Churfürsten / auch der Herren Abgesandten 3. Räte / als Zeugen in das Conclave oder Chur. Capelle / verfügten / darinnen zur linken Hand des Altars / acht roth. sammerete Sessel / für die Herren Churfürsten und Gesandten / zur rechten Hand aber ein gold. gestickter Sessel / vor Ihr. Majest. den Kaiser / als derselbe nach der Wahl in das Conclave gekommen / befindlich gewesen; und ist der Reichs. Marschall voran gegangen / welcher die Thür / worzu er den Schlüssel gehabt / und darein die Stadt. Thor. Schlüssel in Verwahrung geleyet / geöffnet / und als Dieselbe ihre Sessiones daselbst eingenommen / hat Se. Churfürstl. Gn. von Maynz abermals vorgestellt / zu was Ende man allhier versamlet / und des Vorhabens wäre / die Election eines Römischen Königs und fünffteigen Kaisers vorzunehmen / wie solches sich Krafft der güldenen Bull gebühret: Fragten also dieselbe Ihre Herren Witt. Churfürsten und die Churf. Gesandten: Ob denenselben etwas wissend / so in dieser jert bevorstehenden Wahl annoch verhindertlich seyn möchte? worauff sie

Chur. M. requiriret die Notarios, dieses alles ad notam zu nehmen.

Wornach sie sich in das Conclave begeben.

Chur. Maynz Proposition.

sich

1690.

sich allesamt / der Ordnung nach / das ihnen dis- falls im geringsten nichts wissend sey / auß- rüchlichen erklärt; diesem nach erinnerte Chur- Maynz ferner: Was gestalt Herkommens sey / das in dem Conclavi die verglichene Wahl- Capitulation nochmalen wiederholet / und von denen Herren Churfürsten versprochen werden solle / darüber stet / vest und unverbrüchlich zu halten: Wie nicht weniger / da bey dieser Wahl disparia Vota sich ereignen möchten / das alsdann Majora gelten / und diejenige Person / auf welche die mehrere Stimmen fallen / anders nicht / als wann selbige einhellig erwöhlet / zum Römischen Könige erkieset / und dafür gehalten werden solle; Als wolte sich Chur- Maynz versehen / man werde solches alles / an geschwornen Eyd des statt zuzusagen / kein Bedencken tragen; worem sie einander die Hand gegeben: Weßwegen Chur- Maynz abermalen die zween Käis. Notarien ermahnet / dieses alles ad Notam zu nehmen / und da es nöthig / in ein Instrumentum zu bringen / worüber einer auß ihnen die drey Räte von jedem Herrn Churfürsten wegen alles dessen zu Zeugen erbetten. Chur- Maynz erinnerte nach diesem die Räte und Notarios sich auß dem Conclavi zu begeben / so auch geschehen; die Herren Churfürsten und Gesandten aber blieben umgekehr eine halbe Stunde allein bey einander / und verrichteten die Wahl.

Als diese vortbey / wurden die Räte und die zween Notarii durch den Hn. Reichs- Marschall wiederum in das Gemach erfordert / und ihnen von Chur- Maynz vorgehalten / das Sie / Hn. Churfürsten / und Churfürstl. Gesandten / sich zwar der Römischen Königs Wahl versichert / es wäre aber Jhr. Käis. Maj. Gegenwart hierbey nochwendig: Sie wolten also gern einen auß ihrem Mittel an Dieselbe absenden / weil aber solches auß gewissen Ursachen nit geschehen könnte / als wären sie bedacht / von denen Räten eine Deputation an Jhr. Käis. Maj. anzustellen / und Dieselbe in das Conclave zu erbitten. Wurden also von einem jeden der Herren Churfürsten Dero Hn. Räte einer zu Jh. Käis. Ma. abgeschickt / und selbigen noch zum Anhang diese Instruction gegeben / wo sie abnehmen würden / das auch J. Röm. M. zugleich mitzutomen / nit mißfällig wäre / sie des ganzen Churf. Collegii unterthäniges Befallen vermeiden sollten. Nach dem Abtritt that Chur- Maynz in dem Conclavi die erste Publication der beschehene Wahl / vermeidende / das Sie / des Heil. Röm. Reichs anwesende fünf Churfürsten / und der Abwesenden Bevollmächtigte Gesandte / durch einhellige Vota / den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn JOSEPHUM, König in Ungarn zum Röm. König erwöhlet hätten / welches aber bis auff Jhr. Käis. Majestät Gegenwart annoch geheim zu halten: Befragte darauff wiederum die andere Herren Mit- Churfürsten und Gesandten: Ob nicht dieses alles ihr Will und Meinung sey / welches sie auch bestätiget; worauff

Deren in allem nachzukommen eine Hand gelobnuß geschicht.

Worauff sich die Notarii und Zeugen auß dem Conclavi begeben müssen.

Und die Wahl zu ihrer Richtigkeit gelanget.

Die Churf. und Gesandten laden Jh. Käis. und Röm. M. in das Conclave unterthänigst ein.

Chur- Maynz thut in dem Conclavi die erste Publicatio wegen der Wahl.

Se. Churfürstl. Gn. abermals die Herren Notarios requirit / es ad Notam zu nehmen / und hierüber / so oft es vonnöthen / ein Instrumentum zu verfaßten / worzu sie sich erbotten / und die anwesende Herren Räte gleichfalls zu Zeugen erbetten: Nach diesem blieben die Herren Churfürsten und Abgesandte umgekehr eine halbe Stunde noch beyammen / Jhro Käis. Maj. Resolution und selbter Persönliche Antwart erwartend; Unter dessen kamen die Herren Deputirte wieder zurück in das Conclave / und referirten; das so wol bey Röm. Käis. als auch des Königs in Ungarn Majestät den ihnen außgetragenen Befehl sie allerunterthänigst abgelegt / und wären beyderseits begriffen / sich Persönlich einzufinden.

Hierauff führen Jhr. Kön. Majest. in Ungarn / samt Dero Hofstat nach S. Ulrich und begaben sich in Dero zubereitetes Zimmer / in welchem Jhr. Maj. mit dem Königl. Ungarischen Habitt angekleidet wurden.

Unter solcher Zeit verfügte sich auch Jhr. Käis. Majest. mit Derselben sämtlichen groß Hofstat nach S. Ulrich / allwo ihnen die Hn. Churfürsten und Gesandte bis in den Erengang und zwar in der Ordnung / wie sie zuvor in die Kirche eingetreten / (außer das der anwesende Churfürsten Marschälle das Schwert in der Scheiden unter sich gehalten / entgegen gegangen und selbige in die Capelle S. Gregorii / welche für Sie zubereitet worden / begleitet. Diese Capelle war so wol mit schönen Niederländischen Tapetzeren / als auch zum Theil mit rothem Damast gezieret und behangen / und befunde sich daselbst auff einem mit rothem Sammet bedecktem Tisch / worauff der Käis. Ornat / Scepter und Cron gelegt waren / mit welchen sich Jhr. Käis. Maj. ankleiden lassen / der Chur- Brandenburgische Herr Gesandte / der an statt seines Principalen / das Erz. Cämmerer / Amt bekleidet.

Immittelst haben sich die Herren Churfürsten und Gesandte auß ihrem Conclavi in das Käis. erhoben / und Jhr. Majestät in dem Habitt und Cron auff dem Haupte in die Churfürstl. Conclave in folgender Ordnung eingeführet.

1. Stengen die Cavalliers und Räte / so vorher als Zeugen in dem Conclavi gewesen.
2. Die Käis. geheime Räte / so Jh. Käis. Maj. mit ins Conclave genommen.
3. Die fünf Herolden / welche aber nur bis zu dem Conclavi / und nicht hinein giengen.
4. Die Churfürstl. Erb- Marschallen / mit dem Schwert in der Scheide / und die Spitze abwärts / welche gleichfalls außer dem Conclavi geblieben.
5. Die Churfürstl. Herren Abgesandte.
6. Chur- Böhern und Chur- Pfalz.
7. Chur- Trier allein.
8. Die Reichs- Erb- Kämmer mit den Insignis / auch nur bis zu dem Conclavi.
9. Der Reichs- Marschall mit dem bloßen Schwert

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

Schwert

1690. 1690.   
 10. Jhr. Kaiserl. Majestät/ und etwas vor derselben die z. Guarde-Hauptleute auff beyden Seiten rückwärts, und ein wenig auff den Seiten der Kaiserl. Obrist Hofmeister / mit dem Stabe zur Rechten/ und der Obrist Hof-Marschall zur Linken.

11. Jhr. Maj. der König allem/ in dem Königl. Hungarischen Habit und Cron/ und nach Ihnen ein wenig auff der Seiten Dero Obrist Hofmeister.

12. Nach Jhr. Königl. Maj. Chur-Mayns/ und Chur-Eöln.

So bald nun beyde Kaiserl. und Königl. Majestäten/ wie auch Chur- Fürsten und Gesandte samt denen Kaiserlichen geheimden und Churfürstl. Rächen/ Zeugen und Notarien/ in das besagte Conclave gekommen/ und Jhr. Kaiserl. Majest. zur rechten Seiten des Altars/ in einen mit güldenem Seil überzogenen Sessel sich niedergelassen/ auch durch den Herrn Reichs Erb-Marschall die Thür verschlossen; Hat im Namen des ganzen Churfürstl. Collegii gegen Jhr. Kaiserl. und Königl. Majest. Maj. daß Sie in das Conclave zu kommen sich haben gnädigst gefallen lassen wollen/ der Churfürst von Mayns nicht allein unuerthämigsten Dank abgestattet/ sondern auch beygefüget/ wie daß Sie nomine Imperii, auß hochwichtigen und considerablen Ursachen bewogen worden/ bey Jhro Kaiserl. Maj. Leb-Zeiten/ einen Röm. König und künfftigen Kaiser zu erwählen/ dahero auch heute solche Wahl ordentlich vorgenommen/ welche per Unanimita, auß Jhro Majest. ältern Herrn Sohn/ den gegenwärtigen König in Hungarn/ ic. und Erb- Herzogen zu Oesterreich/ JOSEPHUM, außgefallen/ nicht zweiffelnd/ es würden Jhr. Königl. Maj. der gleichen Würde anzunehmen sich gnädig betheben lassen/ und was dem mehr anhängig gewesen. Worauß der König sich bedancket/ und darbey angeführet: Wie ohne Jhr. Kais. Maj. als Dero Herrn Vatters Rath/ Vorwissen und Einwilligung/ Er solche Wahl nicht acceptiren könne/ ic. Weshwegen die sämtliche Herren Churfürsten und Gesandte/ Jhr. Kaiserl. Maj. ernstlich ersuchten/ zu dieser Ihrer Wahl/ wegen Jhr. Maj. des Königs Josephs/ Dero gnädigsten Consens zu geben/ welcher auch hier/ auß nicht allein erfolgt/ sondern Jhr. Kais. Maj. haben auch Sr. Königl. Maj. zugleich gratuliret; Und als nun von Seiten des Königs die Acceptirung auch placirret/ bedanckte sich Chur-Mayns/ im Namen seiner Herren Mits-Churfürsten und Gesandten/ und singen Sie so dann jeder in specie an/ Dero gleichmäßige Gratulation abzuliegen/ wargegen Jhr. Königl. Maj. reciprocè Dank gesaget/ und sich alles Bestens anerböthen. Wie nun solches also vorangien/ ward dem Neu- erwählten Röm. König von Chur-Mayns vorgehalten: welcher gestalt die Herren Churfürsten vor der

Wahl eines Jurements über etliche Pacta, so der neue Electus beschwören solle/ sich verglichen/ würden also Jhr. Majest. solches zu leisten unbeschwert seyn; Worzu sich dieselbe willig offeriret/ und darauff den ermeldten Eyd/ mit abgelegter Cron von dem Haupte/ und mit legung zweyer Finger/ auß das auß dem Altar in Conclavi gelegene Evangelium- Buch/ leiblich geschwören; So bald das Jurement abgelegt/ ward Jhre Königl. Majest. durch Chur-Mayns nomine quo supra, in dem conclavi für einen Röm. König öffentlich proclamiret/ und hierauff abermal die beyde Kaiserliche Notarien cum testibus requirret/ über diesen und alle vorige Actus eines oder mehr Instrumenta auß Erfordern zu verfertigen und zu ediren. Als nun solches alles vollendet/ hat man sich auß dem Conclavi der behörigen Ordnung nach in den Chor der Kirchen begeben; Jhr. Kaiserl. Maj. fügten sich in Dero nächst bey dem hohen Altar auß 3. Staffeln erhobenen Thron/ so mit güldenem Seil bekleidet; worüber ein von schwarz und gülden Seil herrlicher Baldachin gewesen. Zur rechten Hand des Altars stunden die Reichs Erb- Aempter/ mit denen Reichs Insignien/ und hinter denenselbigen die 5. Herolden/ bey Jhro Kaiserl. Majestät; Auß der andern Staffeln rechter Seiten/ stund der Kaiserl. Obrist Hofmeister mit dem Stabe; linker Hand aber auß der letzten Staffeln zur Rechten/ der Kaiserl. Hauschier- Hauptmann/ und zur Linken der Trabanten- Hauptmann. Gegen über ad Cornu Epistolae stunden der Herren Churfürsten Erb- Marschallen/ und hielten die Schwerdter in der Scheide unter sich. Die Herren Churfürsten und Churfürstl. Abgesandten aber/ haben sämtlich den Neu- erwählten König vor den Altar geführt/ und nachdem daselbst der Pralat die gewöhnliche Gebete gesprochen/ Jhro Majestät als Röm. König/ auß den Altar erhoben/ welches durch Chur-Mayns und Chur- Trier geschehen; Und stunden Jhr. Königl. Maj. zur rechten Hand Chur-Mayns/ Chur-Bayern/ der Chur-Böhmische und Chur- Brandenburgische Abgesandte; Zur Linken Chur-Trier/ Chur-Eöln/ Chur-Pfalz/ und der Chur-Sächsische Gesandte. Derauff ward von bemeldtem Herrn Pralaten das Te Deum Laudamus intonirt/ welches die Kaiserliche Music unter dem Trompeten-Schall vollendet/ und darbey/ als die Salve der Burger-schafft sich vor der Kirchen hören ließ/ alle Glocken geläutet/ auch auß allen Stricken um die Stadt herum lauter Freuden-Schüsse gethan; Jhr. Königl. Maj. blieben so lange/ bis dieses alles vorbey/ auß dem Altar sizen/ alsdann verfügte sich selbige mit Jhr. Kais. Maj. samt denen Herren Churfürsten und Gesandten auß eine hölzerne auffgerichtete Bühne/ diese war an dem eisernen Gatter des Chors angebauet/ mit roth/ weiß/ und gelbem Tuch allenthalben bedeckt/ und mit zwey Stiegen in den Chor herunter versehen. Es stunden auch auß derselben acht

1690.

Der König Josephus stattet im Conclavi das gewöhnliche Jurement ab.

roth.

1690.

roth Sammete Sessel / und zwar vier auff der rechten Seiten / für Chur. Maynz / Chur. Bayern / den Chur. Böhmisch und Chur. Brandenburgischen Gesandten / und vier auff der linken / für Chur. Trier / Chur. Eöln / und Chur. Pfalz / und den Chur. Sächsischen Gesandten : In der Mitten aber waren zween lehn. Schemel / auff einer etwa ein Spannen erhöheten Stufen / einer zur Rechten mit gelbem Goldstück für Ihre Kaiserl. Majest. und dann etwa anderthalb Schuh zurück / zur Linken / einer mit rothem Goldstück für Se. Maj. den Könige die Ordnung wie man auff diese Bühne gieng / war folgendts eingerichtet :

1. Die Churfürstl. Cavallier / so als Zeugen geweset.
2. Die geheime Räthe / welche Ihr. Kaiserl. Majestät mit sich hinein genommen.
3. Derjenige / so Se. Königl. Maj. auff der Bühne proclamiren sollte.
4. Die fünf Herolden.
5. Die Churfürstliche Erb. Marschallen mit den Schwerdtern in der Scheiden unter sich.
6. Die Churfürstl. Herren Gesandte.
7. Chur. Bayern und Chur. Pfalz.
8. Chur. Trier allein.
9. Die Reichs. Erb. Aempter / mit den Insignis.
10. Ihre Kaiserl. Maj. in Dero Habit und Krone.
11. Jh. Maj. der König / in dem Königl. Hungarischen Habit und Krone ; und nach Ihme ein wenig auff der Seiten / dessen Obrist Hofmeister.
12. Chur. Maynz und Chur. Eöln. Die Erb. Aempter stunden zu Jh. Kaiserl. Majest. rechten Hand etwas zurück.

Die Erb. Marschallen nach den Herren Churfürsten.

Die Herolden nach Jh. Königl. Majestät / Der Kaiserl. Obrist Hofmeister / Obrist Cammerer / Obrist Hof. Marschall / und Trabanten Hauptmann / bey Jh. Kaiserl. Majest. auff der Seiten / wie bey dem Altar.

Zu Jh. Königl. Maj. rechten Hand stand Dero Obrist Hofmeister.

Wie nun die Sitz. Stellen auff dieser Bühne eingenommen / und interdessen die Pforten der Kirchen eröffnet worden / das alles Volck hinein kommen können / so ist der Herr Dom. Dechant zu Maynz auff der Bühne gegen dem Volck her vor getreten / und hat auff Befehl Chur. Maynz den erwählten Röm. König vor allem Volck auff schriftlichem Inhalt öffentlich verkündiget / und zu dreym malen / nach dem er mit dem Ablefen fertig gewesen / Vivat REX JOSEPHUS, geruffen / dem auch das Volck zu jednemal mit allgemeinem Beschrey vivat zugeruffen : Wor auff zum andern mal unterküntung aller Glocken / auff Musqueten und Säcken Salve gegeben worden / und die Trompeten und Pauken erschollen : unter wärender Proclamation aber seyn so wol Jh. Maj. der Neuen

erwählte Röm. König / wie auch die Herren Churfürsten und Churf. Gesandte stehend / Jh. Maj. der Kaiser aber allein sitzend geblieben.

Nachdem nun alles dergestalt vollbracht worden / haben sich Jh. Käf. und Königl. Majest. samt denen Hn. Hn. Churfürsten und Gesandten auß der Kirchen in das Kaiserl. Quartier / über eine mit weiß. roth und gelbem Tuch belegte Brücken in voriger Ordnung und zwar alles zu Fuß begeben.

Wie dann beyde Kaiserl. und Königl. Maj. unter einem gelben und schwarzen Goldgestickten mit Adlern gezierten Baldachin, so von acht Herren des Augspurgischen Raths getragen wurde / giengen / und waren auff beyden Seiten die zwey Herren Stadt. Pfleger mit eudestem Haupt / und marchirten neben ihnen die Kaiserl. Hartschierer und Trabanten. Die ganze Procession aber ist von denen Untern Bedienten nebst einer grossen Menge Volcks beschlossen / und der A. aus um Glock 7. völlig geendigt worden.

Ehe wir nun zur Krönung selbst schreiten / wollen wir vorher von der Königl. beschworenen Capitulation Meldung thun / und laisset deren Inhalt / wie folget :

**W**ir Joseph von Gottes Gnaden erwählter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croaten und Slavonien / König / Erb. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carnten / Crain und Würtemberg / etc. Graf zu Habsburg / Tyrol / und Görz / etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund männiglich / als Wir auß Schickung Gottes des Allmächtigen / durch die auß bewogenden triffigen Mot. ven und Ursachen vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig. und Durchleuchtigen / Anselm Franz zu Maynz / Johann Hugo zu Trier / Joseph Clemens zu Eöln / Ers. Bischöfen / Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder. Bayern / auch der Oberr Pfalz Herzogen / Pfalz. Grafen bey Rhod. Philipp Wilhelm / Pfalz. Grafen bey Rhein. Herzogen in Bayern / wie nicht weniger an stat und von wegen des Aller. Durchleuchtigsten Römischen Kaisers / Leopoldi I. als Königs in Böhmen / Unsers gnädigen Hn. Vatters Majest. etc. Dann der auch Durchleuchtigen / Johann Georgen des III. Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge / Burggrafen zu Magdeburg / etc. und Friderich des III. Margrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg / etc. respect. aller des Heil. Röm. Reichs durch Germanien / Gallien und Italien / Ers. Canslern und Ers. Schencken / Ers. Truchessen / Ers. Marschallen / Ers. Cammerern und Ers. Schatzkammern / Unsers gnädigen Herrn Vatters / lieben Vaters / Oheimen und Churfürsten / resp. Jh. Maj. und Hdn. bevollmächtigten Vortschafften / Franz Ulrich / Graf Kinsky, von Kunis und Chettau / Hr. auff Chumaz / ob der Zittina / etc. Nicola. E. dienpanner und Freyherrn von Gersdorff / zu Geruth / Heimersdorff / Brechtlingen / Hauptmann /

Käseln /



1690. 1690.  
 Dackeln/ Buchwald/ Eretwig und Beutelsdorff/ und Sylvetter Jacob von Danckelmann/ zu Ehre und Würde des Röm. Königl. Namens und Gewalts erhoben/ erhebet und gesetzt seyn/ deren Wir Uns auch Gott zu Lob/ dem Heil. Röm. Reich zu Ehren/ und um der Christenheit und Teutscher Nation. auch gemeinen Nutzens willē beladen. Daß Wir Uns demnach auß freyem Uns hierzu gegebenen väterlichen auch gnädigē Willen/ mit demselben Unserm resp. gnädigen Herrn Vattern/ und sieben Neffen/ Oheimen und Churfürsten/ vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heil. Reichs/ Geding- und Pacts. Befehl/ dieser nachfolgenden Articuli vereinigt/ verglichen/ angenommen und zugesaget haben/ alles wissenlich/ und in Krafft dieses Briefes.

1. Zum ersten/ daß Wir in Zeit Unserer Röm. Würden/ Ampt und Regierung/ die Christenheit und den Stul zu Rom/ auch Päbstl. Heil. und Christl. Kirchen/ als derselben Advocat/ in gutem treulichen Schut und Schirm halten/ darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden/ Recht und Einigkeit pflanzen/ auffrichten und versüßigen sollen und wollen/ damit sie ihren gebührligen Gang/ den Armen wie den Reichen/ ohne Unterscheid der Personen/ Stand/ Würden und Religion / auch in Sachen Unser und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend / gewinnen und haben auch behalten/ und denselben Ordnungen/ Freyheiten/ und alten löbl. Herkommen nach verrichtet werden solle: gleichwol so viel diesen wie auch den nachfolgenden 18. Articul gegenwärtiger Obligation (auch sollen und wollen Wir bey Unserm heil. Vatter ic. belanget/ haben vorgemelde Unsere liebe Oheimen/ die 2. Churfürsten zu Sachs. und Brandenb. sich außdrücklich gegen Uns erkläret/ was da von dem Stuhl zu Rom und Päbstl. Heil. vor Meldung geschicht/ daß Jh. Id. Id. vor sich und ihre Religions. Verwandten darinnen nicht willigen/ noch uns damit verbunden haben/ noch erstgedachte Advocatia, dem Religion und Profan, auch zu Münster und Dfnabrig auffgerichteten Frieden zu präjudig angezogen und gebraucht/ sondern demselben gleicher Schut gehalten und geleistet werden solle/ wie Wir Ihnen/ den zweyen Churfürsten/ dann auch solches Krafft dieses versprechen/ und Uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen auch die güldene Bull/ mit der in deme zu Münster und Dfnabrig auffgerichteten allgemeinen Reichs. Frieden. Schluß / der gleichwol/ als viel zu Vortheil der Eron Franckr. darinn enthalten ist/ wegen des unbesagter Eron wider das Heil. Röm. Reich verübten Friedenbruchs/ nunmehr zerfallen/ und keines mehr verbindlich ist/ auff den achten Eledoratum enthaltener Extension, nach Inhalt erstberührten Frieden. Schlusses/ den Friedē in Religion. und Profan- Sachen / den Land. Frieden / samt der Handhabung desselben / wie auß den zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs. Tage auffgerichtet/ angenommen/ verabschiedet und verbessert/ auch in denen darauff-

folgten Reichs. Abschieden wiederholet und confirmiret worden/ sonderlich aber obgemeldten Münster. und Dfnabriggischen Friedensschluß/ und Nürnbergischen Executions- Recels, wie auch insonderheit alles das jenige / was bey vorigem Reichstag zu Regensburg verabschiedet/ und geschlossen worden/ und bey noch währenden und künfftigen Reichs. Tagen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte / gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet stet / fest und unverbrüchlich halten/ handhaben/ und darwieder niemand beschweren/ auch nicht gestatten/ daß an eintigen Orten/ von welchen das Instr. pacis disponiret/ in Ecclesiasticis und Politicis sub quocunque pretextu, oder ungleicher Auflegung desselben/ dargegen/ oder wider die im Reichs. Abschied 20. 1555. einverleibte Executions- Ordnung directē vel indirectē gehandelt werde; desgleichen sollen und wollen Wir auch andere des Heil. Röm. Reichs Ordnungen und Befese/ so viel die in dem obgemeldten angenommenen Reichs. Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet/ und mehr erwehntem Frieden. Schluß nicht zuwider seyn/ confirmiren/ erneuern/ und dieselbe / mit Rath und consens Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen/ wie das des Reichs Gelegenheit zu jeder Zeit erfordern wird/ bessern/ zumalen auch die jenige/ so sich gegen jetzt ermeldten Frieden. Schluß/ und darin bestätigten Religions. Frieden / als ein immerwährendes Band / zwischen Haupt und Gliedern/ und den Gliedern unter sich selbst/ zuschreiben/ oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr/ Zwietracht/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehme würden/ oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abdrücke cassiren/ und gegen die Authores so wol als Complices, wie erstgemeldt/ mit Ernst verfahren/ auch alle wider den Frieden. Schluß eingewendete protestationes & contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen/ nach Besag erstgenanten Frieden. Schlusses/ verwerfen und vernichten/ auch weder Unserm Reichs Hof. Rath noch dem Blicher. Commissario zu Franckfurt am Mayn verstaten/ daß jener auff des Fiscals, oder eines andern Angeben/ in Erkennung der Proccellen / und dieser in Censur- und Confiscirung der Bücher/ einem Theil mehr als dem andern favorisire.

3. Und zum dritten sollen und wollen Wir in alle wege die Teutsche Nation des Heil. Röm. Reichs/ und die Churfürsten/ als dessen sorderste Glieder/ und des Heil. Röm. Reichs Grund. Steulen/ insonderheit auch die weltliche Chur. Häuser/ bey ihrem Primogenitur- Rechte/ und ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen/ nach Inhalt der güldenen Bull/ sonderlich des 13. Artic. wie andere Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und Stände/ samt der ohnmittelbaren freyen Reichs. Ritterschafft/ bey ihren Hobeiten/ geistl. und weltlichen Würden/ Rechten/ So-



1690.

Gerechtigkeiten Macht und Gewalt/ auch sonst  
jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben  
lassen/ ohne Unfern und männlichen Eintrag  
und Verhinderung/ und ohne der Churfürsten/  
Fürsten und Ständen vorhergehende Einrath/  
und Bewilligung/ keinen Reichs. Stand/ der  
sensionem & votum in den Reichs. Collegii herge-  
bracht hat/ davon suspendiren oder ausschließen/  
darzu den Ständen samt erstgedachten Reichs.  
Ritterschafft ihre Regalia und Obrigkeiten/ Frey-  
heiten/ Privilegien/ Pfandschafften und Gerech-  
tigkeiten/ auch Gebrauch und gute Gewonheiten/  
so sie bisher gehabt haben/ oder in Übung gewesen  
seyn/ zu Wasser und zu Land/ auff gebührendes  
Ansuchen/ ohne einige Weigerung und Auffent-  
halt/ in guter beständiger Form confirmiren in d  
bestätigen/ sie auch dabey/ als erwählter Röm.  
König/ handhaben/ beschützen und schirmen/ und  
niemanden einig Privilegium darwider ertheilt/  
und da einige vor oder bey vorgewesenem 30. jäh-  
rigen Krieg darwider ertheilet worden wären/ so  
für Friedensschluß nicht gut geheissen/ oder appro-  
biret worden/ dieselbe gänzlich cassiren und an-  
nulliren/ auch hiermit cassiret und annulliret ha-  
ben/ und keinem Churfürsten und Stand/ die  
ohnmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen/  
seine Landsassen/ ihme mit/ oder ohne Mitteln in-  
terworffene Unterthanen/ und mitlandes. Fürstl.  
auch andern Pflichten Zugethane/ Eingekessene/  
und zum Land gehörige/ von deren Vormässigkeit  
und Jurisdiction/ wie auch wegen lands. Fürstl.  
hohen Obrigkeit/ und sonst rechtmässigen her-  
gebrachten resp. Steuern/ Zehenden und andern  
gemeinen Bürden und Schuldigkeiten/ weder  
unter dem pretext der Lehen. Herrschafft/ noch  
einigem andern Schein eximiren und befreien/  
noch solches andern gestatten/ auch nicht gut heis-  
sen noch zugeben/ daß die Land. Stände die Di-  
position über die Land. Steuer/ deren Em-  
pfang/ Aufgab und Rechnungs Reccesirung/  
mit Ausschließung des Landes. Herrn private  
vor und an sich ziehen/ oder in dergleichen und  
andern Sachen/ ohne der Landes. Fürsten Vor-  
wissen und Bewilligung. Conventen anstellen  
und halten/ oder wider des jüngsten Reichs Ab-  
schiedes ausdrückliche Verordnung/ sich des Bey-  
trags/ womit jedes Churfürsten/ Fürsten und  
Standes/ Landsassen und Unterthanen/ zu Besetz-  
und Erhaltung deren einen und andern Reichs  
Stand zugehöriger nöthiger Bestungen/ Pläzen  
und Garnisonen/ wie auch zu Unfers und des  
Heil. Reichs Cammer. Gerichts Unterhalt/ an  
Hand zugehen schuldig sind/ zur Ungebühr ent-  
schlagen/ auff den Fall auch jemand von den Land.  
Ständen oder Unterthanen/ wider dieses oder  
andere obgenührte Sachen bey Uns/ oder Unferm  
Reichs. Hofrath/ oder erst benannten Cammer-  
Gericht/ etwas anzubringen oder zu suchen sich  
gelüsten lassen würde/ wollen Wir daran seyn/  
und dar auff halten/ daß ein solcher mit leiblich  
gehöret/ sondern à limine judicii ab und in schul-  
diger Partition an seinen Lands. Fürsten und  
Herrn gemessen werde/ gestalten Wir auch alle

und jede dargegen und sonst contra jus tertii/ und  
che derselbe darüber vernommen/ hievor sub. &  
obreptie erhalten privilegia und exemptiones/  
samt allen derselben clausula, Declarationen und  
Besätigungen/ wie auch alle darauf und denen Reichs  
Sagungen zu wider/ an Unferm Kaiserlichen  
Reichs. Hofrath/ oder Cammer. Gericht/ wider die  
Landes Fürsten und Obrigkeiten/ ohne derselben  
vorher schriftlich begehrten und vernommenen Be-  
richt/ ertheilte Processus, Mandata & Decreta, pra-  
via summaria causae cognitione, ver null und nichtig  
erklären/ und dieselbe cassiren und aufheben  
sollen und wollen.

4. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem  
Herzog in Savoyen/ durch die Person seines rechtmässigen  
Gewalthabern/ die/ in dem zu Münster  
und Osnabrug aufgerichteten Instrum. pacis §. Ca-  
sarea Majest. frey und unbedingt/ neben andern ver-  
sprochene Beilehnung des Montferrats, auff die Form  
und Weise/ wie sie von weyland Röm. Kaiserl. Maj.  
Ferdinando II. dem Herzog zu Savoya Vidori A ma-  
deo ertheilet worden/ so bald Wir nach angetreter  
Unserer Kaiserl. Regierung hierum gebührend erfah-  
ret und angelanget werden/ denen Reichs. Con-  
ditionen und Lehen. Rechten gemäss/ zumalen ohne  
Anfang einiger ungewöhnlicher general oder special  
reservatori, salvatori, oder dergleichen Clausul, samt  
übrigem allem/ was in gedachtem Instrum. pacis,  
und dem darin confirmirten tractatu chersacensi, dem  
Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und  
zugefaget worden/ erfolgen lassen/ und Ihme darzu  
durch Unser Kaiserl. Ampt executive verheissen/ und  
deren keines unter einigen Schein/ Urloch oder Für-  
wand/ sonderlich auch die Beilehnung des Montferrats  
wegen der/ von dem Röm. in Franckr. dem Herzog zu  
Mantua schuldiger und noch nicht bezahlter 492 000.  
Eronen/ wegen der §. ut autem omnium dil. oniet/  
und das Hauß Savoyen allerdings davon befreiet/  
im geringsten verschoben und aufhalten/ bencht la-  
sere Rät. Auctorität bey dem König in Hispanien  
kräftiglich einwenden/ daß derselbe dem Herzog von  
Savoyen die Stadt Trino unverzüglich/ ganzlich  
und ohne Entgelt restituiren thue/ dem Herzog von  
Mantua aber/ von Kaiserl. Macht und Gewalts we-  
gen/ alsobald ernstlich befehlen/ auch Ihn durch gebö-  
riae Mittel wirklich dahin anhalten/ in einem vor-  
gesetzten kurzem preceptorischen Termin, sich alles  
exercitii jurisdictionis daselbst/ und an andern in  
dem Montferrat gelegenen/ und dem Hauße Savoyen/  
durch die Reichs. und vorhergehene Friedens-  
Handlung/ zuerkantem Orten zu entschlagen/ damit  
der Herzog von Savoyen seiner Ihme in demselben  
zuständiger jurisdiction gebührend und rüthlich ge-  
nieszien möge; Wie Wir dann nicht weniger darzu  
segn/ und durch Außfertigung ernstlicher penal-  
Mandaten verfügen wollen/ daß weder Er/ der Her-  
zog von Mantua, und seine Nachkommen/ noch auch  
jemand anderer/ für sich/ oder von ihrentwegen/  
fürtershin dem jenigen/ was wegen des Montferrats  
für das Hauß Savoyen/ in dem öfters angezeigten  
Friedens. Schluß und dieser Unserer Capitulation  
begriffen/ auff einigerley Weise und Wege im ge-  
ringsten etwas zu contraveniren/ und zu wider zu  
handelen/ sich unterstehen solle; So thun Wir auch  
das jenige/ was das Churf. Collegium unterm daz-  
den 4. Juni in längst verwichenem 1658ten Jahr  
an Ihn/ wegen annullir. und Aufhebung des dem  
Hauße Savoyen zu Nachtheil unterfangenen Kai-  
serlichen und des Reichs Vicariats und Generalats in  
Italien geschrieben/ hiermit allerdings einwilligen  
und bestätigen/ dergestalt/ daß Wir ob demselben  
Begriff festiglich halten/ und die Herzogen von Sa-  
voyen bey Ihrer in Italien habender Vicariats-  
Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen  
und handhaben wollen; Welches alles jedoch auff

1690.

215

die Condition gestellet wird/ wenn sich der Herzog von Savoyen denen von Jh. Kaiserl. Maj. von Reichs wegen publicirten inhibitoris und advocatoris gemäß bezeigen un verhalten wird.

5. Nachdemmalen sich auch eine Zeitlang zugetragen/ daß ausländischer Potentaten/ Fürsten/ Republicken/ Gesandte/ und zwar diese unter dem Namen und Verwand/ als wären die Republicken vor gekrönte Häupter/ und also denselben in Würden gleich zu achten/ an denen Kaiserl. Hofen und Capellen die Præcedenz vor den Churf. Gesandten präcediren wollen; So sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sache/ daß neben denen Churf. Gesandten/ der recht titulirter und gekrönter regierender ausländischer Königen/ Königl. Witwen oder Pupillen/ (denen die Regierung/ so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet/ zu führen zuschiet/ und unmittelbar in der Tuel oder Curatel begriffen seyn) Botschaffter ungleich vorhanden wären/ so mögen und sollen wir dieselbe den Churf. Gesandten/ diese aber allen andern aufwärtiger Republicken Gesandten/ und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen. Was auch darwider hievor per decreta/ und absonderlich 20. 1636. oder sonst vorgenommen oder verordnet/ förderst abgestellet/ und kraftlos seyn solle; Wie Wir denn auch zu Verhütung aller hand Simulacren/ und der daraus entstehenden gefährlichen Weirung/ nicht gestatten wollen/ daß ausländischer Könige und Republicken Botschafften weder an Unserm Hof/ noch bey Reichs Deputations, Collegial- und andern publicis conventibus/ mit bewehrter Garde zu Pferd oder Fuß auf der Gassen und Strassen aufstehen und erscheynen mögen/ wechweniger zulassen/ daß sich einige fremde Botschafften heim/ oder öffentlich in die Reichs. Sachen/ so ihre Principalen nicht angehen/ sondern vor Churfürsten und Stände allein gehören/ einmische. Auch sollen und wollen Wir im übrige die Vernehmung thun/ daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würden und Prærogativen erhalten/ und darwider von fremder Regenten und Republicken Gesandten/ oder andern an Unserm Kaiserl. Hof/ oder wo es sich sonst begeben könne/ nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde; So solle auch bey Kaiserl. oder Königl. Erdnungen und andern Reichs. Solennitäten denen Immediat Reichs. Grafen und Herren/ die im Reich sessionem & votum haben/ vor andern auf/ und ausländischen Grafen und Herren/ wie auch Kaiserl. Cammer. Herren und Räten/ und zwar gleich nach dem Fürsten. Stand/ in dessen Reichs. Rath sie ersgedachtes votum & sessionem hergebrachte/ deswegen ihnen auch billich/ wie bey den consultationibus/ oneribus und Beschwerlichkeiten/ auch also solchen actibus solennibus nebst denen Fürsten die Stelle gebühret/ die Præcedenz gelassen/ und ebenmäßig außer solchen Reichs. Festivitäten am Kaiserl. Hof mit den

jenigen/ so nicht in wirklichen Kaiserl. Diensten begriffen/ observiret werden.

6. Wir lassen auch zu/ daß die 7. Churfürsten je zu Zeiten/ vermög der güldenen Bull und Obsevanz/ nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Reichs/ zu ihrer Nothdurfft/ auch so sie beschwerliches Obliegen haben/ zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken und zu rathschlagen/ das Wir auch nicht verhindern noch irren/ und derohalben keine Ungnade oder Unwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen/ sondern Uns in deme und anderen der güldenen Bull gemäß/ gnädiglich und unverweilich halten sollen und wollen; Gestalten Wir denn auch/ der Churfürsten gemeine/ und sonderbare Rheinische Verein/ als welche beyde ohne des/ mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet/ so wol in diesem als anderen darinn begriffenen Puncten/ und was darüber noch weiteres die Inn. Churf. allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten/ auch Unsers theils approbiren und confirmiren thun/ soll auch denen anderen Reichs. und Erbs. Ständen unverwehret seyn/ so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert/ circulariter und collegialiter ungehindert mögliches zusammen zu kommen/ und dero Angelegenheiten zu beobachten/ wie wir denn auch die vor diesen unter ihnen/ denen Reichs. Constitutionibus gemäß/ gemachte Uniones gleicher gestalt/ zu förderst aber die/ unter den Churfürsten/ Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb. Verbrüderung/ hienit confirmiren und approbiren.

7. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche hässige Bündnisse/ Verstrickungen und Zusammenschlungen der Landsassen/ Unterthanen/ gemeinen Volcks/ und anderer/ was Standes und Würden die seyn/ in gleichen die Empörung und Aufrühr und ungebührliche Gewalt/ so gegen die Churfürsten/ Fürsten und andere/ (die unmittelbare Reichs. Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen/ und die hinführo geschehen möchten/ aufheben/ abschaffen/ und mit Ihrer/ der Churfürsten/ Fürsten und anderer Stände Rath und Hülffe daran seyn/ daß solches/ wie es sich gebühret/ und billig ist/ in künfftige Zeit verboten und vorkomen/ keines Weges aber darzu/ durch Ertheilung unzeitiger Processen/ Commissionen/ Rescripten und Mandaten und Uebereilung Anlaß gegeben werde; Wassen denn auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle/ sich nach Verordnung der Reichs. Constitutionen/ bey ihren hergebrachten und habenden Fürstl. Juribus selbst/ und mit Aulkenig der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manutentiren/ und sie zum Gehorsam zu bringen. Da aber die Sertigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären/ sollen solche außs schleunigste aufgeführt und entschieden werden.

8. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen und Kaisern/ erlichen Aufwärtigen/ vö des H. Reichs

1690.

Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat Städte und Stände vor Alters gegebenen/ oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen/ oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm- Brieff/ indeme sie sich deren jereilen auch wider ihre eigene Landes Obrigkeit in Civil- und Justiz- Sachen/ des Heil. Reichs- Satzungen zu wider/ bedienen/ mit geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land- Friedens- entstanden/ dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geschwächer/ dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden: Als sollen und wollen Wir/ zu Abwendung obverstandener gefährlicher/ und gemeiner Tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand/ dergleichen Protection und Schirm- Brieff über mittelbare Städte und Landschaften/ denen Gewälten und Potentaten/ so Unserm und des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet/ nicht unterworfen/ nicht allein nicht ertheilen/ noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten/ noch auch die/ so von vorigen Röm. Kaisern in ewan anderwärtender Sachen und Zeiten Stand und Consideration ertheilet/ und von Mediat- Ständen aufgenommen worden/ durch Rescripta oder andere Weise confirmiren/ sondern vielmehr darob und daran seyn/ damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege/ oberwehnte/ von vorigen Kaisern ob laus gegebene oder angenommene protection auffgelündet und abgethan/ oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Kaiserl. und Königl. Concessionen wo die vorhanden/ ohne einige fernere deren Extension und Aufdehnung/ reducirer/ also männiglich forhin in Unserm und des Heil. Reichs alleinigen Schutz und Verhändigung gelassen/ und Churfürsten/ Fürsten und Stände des Heil. Reichs/ samt der ohnmittelbaren Reichs- Ritterschafft/ und allerseits angehörigen Unterthanen ohne Imploration aufwärtigen Anhangs und Assistentz/ bey gleichem Schutz und Administration der Justiz/ in Religion- oder Profan- Sachen/ den Reichs- Sag- und Cammer- Gerichts- Ordnungen/ Münster- und Osnabrügischen Frieden- Schluß/ und darauff gegründeten Executions- Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions- Recels, wie auch nechst vorigen Reichs Abschieden gemäß erhalten/ die hievotoder eine Zeithero verübte Mißbräuche/ da zum öfftern die Rechtfertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab/ und nach Holland/ Brabant/ und andern aufwärtigen Potentaten zugezogen werden/ und die unter demselben auß der angemastten Brabantischen gülden Bull/ zu unterschiedlicher Churfürsten und Ständen merklichen Nachtheil/ herrührende Evacuations- Processen gänzlich aufgehelt/ wie auch das Ao. 1594. bey damaligem Reichs- Tag verglichenes Gutachten vollzogen/ und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten

Ständen auff erforderren Nothfall durch das Jus retorsionis kräftige Hülf geleistet werde/ so dann die 10. vereinigete Reichs- Städte im Elbs/ Krafft Instrum. pacis, unter dem Heil. Röm. Reich/ gleichwie andere Immediat- Stände einverleibet bleiben.

Und nachdemmalen auch verschiedene Immediat- Fürstenthümer/ Stifte- Graf- und Herrschaffen/ ohne einig Recht und Befugnis/ durch aufwärtige Vöcker/ noch inderhin mit Einquartirungen/ und andern Kriegs- Ungelegenheiten höchst beschwert werden/ und daher des so theuer erworbenen Frieden- Schlußes in nichts gemessen mögen/ vielmehr dem Reich eintragen und gleichsam zu Mediat- Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen Wir nicht allein durch obfertige Interposition die Abstellung zu besördern/ sondern auch vermög der Reichs- Constitutionen bey den nächst angezogenen Craiß- Ständen die Vorsehung zu thun/ daß ermelde obnennbare Stifte- Graf- und Herrschaffen/ trüßlich allkiret/ um sie bey ihrer zusehender Immediat- per omnia gelassen werde/ bey welchem allen Wir Churfürsten/ Fürsten und Stände/ in gleichen die freye Reichs- Ritterschafft/ samt deren oberseits Land/ Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen/ manutreniren und handhaben/ und darwider in keinerlei Weise beschweren lassen wollen.

9. Und weisen auch in der That verführet worden/ daß die aufwärtige Gewälte sich in Reichs- Sachen/ und sonderlich die/ so zwischen Reichs- Ständen und ihren Unterthanen obschweben/ unter dem pretext der Nahm- Bündnissen/ und anderem dergleichen Vorwand/ einmischen/ zusammen zukommen/ und dero Angelegenheiten zubeobachten/ zumalen die vor diesem unter ihnen aufgerichtete Uniones gleicher gestalt zu confirmiren und zu approbiren sich unterstehen/ das Instr. pacis aber/ allein Churfürsten und Ständen Considerationes und Verbündnissen/ worunter insonderheit die begriffen welche zu des Reichs Besten und gemeiner Landes- Defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Craiß- Verfassungen aufgerichter werden/ einzugehen erlauber/ und denen Unterthanen dergleichen nicht zugiebt/ sondern deroeselben hieüber erhaltene Privilegia und Indulta cassiret und aufhebt: Als wollen Wir nicht allein durch obnennungs- Schreiben solchem weit aufsehenden Vornehmen begegnen/ und nicht gestatten/ daß der güldenen Bull/ dem Friedens- Schluß/ und denen Reichs- Constitutionen zu wider/ einig Mediat- Unterthanen mit aufwärtigen Potentaten und Republikken/ oder anderwärtigen Reichs- Ständen/ oder Land- Ständen und Unterthanen einige Confederation, Protection, Mediation und Garantie, sub quocunque pre-textu vel colore eingehen oder ansprechen mögen/ und was darwider vorgenommen/ ohnverzüglich/ jedoch mit der in vorgehendem 8. Artikel vermeldter Restriktion, abstellen/ sondern auch gegen die beharliche Contraventores, insonderheit aber diejenige/ welche sich wider ihre Landes-

Dring

1690. 10. Wir sollen und wollen auch für Uns selbst/ als erwählter Röm. König/ in des Reichs Händeln kein Verbindnis/ oder Einigung mit fremden Nationen/ noch sonst im Reich machen/ Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Bewilligung hiez zu erlanget da aber publica: alus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte/ da sollen und wollen Wir dann der 7. Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstat/ nachwar auff eine Collegial- Zusammenkunft/ und nicht durch absonderliche Erklärungen/ bis man zu einer gemeinen Reichs- Versammlung kommen kan/ wie sonst in allen und andern des Reichs Sicherheit co- currenden Sachen/ als auch in dieser erlangen. Wann Wir auch ins fünffte Unserer eigenen Länden halber einige Bündnis machen würden/ so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen/ als unbeschädiget des Reichs/ und nach Inhalt des Instrum. pacts. So viel aber die Stände des Reichs ingeman belanget/ soll denenselben allen und jeden das Recht der Bündnis unter sich/ und mit Aufwartigen zu ihrer defension. conservacion. Sicherheit und Wohlfahrt zu machen/ dergestalt frey bleiben/ daß solche Bündnis nicht wider den regierenden Röm. Kaiser/ noch wider den allgemeinen Landfrieden/ und Münsterischen Friedensschluß seyn/ und daß dieses alles nach dem deselben und ohnverletzt des Eyds beschehe/ womit ein jeder Stand dem Röm. Kaiser/ und dem Heil. Röm. Reich verwardt ist/ daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also/ und nicht anders begehret werde/ noch gethan sey/ dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zu wachsen möge.

11. Was auch die Zeithero einem Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und andern/ oder dero Vor- Eltern und Vorfahren/ Geist- oder welt. Standes/ ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen/ oder Inhalt des beschlesenen Münster. und Osnabrüggischen Friedens/ Executions- Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergis. Executions- Re- ceds zu restituiren/ rückständig ist/ und annoch vorerhalten wird/ sollen und wollen Wir der Billigkeit nach/ wieder männlich zu dem Seini- gen/ ohne Unterscheid der Religion/ verhelff/ auch dasjenige/ so Wir selbst/ vermög jetzgedachten Friedens/ Schluß/ und darauff zu Nürnberg und sonst auffgerichteter Edictorum und arctio- ris modi exequendi zu restituiren schuldig/ einem jedwedern/ so bald und ohne einige Ver-

weigerung vollkommenlich restituiren/ bey solchem auch/ so viel er Rechte hat/ schützen und schirmen/ ohne alle Verhinderung/ Aufenthalt/ oder Verfaumnis.

12. Zudem und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich/ und dessen Zugehörungen/ nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassung gemeldter Churfürsten sämtlich nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Wege veräußern oder beschweren/ sondern Uns auff's höchste bearbeiten/ und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden/ dasjenige/ so darvon kommen/ als verfallene Fürstenthum/ Herrschaften und andere/ auch confiscirte und ohne confiscirte merkliche Güter/ die zum theil in anderer fremden Nationen- Händeln ungebührlicher Weise gewachsen/ zum förderlichsten wiederum darzu zubringen/ zu zurück- geben/ und dabey bleiben zu lassen/ nicht weniger die Ergänzung und Rectification der gesamten 10. Reichs- Craisen und matricul zu befördern/ vor- nemlich auch diereil vorkommen/ daß etliche ansehnliche/ dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Iraten und sonst veräußert seyn solten/ eigentliche Nachforschung darentwegen anzustellen/ wie es mit solchen alienationen be- wand/ und die eingeholte Berichte zur Churf. Mayn. Cambray/ um solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschaft zu bringen/ inder Jahrs Frist/ nach Unserer angetretenen Röm. Regie- rung anzurechnen/ ohnschulbarlich einzuschicken/ auch in diesem und obigen allen mit Rath/ Hülff und Beystand der 7. Churfürsten allem/ oder nach Gelegenheit der Sachen/ auch anderer Fürsten und Ständen/ jederzeit an die Hand zunehmen/ was durch Uns und Sie vor rathsam/ nützlich/ und gut angesehen und verglichen seyn wird. Weiln auch dem ritterlichen Johanniter- Ordnen in- und außershalb des Reichs/ insonderheit bey den hiebevorigen 20. jährigen Niederländischen Kriegen/ ganz unverschuld ansehnliche Güter entzogen/ und bishero vorerhalten worden/ so wollen Wir solche restitution durch gültliche Mittel zu befördern/ Uns angelegen seyn lassen/ und ob Wir selbst oder die Unsere ichtwas/ so dem Heil. Röm. Reich zuständig/ und nicht verlihen/ noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre/ od würde/ einhalten/ das sollen und wollen Wir bey Uns schuldig und gethanen Pflicht demselben Reich ohne Vorzug/ auff Ihr/ der Churfürsten/ Besinnen/ wieder zu Handen wenden.

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldter Unserer Regierung gegen den benachbarten und anstossenden Christl. Gewäl- ten friedlich halten/ kein Gevänt/ Gede/ noch Krieg in und außershalb des Reichs/ von desselben wegen unter keinerley Vorwand/ wie der auch sey/ ohne der Churfürsten/ Für- sten und Ständen/ oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten Vorwissen/ Rath und Einwilligung ansaen oder vornehmen/ noch ohne jetzgedachten Consens einiges Kriegs- Volck ins Reich führen oder führen lassen/

1690.

1690.

Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs/oder auch fremden Regenten/dergleichen vorgenommen/ und ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich/ weme sie auch gehören/ unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte/geführt würde/ dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hinterreiben/ und den beleidigten Ständen Unsere Rät. Hilfe/ Handbier/ in Rettung. Mittel kräftiglich wiederfahren/ und nach Inhalt der Reichs Satz/ und Executions- Ordnung gedeyen lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen/ oder das Heil. Reich angegriffen/ und bekrieger würden/ als den mögen Wir Uns aller Hilfe gebrauchen/ jedoch sollen und wollen Wir/ weder in wehrendem Krieg/ noch auch sonst in der Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen/ und Gebiech keine Bestung von neuem anlegen oder bauen/ noch auch Zerfallene oder Alte wiederum erneuern/ vielweniger andern solches gestatten oder zu lassen/ auch keinen Stand mit Einquartierung wider die Reichs. Constitutiones belegen. Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten/ Fürsten und Ständen Zustimmung und Einwilligung schließen/ und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn/ damit das vom Feind im Reich occupirte/ oder in Ecclesiasticis & politicis geänderte/ zu der bedruckten Ständen und derer Unterthanen Consolation, in den alten/ denen Reichs Fundamental- Befestzen und Frieden. Schlüssen gemässen Stand restituirer werde.

14. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/ Fürsten und Prälaten/ Grafen/ Herren und andere Stände des Reichs/ ingleichen die ohnmittelbare Reichs. Ritterschafft nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zuthun verhängen/ sondern wo Wir/ oder jemand anders/ zu ihnen allen oder einem insonderheit zusprechen/ oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe sollen Wir samt und sonders/ Aufsehr/ Zwietracht/ und andere Unthat im Heil. Reich zu verhüten/ auch Fried und Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentliche Gerichten/ nach Aufweisung der Reichs Abschiede/ Cammer. Gerichts Ordnung/ und zu Münster und Schnabrug aufgerichteten Friedens. Schluss/ auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten/ zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen/ und mit nichten gestatten/ das sie in denen oder andern Sachen/ in was Schein und unter was Namen es geschehen möchte/ darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen erbietig seyn/ mit Raubnehm. Brand. pfändungen/ Wehden/ Kriegen/ neuerlichen Exactionen und Anlagen/ oder anderer Gestalt beschädiget/ angegriffen/ überfallen oder beschwehret werden.

15. Wir gereden und versprechen auch/ wann ins künfftige auf vorgehabten Rath mit denen Churfürsten/ und deren darauff gefolgerer Einwilligung und Consens die Nothdurfft erfordert würde/ das Wir zu des Reichs Defension

einige Kriegs. Völcker werben solten/ dieselbe ohne Churfürsten/ Fürsten/ und Stände Vorwissen und Bewilligung/ ausserhalb des Reichs nicht führen/ sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen/ und anwenden zulassen. Damit denn auch das Röm. Reich/ als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft merklich abgenommen/ nicht noch weiters durch die fremde Werbungen entblöset und ede gemacht werde/ solle darwider auf dem Reichstage alle gute Vorsehung geschehen/ und wollen Wir Uns die Vollziehung solches auf fallenden allgemeinen Reichs. Schluss mit Ernst angelegen seyn lassen/ Da auch von uns oder andern einiges Volk im Reich/ oder in Unsern eigenen Landen/ zu Ausländischer/ Uns und dem Reich wol zugethaner/ zumalen mit Uns Allirten Potentaten Dienst geworben/ wollen Wir die Verfüzung thun/ das die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ samt allen dessen Angehörigen/ bey obbemeldter Werbung/ mit Versammlung. Durchführ. Enquartierungen/ Muster. Plätzen/ oder sonst in einige andere Wege/ wider die Reichs. Constitutiones, Inlir. pacis/ und absonderlich den Reichs. Abschied von Ao. 1570. nicht beschweret/ oder darwider von Uns oder andern verfahren werde/ Wir wollen hingegen auch auf begehende Fälle alles Ernstes verbieten/ und in keine Weise gestatten/ das im Heil. Röm. Reich jemand von einem andern/ wer der auch seyn/ als das Vaterland/ und dessen jeder geistlich Bundesgenosse/ werbe/ oder sich werben lasse/ und da einer oder der ander hierinnen mishandelt/ und bey einem in Comitis Imperii declarirt/ oder sonst wissentlichen Reichs. Feinde/ oder dessen Bundesgenossen und Helfers Helfern Kriegs. Dienste annehmen würde/ wollen Wir wider denselben/ als des Reichs Feind/ mit Conblirung aller seiner Haab und Güter/ auch sonst nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs. Ordnungen/ auch gemeinen Rechten/ mit aller Schärffe verfahren/ dergestalt/ das selbiger auch an seinen Erb. und Lehnshaff. Anwartsungen und Rechten/ auch Haab und Gütern/ Aemptern und Dignitäten/ oder auch/ da man ihn erappet/ an Leib und Leben/ die Wore/ de/ Ungehorsame aber/ in ihrer Bildnis abgestraffet/ ihnen und ihren Descendenten ihre Stam/ un sonst erhaltene Wapen fern zu führen nicht gestattet/ noch weniger sie vor Stiff. und Rittermäsig jemals mehr gehalten/ sondern ins gemein aller Ehren unfähig erkläret werden solle. Es soll jedoch auch keinem Reichs. Stand oder Eingefessenen verboten seyn/ sich bey Aufwärtigen in Kriegsdiensten zu begeben und anzu lassen/ da es nicht wider das Reich/ oder einen Stand desselben/ angesehen.

16. Dergleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten/ und andere des Heil. Röm. Reichs Stände/ mit den Reichs. Tügen/ Camley. Geld. Nachreisen/ Auflagen und Steuern unnothdürfftlich nicht beladen noch beschwehren/ auch in zugelassenen nothdürfftigen unuerzügen

1690.

Allen

1690. 1690. Sollen die Steuer, Auflagen anders nicht / als nach Anweisung berührten Frieden, Schlusses ansetzen noch aufschreiben / und sonderlich keinen Reichstag außerhalb des Reichs / Teutscher Nation / auch ehe und bevor Wir darzu umb der sieben Churfürsten Consens und Verwilligung durch sonderbare Schickung angehalten / und Uns mit denselben so wol der Zeit als Wahlstatt verstaten / oder sie von selbstem des Reichs. Angelegenheit halber / Uns darum unterthänigst angehalten und erinnert / vornehmen oder aufschreiben / auch die von dem Reich und derselben Ständen eingewilligte Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende / als darzu sie gewilliget worden / und anderen Reichskosten anwenden / noch jemanden seinen gebührenden Antheil an denselben bewilligten Reichs. Hülfen / andern zum Nachtheil nachlassen / oder verringern / weniger verstaten / das ein Reichs. Stand von auswärtigen eximirt werde.

17. Auch sollen und wollen Wir die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und andere Stände des Reichs / ingleichen die unmittelbare Reichs. Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlichen oder gültlichen Tagelösungen / außerhalb Teutscher Nation, und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern und vorbeschleiden / sondern sie alle und jede vornemlich im Reich / laut der güldenen Bull / wie auch des Heil. Reichs. und Cammer. Gerichts Ordnung und andere Befehle vermögen / bevorab auch jeden bey seiner Immedietät / privilegiis, de non appellando & evocando, Electionis fori, dem jure A. stregarum bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern / mit Aufschub, und Vernichtung aller deren bisshero dazwischen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / geschehenen Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitorien und Besehlen / bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten / und andern Verordnungen darwider beschweren / noch auch durch den Reichs. Hofrath und Cammer. Gerichte / oder sonst auf welchem Weis eingreifen / in specie aber bey Entscheidung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis art. 5. §. in Conventionibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. Als auch von Churfürsten / Fürsten und Ständen schon von langem her so wol wider das Röm. Hof. Gericht zu Nothweil / als das Weingartische und andere Land. Gerichte in Schwaben / allerhand grosse Beschwerden vorkommen / auf unterschiedlich hievorigen Reichs. Conventen angebracht und geklaget / daher auch im Friedensschluss deren abolition halber allbereits Veranlassung geschehen ; So wollen wir mittelst / bis solchen der Ständen Beschwerden mittelstlich auf dem Grund abgeholfen / und von der abolition erstberührter Hof. und Land. Gerichte auf dem gegenwärtigen Reichstag ein gewisses starwirt werde / unfehlbarlich daran seyn / das die / eine Zeithero wider die alte Hof. und

Land. Gerichts Ordnung extendirte Ehehaffte Fälle abgethan / und die dabey sich befindliche excessus und abusus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichs. Stände ehest deputiren / und solches an die Chur. Mayntische Cansley / umb das von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge / notificiren wollen / förderlichst aufzuehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions. Privilegien / ungeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nechst deme jedem gravirtem frey stehen solle / von mehrerwehnten Hof. und Land. Gerichten entweder ad Anlam Caesaream, oder an das Röm. Hof. oder Reichs. Cammer. Gerichte / ohne einige Unseere Widerrede oder Hinderung zu appelliren ; In alle Wege aber wollen Wir deren Churfürsten und ihrer Unterthanen / auch anderer von Alters hergebrachte exemption von vorberührten Nothweilichen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen ; Und dieweiln auch vorkommen / das in Sachen hoher Landes. Fürstl. Obrigkeit und Regalien / als in specie juris collectarum, sequelar, und dergleichen / in verschiedenen malen ad nudam instantiam subditorum, ehe und bevor Churfürsten / Fürsten und Stände darüber aebührend gehört / Mandata cum & sine clausula ertheilet worden ; Als wollen Wir verfügen / das in solchen Fällen dem letztern Reichs. Abschied gemäß / die interessirte Churfürsten / Fürsten und Stände vorhin vernommen werden / bey dessen Hinterbleibung aber Ihnen verstatet und zugelassen seyn solle / solchen Mandatis keine partition zu leisten.

18. Auch sollen und wollen Wir bey Unserm H. Vatter dem Pabst / und Stuhl zu Rom / unser bestes Vermögen anwenden / das von demselben wider die Concordata Principum, und zwischen der Kirchen / Pabstl. Heil. oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verräge / wie auch eines jeden Erzbischoffen / oder der Dom. Capitulen absonderliche Privilegia, und rechtmässig hergebrachte Statuta und Gewonheiten / durch unförmliche Gravē / Rescripten / Provisionen / Annaten der Stuffs / Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien im Römischen Hof / auch Reservationen / Dispensationen / und sonderlich Resignationen / dann darauff unternehmende Collation all solcher Präbenden / Prälaturen / Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden / sondern jederzeit / ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden / denen Erzbischoffen / auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per coadjutorias Prälaturasum Electivatum & Präbendarum judicatur. super statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stuffs. Geistlichkeit / und anders wider gegebene

Freiheit und erlangte Rechte / darzu zu Nachtheil des jus patronatus, und der Lehn-Herren in keine Weise nicht gehandelt / noch auch die Erzbischoffe im Reich / wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- oder Weltlichen geklaget werden sollte / ohne vorherige gemeinsame information über der Sache Verlauf und Beschaffenheit (welche damit keine lib- & obreptio contra facti veritatem Platz finde möchte / in partibus einzuhelen) auch ungehörter Verantwortung des Beklagten / wann zumahl derselbe autoritate pastoralis zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts / auch zu Conservation und mehrerm Aufnehmen der Kirchen wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte / mit Monitoris, Interdictis und Communionibus oder Declationibus Censuram überleitet oder beschweret werden möchten / sondern wollen solches mit der Churfürsten / Fürsten und andern Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemeldte Concordata Principum im auffgerichtete Verträge / auch Privilegia, Statuta und Freheiten gehalten / gehandhabet / und denenselben festiglich gelebet und nachgekommen / jedoch was vor Beschwerden darinnen gefunden / daß dieselbe Vermöge deshalb gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530. Jahr / bey gehaltenem Reichstag abgeschafft / und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleich gestalt wollen Wir / wann es sich etwa begeben / daß die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich / ab / und außser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wol gar ad Curiam Romanam gezogen würden / solches abschaffen / vernichten / und ernstlich verbieten / auch Unsern Kaiserl. Fiscalen / so wol bey Unserm Kaiserl. Reichs. Hofrath als Cammer. Gericht / anbefehlen / wider diejenige / so wol Partheyen als Advocaten / Procuratoren / und Notarien / die sich hinfürro dergleichen anmassen / und darinn einiger gestalt sich gebrauchen lassen würden / mit gehöriger Anklage von Ampt wegen zu verfahren / damit die Ubertreter demnechst gebührend angesehen / und gestraffet werden mögen. Und weil vorherührter Civil-Sachen willen zwischen Unsern und des Reichs höchsten Gerichten / so dann denen Apostolischen Nuntiatoren mehrmalige Streit und Irrungen entstanden / indem so ein. als andern Orts die ab der Officialen Urtheil beschene Appellationes angenommen / Processus erkant / selbstig auch durch allerhand scharffe Mandata zu grosser Irr- und Beschwerde der Partheyen zu behaupten gesucht worden / womit dann die selb vorkommen / und aller jurisdictionis. Conflict möchte verhütet werden ; So wollen Wir daran seyn / daß die Causae seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret / auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gültliche mit dem Päbstl. Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget / fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und judicatur ungestört gelassen werden möge ; Doch so viel diesen Articul betrifft / Unsern lieben Dheimen / und Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / auch ihren Religionen. Verwandten / Fürsten und Ständen / in welchem der unmittelbaren Reichs. Ritterchaft und deren allerseits Unterthanen / und denen Augspurgischen Confessions. Verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischer geist. oder weltlicher Obrigkeit wohnen / oder Landsassen seyn / dem Religion und Profan-Frieden / auch dem zu Münster und Osnabrüg auffgerichteten Friedens. Schluß / und was dem anhängig / wie obgemelt / unabbrüchig und ohne consequenz, Nachtheil und Schaden.

19. Wir sollen und wollen auch über die Poliey-Ordnungen / wie die seyn / und ferner auff dem Reichstag geschlossen werden / halten / und die Commercia des Reichs nach Möglichkeiten befördern. Dergleichen auch die grosse Gesellschaften und Kauffgewerbs. Leute und andere / so bishero mit ihrem Gelde registret / ihres Willens gehandelt / und mit Bucherung und unzulässigem Verkauf und Monopolen viele Ungleichlichkeiten dem Reich / und dessen Zumechnen und Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwerde zugesüget / und noch täglich einführen und gebahren thun / mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath / inmassen wie deme zu begegnen / hievore auch gedacht und vorgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keines weges jemanden einige Privilegia auff Monopola erhalten / sondern da auch dergleichen erhalten / dieselbe vielmehr als den Reichs. Sas. und Ordnungen zuwider / wiederum abthun / und ausschließen ; Wann auch geschehen sollte / daß in einigen benachbarten Landen die im Reich machende Manufacturen / Güter / auffrichtige Wohnen durch. oder einzuführen verboten würden / wann solches der Freiheit derer Commercia zuwider ; So wollen Wir Uns dessen Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Fürsichung thun / daß auch derselben Landen / Manufacturen und Wohnen ins Reich zu bringen / gleich gestalt nicht zugelassen seyn solle.

20. Wir sollen und wollen auch insonderheit / die weil die Teutsche Nation und das H. Röm. Reich zu Wasser (jedoch unbeschädiget deren vor diesem von dem mehrern Theil des Churfürstl. Collegii bewilligter / und von Unsern Vorfahren / Römischen Kaisern / absonderlich denen Churfürsten des Reichs erhaltener Zoll. Concession, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor Uns selbstigen keinen auffrichten / erhöhen oder prorogiren / es seyen dann die benachbarte und interessirte Stände und dero erforderes auch in gehöriger consideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen / und hernacher aller



und jeden sieben Churfürsten Willen / Wissen /  
Zulassen und Collegial-Rath mit einhelligem  
Schluß also und dergestalt in diesem Stück vor-  
gegangen / daß keines Churfürsten Widerred  
oder Dissens dargegen / sondern all und jede dero  
Collegial-Stimmen einmüthig seyn / massen  
Wir disfalls die majora nicht attendiren / auch  
ohne vorgehende Unanimia zu keinem Stand  
bringen / und den Supplicirenden mit seinem  
Begehren gänzlich hinweg und abweisen / wie  
auch alle diejenige / so um neue Zölle / es sey gleich  
zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung /  
oder auch solcher Erhöhung prorogation anhal-  
ten werden / einer Collegial-Versammlung zu  
erwarten / erinnern / und neben dem Churfürst. Col-  
legio jedesmal dahin sehen sollen / und wollen /  
damit durch die ertheilende neue Zölle und Con-  
cessiones, andere Churfürsten / Fürsten und  
Stände / in ihren vorhin habende Zoll-Einkünff-  
ten keine Verringerung / Nachtheil oder Scha-  
den zu leyden haben : Diweil sich aber zuträgt /  
daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht  
gebrauchet / sondern unter dem Mißbrauch und  
perrext einer Niederlage und Staffel, Berech-  
nung / oder sonst von den auff- und abfahrenden  
Schiffen und Wahren eben so viel / als wam es  
ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Hand-  
lung und Schiffahrt durch ungebührlich und  
absonderliches Auf- und Einladen / Aufschiffen  
und Aufschütten des Betrudes / und anderer Gü-  
ter merckliche große Beschwer- und Verhinde-  
rung verursacht und zugefüget wird : So sol-  
len alle und jede dergleichen / so wol unter wä-  
rendem Krieg / als vor demselben auff allen  
Strecken und schiffbaren Wassern des Reichs /  
ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vorneh-  
men / und ohne ordentliche Verwilligung des  
Churfürst. Collegii also aufgebracht Conces-  
siones, oder sonst ein und andern Orts vor  
sich unternehmende Usurpationes, unter was  
Scheyn und Nahmen auch dieselbe erhalte wor-  
den / oder einiges Gewalts und Willens durch-  
zuführen gesucht werden möchten / null und nich-  
tig seyn / dergleichen auch von Uns niemanden /  
was Würden oder Standes auch der oder die-  
selben seyen / ohne oblaufs des Churfürst. Collegii  
Consens, und Einwilligung / ertheilet werden /  
auch einem jedwedem des H. Reichs Churfür-  
sten / welcher sich damit beschwert befindet / frey  
und bevorstehen / sich solcher Beschwerung so gut  
er kan / selbst zu erheben : doch soll denjenigen  
Privilegien / welche Churfürsten / Fürsten und  
Stände des Reichs / sampt der geseynten Reichs-  
Mittelschafft / von weyland denen vorgewesenen  
Röm. Königen und Kaisern / zur Zeit / da der  
Churfürsten Consens per Pacta & Capitula-  
tiones noch nicht also eingeführet oder nöthig ge-  
wesen / rechtmässig erlangt / oder sonst ruhig-  
lich hergebracht / hierdurch nichts präjudiciret /  
oder benommen / sondern von Uns / auff gebüh-  
rendes Ansuchen / Vermög und in Krafft des  
obgesetzten dritten articuls, confirmiret / und die  
Stände daben ohne Eintrag männiglichs gelaf-

fen / alle unrechtmässige Zölle / Staffeln und  
Niederlag aber / oder derselben Mißbräuche / da  
einige wären / gleich bey Anretung Unserer Käis-  
serl. Regierung cassiret und abgethan / auch ins  
künfftig derselben keine mehr ertheilet werden / es  
geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthig  
Collegial-Rath und Bewilligung der sieben  
Churfürsten. Auff den fall auch einer oder mehr /  
was Standes oder Wejens der / oder die wären /  
einigen neuen Zoll / oder eines alten Ersteigerung  
oder Prorogation in ihren Chur- und Fürsten-  
thümern / Graf- und Herrschaften und Gebie-  
ten zu Wasser und Land / in Auf- und Abfah-  
ren / für sich selbst ausserhalb Unserer Vorfahren  
am Röm. Reich und des Churfürst. Collegii Be-  
willigung angestellet / und aufgesetzt hätte / oder  
künfftiglich ohne Unsere / mit obgedachtem ein-  
müthigen aller und jeden sieben Churfürsten Col-  
legial-Consens ertheilte Begnadigung also an-  
stellen / oder auffsetzen würde / den / oder dieselbe /  
so bald Wir dessen vor Uns selbst in Erfah-  
rung kommen / oder andere Anzeige davon em-  
pfangen / sollen und wollen Wir durch Mandata  
sine clausula und andere behörige nothdürfftige  
Rechts-Mittel / auch sonst in alle andere mög-  
liche Wege davon abhalten / und was also vorge-  
nommen worden / gänzlich abhan und cassiren /  
auch nicht gestatten / daß hinfüro jemand de fa-  
cto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstel-  
len / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren ge-  
brauchen und annehmen möge.

21. Als auch vielfältig geklaget wird / daß un-  
terschiedliche Reichs / so wol als andere mediat-  
Städte / sich eine Zethero ganz neuerlich unter-  
nommen / und noch de facto auch durch Arre-  
sten / und andere im Heil. Reich verborene eigen-  
gewaltige Zwangs-Mittel unterstehen / unter  
ihren Thoren oder sonst an anderer Orten in und  
vor den Städten / die ein- und auß- auch durch-  
gehende Wahren / Betrad / Wein / Salz / Viehe  
und anderes mit gewissen Aufschlägen / unter  
dem Nahmen Accis, Umgeld / Niederlag / Städ-  
und Marktrecht / Pforten-Drücken- und Weg-  
Kauffhaus / Neuten, Pflaster- und Cento-  
Gelder / und andern dergleichen Imposten / zu  
beschweren / solches alles aber in dem Effect und  
Nachfolge für nichts anders als einen neuen  
Zoll / ja oftmals weit höher zu halten / und denen  
benachbarten Churfürsten / Fürsten und Stän-  
den / deren Landen / Leuten und Unterthanen / auch  
dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu  
nicht geringem Schaden und Ungelegenheit ge-  
reichig / auch der Freyheit der Commerciorum  
des Handels und Wandels zu Wasser und Land  
gerad und schmerzstracks zuwider : So wollen  
Wir so bald bey Anretung Unserer Käiserl.  
Regierung hierüber gewisse Information einze-  
hen lassen / auch worinnen solche unzulässige  
Beschwerungen und Mißbräuche bestehen / von  
denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und  
Ständen Nachricht erfordern / und dann diesel-  
be ohne Verzug aller Orten abstellen und auff-  
heben / auch gegen die Ubertretere gebührenden

Ernsts Einsehen thun. Ingleichen Unserm Käyserl. Fiscal gegen dieselbe/auff vorgemelte von Uns eingezogene Information, oder auff eines oder andern hierüber beschene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten zu thun / schleunigst zu verfahren/anbefehlen/und solle darneben einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stand / ingleichen der Freyen Reichs Ritter, schaffe erlaubet seyn / sich und die seinige solcher Beschwerden/ wie bey dem 20. Artic. als schon vermeldet/ selbst/so gut er kan/zu erledigen und zu befreien / doch denen unmittelbaren Reichs-Stäten / auff ihre angehörige Burgerschaften wegen der Consumptionen etwas/ohne Verührung/Schaden oder Nachtheil der Fremden/ zu schlagen/unbenommen/auch ohne präjudiz dessen / so von denen Kriegs-Jahren in rechtmässiger Übung und Herbringen gewesen.

22. Dergleichen wollen Wir auch diejenige Stände/denen von Unsern Vorfahren/Römischen Käysern / mit Verwilligung der Reichs-Churfürsten/mit dieser Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben/ oder die alte erhöht und prorogirt worden / das sie mehrgedachte Churfürsten/ deren Gesandte und Räthe / und deren Witben und Erben bey ihrem Ein- und Abzug / wie auch ihre Unzerthanen / Diener und Zugewandte / und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter/ mit solchen von neuem gegebenen/erhöhten oder prorogirten Zöllen / nicht beschweren / sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen / mit ihren Wahren und Gütern zollfrey durchpassiren/verfahren / und weiben lassen/ sich auch sonsten der Zolls Erhöhung halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten/ und darüber vermittelst eines sonderbaren verglichenen Revers gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen; Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/ mit allem Ernst/ auch bey Verlust des concordirten Privilegii/dahin erinnern und anhalten/ sich hierin der Schuldigkeit zu bequemen / und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben / und den Churfürsten einzuhändigen; Denen aber/so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zölle / oder der alten Ersteigerung oder prorogation erhalten werden/wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers Unsere Käyserl. Concessionen keines weges anfertigen / noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle/und der alten Erhöhung / neben andern Imposten und Auflagen / ob und wie jeder Pretendens darzu berechtiget / desto mehr beständige information und Nachricht haben möge; So wollen Wir Uns dessen bey jedes Erättes aufschreibendem Fürsten erkundigen / darüber auch eine specification geben lassen/ und darauff der Abschaffung und reduction halber mit dem Churfürstl. Collegio communiciren/ und da jemand bey Uns um neue Zoll, Begnadig, oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zölle suppliciren und

anlangen würde / so sollen und wollen Wir ihnen einige Bertröstung/oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben/ noch aufgeben lassen/ auch weder am Rhein noch sonst in einigen schiffbahren Strohm im Heil. Reich ketne armirte Schiffe/ Auflager/Licenzen/nach andere ungewöhnliche exactionen/oder was sonst zu Sperr, und Verhinderung der Commercien/vornemlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten des H. Reichs zu Schaden und Schmälerung ihres hohen Regals gerechtig/ verstaten oder zulassen; derentwegen Wir denn auch nicht zugeben wollen/ das wo einer in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte und wolte/ solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauff eingennützig vorgenommenen veränderlichen Bau verwehret werde/ sondern es sollen solche Schände zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden / das die Schiffe ungehindert auff / und abkommen können/ und also der von Gott verliehenen natürlichen Belegenheit und benutzung der Natur selbst ein Stand weniger nicht / als der andere/nach Recht und Billigkeit/ sich gebrauchen möge

23. Und wäre es Sach/ das in solchen Fällen neuer Zoll und Aufsatz halber /dadurch der Churfürsten Zölle geringert und geschmälert werden möchten / die Churfürsten zu rechten Ansprüchen activè oder passivè gerietzen/ demnach dann solche Zoll, Regal- und Privilegia allein von Römischen Käysern im Königen mit Bewilligung der sieben Churfürsten/ nach Aufweisung des 20. Articuls im Reich ertheilt und gegeben werden/ und also deren darüber einfallender Streit Entscheidung vor niemand anders/ als Uns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprüche für Uns aufgeführt und erlegt werden/ und kein Churfürst schuldig seyn / sich derentshalben weder an Unserm und des Heil. Reichs Cammer. Gericht / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen/ gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammer. Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen / auch alle diejenige Process, welche am ermelten Käyserl. Cammer. Gericht zwischen den vier Churfürsten am Rhein sampt/ oder sonderlich / und andern des Heil. Reichs Ständen oder Stäten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder activè anhängig gemacht/davon wieder ab/und an Unserm Käyserl. Reichs Hofrath advociren und zischen.

24. Und nachdem ertliche Zeit hero die Churfürsten an Dero an schiffbaren Strohmnen habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll. Befreyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermals durch Beförderungs. Brieffe/ auch Exemptions. Befehle / und zu präjudiz der Churfürstl. Zoll. Berechtigtheit ertheilte Privilegia und in andere Wege ersucher und beschweret worden; das sollen und wollen wir als untrüglich abstellen/ fürkommen/ und zumaln nicht

1690. wechangen noch zulassen, fürters mehr zu üben / noch zu geschehen / auch keine exemptions-Privilegia mehr ertheilen / und die so darwider unter währendem Krieg / ohne des Churfürstl. Collegii Bewilligung / ertheilet worden / cassiret / tod und ab seyn.

25. Ob auch einziger Churfürst / Fürst oder anderer Stand / die freye Reichs / unmittelbare Ritter-schafft mit eingeschlossen / seiner Regalien / Immunitäten / Freyheiten und Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihm geschwächt / geschmälert / genommen / entzogen / bestimmet oder betribet worden / mit seinem Gehorsam und Widerwärtigen zu gebührliehen Rechten kommen / und ihn fürfordern wolte / das selbe wie auch alle andere ordentlich obschwebende Rechtsfertigungen / oder darüber am Kaiserl. Cammer / Gerichte erkante Urtheil und dergleichen Executiones / sollen und wollen Wir nicht verhindern / abfordern oder verbieten / sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

26. Wir gereden und versprechen auch / daß Wir die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / ingleichen die freye Reichs / Ritter-schafft mit ihren angehörigen Lehen / sie seyen gelehren / wo sie wollen / wann der selben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læte Majestatis / oder sonst ex delicto dieselbe verwirreter hätten / oder noch verwirren möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keines weges aber dieselbige zum Kaiserl. Fisco einziehen / noch ihnen vorige oder andere Vasallen auffdringen / die allodial- Güter auch / welche ex crimine læte Majestatis / oder sonst ex alio delicto vor-gesetzter massen verwirreter seyn / oder werden möchten / denen mit den iuribus fisci belehnten / oder dieselbe sonst durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Votumäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Landes- Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Constatierung gerechren lassen wollen.

27. Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keines weges gestatten / daß hinfüro je-mand hohen und niedern Standes / Churfürst / Fürst / Stand / oder anderer ohner rechtmäßig und gerechtfame Ursache / auch ungehört und ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten / welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht / in die Acht und Ober-acht gerhan / gebracht oder erklärt / sondern in solchem ordentlichen process gehalten und voll-zogen werde / wie es sich nach Aufweisung des H. Reichs voraußgesetzter Satzungen / und der im Jahr 1557. reformirter Cammer / Gerichts / Ord-nung / auch darauff erfolgter Reichs / Abschie-den gebühret / und was deshalb bey dem künfftigen Reichs-Tag / wie reserviret worden / von Churfürsten / Fürsten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte. Was aber aber Sach / daß die That an sich selbst gang notorie und offenbar / der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharlich und thätlich

fortführe / obwol es dann nicht eben eines sonder-baren Processus vonnöthen / so wollen Wir jedoch auch in diesem Fall mit Zuziehung des H. Reichs ersigemeldter massen uninteressirter Churfürsten / che und bevor Wir zu der würcklichen Acht / Erklärung schreiten / communiciren / und ohne deren erfolgten Rath und auß-trückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

28. Und nachdem das Röm. Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringerung komen / so sollen und wollen Wir neben andern die Reichs- Steuer der Städte und andere Gefälte / so in sonderer Personen Hand gewachsen un-verfchrieben / wiederum zum Reich ziehen / auch eine gewisse designation / in wessen Händen dieselbige jetztiger Zeit seyn / inner sechs Monaten / den nechsten nach würcklicher Unserer Kaiserl. Aurretung zur Wanns. Churfürstl. Cammer ein-schicken / und nicht gestatten / daß solches dem Reich und gemeinen Dingen / wider alle Recht und Billigkeit entzogen werde / es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Collegial- Bewilli-gung aller sieben Churfürsten geschehen wäre.

29. Wann auch Lehen dem Reich und Uns / bey Zeit Unserer Regierung durch Todfall oder Verwirrung eröffinet / und lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als Für-stenthümer / Graffschafften / Städte / und derglei-chen / die sollen und wollen Wir ohne Vorwissen der sieben Churfürsten ferner niemand leihen / auch niemanden einige expectanz und Anwar-tung darauff geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs / Unser und Unserer Nachkommen der König und Kaiser / behalten / einziehen und in-corporiren / doch Uns von wegen Unserer Erb-länden / und sonst männiglich an seinen Rech-ten und Freyheiten unschädlich / So sollen auch die Lehnbrief und Expectantien über des H. Reichs angehörige Lehen / welche bey einer andern / als Unserer Reichs- Cammer / und ohne Vorwissen der Herren Churfürsten / ins künfftig ertheilet und außgefertiget werden möchten / ganz ungültig seyn.

30. In alle wege wollen Wir Uns angele-gen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen in / und außserhalb desselben gelegen / auß-richtig zu halten / und deren wegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebührliehen empfangen und renoviret / auch wider allen unbil-ligen Gewalt die Lehen und Lehen- Leute manu-teniret und gehandhabet werden / da auch Wir deren eines oder mehr Uns angehend befinden / sollen und wollen Wir / das oder dieselbe unwei-gerlich empfangen lassen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte / deswegen denen Her-ren Churfürsten zu Sicherung des Reichs ge-bührende revers und recognition zustellen.

31. Auß den Fall aber zukünfftiger Zeit Für-stenthümer / Graffschafften / Herrschafften / Affier- und Lehn-schafften / Pfandschafften und andere Güter / dem Heil. Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs- Anlagen / Steuern und sonst verpflich-

1690.

ter/dessen Jurisdiction unterwürffig und zugehan/nach Absterbung des Inhabers Uns durch Erbschafften/ oder in andere wege heimfallen oder aufwachsen/ und Wir die zu Unsern Händen behalten/ oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten/ andern zukommen lassen würden/ oder da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten/ davon solle dem N. Reich sein Recht und Gerechtigkeit/ Anlagen/ Steuern und andere schuldige Pflicht/ wie darauß hergebracht/ in dem Erßß/ deme sie zuvor gehört haben/ hindangesezt aller präventirter exemption, geleast/ abgerichtet/ und erstattet/ auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten/in geist. und weltlichen Sachen/ dem Instrumento Pacis gemäß/ gelassen/ geschützet/ und geschirmer werden. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst diesem vielfältig beklagen/ daß ungeachtet derer/ in des Reichs Constitutionen enthaltenen Verschungen/ sie theils in exemption, Steuer, und Anlag, Sachen/ theils in Jurisdiction und andern gegen das Haus Oesterreich habenden Irrungen bishero zu keinem rechtlichen Auftrag gelangen können; Als wollen Wir gleich bey Anretung Unserer Kaiserl. Regierung hierinnen die unverlangte wirkliche Vorschung thun/ damit so wol in exemption und ermelten Steuer, Wesen/ deme im Jahr 1548. bey damals gehaltenem Reichstag/ mit Consens und Bewilligung des Erg. Hauses Oesterreich verglichenen rechtlichen Auftrag Unsers Kaiserl. Cammer. Gerichts/ als auch in andern Sachen der Cammer. Gerichts, Ordnung/ wegen der Auftrüg insgesamt/ wirklich nachgelebet/ vor demselben beide Theil gegen einander in ihren habenden Rechten und Präventionen vernommen/ darauff auch einem jeden schleunige und unparteyische Justiz administrirt werde.

32. Und nachdem im Reich viel Beschwerde und Mängel der Münz halber bishero gewesen und noch seyn/ wollen Wir dieselbe zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen/ und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen allen möglichsten Fleiß fürwenden/ auch zu dem Ende diejenige Mittel/ so im Reichs. Abschied de An. 1570. wegen der in jedem Erßß anzulegenden drey à vier Erßß. Münz. Stätten; Item wegen der in An. 1603. und auff vorigen auch nachfolgenden Reichstagen beliebten conformität/ sowol im ganzen Röm. Reich/ als auch mit denen Benachbarten/ ins besonder der dabey denen Erßß. Directoris aufgetragenen Abstraffung der Contravenienten/ und darauff resultirenden höchstnößigen Abschaffung der Hecken, Münzen/ durch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht/ in gute Obacht nehmen und befördern helfen/ auch zumaln nichts unterlassen/ was ferner zuträgliche zu Abwendung solcher langgewehrten Unrichtigkeit auff noch wehrendem Reichstag für que befunden werden möchte.

33. Wir sollen und wollen auch hinfuro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der sieben Churfürsten niemands/ was Standes oder Wesen der sey/ mit Münz. Freyheiten oder Münz. Stätten begaben und begnadigen/ auch wo Wir beständig befinden/ daß diejenige Stände/ denen solches Regale und Privilegium verlichen/ dasselbe dem Münz. Edler und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs. Constitutionen zugegen/ mißgebrauchet/ oder durch andere mißbrauchen lassen/ und sich also ihrer Münz. Gerechtigkeit ohne fernere Erländniß verlustiget gemacht/ ihnen/ rose auch denjenigen/ so solches Regal mit Unserer Verfahren/ Röm. Kaiser/ und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten/ oder sonst rechtmäßig und beständig hergebracht/ dasselbe nicht allem verbieten/ und durch die Erßß/ oder sonst wider sie gebührend verfahren lassen/ sondern auch einen solchen privirten Stand ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren; Wosern sich aber dergleichen bey Mediat. Stätten und andern/ so dem Reich immediate nicht/ sondern Churfürsten/ Fürsten und andern Reichs. Ständen unterworfen/ begebet/ alsdenn soll durch deroselben Landes. Fürsten und Herrn wider sie wie sich gebühret verfahren/ und solche Münz. Gerechtigkeit ihnen gänzlich gezelet/ cassirt/ und ferners nicht erhalten werden; Massen Wir dann auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen/ oder andern hohen Privilegien/ ohne Witt. Einwilligung der Churfürsten/ viel weniger zu derselben oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen.

34. Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt/ selbige auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auff dem Reichstag aufgeschlebet worden/ so wollen Wir mit Beobachtung dessen/ keines weges gestatten/ daß von Churfürsten Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten/ wo dergleichen Kaiserl. Post. Aempter vorhanden und hergebracht/ solche Personen welche keine Reichs. Unterthanen seyn/ und deren Zustand man nicht versichert ist/ angesezet/ oder dieselbe außserhalb der Personal. Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real. Beschwerden exemptet und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General. Erb. Reichs. Postmeister dahin halten/ daß er seine Posten mit aller Fleiß durfft wol versehen/ die gerene und richtige Brief. Bestellung gegen billiges Postgeld so in allen Posthäusern zu jedermans gueter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle/ unverweifflich befördere/ und also zu keiner fernern Klag und Einschung Ursach gebe. Wir sollen und wollen aber zu gänztlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Post. Aemptern bestehenden Differentien, in Erwägung des vom Churf. Collegio in An. 1647. auff dem Reichstag zu Regensburg wegen des Reichs. Post. Aemptis eingeebenen Gutachten/ und der in selb-

gem Reichs Abschied beschener Verordnung die  
beständige Verfügung thun/das Unser General-  
Oberst Reichs Post Amt in seinem esse erhalten/  
und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen/  
verwilliget oder nachgesehen/ insonderheit aber der  
damit beehrte Gen. Reichs Postmeister/wider  
alle von Uns. Kais. Hof Post Amt jenem bis da-  
hero im Reich geschene/oder noch ferner anmas-  
sende Eingriffe in Verschließung absonderlicher  
Auss. Paqueten gehandhabet/und sowol in Bey-  
sehn Unserer Kais. Person und Hofstat/als Abwe-  
sen derselben/bey ruhiger Einnehmung Bestell. und  
Anschickung aller in jeder/vermittelst der Reichs-  
Posten ankommender und abgehender Briefe und  
Paqueten/gegen erhebendes billiges Postgelt/ge-  
lassen/ und was deme und gem. Reichs Abschied  
zuwider/auff einiger ley Weise und Wege ergan-  
gen und verlichen worden/hiermit allerdings auf-  
gehoben seyn; hingegen Unser Kaiserl. Erbland.  
Hof Postamt bey seiner in A. 1624. erlangter in-  
vektor und des General Reichs Postmeisters  
auff dieselbe erhaltte revers in dem Erblande  
ganz unbeeinträchtigt verbleiben / und dabey  
geschützt werden solle.

35. Und insonderheit sollen und wollen Wir Uns  
kaiser Succession oder Erbschaft des Heil. Röm.  
Reichs anmassen/ unterwinden noch unterziehē/  
oder darnach trachten/ dieselbe auff Uns selbstem/  
Unsere Erben und Nachkommen/oder auf jemand  
andere zu wenden/sondern die Churfürsten/ Ihre  
Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bey ihrer  
freyen Wahl eines Röm. Königs/nach Inhalt d  
guldener Bull / und dieselbe jedesmahl und auff  
alle Fälle/wann sie es vor nöthig und zu Erhaltung  
der Grund. Besetze und dieser Capitulation, oder  
sonsten dem H. Reich notwendig und nützlich be-  
finden/auch bey Lebzeiten eines Röm. Kaisers/mit  
oder ohne dessen Consens vorzunehmen/auch die  
Vicarios, wie vor alters her auff sie kommen/ und  
di. Instrum. Pac. gemäß ist/die guldene Bull/alte  
Rechten und andere Besetze oder Freyheiten ver-  
mögen/so es zu Fällen kommen / die Nothdurfft  
und Belegenheit erfordern wird/bey ihrem geson-  
derten Rath/in Sachen das Heil. Röm. Reich  
betreffend/ geruhiglich bleiben / und ganz unbe-  
drängt lassen/ auch nicht nachgeben/das die Vi-  
cariaren und deren Jura, samt was denselben an-  
hängig/ von jemand disputiret oder bestritten wer-  
den; Wo aber darwider von jemand etwas ge-  
suchet/ gethan/ oder die Churfürsten in deme ge-  
drungen würden/das doch keines wegese seyn soll/  
das alles soll nichtig seyn.

36. Wir wollen auch die Röm. Kön. Kron sör-  
derlichst empfangen/und bey allem demselben das  
thun/so sich deshalb gebühret/auch was zwische  
beiden Churfürsten zu Maynz und Cölln / we-  
sender unter ihnen der Krönung halber einstan-  
dener Irtingen/bey letztem Wahltag An. 1657.  
gütlich bengelegt und verglichen worden / eben-  
falls confirmiret und bestätiget haben; Vor-  
erstmal aber den Krönungs Actum in der  
Stadt Augspurg/zumahl die Stadt Aachen we-  
gen jensiger Kriegszeiten dazwischen der Zeit unbe-

quem ist / celebriren und verrichten lassen/auch  
Unser Königl. und Kaiserl. Residenz, Anwe-  
sung und Hofhaltung im H. Röm. Reich/Deut-  
scher Nation/ es erfordere dann der Zustand zu  
Zeiten ein anders / allen Gliedern / Ständen  
und Unterthanendesselben zu Ruh/Ehr und Gut-  
tem/beständig haben und halten.

37. Wir wollen und sollen auch in dieser Un-  
serer Zusage der Wahl, Capitulation, guldener  
Bull/der Reichs Ordnung/oder wie dieselbe ins-  
künftig geändert und verbessert werden möchte/  
dem obangeregten Frieden in Religion und Pro-  
fan-Sachen/auch dem Land Frieden/samt Hand-  
habung desselben/wie auch der in A. 1555. auffge-  
richten Cammer-Gerichts/ neben des Reichs E-  
xecutions-Ordnung/auch mehrermeitem Wün-  
ster, und Osnabrügischen Friedensschluß / und  
deme zu Nürnberg A. 1650. auffgerichteten E-  
xecutions-receß, auch andern Besetz und Ord-  
nungen, so jeso gemacht / oder künfftiglich durch  
Uns mit der Churfürsten / Fürsten und Stän-  
den des Reichs Rath und Zustimmung/ möchten  
auffgerichtet werden / zuwider / kein Rescript,  
Mandat oder Commission ausgehen lassen / o-  
der zu geschehen gestatten / in einige Weise und  
Wege/dergleichen auch für Uns selbstem wider  
solche guldene Bull und des Reichs Freyheit/den  
Frieden in Religion und Profan-Sachen/ auch  
Wünster und Osnabrügischen Friedensschluß  
und Landfrieden/ samt Handhabung desselben /  
von niemand nichts erlangen/noch auch/ob Uns  
etwas dergleichen auf eigener Bewegnis gege-  
ben wäre oder würde / nicht gebrauchen / in keine  
Weise. Ob aber diesen und andern vorgemeinten  
Articuln und Punkten einiges zuwider erlangt  
oder ausgehen würde/das alles soll kraftlos/ tod  
und ab seyn; Inmassen Wir es auch jeso als dan/  
und dann als jeso/cassiren/ tödten und abthun/  
und wo noch denen beschwerten Partheyen der-  
halben nothdürfftige Urkund und brieflichen  
Schein zu geben/ und wiederfahren zu lassen /  
schuldigt seyn sollen / Argelist und Bescheide hier-  
innen aufgeschieden.

38. Wir wollen und sollen auch allen des H.  
Reichs Churfürsten und Ständen / sowol ihren  
Bottschaften und Gesandten/ die von der gefrey-  
ten Reichs Ritterschafft mit begriffen/ jederzeit  
schleunige audienz und expedition ertheilen/  
denenselben und dem Reichs Adel ihre confir-  
mationes Privilegiorum, auch Lehen und Lehens-  
briss nach dem vorigen tenor unweigerlich und  
aller contradiction (als welche zum rechtlichen  
Auftrag zu erweisen/ ) ungehindert wiederfah-  
ren / dabey auch dieselbe über die Edition der al-  
ten Pactorum familiae, mit exhibition neuer/  
ein oder ander Hauff allem concernirender/  
und von dem Lehenhum kein dependenz ha-  
bender/nicht beschweren/viel weniger die Reichs-  
Belehnungen / wegen erstgedachter Edition  
der Pactorum familiae, die seyn neu oder  
alt/auffhalten lassen. Wir sollen und wollen  
auch in wichtigen Sachen/so das Reich betref-

sen/und von hohem präjudiz und weiten Aufsehen seynd/bald anfangs der Churfürsten/als Unserer innersten Räten/ Gedanken vernemen / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Naht. Bedenkens Us gebrauchn / und ohne dieselbe hierinne nichts vornehmen.

39. Wir wollen auch künfftig bey Anretung Unser Käis. Regierung Unsern geheimen Rath/ wie auch Unsern Reichs. Hof. in Kriegs Rath/ wann nemlich Wir des H. Reichs wegen im Krieg begriffen/ mit Fürsten/ Grafen/ Herren von Adel/ und andern ehrlichen Leuten / vermöge Instrumenti Pacis, und nicht allein auf Unsern Untersassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehrtheils auf denen/ so im Reich Teutscher Nation anderer Orten geboaren und erzogen/ darin nach Standes. Gebühr angeessen/ und begütert/ der Reichs. Satzungen wol erfahren/ gutes Nahmens und Herkommens / und niemanden dem Uns/ und sonst keinem Churfürsten/ Fürsten oder Stand des Reichs/ noch ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienstpflichten verwand seyn; Ingleichen Unsere Käis. und des Reichs Aemter am Hof / und die Wir sonst in / oder außershalb Teutschlandes zu begeben und zu besetzen haben/ als da seynd prote. Cio Germaniz und dergleichen/ mit keiner andern nation, dann geborne Teutschen/ die nicht nidern Standes noch Wesens/ sondern namhafte hohe Personen/ und mehrtheils von Reichs. Fürsten/ Grafen/ Herren/ und vom Adel/ oder sonstigen guten und tapffern Herkommens/ besetzen und versehen/ auch obgem. Aemter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeit bleiben / und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen; So dann verfügen/ daß in Unserm Reichs. Hof. Kriegs. in andern Räten/ auff den Ritterbäncken/ zwischen denen vom Ritterstand/ welche zu Schild und Helm Ritter. und Stümmäßig gebohren / und denen Grafen und Herren/ so in denen Reichs. Collegiis keine Session oder Stimme haben / oder von solchen Häusern entsprossen/ und gebohren seynd/ in der Raths. Session, dem alten Herkommen gemäß / kein Unterscheid gehalten / sondern jeder nach Ordnung der angeordneten Raths. diensten/ ohne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug/ verbleibe; Wollen auch in Bestell. und Ansetzung Unserer Reichs. Hof. Canslern/ so wol mit des Reichs. Vice. Canslern/ als der Secretarien/ Protocollisten/ und aller andern zu der Reichs. Hof. Cansley gehöriger Personen/ Unsern lieben Neffen/ dem Churfürsten zu Maynz/ als Erbs. Canslern / durch Germanien/ in der ihm allein disfalls zustehender disposition, unter was Vorwand es sey/ keinen Eingriff oder Verhindernis thun / noch darin einige Ziel oder Maß geben / soll auch/ was hievor darwider vorgangen seyn mag / zu keiner Consequenz gezogen / und wann ins künfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden; Und damit hinfüro an Unserm Königl. oder Käiserl. Hof des Reichs Ständen und andern zum

Reich. gehörenden / unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers wiederfahre / und admittirt werden möge; So wollen Wir bey benanntem Reichs. Hofrath keinen zum Präsidenten oder Vice. Präsidenten bestellen oder verordnen / es sey dann derselbe ein Teutscher Reichs. Fürst/ Graf oder Herr/ in demselben unmittelbar oder mittelbar gessen und begütert.

40. Wir wollen auch die neu. aufgesetzte / und von Unsern Vorfahren glornwürdigsten Bedenkens approbirt Reichs. Hofraths. Ordnung (es sey dann daß beym Reichstage ein anders verordnet werde) fest halten lassen; Unverdesen aber neben vorgedachtem Präsidenten (wie auch von Chur. Maynz anwesenden Reichs. Vice. Canslern) und Vice. Präsidenten / Unserm Reichs. Hofrath/ nach besag vorermelter Reichs. Hofraths. Ordnung und Friedensschluß / von Fürsten/ Grafen/ Herren/ von Adel/ und andern der Reichs. Satzungen wolerfahren geschickten Leuten / obbedeuten lassen/ nicht allein auf Unsern Untersassen / sondern größern theils / so im Reich. teutscher Nation gebohren/ darinnen nach Standes Gebühr angeessen und begütert / ansetzen; Was auch hierin falls der Religion halber in Instrum. Pacis, artic. 5. paragrapho ac proinde 54. versehen/ in Obacht nehmen; Ingleichen die unverlangte gewisse Verordnungen/ und damit sowol auf Unserer Hof. Cammer/ als den bey dem Reich eingehenden Mitteln/ vor allen andern Aufgaben/ den wirklichen bestellten Präsidenten / Reichs. Vice. Canslern / als gleich wirklichen Reichs. Hofraths. Vice. Präsidenten/ und andern Reichs. Hofrathen/ ihre Reichs. Hofraths. Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet/ auch wegen der Reichs. Hofraths. Stelle/ präcedenz in respect, dem nachgelobet werde/ was in jüngster Reichs. Hofraths. Ordnung/ deshalb versehen/ und dero selben Stand gemäß / wie sie dann auch wegen der Zölle / Steuer und anderer Beschwerten Befreyung/ Unsern und des Reichs. Cammer. Gerichts. Affessoren gleich gehalten werden sollen/ und sie sowol als der Ständ. Agenten von der Land. und anderer Gerichts. und Beamten jurisdiction, auch so viel die Obligation, Sperrung/ Inventurung/ Edition der Testamenten/ Versorgung der Kinder / und dergleichen betrifft/ weniger nicht von allen per sonaribus allerdings befreiet seyn / auch die jensege / so sich anderswohin begeben wollen / keinesweges aufgehalten/ sondern frey. sicher / und ungehindert/ auch ohne Abzug und andern Entgelt oder Vorenthalt ihrer Güter fortgelassen / und ihnen zu dem Ende auff Vergehren gehörige Pöpst. Briefe erteilet werden sollen.

41. Auch sollen und wollen Wir keinesweges dargegen seyn/ daß der Reichs. Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz/ nach Besag des Friedensschlusses/ visitiret werde/ auch mit geschickten Rathen oder zugeben/ daß Uns. geheimen Raths. Collegiis, samt ob sonderlich / der Reichs. Hofrath vor den Reichs. Hofrath gehören / sich anmessen / darin sich einmische/ oder auf einseitig

Reichs. Hofrath eingreiffe/ viel weniger mit Be-  
fehlen ob Decreten/ wodurch die im Reichs. Hof-  
rath geschlossene Sachen aufgehoben/ oder un-  
ter werden/ beschwere oder irre. Was auch einmat  
in erstgem. Unserm Reichs. Hofrath in *judicio*  
*contradictorio cum debita causae cognitione*  
ordentlich weise abgehandelt/ und geschlossen ist/  
dabei soll es fürter allerdings verbleiben/ und  
nirgends anders/ es sey dan durch den ordentliche  
Weg der in offtem. Friedensschluß beliebter re-  
volutio (welche jederzeit *quoad Proceß. u.* nach Be-  
trag erstged. Friedensschluß durch unpartheyliche  
Reichs. Hofräthe/ so nie bey Verfassung der vorige  
Urtheile/ viel weniger Reclarenten oder Correle-  
renten gewesen/ aufgefertiget werden solle.) von  
neuem in *cognitione* gezogen/ noch dessen execu-  
tion gehindert/ die am Kais. Cammergerichte aber  
abhängig gemachte/ und noch in uncorrertem Re-  
cht schwebende Sachen von dar ab/ und an Unserm  
Reichs. Hofrath mit abgefordert/ noch von Uns  
aufgehoben/ und dagegen inhibiret/ oder sonst  
auf andere Weise retribiret/ auch was dargegen  
vorgemessen/ als null und unkräftig vom Cam-  
mergerichte gehalten/ auch obbehalten Unserm lie-  
ben Kays. Hofrath zu Maynz/ eine und  
andere Sachen der fliegenden Ständen (wann  
schon dieselbe Unsere Geheimne und Reichs. Hof-  
räthe betreffen) in den Churf. oder die gesamte  
Reichs. Räte/ ihrer Art und Eigenschaft nach  
zu bringen/ zu proponiren/ und zur deliberation  
zustellen/ kein Einhalt gethan/ noch sonst in De-  
re Erg. Cancellariat oder Reichs. Directorio  
Zelund Maß gegeben/ auch kein Stand des  
Reichs in Sachen/ so *prævia causa cogniti-  
onis* erfordern/ mit Kais. Decretis auf dem  
geheimen Rath/ beschweret/ noch dieselbe in *judi-  
cio* angezogen werden sollen.)

42. Wir wollen auch in Schriften und  
Handlung des Reichs/ keine andere Zungen oder  
Sprach gebrauchen lassen/ dann die teutsche  
oder lateinische Zungen/ es wäre dann an Orten  
außerhalb des Reichs/ da gemeinlich eine ande-  
re Sprach in Übung wäre/ und im Gebrauch  
stünde/ jedoch in alle Wege an Unserm Reichs.  
Hofrath und Cammer. Gericht der teutschen und  
lateinischen Sprach unabbrüchig.

43. Wir sollen und wollen auch in fleißige Ob-  
acht nehmen/ und verschaffen/ daß alle die *expe-  
ditiones*, so in Gnaden und andern Sachen/ in-  
sonderheit über Diplomata über den Fürsten.  
und Herren. Stand/ auch *nobilitationes*, Pala-  
tinen und Kais. Raths. Titel/ samt andern  
Reichs. Freyheiten und Privilegien/ welche Wir  
unter dem Titel und Nahmen eines Röm. Kö-  
nigs oder Kaisers ertheilen werden/ bey keiner an-  
dern als der Reichs. Cansley/ wie solches von Al-  
ters herkommen/ auch Unserer und des H. R.  
Reichs. Hoheit gemäß ist/ geschehen: wie dann  
Kraft dieses/ alle die jenige Diplomata, so benei-  
ner andern/ als der Reichs. Cansley/ unter Un-  
serm Kais. Titel und Nahmen/ Zeitwährend  
Unserer Kais. Regierung expedirt werden/ hie-  
mit null und nichtig seyn/ und die Impetranten/

1690.  
che und bevor sie auf der Reichs. Cansley/ gegen  
gebührende Tax Erlegung/ confirmiret und legi-  
timiret/ daß im Reich nicht geachtet/ noch ihnen  
das Prædicat oder Titel gegeben werden solle:  
was aber für Gnaden. Briefe/ Standes. Erhö-  
hungen/ und andere Privilegien in Unserer Reichs.  
Cansley aufgefertiget/ und von dar an/ andern  
Cansleyen und sonst wohin intimirer werden/  
dieselbe sollen hienit schuldig und gehalten seyn/  
ged. *intimationes* nicht allein ohne allen Entgelt  
oder Abforderung einiger neuen Tax oder Cans-  
ley. Jurum, wie die Drahmen haben mögen/ an-  
zunehmen/ sondern auch denen Impetranten/ dem  
erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/ das ver-  
willigte Prædicat und den Titel in denen *expe-  
ditionibus* daselbst unabweiglich zu geben/ und  
bey Straffe deren darin gesetzten *pæna* nicht zu  
entziehen: da hingegen auch die jenige Diploma-  
ta, welche Wir als Erg. Herzog zu Oesterreich/  
Kraft deren bey Unserm Erzhauß hergebracht  
Privilegien/ wegen Standes. Erhöhung und son-  
sten ertheilen werden (die Wir doch nicht nomi-  
ne *Cæsares*, sondern *Archiducali* auffertigen  
lassen wollen) in Unserer Reichs. Cansley/ auch  
sonsten allenthalben im Reich/ auf deren vorge-  
gangene gebührende *intimatione*, ohne einigen  
Entgelt angenommen und erkennen werden sollen:  
Und wollen Wir/ wie diese und übrige bisherige  
Forderungen zwischen beeden Unserm Reichs. und  
Oesterreichischen Hof. Cansleyen abgethan und  
engerichtet werden sollen/ Uns mit unserm lieben  
Kays. Hofrath zu Maynz/ noch wei-  
ters verstehen und vergleichen. Desgleichen wollen  
Wir bey Unserer Kön. und Kais. Regierung bey  
*collatione* Fürst. und Gräfl. auch anderer digni-  
täten und Prædicaten vornehmlich dahin sehen/  
damit auf allen Fall dieselbe allein denen von  
Uns ertheilt werden/ die es vor andern wol me-  
ritiret/ im Reich getessen/ und die Mittel haben/  
den affectirenden Stand *pro dignitate* aufzu-  
führen/ niemand aber von den neu erhöheten Für-  
sten/ Grafen und Herren dem Fürstl. Collegio,  
es sey gleich auff selbiger oder der Grafen Vän-  
cken/ *ad sessionem & Votum*, wider derselben  
Willen/ aufdringen/ sie haben sich dann darzu  
mit Fürstenmäßigen und Gräfl. Reichs. Güs-  
tern vorhero gungsam qualificiret/ und zu einer  
Standeswürdigen Steuer in einem gewissen  
Erdh eingelassen/ und verbunden/ und über sol-  
ches alles neben dem Churfürstl. auch das jenige  
Collegium oder Banck/ darinnen sie aufgenom-  
men werden sollen/ vorhero gungsam gehört wor-  
den: Wollen auch/ zu præjudiz oder Schmäde-  
rung eines höhern Standes alten Hauses oder  
Geschlechts/ desselben dignität Standes und üb-  
lichen Tituls/ keinen/ wer der auch sey/ mit neuen  
Prædicaten/ höhern oder gleichen Tituln/ oder  
Wappen. Briefen besetzen/ damit nicht hie-  
innen die geringern Stände mit den höhern  
parificiret werden: Soll auch eines oder  
andern unter Churfürsten und Ständen des  
Reichs Geseßenen und Requirerten höhere  
Standes. Erhebung dem *juri territoriali* nicht

nachtheilig seyn / und die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landesfürstl. Jurisdiction verbleiben.

44. Weilen auch der Reichs. Cansley Kay. Amt und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und moderatio der Kay. Befälle / sodann daß über die Käis. Concessionen der Privilegien / Standes. Erhöhungen und anderer Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nit aufgelöst werden / in grosse Schmälerung und Abgang / und dahero in tieffe Schuldenlast gerathen; Als wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben des Hn. Churfürsten zu Mayns Id. die allein als Ers. Cansler disfalls nachlassen / und moderatio zu thun berechtiget seyn / daran seyn und darob halten / daß an den übrigen Reichs. Cansley Juribus und Taxen nit mehr nachgelassen und moderiret werde. Wir gereden auch / daß denen / so von uns dergleichen Käis. Begnadigungen ins künfftige erlangen / und innerhalb 3. Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs. Cansley nicht redimiren und erheben / sich der verwilligte Gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen / von Uns keines wegs zu gegeben oder verstatet werde / sondern Unsere Käis. Begnadigungen solchen falls nach erwehnte termin. ipso facto hinwieder gefallen / cassiret und aufgehoben / und Unser Käis. Reichs. Fiscal wider alle / welche ohne Unser Käis. Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen / einiger Standes Erhöhungen / nobilitationen / Raths. Titul oder Prædicaten und denominationen sich anrühmen / oder selbst eigene Wappen mit offnen oder zugehanen Helmen formiren / der Gebühr zu verfahren / und dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Personen / zu gehöriger Straffe zu ziehen / schuldig und gehalten seyn solle.

45. Dieweil Uns auch sonderlich gebühret / des H. Reichs. Churfürsten / als Unsere innerste Stützer und Haupt. Säulen des Reichs / vor männlichen in sonderbarer hoher consideration zu halten; So wollen Wir die Verfügung thun / wann Derofelben Amts. Verweser / in Erb. Aemter bey Unserm Käis. Hof begriffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wann und so oft Wir auff Reichs. Wahl. und andern dergleichen Tügen Uns. Käis. Hof begehen / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb. Aemter zu gebrauchen seyn / in gebührende respect gehalten / und ihnen von Unsern Hof. Aemtern keines weges vor. oder eingegriffen; oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit be-rühren Unsern Hof. Aemtern jeweilen ersetzt werden sollen / wollen Wir doch / daß ihnen / den Churf. Amts. Verwesern und Erb. Aemtern eine weg als den andern die vö solchen Verrichtungen fallende Nusbarkeit weniger nicht / als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet / unweigerlich gefolget und gelassen / und nicht / wie biß anhero geschehen / von den Hof. Aemtern entzogen / auch Unserm Hof. Marschall in seinen zutommenden / und von dem Ers. Marschall. Amt dependiren

den Amts. Verrichtungen durch Unsere Landes. Regierung oder andere / kein Eintrag oder Veränderung gemachet werde.

46. Damit auch Unsere Geheim. serwol als Reichs. Hofräthe / wie auch Unser Käis. Cammer. gericht dieser Capitulation gebührende Wissen. schafft haben / und in ihren Rathschlägen / Expeditionen / und sonst sich darnach richten / wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung ihres Amts und Dienst. Pflücht ernstlich einbinden / dieselbe / so viel einem jeden gebühret / jederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun / noch zu rathen / solches auch ihren Dienst. Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

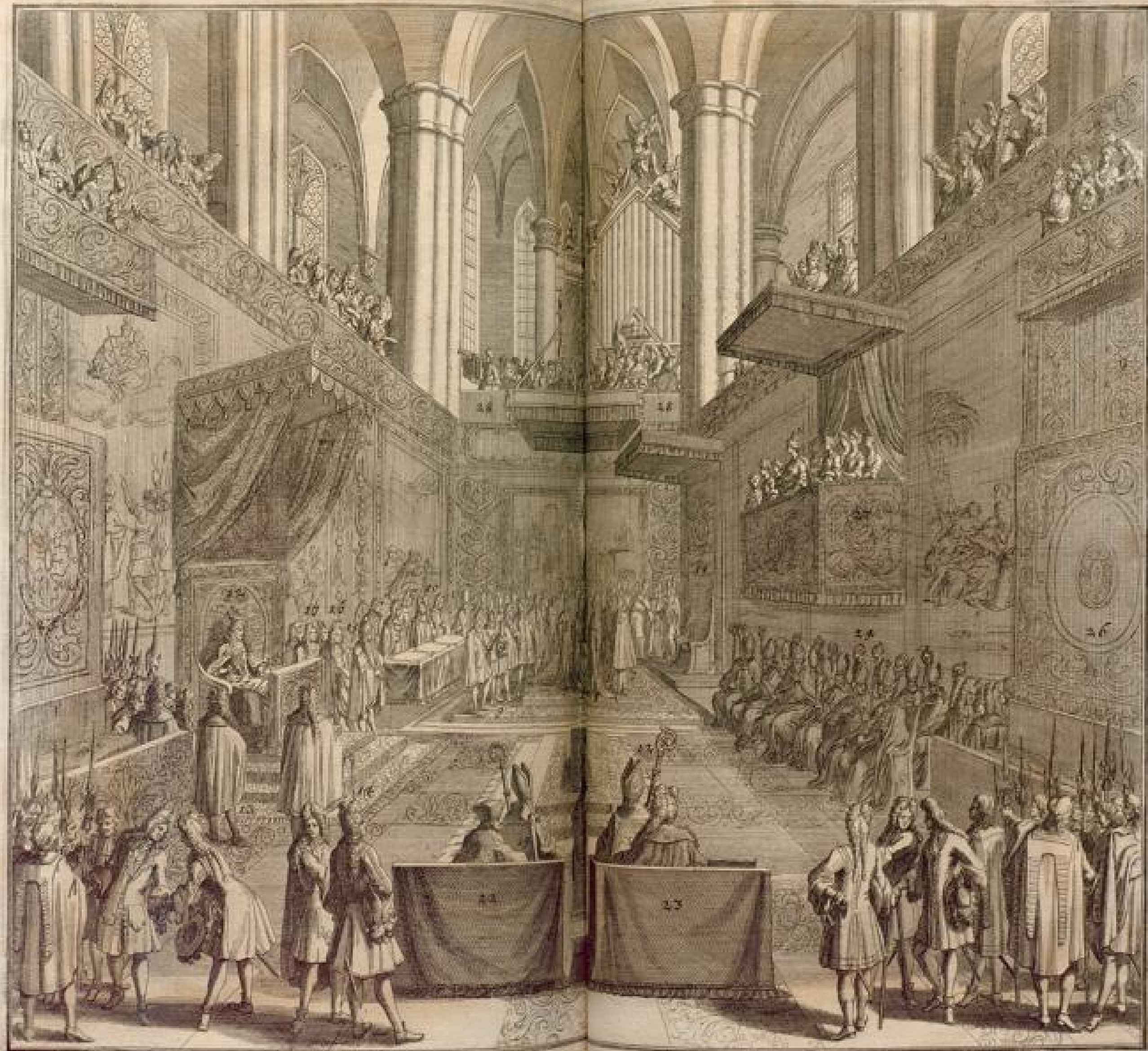
47. Wir sollen und wollen Uns auch keine Regierung oder administratio im H. R. Reich / so lang J. Käis. M. am Leben / oder nach Dero Tod (welchen Gott lang verhüten wolle / zu präjudiz der Reichs. Vicarien / welche immittelst die Reichs. Administ. führen / die expedition aber in Uns. Mahmen verfüge sollen / unterziehen / biß Wir das achtzehende Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben; Als dann Wir durch einen Revers gegen die Churfürsten / nach Inhalt Uns. nach der Wahl gethanen Eydes / anders nit als wann wir denselben von neu. erwiederum abgeschworen hätten / zu Zeshaltung dieser Capitulation nachmals verbunden / und die Regierung Churf. anzutreten nicht befüge seyn sollen / noch wollen.

Solches alles und jedes / wie obseyet / haben Wir / obgedachter Röm. König den ged. Churfürsten / vor sich und im Mahmen des Heil. Röm. Reichs / geredet / versprochen / und bey Uns. Käis. Ehren / Würden und Worten / im Mahmen der Wahrheit zugesagt / thun dasselbe auch hiermit in Kraft dieses Briefs / immassen Wir dann das mit einem H. Eyd zu Gott und dem H. Evangelio geschworen / dasselbe stet / fest und unverbrochen zu halten / deme treulich nach zu omen / darwider nit zu seyn / zu thun / noch zu schaffen / daß es gethan werde / in emige weise oder wege / wie die möcht erdacht werden / Uns auch darwider einiger Beschel oder Ansnahm. dispensationes. abolutiones. geist. oder weltliche Rechten / wie das Mahmen haben mag / nicht zu statten kommen sollen. Dessen zu wahrer Urkund / auch wegen Unsers geringen Alters / zu mehrer Befestigung / haben Jh. Käis. Maj. auff Unser und gesamter Churfürsten gehorsames Ersuchen / so dann Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben / und Unsere grosse Insignel anhängen / auch deren 7. gleichförmige Exemplaria machen und fertigen lassen. Geben in Unserer und des H. Reichs Stadt Augspurg / den 24. Monats Januar. nach Christi unsers lieben Herrn in Seltgmachers Geburt im tausend sechs hundert und namngigste Unserer Reiche des Römische im ersten / und des Hungar. im dritte Jahr.

Leopold. Joseph.

E. Leopold Wilhelm Graf zu Königsberg. Caspar Florenz Consrach.





1679

Wir wenden uns hierauff wieder zu der Königl. Krönung/ und wurden zu derselben alle erforderliche Anstalten so wol in der Kirche / als auff dem Rathhause gemacht/ auch den 25. Jan. den Herren Churfürsten/ Abgesandten/ und wenn es von hohen Standes Personen nöthig gewesen / folgenden Tags gegen 8. Uhr Vormitt. in dem Bischoffs Hofe sich einzufinden/ und dem Königl. Krönungs Actus mit bejzuwohnen durch den Herrn Reichs-Erb-Marschallen/ Grafen von Pappenheim intimiret.

Den 26. als den Tag der Erönung Morgens gar frühe versamlete sich die Bürgererschaft/ welche zu beyden Seiten derer mit gelb- weiß, und rothen Tuch belegten Brücken/ von dem Bischoffs Hofe bis zur Dohm-Kirchen/ und nachgehends von daran bis zum Rathhause ordiniert worden / in schöner Kleidung/ mit Ober- und Unterbewehr/ und wurden die Thore nach halbfündiger Eröffnung gegen 10. Uhr Morgens frühe gleich wieder gesperrt / die Glocken aber geläutet. Und begaben sich erstlich Ihr. Käis. wie auch Ihr. Königl. Majestäten incognito in den besagten Bischoffs Hof/ desgleichen auch die weltliche Herren Churfürsten/ und Churfürst. Herren Gesandte/ jeder in sein assignirtes Zimmer/ um allda dero respective Käisrl. Königl. und Churfürstl. habit anzulegen. Die Geistliche Churfürste aber/ stunden sich nach einander in der Dom-Kirch ein/ kleideten sich in dem Chor in Pontificalibus an/ und erwarteten also nebst den Bischöffen und Prälaten Ihr. Käisrl. und Königl. Majest. Ankunft; denen auch die Aachische und Nürnberg. Gesandten die Reichs-Kleinodien überbrachten.

Als nun hierauff Chur-Bayern und Chur-Pfalz/ samt denen 3. Churfürstl. Abgesandten zu Ihr. Majest. dem Könige sich begeben/ und dieselbe in Ihr. Käisrl. Majest. Retirade bejzuwohret/ wurden ermeldte Reichs- Insignia denen Reichs-Erz- und Erb- Aemtern aufgetheilt / und so dann die Procession nach dem Dom zu Fuß / über obgemelte Brücke / in folgender Ordnung formiret: vorauß ist gangen 1. der Reichs-Quartiermeister mit dem Stabe / und nach ihm zwey Trabanten des Reichs Erb-Marschalls.

2. Die Fürstl. vornehme Bediente.
3. Die Käisrl. Königl. und Churfürstl. Cavaliers / Ministres, und Reichs- Grafen. Mit welchen auch die Erb-Aemter (weil die Herren Churfürsten die Insignia selbst tragen wolten) voran giengen.
4. Die nicht regierende Fürsten.
5. Die regierende Fürsten.
6. Die fünf Herolden.
7. Die Churfürstl. Erb- Marschallen mit den Schwertern in der Scheiden unterwarts.
8. Die Churfürstl. Herren Gesandte.
9. Die gegenwärtige Herren Churfürsten / mit den Insignien / sämtlich in Churfürst Habit.
10. Der Herr Reichs-Marschall / Graf von Pappenheim/ mit dem blossen Schwerte.
11. Ihre Käisrl. Maj. in dem Käis. Ha-

bit/ und die Cron auff dem Haupt habende/ unter einem Himmel; auff beyden Seiten giengen die Garde Hauptleute / und andere hohe Officiers/ wie bey der Königl. Wahl.

12. Ungefehr anderthalb Schuh hinter Ihr. Käisrl. Maj. und etwas zu Dero linken Hand Se. Königl. Majest. mit dem Hungar. Habit/ die Cron auff dem Haupt habende:

Und hinter Deroselben dero Obrist Hofmeister/ in Begleitung der Käis. Hofschiere und Trabanten / so zu beyden Seiten giengen.

Dieweilen nun die Erönung auff eben dem Platz in der Kirchen vorgehen sollte / wo zuvor der Röm. Käiserin ihre geschehen / als blieb solcher fast nach allen Stationen / wie er gewesen / außer/ daß gleich gegen dem Käisrl. Thron über eine Bühne aufgebauet war / allwo nachgehends Ihr. Königl. Majest. Possession genommen/ und Ritter geschlagen; Solche war mit roth- gelb- und weißem Tuch überlegt; Über dß sahe man einen Verstühl / für Se. Majest. den König zugerichtet / welcher auff zween Stufen stand / hinter demselben aber waren Stühle ohne Lehnen/ mit rothem Sammet überzogen / für die Geistliche Fürsten gestellet/ und hinter denselben noch andere Stühle ohne Lehnen / für die Herren Prälaten: Nicht weniger bekleideten die Stadt-Cöllnische und Franckfurter Hm. Gesandte den vom Hn. Reichs-Marschall ihnen in dem Chor angewiesenen Sitz; die von Aachen und Nürnberg aber stunden oben auff der Seiten des Altars bey denen von ihnen mitgebrachten Kleinodien.

Die Sacristen/ so für Ihr. Königl. Maj. zubereitet / war mit rothem Tuch aufpolirt/ allwo nachmals derselben/ nach der Unction und Absterktion, die Königl. Ornamenta angethan worden.

So bald Ihr. Käisrl. Majest. sich der Kirch naheten / seynd Deroselben die drey Geistliche Herren Churfürsten / samt denen Bischöffen / Aebten / Prälaten / etc. wie dieselbe in Ihr. Majest. der Röm. Käiserin Erönungs- Beschreibung mit Nahmen specificiret / in Ihren Pontificalibus und Infulen auß der Sacristen processionaliter, bis an die Pforte der Dom- Kirchen entgegen gekommen / und haben Sie bey dem Eintritt mit grosser Ehrerbietung empfangen / auch so dann in die Kirch begleitet. Als nun Ihr. Käisrl. Majest. etwas stehen geblieben / und Chur- Trier Ihre Königl. Majest. dem Erz- Bischöffen und Churfürsten zu Maynz präsentiret / haben sich dieselbe bey der Geistlichen Procession vor hochgedachten Erz- Bischöffen und Churfürsten zu Maynz / als Consecratorem gestellet/ welcher dann den Bischoffs- Stab in der Hand haltende/ über Ihr. Königl. Maj. das gebräuchliche Gebet gehalten: Hiernächst ist der Herr Consecrator, mittelst Vorrragung der gedachten Insignien/ zum Altar gegangen / dahin dann auch die zwey Churfürstliche Herren Assistenten Ihr. Königl. Majest. als Trier

Der Actus Coronations nit seinen Anfang.

zur Rechten/ und Eöln zur Linken/ gehende geführt / welche etliche Bischöffe und Prälaten/ wie auch Dero Obrist Hofmeister begleiteten/ von der Kaiserlichen Hof-Music aber das Ecce mitto Angelum meum &c. gesungen worden. Darauf sich Jh. Kaiserl. Majestät zur rechten Hand des Altars/ in Dero Thron erhoben/ die Herren Churfürsten auch legten die Reichs-Insignia auff das bey dem Altar stehende Tischlein/ und begaben sich so dann in Ihre angeordnete Sessiones. Die Hof-Officia, wie auch die Reichs-Erb-Kämpter/ samt dem Reichs Erb-Marschall/ wie in gleichen die Herolden stellten sich auch in ihre gehörige Stellen.

Inzwischen haben Chur-Erier und Chur-Eöln/ samt den assistirenden Bischöffen und Prälaten/ Jh. Königl. Majestät näher zu dem Altar geführt/ allwo dieselbe auff ein weiß/ und Gold gesticktes Kissen/ so auff einer dergleichen Deckelag/ nieder gekniet/ und der Herr Consecrator mit seinem Bischöfl. Stab über Jhro Königl. Maj. das gewöhnliche Gebet gesprochen.

Da solches verrichtet/ seyn Jh. Königl. Maj. auffgestanden/ und von denen beyden Churfürsten/ Herren Assistenten/ Bischöffen und Prälaten/ in dero in der Mitte gegen dem Altar unter einem schwebenden Baldachin, von güldenem Stüel zubereiteten Bet. Stuhl geführt/ auch nachgehends von Chur-Mayns mit dem Consecrator die Messe angefangen worden / bey welchem hohen Ampt gedienet und assistiret.

Als Director Cerimonialium: Herr Christoph Rudolf/ Freyherr von Stadian/ Dom-Dechant zu Mayns/ als Presbyter Assistens, Hr. Friderich Anthon/ Cammerer von Worms/ Freyherr von Dalberg/ des hohen Erz-Stiftes Mayns/ Capitular-Herr: Als Diaconus, Herr Philipp Wilhelm/ Freyherr von Boyneburg/ der hohen Erz- und Dom-Stiftes Mayns und Erier Capitular-Herr/ als Sub-Diaconus Herr Philipp Ernst Graf von Hohenlohe/ der hohen Erz- und Dom-Stiftes Mayns und Eöln/ Capitular-Herr/ à MITRA: Herr Casimir Ferdinand/ Freyherr von Pappenheim/ der hohen Erz- und Dom-Stiftes Mayns und Erier/ Capitular-Herr/ und Chor-Bischoff: à PEDO, Herr Christoph Otto/ Graf zu Schallenberg/ des hohen Dom-Stiftes zu Augspurg Capitular-Herr. à Cruce Archi-Episcopali, Herr Lotharius Franciscus, Freyherr von Schönborn/ der hohen Erz- und Kaiserl. Dom-Stiftes Mayns/ Bamberg/ Würzburg/ resp. Scholaster und Capitular-Herr.

Als Sacellani, Primarius: Gerardus Josephus Hieble, des hohen Erz- und Dom-Stiftes zu Eöln Beneficiatus: Secundarius, Adamus Henricus Bruner. ad S. Johannem Caponicus Moguntia, à Lumine Johannes Jacobus Senfft/ Decanus Alschaffenburgensis Ecclesiae SS. Perri & Alexandri, A Faldistolio & Gremiali, Edmundus Gedult/ ad S. Crucem extra Muros Moguntia Decanus. A Thuribulo: Georg Ludovicus Mejer/ Metro-

politanz Vicarius Moguntia.

Ehe aber das Evangelium sich angefangen haben Jh. Königl. Majestät Chur-Erier und Chur-Eöln/ nebst denen Bischöffen und Prälaten/ abermals vor den Altar geführt/ da dieselbe/ wie auch der Herr Consecrator, samt denen Bischöffen und umsehenden Geistlichen/ niederkniet/ und die Litanie durch die Capellanen über Jh. Königl. Maj. knyend gelesen/ worauff Sie wieder auffgestanden/ und der Herr Consecrator den Bischöfl. Stab in die Hand genommen/ und ein Gebet nebst dem Segen über Jhro Königl. Majestät gesprochen. Nach welchen Precationen und Benedictionen/ Jh. Königl. Maj. sich noch zur Erden niederhielten/ bis die Capellane ferner die Litania vollendet: Darnach als dieselbe samt denen Herren Consecranten/ Assistenten/ Bischöffen/ Prälaten/ wieder auffgestanden/ und man dem Herrn Erz-Bischoffen zu Mayns/ als Consecrator, die Inful aufgesetzt/ und den Bischöfl. Stab in die Hand gegeben/ wurden Jh. Königl. Maj. von demselben deutlich angeredet und befraget mit diesen Worten.

1. Ob Seine Königl. Maj. den heiligen Catholischen und Apostolischen Glauben halten?
2. Ob Sie die Kirchen und Kirchen-Ordinante schützen?
3. Ob Sie nach der Gerechtigkeit Ihrer Vorfahren das Jhro anvertraute Reich regieren und mit Nachdruck vertheidigen?
4. Ob Sie des Reichs Rechte und Länder wieder herzubringen/ und dem Reiche zum besten handhaben?
5. Ob Sie ein Beschützer aller armen Wittwen und Waisen seyn?

Und 6. Ob Sie dem Pabst die gebührende Ehrerbietung bezeigen wolten?

Welche alle und jede Fragen Jhro Königl. Maj. allezeit mit einem deutlichen VOLO beantwortet und bejaht. Und seyn darauff näher zum Altar getreten/ und haben mit auff das Evangelium Buch gelegten zweyen Fingern solche vorgelegte Puncten mit diesen Worten endlich bestätigt. Ich wil allen diesen versprochenen Puncten vermittelst göttlicher Hülffe getreulich nachleben / so wahr mir Gott helffe/ und sein heilig Evangelium.

Nach solchem wandte sich Chur-Mayns zu den Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und fragte mit lauter Stimme: Wollet Ihr diesem Fürsten und Regierer euch unterthanig machen/ sein Königreich bestätigen/ Treu und Glauben halten/ und seinen Befehlen gehorsamen? Nach dem Worte des H. Apostels: Jederman sey unterthan der Obrigkeit/ &c. Da dann der ganze Umstand wiederum mit lauter Stimme geantwortet/ Fiat, Fiat! Es soll geschehen.

Solchem nach/ als Jh. Königl. Maj. wieder zurück getreten/ und vor den Altar gekniet/ haben Chur-Mayns über Dieselbe die Benediction gesprochen: Und da solche vollendet/ wurden Jhro Majestät/ von dem Chur-Brandenburg-

Abgesandten/ mit Beyhülffe der Königl. Cäm-  
merer / zur Salbung einblöset / indessen hat der  
Herr Consecrator Chur-Maynz/das Oleum  
Catechumenorum zur Hand genommen / und  
gesprochen: Pax Tibi. Darauf geantworret  
worden: Et cum Spiritu tuo. Wormit zur  
Uktion geschritten worden / und geschabe selbige  
erstlich auff der Scheitel des Hauptes / kreuzweise /  
dann zwischen denen Schulter. Blättern / und  
am rechten Arm / zwischen der Hand und Ellen-  
bogen / und leslichen auff der flachen rechten  
Hand / dabey jedesmal gesprochen worden:  
Jeh salbe Euch zum Könige mit dem heil. Del /  
im Namen des Vatters / des Sohnes / und des  
heil. Geistes: Inmittelst hatte die Käiserl.  
Majest. die Antiphon. Unxerunt Salomonem,  
ec. gesungen: und als Chur-Maynz die Sal-  
bung verrichtet / sprach dieselbe noch darzu:  
Diese Hände werden mit dem heil. Dole gesalbet/  
mit welchem die Könige und Propheten gesal-  
bet worden / und wie Samuel den David zum  
König gesalbet hat / damit Ihr ein gesegneter und  
gesegnet König seyn möget in diesem Reiche / und  
über dieses Volck / so der Herr Euer Gott  
Euch gegeben hat / es zu regieren: Welches Er  
verleihen wolle / der da lebet und regieret ein  
Gott in alle Ewigkeit. Wobey dann die An-  
tiphona, Unxit Te DEUS, &c. gesungen  
werden.

Worauff die gesalbte Königl. Maj. von den  
sämtlichen Herren Churfürsten und Gesandten  
samt dem vorigen Comitat in die Sacristey  
geführt / und nach dem vorher die Abwischung  
des Dohles mit rothenem Brode und weißer  
Wolle geschehen / von dem Chur-Brandenburg.  
Herrn Abgesandten / mit Assiltirung dero Obrist  
Kammermeysters / des Fürsten von Salm / und der  
Königl. Cämmerer / daselbst / auß denen von  
Nürnberg gebrachten Pontificalien / ein Dal-  
manischer Hock / und die Sandalien angezogen /  
darneben auch eine lange Alben, und darüber  
eine lange Stola um den Hals / vorn über die  
Brust kreuzweise angeleget / auch so dann also  
geleidet / von sämtlichen Anwesenden wieder zu  
dem Altar begleitet worden / also über Jhro  
Königl. Maj. als Sie nieder gekniet / Chur-  
Maynz folgendes Gebet gesprochen: Allmäch-  
tiger Gott! siehe an diesen preishwürdigen König  
Josephum / und wie du Abraham / Isaac und Ja-  
cob gesegnet hast / also wollest du Jhn mit mil-  
dem Segen deiner geistlichen Gnade und Fülle  
deiner Macht überschütten / &c. Und ward so  
dann von denen Churfürstl. Herren Assistenten  
das von Nachen gebrachte Schwerdt des Caroli  
Magni, Jhro Majestät bloß in die Hand gege-  
ben / dabey der Herr Consecrator Chur-Maynz  
dieselbe mit diesen Worten angedet: Neh-  
met von der Bischöffen zwar unwürdigen / jedoch  
durch Apostol. Autorität geweyhet Händten das  
Schwerdt so Euch gebühret / und vermittelst Un-  
serer Einsegnung der heil. Kirch zu Chur von  
Gott verordnet ist: Und seyd dabey dessen einge-

denck / was der Psalmist geweissaget / gürtet dem  
Schwert an die Seite du Heid / &c. Bey wel-  
chen Worten besagtes Schwerdt in die Scheide  
gestossen / und von denen weltlichen Herren  
Churfürsten und Gesandten Jhro Majestät an-  
gegürtet / höchstgedachtem Herrn Consecrator  
aber von denen Herren Assistenten der Königl.  
Ring von Diamant gerichtet worden / welchen  
derselbe Jhro Majestät. an den Finger gesteket  
mit diesen angehengten Worten:

Nehmet hin diesen Ring / als ein Zeichen Kö-  
niglicher Würde / der sey Euch zur Erinnerung /  
daß Ihr mit dem wahren Glauben versigelt seyd /  
und gleichwie Ihr zu einem Haupt und Für-  
sten über ein Königreich und Volck gesetzt seyd /  
also laßet Euch angelegen seyn / die Christenheit  
und den Christlichen Glauben zu vermehren und  
zu erhalten / so werdet Ihr glücklich seyn in allem  
euren Thun / und mit dem Könige aller Könige  
in aller Ehr leben. Diesem nach ward von den  
Herren Assistenten der Königl. Scepter nebst  
dem Reichs. Apffel dem Herrn Consecrator  
gerichtet / und von diesem Jh. Maj. dem Könige  
das Scepter in die rechte / der Reichs. Apffel aber  
in die lincke Hand gegeben mit diesen Worten:

Nehmet hin den Stab der Stärke und der  
Berechtigkeit / und erinnert Euch dabey / daß Ihr  
die Frommen wol / und die Bösen hart haltet /  
die Irrende zu rechte weisen / und den Gefallenen  
aushelfen sollet. Nach welches Verrichtung  
Jh. Majestät den Reichs. Apffel Chur-Bayern /  
und das Scepter dem Chur-Brandenburgi-  
schen / das Schwerdt aber dem Chur-Sächsischen  
Abgesandten zugestellet:

Hierauff haben die Nürnbergische Herren  
Deputirten den König mit dem von dannen  
gebrachten Pluviali angeleidet / der Herr Con-  
secrator aber / und die Churfürstliche Herren  
Assistenten nahmen die Reichs. Krone / und set-  
ten solche mit einander dem Könige auff / worin  
der Herr Consecrator diese Worte gebraucht:

Nehmet hin die Reichs. Krone / welche Euch  
ob wol von unwürdigen / jedoch Bischöflichen  
Händten / alter Gewonheit nach / auff das Haupt  
gesetzt wird / im Namen des Vatters / und des  
Sohns / und des h. Geistes / und wisset / daß  
solche die Glorie der Heiligkeit / Ehre und Stär-  
ke bedeuere / &c. Nach gescheneher Erönung sind  
Jh. Majestät. von Chur-Trier und Chur-Eölln  
näher zum Altar geführt / und von dero selbst  
auß dem Pontifical der gewöhnliche Eynd in  
lateinischer Sprache vorgelesen worden.

Wie nun dieses vollbracht / haben Chur-  
Trier und Chur-Eölln Jhro Majestät / welcher  
die Reichs. Insignia von denen Erz-Ämptern  
vorgeragen / und allemal denen Erb-Ämptern  
zu halten überantwortet wurden / wiederum in  
Dero Bet. Stuhl gebracht / darinnen Dieselbe  
das Ampt der Messe vollends angehört / in  
welchem von Chur-Maynz also fort gefahren /  
und das Evangelium nebst dem Credo gesun-  
gen worden: Damit gab Chur-Trier Jh. Maj.  
dem Kaiser / und Jhro Königl. Majestät das

1690.

Evangelium Buch zu küssen / da nun das Ot-  
 torium georgelt / giengen Jh. Königl. Maj.  
 in Händen den Scepter und Reichs. Apffel hal-  
 tend / zum Opffer allein / Chur. Mayns präsen-  
 tirte zu förderst Pacinam zu küssen / so von Jhro  
 Majestät kniend geschehen / wornach ein schön  
 Stück Gold geopfert worden / und empfangen  
 hierauff / so wol Jh. Maj. der Kaiser / als auch  
 der König / durch Chur. Trier Pacem & In-  
 censum. Nachgehends wurden Jh. Königl.  
 Maj. wiederum von Chur. Trier und Chur.  
 Sölln vor den Altar zur Communion gefüh-  
 ret / vorhero aber von denenselben Jhro die Krone  
 abgehoben / und selbige Chur. Pfalz / und von  
 diesem dem Grafen von Sinzendorff gegeben /  
 (welche hiebvor Ao. 1636. bey Ferdinandi  
 III. Erönung / des Heil. Röm. Reichs Erb-  
 Schenk / ein Herr von Limburg / unmittelbar ge-  
 halten) Wie nun Jh. Majest. nieder gekniet /  
 haben Dieselbe von dem Herrn Consecratore  
 das Heil. Abendmahl mit der Benediction em-  
 pfangen / und wie auch solches geendiget / seynd  
 Sie wiederum in Dero Vet. Stuhl / und von  
 dar / nach vollendetem Ampte der Messe / von de-  
 nen sämtlichen Herren Churfürsten und Chur-  
 fürstl. Abgesandten / mit Vortragung der Reichs.  
 Insignien / wie auch anwesenden geistlichen  
 und weltlichen Fürsten / Bischöffen und Präla-  
 ten / auff eine Bühne / so dem Kaiserl. Throne  
 gleich über gestanden / zu dem an statt Caroli  
 Magni Nachsichlichen Stuhls zubereiteten Königl.  
 Stuhl begleitet / und Se. Königl. Maj. durch  
 die geistliche Herren Churfürsten darauff erho-  
 ben / und zu Empfangung der Possession des  
 Reichs ordentlich inthronisiret worden / darzu  
 der Herr Consecrator diese Wort öffentlich  
 gesprochen : Siehet nun / und behaltet von nun  
 an den Königlichlichen Sitz / und wiisset / das Jhro  
 selbigen nicht durch Erb. Recht oder väterliche  
 Succession / sondern durch die Churfürsten des  
 Reichs / vornemlich aber durch göttliche Auto-  
 rität / und von Uns geschehene Ubergabung  
 und aller Bischöffe ic. erhalten. Womit dann  
 im Namen des ganzen Churfürstl. Collegii die  
 Gratulation abgelegt / inzwischen auch das Te-  
 Deum Laudamus / unter Lösung der Stücke  
 um die Stadt herum / und vor dem Dom gege-  
 bener Freuden. Salven der Bürgerschaft / ge-  
 sungen / und mit großem Schall der Trompeten  
 und Heer. Pauken samt andern Instrumenten /  
 herrlich musiciret / auch darbey alle Glocken ge-  
 läutet worden. Und nachdem dergestalt was  
 die Königl. Erönung angehet / alles vollbracht /  
 und Jhro Königl. Majestät den Actum / des  
 Heil. Röm. Reichs Ritter zu schlagen / antreten  
 wollen / so seynd die geistliche Herren Chur-  
 fürsten / Bischöffe und Prälaten von der Bühne  
 herab in die Sacristey gegangen / und haben  
 allda die Pontificalia ab / und hingegen die  
 Herren Churfürsten ihren Churfl. Habit an-  
 gelegt / worauff unterschiedene Grafen / Frey-  
 herren und Cavaliers / nacheinander beruffen /  
 und von Jhro Majestät in Beyseyn der welt-  
 lichen Churfürsten und Churfl. Gesandten / samt  
 andern Fürsten / Grafen und Herren / mit dem  
 bloßen Schwerdt des Kaisers CAROLI MAGNI.  
 so drey mal über den Rücken des neuen Ritters  
 gezogen ward / zu Rittern geschlagen worden.  
 namentlich :

1. Herr Friderich Dietrich Freyherr von  
 Dalberg / welcher als Cämmerer zu Worms  
 vermöge ibratzen Kaiserl. Privilegii die Ober-  
 stelle gehabt.
2. Herr Graf Leopold von Dietrichstein /  
 Kaiser. und Königl. Cämmerer.
3. Herr Graf Philipp / Graf von Pappen-  
 heim / Erb. Reichs. Marschall.
4. Herr Melchor Friderich von Schön-  
 born / Röm. Kais. Maj. Cämmerer / und Chur-  
 Maynsischer Obrist. Marschall.
5. Herr Johann Freyherr von Schönborn  
 Röm. Kaiserl. Maj. Cämmerer / und Chur-  
 Maynsischer Jägermeister.
6. Herr Graf Johann Casper Lobenitz / Röm.  
 Kais. Majest. Cämmerer.
7. Herr Graf Leopold von Strassoldo / Röm.  
 Kais. Maj. Cämmerer.
8. Herr Graf Joseph Anton / von Weissen-  
 Wolf / Röm. Kais. Maj. Cämmerer.
9. Herr Graf Johann Kern / Röm. Königl.  
 Maj. Cämmerer.
10. Herr Baron von Jungelheim / Röm. Kön.  
 Maj. Cämmerer / und Chur. Maynsischer Vice-  
 Dom im Rhingau.
11. Herr Casimir Friderich / Freyherr von  
 Keßelstatt / Röm. Königl. Maj. Cämmerer.
12. Herr Graf Michael Esterhazy.
13. Herr Graf Gabriel Esterhazy / Kais. und  
 Königl. Cämmerer.
14. Herr Graf Jacob Ernst von Löffl /  
 Königl. Cämmerer.
15. Herr Philipp / Freyherr von Stadlau  
 Chur. Maynsischer geheimder Rath.
16. Herr Franz Ernst / Freyherr von Pallau /  
 Chur. Maynsischer Obrist zu Fuß / und Obrist  
 Stallmeister.
17. Herr Caspar Freyherr von der Lehen.
18. Herr Philipp Christoph Knebel / von  
 Casenellenbogen / Chur. Maynsischer Hof-  
 Marschall.
19. Herr Johann Friderich Baron von Egg  
 Chur. Sächs. Cämmerer.
20. Herr August Ferdinand Pflug / des Chur-  
 Pringen von Sachsen Marschall.
21. Herr Petrus de Goudet / Freyherr von  
 Bouregard / Röm. Kaiserl. Maj. Obrist / und  
 Commendant zu Rhadisch.
22. Herr Johann Georg Freyherr von Mau-  
 sebad / Chur. Maynsischer Cämmerer. Herr / und  
 der Garde Obrist.

Jhro Königl. Majest. übergabe hierauff das  
 Schwerdt dem Chur. Sächsischen Herrn Abge-  
 sandten / welcher es dem Reichs. Marschall zum  
 Vortragen zugestellet / und verfügten in aller  
 Anwesenden Begleitung sich wieder in Dero  
 Vet. Stuhl / dahin zwen Canonici des Königl.  
 Stuhls

Stuhls

Stifts und Collegial-Kirchen zu Achen, samt ihres Capituli Syndico. und denen Abgesandten selbiger Stadt kamen/ allergerhorfamst anbringende: Wie ein jeder Neu-erwählter Röm. König zu ihrem Wit. Canonico angenommen/ und von demselben/ dem üblichen herkommen nach/ das gewöhnliche Jurament abgelegt würde/ mit der allerunterthänigsten Bitte/ Ihre Königl. Majest. wöken allergnädigst geruhen/ darinn so wol das alte Herkommen zu beobachten/ als auch die Kirche in allergnädigstem Schutz zu halten/ und bey alter Berechtigkeit bleiben zu lassen; So Ihre Königl. Majestät alles gar wol placitiret / und das Jurament geleistet.

Als nun auch dieses erfolget / und alles dem Herkommen gemäß / in der Kirche verrichtet worden/ wurden Ihre Königl. Maj. das Pontifical-Gewand und die Sandalien wieder abgezogen/ den Königl. Mantel aber haben Sie an/ und die Reichs-Erone auffbehalten/ womit man willens war/ zur ordentlichen Procession zu schreiten/ und auß der Kirchen nach dem Rathhause über die Brücke zu Fuß sich zu begeben; Nachdem aber ein unvermuthetes star. des Regenwetter mit eingefallen/ so seynd Ihre Majestäten/ der Kaiser und der König/ in ihren Ornatien/ wie auch die Herren Churfürsten und Gesandten/ samt andern zu solcher Suite gehörigen/ in ihren Carossen dahin gefahren/ und von diesen in Ihre Zimmer begleitet worden. Wor- auß die geistlichen Herren Churfürsten in Ihre Reitrade sich begeben; Die weltlichen hingegen als das ungestümme Wetter sich wieder geändert/ Ihre ordentliche Functiones ange- treten/ und zwar wegen Chur. Sachsen/ der Herr Graf von Pappenheim/ als Reichs Erb-Marschall/ in Begleitung etlicher von der Kaiserl. Garde und Trompetern/ wie auch seiner beyden Trabanten/ setzte sich zu erst zu Pferde/ und ritt in den/ unweit vom Rathhause/ bey dem Perl-Brünnen/ geschütteten Haber/ bis an des Pferdes Brust/ nahm daselbst ein silbern Maas voll/ schick es mit einem silbernen Stab ab/ gab es seinem Diener / und ward so dann der Haber dem Volck preis gegeben.

Dann begaben sich der Churfürst von Bayern auß dessen Gemach/ samt dem Churfürstl. Erb-Marschall und Bedienten/ unter Trompeten und Paucken-Schall/ vor das Rathhaus/ und ritten als Erbs-Truchses zur Küche/ hinter den Perl-Brünnen/ darinnen der Och gebraten/ nahmen daselbst in zwey doppelt verdeckten Schüsseln die Speisen/ von dem gebratenen Ochsen / und trugen dieselbe auff die Kaiserl. und Königl. Tafel / mit voriger Begleitung / worbey der Reichs-Erb-Marschall mit dem Stab voran gingen/ darauff der Chur. Brandenburgische Herr Gesandte sich ebenfalls in dergleichen Begleitung/ wie bey dem Chur. Sächsischen/ zu Pferde gesetzet/ und von dem auff dem Küchen-Platz stehenden bedeckten Tisch / das silberne Blechbecken und Karne / mit Wasser abgehohlet/

und auff die Königl. Credenz-Tafel gebracht. Chur-Pfalz/ als des Reichs Erb-Schatzmeister/ verrichtete seine Function vor dem Rathhause/ mit dreymaliger Aufstreuung der gülden Krönungs-Münze/ auff welcher eine Sonne/ darunter ein Schwert mit einem grünen Lorbeer-Zweig umwunden/ nebst dem Königl. Symbolo: AMORE ET TIMORE, und war auff der andern Seiten die Röm. Reichs-Erone/ mit der Unterschrift: JOSEPHUS Rex Ungariae, coronatus in Regem Romanorum Augustae, die 26. Januarii 1690. Die übrige silberne Münze hat der Erb-Schatzmeister/ Herr Graf Theodor von Sinzendorf/ zu Pferde unter das Volck aufgeworffen.

Alle diese Erb- und Erb-Aempter wurden zu solcher ihrer Function mit Kaiserl. Garde begleitet / und bey einem jeden Actu die Kaiserl. Trompeten und Paucken geblasen und geschlagen/ und stunden Ihre Kais. wie auch Königl. Majestäten/ bey währenden diesen Handlungen/ bey einem Fenster / auß welchem gelb und roth Goldstücke Teppichen hingen/ die geistliche Herren Churfürsten sahen auß einem andern Fenster / mit aufgehängenden roth. Sammeten Teppichen zu.

Nach vollzogenen diesen Verrichtungen/ fieng ein auß dem Markt in der Höhe aufgerichteter Brücken an mit rothem und weissem Wein zu lauffen/ und wurde Brod aufgeworffen/ da dann auch die Hütte/ worinn der Och gebraten war/ von dem Volck zerrißten/ und hinweg getragen worden; Indessen aber begleiteten Ih. Majest. wie auch den Röm. König die Herren Churfürsten zur Tafel / und reichten Ihre Kaiserl. Maj. das Wasser der Herr Herzog Ludwig von Württemberg/ und das Serviet. Herr Herzog Augustus von Lüneburg Hanover/ Ih. Königl. Maj. aber ward beydes von dem Reichs Erb-Cämmerer-Ampt gegeben/ und wie beyde Majestäten zur Tafel sich wöken niedersassen/ sprach Chur-Mayn/ als Consecrator und F. Bischoff/ das Benedicite, darauff die andere geistliche Chur- und Fürsten antworteten: worbey alle Stücke auß den Wällen rings um die Stadt gelöst/ und von der gansen löblichen Burger-schafft die dritte Salve gegeben worden. Hernachmals waren dieselbe vor den Chur-Maynischen Tisch/ und nahmen den Churfürstl. silbernen Stab/ daran die Königl. Siegel waren/ brachten selbigen vor Ih. Königl. Majestät/ und nahmen Ih. Churfürstl. Gn. zu Mayn besagte Siegel/ und legten sie auß die Tafel/ welche Ih. Maj. nachgerhanem Versprechen/ Ihre Privilegien in gnädigster Obacht zu halten/ Ih. Churfürstl. Gn. wieder zugestellet / diese selbige an den Hals gehänget / und bis man nach Hause gegangen/ anbehalten.

Auff die Kaiserl. Tafel trugen die Speisen und warteten auß die Reichs-Grafen/ denen der Reichs-Marschall vorrat/ diesem aber die fünf Herolden mit weissen Stäben folgten/ und trat darauff der Land-Grav von Hessen-Darmstadt/

1690.

Und endl. chen Chur-Pfalz durch Aufstreuung der Münze

Ih. Kais. und Kön. Maj. Maj. begaben sich darauff zur Tafel.

sein

1690.

seine Functio an mit dem Vorscheiden / b. y  
der Kaiserl. und Königl. Tafel. Der Herr Marg-  
graf Carl Gustav von Baden / reichete Jhro  
Kaiserl. Majest. den Trunck / und dergleichen  
Credenz verrichtete bey dem Neu gekrönten  
König der Herr Graf Volkrath von Limburg  
Speckfeld / als Reichs. Erb. Schenck / welcher  
hierbey auch Deroselben anfangs nicht allein  
den Sessel gerucket / und die Königl. Cron bey  
der Tafel allein abgehoben / sondern nachge-  
hendts auch allein Jhro Majest. wieder aufge-  
setzt: Worauff derselbe das kostbare Glas / dar-  
auff der König den ersten Trunck gethan / und  
zum credenzen gebraucht worden / anstatt des  
gülden Pocals / dem alten Hertommen ge-  
mäß zum gnädigsten Andencken empfangen: die  
Herrn Churfürsten in ihrem Chur. Habit und  
Chur. Hüten / verfügerten sich auch / und war  
jeder an seine Tafel welche durchgehends so wol  
der An. als Abwesenden unter besonder schönen  
Baldachinen sich befanden / und stund bey je-  
dem Churfürsten nicht allein sein Erb. Mar-  
schall / mit dem Chur. Schwerdt / und die  
Spitze unterwärts / sondern ward auch von  
seinen Ministern, Cavallieren und Truchsessern  
bedienet / die Churfl. Böhmische / Sächsische  
und Brandenburgische Abgesandte aber führen  
nacher Hause / und stunden auff jeder ihrer  
Herrn Principalen Tafel mehr nicht / als drey  
verdeckte Schüsseln. Die Fürstliche Tafel ist  
fast in der Mitte des Saals / wo sich die Chur-  
fürstlichen endeten / gewesen: Worüber mehr  
nicht / als der Herr Abt von Fulda / der Bischoff  
von Brixen / der Abt von Kempen / auff der  
einen Seiten / auff der andern aber der Kaiserl.  
Obrist Hofmeister / Fürst von Dietrichstein / der  
Fürst von Salm / als Jh. Königl. Maj. Obrist  
Hofmeister / und der Fürst von Schwarzberg /  
als Kaiserl. Obrist Hof. Marschall / gesessen:  
Am Ende des Saals war jedes Churfürsten  
Credenz und Trefar besonder aufgesetzt /  
und mit allerhand raren Gold. und Silber-  
werck auff das prächtigste aufgesetzt: Oben  
drüber stunden auff einer besondern Bühne  
die Kaiserl. Music / Trompeter und Pauker /  
und liessen sich überaus wol hören.

Wie aber die Kaiserliche und Königl. Tafel /  
samt deren Herren Churfürsten ihren besonde-  
ren Tafeln / in dem grossen Saal sind ordinet  
gewesen / solches alles erkläret mit mehrern  
nachfolgendes Schema.

Was die Reichs Städte belanget / welche von  
Jh. Kaiserl. Maj. zu dieser Königl. Crönung /  
allergnädigst anhero beschrieben worden / so  
seynd Namens deroselben gewisse Abgeordnete  
erschienen / als:

Beyn Aachen / Herr Johann Wilhelm  
von Altmüg / genant Müslerohr / Herr von  
Muschelheim / regierender Herr Burgermei-  
ster / dann Herr Johann Chorus / regierender  
Burgermeister des Königl. Stuhls / und der  
freyen Stadt Aachen / Herr Arnold Franz Epp-

mamm / Jur. Uer. Lic. und Syndicus und Herr  
Leonhard Douzenberg / Röm. Kaiserl. Maj.  
Rath / und Obrister Bachmeister zu Aachen.

Im Namen der Stadt Nürnberg: Herr  
Christoph Führer / von und zu Namendorff  
und Wolckensdorff / der Röm. Kaiserl. Maj.  
Rath / des hochlöblichen Fränckischen Erbs  
Kriegs- und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg  
älterer geheimen und Kriegs. Rath / dritter  
Obrister und Kriegs. Hauptmann daselbst etc.  
Dann Herr Gustav Philipp Tegel / von und zu  
Kirch Sittenbach / Alteshausen und Jornau / des  
innern geheimen und Appellations- Rath das  
selbst: Wie auch Herr Gottlieb Votkmar  
und Herr Scheurle / Hofungs. Hauptmann als  
Cron. Verwahrer / dann Herr Christoph Führer  
von Namendorff / Cron. Cavalier.

Von Seiten der Stadt Straussfurt: Herr  
Henrich Ludwigersner / Schöff und des Rates  
nebst dem Syndico Hn. Johann Brandes /  
auch Herr Jacob Ernst Thoman von Hagel-  
stein / U. J. Lic. und haben nachgehends / auff  
die durch das Reichs Erb. Marschalls. Ampt  
beschickene Einladung / sowol bey dem Actu Co-  
ronationis in der Dom. Kirche / als auch bey  
dem Crönungs. Banquet / auff dem Rathhause  
gleich andern Invitirten Reichs. Ständen ge-  
hörend sich eingefunden / allwo dieselbe auch in  
einem mit güldenem Leder tapeirten Zimmer  
(welches einen Boden höher als der große  
Saal / worinnen die Kaiserl. und Königl. Ma-  
jestäten / samt denen Herren Churfürsten / geses-  
set) über einer langen Tafel / mit Kaiserlichen  
Speisen und Getranck / ansehnlich versehen  
und statlich bedienet worden.

Worbey noch à parte der Stadt Augsburg:  
Herr Leonhard Weiß / und Herr Melcher Ju-  
sing von Traß und Nonenberg / beyde Herren  
Stadt. Pfleger / und Jhro Kais. Maj. Rath /  
dann Herr Joseph Adrian im Hof / Burger-  
meister / wie auch Herr David von Sitten / des  
geheimen Rathes / etc. mit gewesen.

Hingegen wegen der Stadt Eöln / seynd Herr  
Johann Jacob Huggen / Jur. Uer. Doc. und  
Burgermeister / und der Stadt Syndicus /  
erschienen / haben aber sich ein und anderer Di-  
ferentien halber / bey dieser Solennität nicht an  
ihrem Charactere eingefunden / sondern inco-  
gnito gehalten / wie sie dann auch des wegen von  
dem Convivio gelieben.

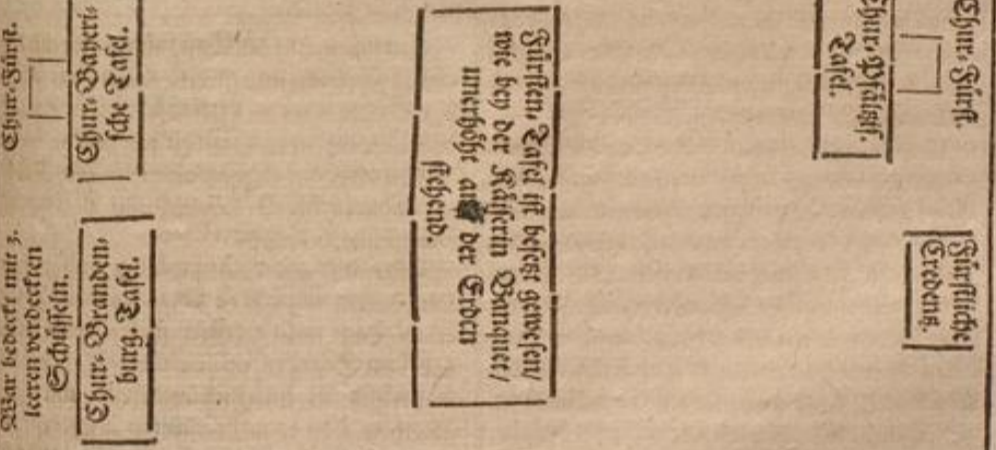
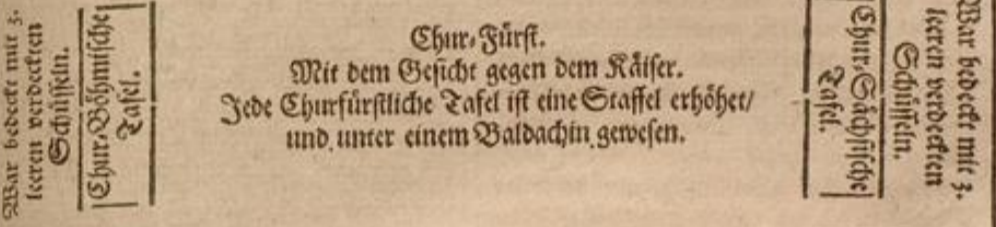
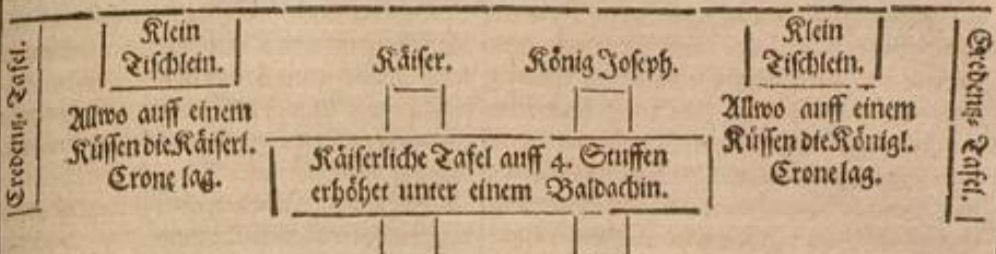
Die folgenden Tage wurden mit Abschieds-  
Audienzen zugebracht / und die vorgegangene  
Wahl und Crönung auch unterschiedenen auf-  
wärtigen Potentaten notificeret / wie dann auch  
Kaiserl. Majestät Dero Herren Principa-  
Commissarien solches den 9. Januarii bey dem  
Reichs. convent zu wissen gemacht / unter sel-  
gendem Notifications. I. ceter.

Nach dem durch göttliche Vernehmung / und  
einhellige Wahl derer zu Augsburg versammelten  
Herrn Churfürsten / wie auch derer Abgesand-  
ten gevollmächtigten Vorschafften den 24.  
laufenden Monats Jan. der Röm. Kais. Maj.

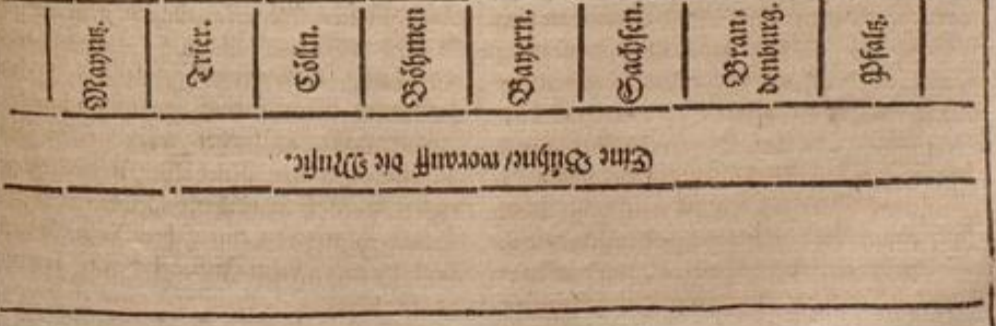
1690.

Die  
Dien-  
stag  
den  
24.  
Jan.  
1690.  
wurde  
das  
göttliche  
Wort  
in  
der  
St.  
A.  
ge-  
predigt.  
Predigt  
über  
die  
Wahl  
des  
Königs  
von  
Böhmen  
und  
die  
Coronation  
des  
Königs  
von  
Böhmen  
am  
24.  
Jan.  
1690.  
in  
der  
St.  
A.  
ge-  
predigt.  
Predigt  
über  
die  
Wahl  
des  
Königs  
von  
Böhmen  
und  
die  
Coronation  
des  
Königs  
von  
Böhmen  
am  
24.  
Jan.  
1690.  
in  
der  
St.  
A.  
ge-  
predigt.





Nicht waren die libere Rechen / von jedem Churfürsten auffgericht / samt denen Churfürstlichen Erdenzen.



unfers allergnädigsten Kaisers und Herrn/ ge-  
liebtesten ältesten Herr Sohn/ der Durchläuch-  
tigste Großmächtigste Fürst und Herz/ Herr  
Joseph/ zu Hungarn König/ Erz/ Herzog zu  
Oesterreich/ etc. etc. zum Röm. König/ und  
nach Jh. Kaiserl. Maj. stat zettlichem Ableben  
(welches der Allerhöchste der werthen Christen-  
heit zum besten/ noch lange Zeit gnädiglich ver-  
hüten wolte) zum Röm. Kaiser erwählet wor-  
den. So hat auff Deroelben allergnädigsten  
Befehl/ Dero zu fürwährendem Reichs. Tag ge-  
vollmächtigten höchstanschnlichen Herrn Prin-  
cipal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der  
Churfürsten/ Fürsten und Ständen allhier an-  
wesenden Rätchen/ Vorschafften und Gesand-  
ten/ von dieser güetlichen Begebenheit ohnge-  
säumte Nachricht ertheilen sollen/ nicht zweiff-  
lende/ Sie werden nebenst allen getrennen Pa-  
trioten es gerne und mit herrlicher Freude ver-  
nehmen/ auch ihres Orts nicht unterlassen/ dem  
allgütigen Gott demüthigen Danck davor zu  
sagen/ und seine Allmacht um weitem himmli-  
schen Segen inbrünstig anzuruffen. Denen da-  
mit Jh. Hochfürstl. Durchl. zu Freundschaft  
und geneigtem Willen sters wol beygehan ver-  
bleiben. Signatum Regensburg den 29. Janu-  
arii 1690.

Der Röm.  
Kön. wird  
abermal  
von der  
Stadt  
Augsburg  
beschenkt.

Jestgedachten den 30. Januarii ward Se.  
Königl. Maj. von E. Wohl. Edlen Magistrat  
durch die beyde Herren Stadt. Pfleger/ und  
zween Rätch. Consulenten mit einem anschn-  
lichen silbernen Geschirre/ so dann mit neuen/  
auff diese Erönung geprägten Ducaten/ in ei-  
nem schön gestickten Säctel/ wie auch mit aller-  
hand Weinen/ Fisch. und Haber. Juhren aller  
unterthänigst beschenkt/ und mit einer herrli-  
chen Rede complimentirt/ so alles von Seiner  
Königl. Majest. allergnädigst beantwortet und  
aufgenommen worden.

Den 31. hielten Jh. Kaiserl. Maj. mit Dero  
geheimen Rätchen Conferenz/ und Jh. Königl.  
Maj. gaben um 10. Uhr verschiednen Audiens.  
Diesen Tag wurden auch die Nürnbergischen  
Königl. Insignia unter Trompeten. Schall  
und folgender Kaiserl. Harschier. Garde, wie  
hinein/ also auch wiederum hinaus geföhret/ auch  
denen Nürnbergischen und Aachischen Herren  
Abgeordneten für ihre gehabte Bemühung zu-  
gleich ganz gnädigst gedancket.

Den 1. Februarii fanden sich Vormittage  
noch einige Churfürstl. Deputirte auff dem  
Rathhause/ und hatte bey sämtlichen Majest.  
Chur. Mayns Dero Abschieds. Audiens/ und  
weiln Jh. Kaiserl. Maj. Dero Abreise auff den  
3. dieses fest gestellt/ so wurden Dero zween  
Herolden zu Pferde in der Stadt herum ge-  
schickt/ welche die Kaiserl. Quartier/ und Tax-  
Ordnung/ Kraft der alle/ so wol hohen als nie-  
drigen Standes zu einer billigen Bezahlung der  
genossenen Quartire/ auff ernstlichste ange-  
wießen wurden/ publiciret/ und durch Trompe-  
ten Schall außblasen lassen/ folgender massen:  
Erslich/ soll der Gast dem Wirth wöchent-

Tax. Ord-  
nung.

lich für eine Herren-Stube und Camer 36. Kr.  
Für eine Mittel. Stub und Cammer/ 24. Kr.  
Für die geringste Stube und Cammer/ 12. Kr.  
Und wenn zu einer Stube keine Cammer vor-  
handen/ zwey drittheil/ oder da zu einer Cammer  
keine Stube/ einen Drittheil bezahlen: darunter  
jedoch der Boden/ das Vorhaus/ Küche/ Tisch/  
Stuhl und Bäncke/ mit eingerechnet/ und ver-  
standen werden sollen.

Vor ein Herrn. Bette ohne Zimmer/ mit tau-  
ten denlachen/ auch wöchentlichen/ 45. Kr.  
Von einem Mittel. Bette/ 30. Kr.  
Und von einem Dieners. Bett/ 22. Kr.

Was fürs andere die Stallung anlangt/  
soll für ein Pferd Tag und Nacht/ jedoch ohne  
Fütterung/ bezahlt werden 1. Kr.

Wenn aber mehr Ständ in einem Stall/  
welche der Gast für sein Pferd nicht brauchen/  
und dieselbe dennoch für sich allein behalten müs-  
sen/ selbige nicht desto minder bezahlt werden.

Drittens/ wegen der Keller und Gewölber/  
Item/ da der Gast des Wirths Dienstboten ge-  
braucht/ und ihm dadurch sein Gewerbe gesper-  
ret hatte/ wie ingleichen/ wenn sich ein Gast der  
dem Wirth zuständigen wenslich/ Küchen und  
Zimm. Geschirre/ Fürhang/ Teppich und derlei-  
chen gebraucht/ wie auch/ wenn der Wirth das  
Holz hergegeben hätte/ so soll sich der Gast  
derentwegen mit dem Wirth der Billigkeit  
nach vergleichen.

Viertens/ wann der Gast dem Wirth etwas  
an Gemächern/ Hausrath/ Betten/ und derglei-  
chen verderbet oder zerissen/ soll er dasselbe/ ohne  
Entgelt des Hausstufes/ wieder gut zu ma-  
chen schuldig seyn.

Endlich/ wann der Gast sich vorhero mit dem  
Wirth über ein und anders verglichen/ soll sol-  
ches hierunter nicht verstanden seyn/ sondern  
soll bey selbigem sein Verbleiben haben. Und  
dieses nim/ so viel obbesagte Kaiser. Röm. Königl.  
und Churfürstl. Höf/ auch der Abwesenden  
Gesandtschaft betrifft.

Was aber andere Answärtige und Fremde  
so zu diesem respective COLLEGIAL- und  
Wahl. Tage nicht gehören/ sie seyen hohen oder  
niedrigen Standes/ concerniret/ die haben sich  
ebenmäßig in ein. und anderem mit ihrem  
Wirthen (da es nicht allbereit geschehen/ als-  
worbey es sonst lediglich verbleibet) billigen  
Dingen nach annoch zu vergleichen/ wofem sie  
aber hierunter mit einander nicht einig werden  
können/ so soll die Entscheidung von des Röm.  
Kön. Reichs Erb. Marschallen/ dem Verrath  
de Anno 1614. gemäß/ mit Zuziehung einiger  
des Raths Deputirten/ geschehen/ welchem  
Anspruch dann unverweigerlich nachzuleben.  
An diesem allen beschiehet Ihrer Kaiserl. Maj.  
allergnädigster gemässener Wille und Verordnungs.  
Signatum in Dero und des Röm. Königl.  
Stadt Augsburg/ mit Jhro Röm. Kaiserl.  
Maj. fürgedrucktem Inseigel/ den 31. Januarii  
Anno 1690.

Den

Den 2. Februarii rüstete man sich an dem Kaiserl. Hofe zum Abschiede / und hatten die Herren Churfürsten und Gesandten bey allen dreien Majestäten Audienz / welche übrigen diesen Tag mit sonderbarer Devotion bey St. Moritzen zubrachten.

Nach dem nun den 3. Febr. die noch anwesende Churfürsten und Churfürstl. Gesandten sich versamlet / und die Bürgerschaft zum Aufzug aufzboten worden / ward endlich um 10. Uhr bey einem schönen und klarem Wetter der völlige Aufbruch in Begleitung der Churfürsten und Churfürstl. Gesandten angetreten / und zu erst bis nach München destiniert / wofür Ihre Kaiserl. und Königl. Majestäten von Ihrer Churfürstl. Durchl. auf Bayern dem Carneval mit beizuwohnen / sind ersuchet und inwi irtet worden.

Und zwar stund zu beyden Seiten die Bürgerschaft vom Kaiserl. Quartier an bis zum rothen Thore im Bewehr / die 4. Compagnien zu Pferde aber hielten sich bereit bis an die Stadt-Gränzen die Begleitung zu thun : Da morgens früh / nach St. Mauricii Kirchen erh oben / und Ihre Devotion vorhero verrichtet; Inmittelt verfürgeren sich die beyde Herren Stadt-Pflegere / beyde Herren Ampts-Bürgermeister / die Herren geheimte / Herren Bau- und Zeugmeistere / wie auch die Herren Raths-Consulenten / Herren Stadt- und Raths-Schreiber / samt beyden Secretarien sämtlich in die Kaiserl. Anti-Cameram: Wor- auf dann allerhöchst gedachte Majestäten zu rück kamen / und in Dero Zimmer sich versü- geten / allwo sich die annoch anwesende drey Herren Churfürsten / als Chur-Maynz / Chur- Trier und Chur-Pfals / wie auch der Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Herr Abgesandte / mit eingefunden / da dann gegen 10. Uhren der völlige Aufbruch geschah / und war der solenne Aufzug in folgender

Ordnung.

- 1. Erstlich ritten die 4. wol montirte Bürger-Compagnien / wie bey dem Kaiserl. Einzug ge- sungen / gleichfalls voraus / diesen folgten
- 2. Die Chur-Pfalsische Particular-Wägen.
- 3. Die Chur-Pfalsische Hof-Wägen.
- 4. Die Chur-Trierische Particular-Wägen.
- 5. Die Chur-Trierische Hof-Wägen.
- 6. Chur-Maynzische Particular-Wägen.
- 7. Chur-Maynzische Hof-Wägen.
- 8. Des Röm. Königs Particular-Cammer- Wägen.
- 9. Die Kaiserl. Particular-Cammer-Wägen.
- 10. Die Kaiserl. Herren geheimte Raths.
- 11. Der Königl. Cammerer Hof-Wagen.
- 12. Kaiserl. Hof-Wagen / vor die Kaiserliche Cammerer.
- 13. Der Obrist Hofmeister / Fürst von Diet- richstein.
- 14. Die Churf. Hof-Trompeter und Pauker.
- 15. Die Kaiserl. Trompeter und Pauker.

- 16. Der Kaiserl. Obrist Stallmeister.
  - 17. Chur-Pfals / in seinem Leib-Wagen.
  - 18. Ihre Majestät König Joseph / mit Dero Obrist Hofmeister / Fürsten von Salm.
  - 19. Ihre Maj. der Kaiser / in Dero Leib-Wagen allein / wobey zur linken Seiten Jh. Majest. die Kaiserin in einer Chaise sich haben tra- gen lassen / in Begleitung dero Obrist Hof- meisters / Herrn Grafen von Wallenstein / zu beyden Seiten der Kaiserl. Carosse giengen die beyde Herren Stadt-Pflegere / und alle obgedachte Herren der Stat / die in der Anti- Camer erschienen / mit entblößten Häuptern.
  - 20. Hierauff folgten die Kaiserl. Edel-Knaben zu Pferde / nebst einigen Cavallieren / dann
  - 21. Beyde Herren Churfürsten / Maynz und Trier in einem Wagen.
  - 22. Die Wägen / darinnen die Hof-Dames gefahren.
  - 23. Die Kaiserl. Garde / mit ihren Pauken und Trompeten; und
  - 24. Die Churfürstliche Guardien.
- Da dann zu Anfang dieser Abreise / die Stü- cke auff den Wällen gelöst / und damit die erste Salve gegeben worden. Wie man aber außer- halb der Stadt bis vor den Bach gegen die Zoll- Brücke gekommen / haben Jh. Kaiserl. Maj. die Carosse stille halten lassen / da dann beyde Herren Stadt-Pflegere / nebst andern vorge- dachten Herren der Stadt / nach gemachter Reverenz sich herbey gemacht / und der ältere Stat-Pfeger / Herr Leonhard Weiß / eine kurze doch zierliche Rede abgelegt / welche Jh. Kais. Maj. fast quoad omnia wiederholet / mit der allergnädigsten Antwort: Daß sie ob der Jhro in währendem Dero Aufenthalt beschehenen unierthänigsten Aufwart- und Bedienung / ein gnädigstes Gefallen nicht allein hätten / sondern auch / wie Sie der Stadt Augspurg allezeit in allen Kaiserl. Gnaden gewogen gewesen / also würden Sie derselben auch in das künfftige mit Dero Kaiserl. Huld allwegen wol beyge- than verbleiben.

Wormit obbemeldter Stadt Magistrat zum Hand-Ruß gelassen / und allergnädigst dimitti- ret / auch gleich hierauff alle Stücke um die Stadt herum wieder gelöst / und kurz hernach zum Beschluß die dritte Freuden-Salve vollends gegeben worden.

Die beyde Herren Churfürsten Maynz und Trier / seynd ohngefähr eine halbe Stunde weiter mit hinauf / und nach genommenen Abschied in ansehnlicher Ordnung wieder herein gefahren; Jh. Churf. Durchl. von Pfals aber in Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät Suite bis nach München mit abgeraiset.

Den 6. Febr. haben Se. Churf. Gn. von Maynz unter Lösung der Stücke auff den Wällen / und Begleitung einer Bürger- Com- pagnie zu Pferde / bis an die Grenzen in eben dergleichen Ordnung und Suite / als Dieselben den Einzug gehalten / Dero Abzug wieder genom- men / wobey noch eine Compagnie von der Bür-

Chur- Pfals ge- het mit nach Mün- chen.

Und Chur- Maynz raiset von Augspurg ab.

1690. Wie auch Euer Ertz und die andern Han. Abgesandte.

Kais. Käse nacher München.

Zurück ebr derselben nach Wien.

Rede des Nieder. Oesterr. Regie- rungs. Canslers an J. Kais. Maj. bey Dero An- kunft.

gerschafft/mir Ober und Unter- Gewehr auffge- wartet; Wie dann Jh. Eurtst. Gn. von Trier bald hernach in eben solcher Begleitung / sich wieder von himmen begeben / und hierauff die Eurt. Sächs. und Brandenburg. Herren Ab- gesandten / nebenst andern Standes. Personen ebenfalls hiermit den völligen Abschied genom- men.

Die Kaiserl. nach München destinierte Käse betreffend / so langte die sämptliche hohe Gesell- schafft den 4. Febr. gegen Mittag zu Memin- gen eine Stund von München an / allda Se. Eurtfürstl. Durchl. in Bähern Selbige emp- fiengen / und mit einer ansehnlichen Suite nach Dero Residenz auff das prächtigste einholeten. Die hohe Einkehr währete über 8. Tage lang / und wurde die Zeit mit allen erdenklichen Lust- barkeiten hingebacht. Worauß die Kaiserl. Hoffstatt dero Käse. Käse nacher Wien wieder angetreten / und den 4. Martii N. E. ohnfern daselbst glücklich angelanget ist / deswegen sobald man Dieselbe erblicket / alsofort von allen Pa- sseyn rings um die Stadt die erste Salve gege- ben worden; Als beyde Kaiserl. Majest. nebenst Jhro Königl. Maj. Nachmittag unterhalb der vorhero zu desto freyerer Durchfahrt zum Theil abgetragenen Schlag. Brücken zu Wasser an- kommen / und auß Dero schönem Leib. Schiffe / in das für sie daselbst am Land außgeschlagene Gezelt getreten / so seyn Sie von dem Nieder- Oestereichischen Regierungs. Cansler Herrn Maximilian von Salla / im Nahmen der löbl. Ständen und gesamen Lands Einwohner / mit einer vortreflichen Oracion allerunterthänigst empfangen worden / des umgekehrten Inhalts:

Daß die Allen es jederzeit vor ein sonderba- res Glück gehalten / einen Römischen Kaiser im Triumph zu Rom einziehen zu sehen; So gar / daß auch der vortrefliche Augustinus dessen theil- hafftig zu seyn gewünschet: Hätten also Jhr. Kais. Majest. hinterlassene Käse / und Stän- de / ja das ganze Land nicht weiniger Ursache sich glücklich zu nennen / indem sie Dero Allergnädig- sten Landes. Fürsten / nebst dessen Durchleuchtig- stem Nachfolger / dem neugecönten König Jo- sepho nicht allein triumphirend einziehen sähen / sondern noch die Gnade hätten / bey demselben ihre allerunterthänigste Gratulation mit geboge- nen Knien abzustaten: Welcher Einzug auch desto herrlicher wäre / weil die Römische Trium- phe von dem Rath hätten müssen bewilliget wer- den / dieser aber auß keines Menschen Gutfin- den bestünde / sondern Jhr. Majest. von dem Himmel wäre zugewiesen worden: Denjenen wären die conquestirte Länder und Städte nur in Abbildungen vorgestellt worden / hier aber könten alle Kaiserl. getreue Unterthanen inner- halb wenig Meilen die dem hochmächtigen Fein- de entnommene Länder und starcke Bestungen / auch denselben über 100. Meilen und weiter zu- rücke getrieben mit eigenen Augen sehen. Jene hätten ihre Kriegs. Gefangene mit Ketten ge- bunden ihnen nachführen lassen / welches zu

thun zwar Jhr. Kaiserl. Majest. ebenfalls un- schwer würde gewesen seyn; Aber Sie wären mit weit vortreflichern Gefangenen versellet / nemlich den Gemüthern so vieler ansehnlichen Eurt. und Fürsten des Reichs / so Jhr. Kaiserl. Maj. durch Dero weise Conduite gewonnen / um Dero bisherigen glücklichen actionen / wie auch diesem Einzuge mit inniglicher und uners- thäniger Zuneigung beizuwohnen. Jene wären durch das auß denen eroberten Ländern eroberte Gold und Silber / gegenwärtige aber durch das unschätzbare Kleinod / den gecönten Römischen König Josephum / gesteret / dessen Erhebung zu einer so hohen Qualität vor die Kaiserl. Lande mehr dem unzähligen Millionen Geldes zu schät- zen / auch die erhaltene Römische Krone viel he- her / als ein den Feinden entnommenes großes Gut / zu halten wäre / nachdemmal der Feind sel- che nicht allein mit allerhand machinirungen / sondern auch von zweyen Seculis her mit offen- bahrer Gewalt / dem hochlöblichen Hause Do- sterreich zu entziehen getrachtet. Es hätten zwar alle Jhr. Kais. Maj. glorwürdigste Vorfahren durch Dero Heldenthaten sich zu Triumphen signaliret / jedennoch wären unter denselben die erste Mahmens. Führer allezeit vor andern auß eine sonderbahre Weise von Gott hereinmen- begnadiget gewesen / dessen Exempel auß Radol- phi des ersten / Alberti I. Maximiliani I. Ph- lippi I. Ferdinandi I. und Marthia I. Leben und Thaten satzsam zu ersehen. Jedoch würde die Welt bekennen müssen / daß Leopoldus I. als der siebende Erste / zumahlen man ohne das die siebende Zahl vor glücklich hielte / zugleich der glücklichste und als Primus inter Primos. König und müste genennet werden; massen nicht allein keiner der vorerzehlten Ersten so glücklich gewe- sen / in seinem Leben einen Reichs. Nachfolger von seinem eigenen Leibe bey so jarrem Alter und so grossen Gaben zu sehen: Sondern es sey auch ganz Europa bekant / daß durch dessen siegende Waffen die Eron Polen ihren rechtmässigen Kö- nig behalten / Dennemarck gerettet / Neeland secundiret / der Französischen Macht widerstan- den / und das von zweyen Seculis her vor un- überwindlich gehaltene Ottomannische Reich mit Hinterlassung vieler vornehmer Provinzen genöthiger worden / an den Jüssen Jhr. Kaiserl. Majest. Frieden zu suchen / dergestalt daß man sie mit höchster Billigkeit mit den ehemaligen Ehren. Tituln der alten triumphirenden Rö- mischen Kaiser zu nennen hätte Leopoldus Pius. Felix. Victor. Triumphator. & vere Augustus. Wäre also nichts übrig / als daß Sie nechst Beysetzung von Gut und Blut / die starcke Hand Gottes christig ansicheren / mit dieser sei- ner Gnade gegen Jhro Kais. Majest. zu conti- nuiren / damit Dieselbe zu Trost und Wohlfeyn Dero Königreiche und Land viel Jahre trium- phirend verharren / auch Jhr. Maj. der König Josephus. als ebenfalls der Erste dieses Namens / gleich den andern Ersten mit allem Glück und Heil gesegnet werden möge. Der Name Jole- phus

1690.

phus

phus würde von den alten Rabbinen aufgelegt zu seyn Deus dedit, wolle also nicht weniger wünschende sagen: Quem Deus dedit, eandem de conservabit, wozu auch die ganze Christenheit ihr Freudenvolles Amen beylegen würde.

Hierauff haben Ihr. Käis. Majest. geantworte: Sie trügen ein allergnädigstes Befallen/ daß Dero treugehorfamste Räte und Stände Sie solcher gestalt empfangen / und zu der erlangten Röm. Krone vor Dero Sohn gratuliret hätten / Sie würden gleich wie bis anhero/ also auch ins künfftige an ihnen nichts ermangelt lassen / was zu Aufnehmen und ruhigem Wohlstande Dero Länder gereichen möchte / massen Sie dann auch Dero Sohn dahin aufziehen/ und anweisen wolten / daß derselbe vor erst die Furcht Gottes ihm angelegen seyn / und hiernechst seinen künfftigen Königreichen und Ländern nach dem Exempel seiner Vorfahren väterlich vorsehen/ und dero Aufnehmen/ Ruhe und Wohlfahrt Ihm bester massen anbefohlen seyn lassen solle.

Nach abgelegter und von Ihro Käiserl. Majest. allergnädigst beantworteten Oration, marchirte von Dero Gezelt die ganze in 10. Compagnien bestandene Reuterey/ in folgender guter Ordnung vorbey 1. Der gemeine Stat. Secrer/ Einnehmer/ und nach ihm 3. Hand. Pferde. 2. Der Stat. Unter. Kämmerer mit der Compagnie in den Kollern/ mit rothbraunen Gelbbinden. Und 3. Nach denen 4. Hand. Pferde. 4. Darauf 6. Trompeter/ und 1. Pauker. 5. Der Stat. Ober. Kämmerer / mit der andern Compagnie in sammeten Röcken/ mit gülden Ketten und entblößen Degen. 6. 12. Hand. Pferde. 7. 12. Trompeter mit ihren Pauken. 8. Nach ihnen die 4. Compagnien Archibuzierer/ in rothen mit Silber verbrämten Röcken/ und rothen weisfeingeprengten Federn auff den Hüften / und bloßen Degen. 9. Sechs Hand. Pferde / in grün mit Silber verbrämten Chabraquen/ und 2. Trompetern. 10. Hierauff kamen die 4. Compagnien Curassier mit bloßen Degen. 11. Nach diesen der Hof. Quartiermeister. 12. Die Käiserliche Trompeter. 13. 22. Maulthier mit rothen Sammeten Decken. 14. Zwölff Käiserl. Handpferde / mit schwarzen Sammeten / mit Gold aufgestickten Decken/ worauff der Adler und Cron zu sehen. 15. Vier Käiserl. Berceiter. 16. Zwölff Käiserl. Pferde mit von Gold und Silber kostbar gestickten Sätteln. 17. Zwölff Käiserl. Pferde/ mit Türkisch von Gold und Silber gestickten Chabraquen. 18. Darauf folgten 12. Käis. Trompeter mit einem Pauker. 19. Nach diesen kamen die Käiserl. Edel. Knaben zu Pferd/ 20. Ein Edel. Knab im Kürass / mit dem Regiment. Stabe. 21. Ein Edel. Knabe mit einem Goldstück/ mit dem Schäferlein/ oder leichten Lanzen. 22. Auff welchen gefolget bis 90. Hof. Cavalier / Minister, und zween Vorschaffter / in kostbahren mit Gold und Silber aufgestickten Kleidungen. Inzwischen haben sich Ihr.

Käis. Maj. zu Pferd gesetzt/ und Ih. Majestät die Käiserin in Ihre schöne güldene Säuffte sich begeben. Worauff 23. die 5. He. alten auch vorbey und so fort passirt; Als der erste / der Herzogthums Oesterreichs: Der ander / der Königreichs Böhmen/ der dritte / des Königreichs Ungarn. Der 4. und 5te / des Heil. Röm. Reichs/ alle in ihrem Herois Habit. 24. Nach diesen folgte der Herz Obriste Hof. Marschall mit bloßen Schwert/ vor Ihro Majest. den Röm. Könige. 25. Ihre Majestät der neugekrönte Röm. König Josephus, und neben ihm sein Obrist Hofmeister/ Fürst von Salin. 26. Ihre Käis. Maj. unter einem gestickten Baldachin, welchen die Raths. Verwandten getragen/ und neben ihm Dero Obrist. Stallmeister/ Herz Graf von Harrach. 27. Ihre Maj. die Röm. Käiserin in Ihrer vorgenannten schönen Säuffte / und neben Ihr Dero Obrist Hofmeister / Obrister Stallmeister / Obrist. Cämmerer / und Trabanten Hauptmann. 28. Käis. und Königl. Edel. Knaben 29. Zwo Compagnien Käis. Harscherer / mit ihren Trompetern und Pauker. 30. Hierauff folgte der Käiserl. über und über mit Gold sehr kostbar gestickte Leib. Wagen. 31. Der Käiserin gleichmäßig sehr schöne und kostbare Säuffte. 32. Der Königl. Leib. Wagen. 33. Vier Käiserl. Carossen mit Frauen. Zimmer. Und nach ihnen 34. noch 40. andere Wagen.

Währendem diesem sehr prächtigen Einzug in die Stadt / haben auff Ih. Käis. Maj. unter dem Stubenthor gewartet der Bürgermeister neben 8. Herren des innern Raths / und so bald Ih. Maj. unter das Thor gekommen / hat der Bürgermeister Ihro Käiserl. Maj. die Schlüssel der Stadthore / mit einer kurt. u. Anrede überreicht / welche Ih. Maj. dem Bürgermeister wiederum ferner anvertraut / und dabey die gesamte treu. gehorsamste Bürgerschaft / in Käiserl. und Lands. Fürstl. Schutz zu erhalten allergnädigst versichert.

Solchem nach ist von obbesagten 8. Herren des innern Raths/ ein aldar unter dem Thor gehalten und von reichem Goldstück mit 8. Stangen zubereiteter Himmel/ ergriffen/ und über Ih. Käis. Maj. erhoben worden / worunter Ihr Majest. in die Stadt geritten: Worauff der Bürgermeister sich wiederum zu seiner rettenden Compagnie begeben: Der Herz Stadtrichter aber neben dem Himmel auff der linken Seiten hergegangen ist / und hat ihm das Schwert nachtragen lassen. Indem nun Ih. Maj. auß dem Thor in die Stat forgeruckel / und kaum an das Posthaus gelanget / haben sie schon von weiten / die erste schöne mit vielen sumreichen und denckwürdigen Emblematen gestirte Ehren. Pforten (welche Ih. Käiserl. und Königl. Majest. die hierbey wohnende Handels. Leute der Käis. hochbefreyen Niederlage auß allerunterthänigster Devotion, an dem Graf. Heissensteinischen Hause in der so genannten Bollzeile / aufgericht

1690.

(assen) ins Gesicht bekommen / und je näher / je besser / nicht allein beyder Kaiserl. Majestät güldene und triumphirende sitzende Figuren / auff der Welt-Kugel / sondern auch des neu gekrönten Röm. Königs Bildnis daran gesehen / bey welchen sich ein jubelnder Freuden-Schall der beneventuren Trompeten und Pauken continuirlich hören lassen. Als darauff ferner Jh. Kaiserl. Maj. bey St. Stephans Dom-Kirche / die erste Pforte des Freyhofs erreicht / sind Sie abgestiegen / um all da nach Ihrer gewöhnlichen Andacht eine herrliche Danckfagung abzulegen / allwo Sie der Rector der alldasigen uhralten Universität Herr Johan Antoni von Bestenburg / des Wienerischen Dom-Stifts Canonicus, &c. im Namen der gesamten hohen Schule / mit einer schönen lateinischen Oration, allermerckwürdigst bewillkommet / dem Jh. Kaiserl. Maj. wiederum in latein geantwortet / und unter einem andern gar kostbaren Himmel / welchen die vier Decani der vier Facultäten der Universität in ihrem Academischen Habit gehalten / bis zu den ersten Staffeln des Chors in die Kirche gegangen / auf welcher Ihre Kaiserlichen Majest. Jh. Fürstl. Gnaden Herr Graf von Trautson / ec. Bischoff zu Wien entgegen gekommen / und Sie gleichfalls empfangen / worauff die ganze Clerisey in Beyseyn einiger Bischöffe und Prälaten vor Jh. Kaiserl. Majest. in die Kirche gegangen / und als Sie unter der Universität vorgemeldten Himmel bis zu dem hohen Altar gekommen / ist von Dero Hof, Musicis das Te Deum Laudamus angestimmt / nach welchem auff dem Freyhof von der Stadt Garde eine Salve gegeben / und zum andern mal auff den Pflätzen mit allen Stricken canonirt worden. Nach vollbrachter Andacht haben die Herren Decani, Jhr Kaiserl. Majest. unter ihrem vorigen Himmel auß der Kirchen bis zu der andern Pforten des Freyhofs gegen den güldenen Löwen über begleitet / in Beyseyn des Rectors der Universität / mit seinem Academischen Comitatz, und vorgezogenen fünf silbern und verguldeten Zep tern. Auff dieses haben sich Jhr. Kaiserliche Majest. wiederum zu Pferde begeben / und von den daselbst anstehenden Rath. Herren unter ihrem Himmel ferner durch die andere von der Stadt Wien bey dem Stock im Eisen prächtig auffgeführte / grosse / und mit einer wohl lautenden Music besetzte majestätische Ehren-Pforten / auf welcher / unter vielen andern schönen Vorstellungen / auch der neue Röm. König / auff einem güldenen Triumph-Wagen zu sehen / über den Graben und Kohl-Markt / allwo die Hof-befreyten unweit der Michaels-Kirche ingleichen eine kostbare mit vielen Malereyen bekleidete / und zwar die dritte Ehren-Pforte prazentiret haben / bis in die Kaiserliche Burg begleitet worden. So bald auch Jh. Königl. Majest. durch die andere Pforte auff den Graben kommen / hat die Stadt bey Stock im

Eisen von einem hierzu auffgeführten Felsen gegen der Pforten rothen und weissen Wein bis in die Nacht springen / und dabey Brod und gebackene Fisch reichlich aufwerffen lassen.

Als auch endlich Jh. Kaiserl. Maj. allerseits durch die im Bewehr stehende Bürger-Schafft / in der Burg angekommen und felslich dero Zimmer berreten / hat man zum dritten mal auff den Pflätzen die Stücke losgebrommt / womit dieser schöne Einzug beschloffen worden.

Was sonst noch einige absonderliche Kaiserliche Hof-Geschichte belanget / so ward die wegen ergangener Wahl und Erhebung Jh. Majestät des Römischen Königs geschöpfte Freude den folgenden Monat April in etwas gemindert / indem an dem Kaiserl. Hofe die betrübte Zeitung einliess / wie das Jhr. Durchleucht der Herr Herzog zu Lothringen / als Selbige auff der Reise nach Wien / um daselbst dem Kriegs-Rath beizuwohnen / begriffen gewesen / den 8. 18. April zu Weisk Abends um 4. Uhr gehling an einem Stöckflusz Todes verblieben. Jhr. Kaiserl. Majest. haben diesen tapfferen Fürsten / wegen seiner grossen Krieges-Erfahrenheit und vielen glücklich erhaltenen Victorien / höchlich bedauert / auch deshalb den Herrn Grafen Franz von Stahrenberg an die verwitwete Königin und Herzogin zu Lothringen / nach Insprug / um dieselbe wegen dieses betrübten Trauer-Falls zu condoliren / den 21. April abgeschickt / nicht weniger bezogt die Churfürstl. Durchl. von Heidelberg / gegen die verwitwete Königin / das Jhr. das Absterben des Herzogs Jhres Gemahls / weit mehr zu Herzen gerungen / als der Verlust und Ruin Dero Churfürstenthums / und das die Prinzen / ihre Kinder / Se. Churf. Durchl. vor Dero gewissen Beschützer / der sich Dero Interesse nicht weniger / als das Ewig angelegen lassen seyn würde / halten können. Noch viele andere Potentaten erwiesen sich eben dergleichen Bezeugungen : Und schrieben insonderheit Seine Churfürstl. Durchl. von Brandenburg an Jhr. Kaiserl. Majestät mit Ersuchen / im übeln nicht zu vermercken / das Sie die väterliche Vorsorge / wegen dieser jungen Prinzen / mit ihnen zu theilen begehrten / dann wollen Sie dem Durchleuchtigsten Herzoge versprochen / die Waffen nicht eher niederzulegen / Er wäre dann in seine Herzogthum wieder eingesetzt / als wolte Sie Dero Verstorbenen an den Nachfolgern eines solchen Helden / dessen Verlust Sie Zeit ihres Lebens beklagen würden / zu erfüllen gestiffen seyn.

Den 4. 14. Junii wurde hierauff in Wien in allen Kirchen / zu Jhro Durchleucht Vergegen geläutet / und die Exequien in Beyseyn aller Herrschafften / und des Hofes gehalten / auch in der Kirchen bey den P. P. Augustinern / ein schönes Castrum doloris mit sinntlichen Dencksprüchen auffgerichtet.

Vnd den

In dessen haben Jh. Kaiserl. Majestät das Generalat zu Carlstat / so durch den Tod des Grafen von Herberstein vacant worden / dem Herzogen zu Croyn conferiret / dessen Regiment aber ist seinem Obristknechten dem Grafen von Herberstein Teutschen Ordens Ritter gegeben worden. Was massen auch dem Herrn Herzog von Savoyen zur Folge eines hievor ertheilten Kaiserl. Indulti, gegen Erlegung einer ansehnlichen Summa Geldes / der Titul Königl. Hoheit / herrührende von dem Anspruchs, Rechte und habender Prætenion auff das Königreich Cypren) welchen der Kaiserl. Hof Jhm bisher nicht geben wollen / zugestanden / nicht weniger auch alle die jenigen Reichs. Lehen / welche in seinem Dominio und daherum liegen / in hinfürho freywillig freygeboten / und verkaufft werden möchten / an sich zu kauffen / verstatet seyn solle / jedoch daß er so dann / das Lehen auff begehenden Fall jederzeit von Jh. Kaiserl. Maj. zu empfangen verbunden seyn sollte: Solches ist zum theil in den Savoyischen Kriegs. Geschichten / und absonderlich in dem Schreiben Sr. Königl. Hoheit an den Herrn Herzog von Orleans zu lesen gewesen.

Weil auch der Ers. Bischoff von Albanien / welcher dem Kaiserlichen Hof getreu gewesen / neulichst verstorben / so ward D. Barnabas Franciscaner Ordens F. F. Minorum. Jhme zur Nachfolge verordnet / und den 6. 16. April in Gegenwart Jhro Kaiserl. Majest. inführet: Wie dann auch eben diesen Tag der Harschierer Hauptmann / Herr Graf von Mannsfeld / nach Olmus in Mähren / um als Kaiserl. Commissarius, der Wahl eines Coadjutors von selbstgen Bischoffum bezuwohnen / abgefertiget worden / welche Wahl den 7. 17. dito auff den Hn. Grafen Franz Anton von Lossenstein angesetzt. Des in dem Kaiserlichen Schloß und Lusthause Luxemburg den 3. 13. Maj in Anwesenheit beyderseits Kaiserl. Majest. Majest. entstandenen Donnerwetters wird am Ende der Geschichten dieses Jahres mit mehrern gedacht werden.

Den 12. 22. Julii frühe Morgens zwischen 5. und 6. Uhren / seynd Jh. Majest. die Kön. Kaiserin glücklichen einer wohlgestalten Princesin genesen / dero in der H. Tauff die Namen Maria / Margritha / Gabriela / Magdalen / Antonia / Josepha / gegeben worden. Welches auch Jhro Kaiserl. Majestät / den folgenden 17. 27. Julii dem Reichs. Convent zu Regenspurg durch Dero Principal-Commissarium absonderlich notificiren lassen.

Den 23. Augusti 2. Septembris ward der Kaiserl. Hof abermals / durch Ableibung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz berrübet / wovon in den Chur. Pfälzischen Geschichten mit mehrern wird zu melden seyn. Weil auch der Verlauf / von den Türckischen Progressen in Servien sich immer vergrößerte / als haben Jh. Kaiserl. Majest. den 28. Augusti 7. Septemb. einen allgemeinen Fast. Tag zu Wasser und

Brod / um die göttliche Güte / wegen glücklichen Success beydes wider den Erbfeind und den allgemeinen Reichs. Feind demüthigst anzusehen / angefleht.

Als auch wegen d. mitterung der Tesserreggischen Unterthanen samt dero Kindern von unterschiedenen Evangelischen Potentaten bey Jh. Kaiserl. Majest. war Ansuchung geschehen; Auch Se. Churfürstliche Durchl. von Sachsen noch den 5. Augusti auß Dero Lager zu Terringen dieselbe desfalls schriftlich ersucher; Als haben Jhro Kaiserliche Maj. an Dero Ober. Oesterreichische Herren geheime Rärhe sub dato Wienden 6. Septembris deshalb allergnädigst Beschl ertheilet / des Inhalts / daß Sie sich annoch wolerinnern würden / was sie Jhnen sub dato den 14. Aug. 1685. wegen Emigration einiger der Augspurgischen Confession jugerthanen Tesserreggischen Unterthanen rescribiret: Daß nemlich (1.) die der A. E. oder Reformirten Religion zugehane Krafft Dina. brüggischen Friedens befuget wären / wegzuziehen / und mit threi Haab und Stücker nach Belieben zu disponiren. (2.) Sie auch ihre unmündige Kinder möchten mitnehmen / die aber zum Verstande gekommen / und Catholisch werden wolten / solten dabey: Dafern aber (3.) einige unter ihnen sich befinden / so weder Catholische / noch Lutherische / oder Reformirte wären / als welche 3. Religionen allein im Heil. Röm. Reich zugelassen wären / wider diese solte nach Rechten verfahren werden: Weil denn nicht allein die sämtliche Evangelische Churfürsten und Stände durch Dero Abgesandte zu Regenspurg / sondern auch die Churfürstl. Sächsische und Brandenburgische Abgesandte auff dem Wahl. Tage zu Augspurg / auch noch unlangst Chur. Sachsen durch ein bewegliches Schreiben vorgestellet / was massen dem Instrumento Pacis zu wider / und macachtet erwehnter Kais. Verordnung die Kinder vorgedachter Tesserreggischen Unterthanen ihnen vorenthalten / die Ansuchende selbst wenn sie schon Arretat. vorgezogen / daß sie der A. E. zugehan wären / dennoch bey ihrem Durchzuge allerhand Verdruß und Ungemach aufstehen müßten / dabeneben auch die Disposition von ihren Gütern ihnen verweigert würde. Als beschien Jhro Kaiserl. Maj. Gnädigst / daß man mehrgedachten Tesserreggischen Unterthanen / so glaubwürdige Arretata von ihrer Obrigkeit vorzeigen könten / daß sie der A. E. oder Reformirten Religion vollständig zugehan / nicht allein freyen Abzug verstaten / sondern auch ihre so unmündige als zu ihrem Verstande gekommene und erwachsene Kinder (es wäre dann daß sie Catholisch werden und daselbst bleiben wolten) mitnehmen / und mit ihren Gütern nach eigenem B. fallen handeln lassen solle / ohne sie mit unbilliger Fracht oder Reisegeide zu beschweren / auch selchem nebst den Magistraten und Beampten der Ober. Oesterreichischen Regierung gehorsamst nachzuleben / und davon weitem Bericht abzustatten.

1690.

Kais. Verordnung wegen der Protestanten im Tesserreggischen.

1690.

Es haben auch Jh. Käis. Maj. Sr. Churf. Durchl. von Sachsen vermittelteigenen Schreibens sub dato Ebersdorff den 12. Sept. hierüber geantwortet/ das sie sich wol erinnerten/ was Vertröstung Sie Dero und Sr. Churf. Durchl. von Brandenburg Abgesandten auff dem Wahltag zu Augspurg in dieser Sache gegeben/ mit Versicherung/ das das Instrumentum Pacis dissals unverbrüchlich gehalten werden solle/ sie auch desfalls dero Ober-Österreichischen und Tirolischen Bedienten gemessenen Befehl ertheilet/ dessen Copien sie dann auch vor erzehlter massen belegen lassen.

Ein Engl. Gesandte langt zu Wien an.

Zu Aufgang des Novemb. kam auß Engelland ein Kön. Extraordinar-Ambassadeur Namens Wilhelm Gufley / so nach der Ottomanischen Pforten / um wegen des Friedens alda zu negotiren gehen sollte / zu Wien an/ mit deme verschiedene Con erenzen hierüber gehalten worden.

Chur. Eöln läßt die Reichs. Lehen empfangen.

Den 11. Decembr. empfing Hr. Graf von Königs. Egg / Dom. Herz zu Eöln und Salzburg / und Herr Joh. Friederich Krag / von Bebenburg / Churf. Eölnisch und Bayerscher geheimer Rath / Namens Chur. Eöln / mit gewöhnlichen Solennitäten von Jhr. Käiserl. Maj. die Reichs. Lehen / dergleichen Reichs. Lehen. Empfangung auch den 3. Jan. N. Cal. durch den jungen Grafen von Harrach / im Namen des Bischoffs von Passau verrichtet wurde. So ernannten auch Jhro Käis. Maj. im Monat Novembr. den Obristen Chizzola zum Cammerherm / und begnadigten denselben mit dem Cammer-Schlüssel. Und als in eben demselben Monat der Commendant zu Sinschlweisenburg Baron Chevelli mit Tode abgegangen / als ward dessen Stelle Herrn Grafen von Mostis anvertrauet.

Käis. Maj. schreiben einen Fürstentag auß.

Weil auch in dem vorhergehenden Tomo bey dem Jahr 1685. f. 208. des in der Schlesien von Jhr. Käis. Maj. in selbigem Jahre aufgeschriebenen Fürstentages / und der auff demselben vorgerragene Puncten gedacht worden / als haben wir die Continuation dieser materie hieher nehmen / insonderheit aber / was in dem jeso vor uns habenden Jahre alda dissals vorgegangen / berichten wollen : Und zwar / was die Verwilligung auff die Käiserl. Postulata desselben Jahres 87. belanget / so werden erslich die Accisen depreciret. 2. Der alte Biergroschen gewilliget / wie auch 3. zur freyen Disposition 200000. fl. 4. Zur Fortification 15000. fl. 5. Zu den Frachten / 3000. fl. 6. pro militari 600000. fl. 7. Ward mit der Anticipation gewillfahret. Imgleichen 8. 130000. fl. zur Extraordinairen Türckensteuer. 9. aber die 5000. Scheffel Korn / und so viel Haber / und die Aufarbeitung eines modi contribuendi vertröstet. Und waren die Käiserl. hohe Commisarii damals Hr. Herzog Sylvius Friderich zur Dels / Herr Carl Hannibal Burggraf zu Dohna / Hr. Johann Wolfgang Freyherr von Franckenberg. Im Jahr 1686. waren abermals auff dem den 14. Feb. angeses-

ten Fürstentage / die Postulata Caesarea: 1. Die Franck. Accisen. 2. Der Bier-Groschen. 3. Zu freyer Disposition 200000. fl. 4. Zur Fortification 30000. fl. 5. Fracht. Spelen / 3000. fl. 6. pro militari 800000. fl. 7. 2000. Scheffel Korn / und 8000. Scheffel Haber. 8. Extraordinair - Türcken. Steuer. 9. Wegen des so lang aufbleibenden modi contribuendi nochmalige Ermahnung. 10. Wegen der Politischen Gränz. Seritigkeit Spelen. Die Verwilligung war: postulatum primum ward depreciret: 2dum gewilliget / wie auch ad 3ium zu freyer Disposition 90000. fl. ad 4tum zur Fortification 16000. fl. ad 5tum die Fracht. Spelen 3000. fl. ad 6tu pro militari 100000. fl. ad 7 5000. Scheffel Weel und 5000. Scheffel Haber / ad 8tavu. zu einer extraordin. Türcken. Steuer 130000. fl. / ad 9num ward abermal Vertröstung gegeben / damit nicht zu sammen / ad 10num. versichert / bey wirklicher Fortification der Commission / nicht zu entfallen. Die Käiserl. Commissarien sind gewesen / Herr Herzog Christian Ulrich zur Dels und Bernhart. Herr Carl Hannibal / Burggraf von Dohna / Herr Johan Konstantin zu Ram. Den 21. Martii Anno 1687. waren die Käiserl. Commissarii Herr Herzog Ferdinand zu Sagan / Fürst von Lobkowitz / Herr Carl Hannibal Burggraf von Dohna / Herr Wilhelm Wengel / Freyherr von Eitzenau / und fast die vortige postulata wiederholet / in der Verwilligung aber postulatum primum abermal depreciret / das ander gewilliget. Imgleichen zu freyer disposition 90000. fl. Zur Fortification den hinterstelligen Rest abzuführen. 5. Wurden die Fracht. Spelen gewilliget mit 3000. fl. abzuführen. 6. Vor die Körner offeriret / 4000. Scheffel Weel. Pro militari 600000. fl. zu einer extraordinair Türcken Hülffe 13000. fl. zu Completierung der vorher schon gewilligten 10000. fl. noch 2000. fl. den modum contribuendi zu elaboriren / ward allerunterthänigst versichert. Den 29. Martii 1688 waren Käiserl. Commissarii Herr Herzog Sylvius Friderich zu Dels / Herr Carl Hannibal / Burggraf zu Dohna / Herr Georg Rudolph Freyherr von Bersdorff. Postulata Caesarea. 1. Die Franck. Steuer vom Bier / Wein / Met / und Brandtwein / auff 1. Jahr. 2. Der so genante alte Bier-Groschen auff 1. Jahr. 3. Zu freyer Disposition 200000. fl. 4. Zur Fortification 30000. fl. 5. Fracht. Spelen / 3000. fl. 6. Die Servizien der Soldatesca / bis auff den Feldweibel und Wachtmeister / sine ulivo ohn Entgelt zu übernehmen. 7. 4000. Scheffel Korn / und 4000. Scheffel Haber. 8. Pro militari 800000. fl. 9. Ein Extraordinair Türcken. Steuer. 10. Zu denen Gränz. Commissions- Spelen einen beliebigen Beitrag. 11. Erinnerung wegen Aufarbeitung des exequutions modi contribuendi: Verwilligung 1. Das erste Postulatum derer Franck. Accisen ward nochmal depreciret. 2. Der alte Bier-Groschen aber gewilliget wie vorher. 3. Zu freyer

1690.

1690.  
10.  
fr  
ho  
f-  
w  
S  
6  
Z  
B  
sa  
Sa  
J  
pl  
leg  
de  
ge  
ein  
un  
ma  
ate  
ste  
30  
ste  
h  
sch  
un  
rid  
kal  
yar  
Da  
1.  
or  
3.  
bi  
cl  
Fo  
we  
sch  
30  
M  
Ex  
Ja  
2.  
un  
Di  
ris  
Q  
lig  
un  
E  
ge  
2.  
13  
ge  
4.  
5.  
6.  
ex  
gen  
No  
10  
sag



freyer Disposition 90000. fl. 4. Zur Fortification zu dem Rest auff 8000. fl. 5. Fracht, Spelen/ 3000. fl. 6. Die Servizien wurden depreciret / hingegen 7rens / 4000. Scheffel Haber gewilliget/ das Korn aber depreciret. 8. Pro militari wurden gewilliget 600000. fl. 9. Item zu einer extraordinair-Türcken, Steuer 130000. fl. 10. Zu denen Gränz, Commissions-Liefer-Geldern/ein Zusatz oder Supplementum, der voringewilligten Summa von 2765. fl. 36. Er. 11. Burden Ihre Kaiserl. Maj. versichert mit eiseriger Application die Hand an das Werck alsobald zu legen/ und zu vollziehen. Weil auch Anno 1688. den 29. Novemb. eine enge Zusammenkunft gehalten ward/wegen schleuniger Auffbringung einiger Mannschafft/ dem in das Röm. Reich unversehens/ und friedbrüchig eingefallenen König in Frankreich/ möglichsten zu widersehen/ als haben hierauff die hochlöbliche Herren Fürsten und Stände Ihre Kaiserl. Maj. offeriret/ 2000. Mann zu Fuß / auff eigene Spelen zu stellen und aufzubringen / auch selbige mit gehöriger Montirung und Seiten-Gewehr zu versehen. Anno 1689. den 17. Febr. seynd Commissionen gewesen: Her Herzog Christian Ulrich zur Dels und Bernhart Her Carl Hannibal/ Burggraf von Dohna/ Her Caspar Alexander von Münnich/ Königl. Ober-Ampst Rath. Durch selbige postulirte Jh. Kais. Maj. 1. pro militari 800000. fl. 2. Eine Extraordinair-Türcken-Steuer von 200000. fl. 3. Die Servizien der einquartirten Soldatesca bis auff den Feldwebel/ und Wachmeister / inclusive ohne Entgelt zu übernehmen. 4. Zur Fortification der haltbaren Plätze im Lande/ wie auch Reparirung des so genannten Klauscher-Lochs/ und Erhaltung des Ober-Strohms 30000. fl. 5. Die Franck. Steuer vor Vier/ Meh und Branntwein/ auff ein Jahr. 6. Die Extension des alten Vier-Groschens/ auff 3. Jahr/unter der Cameral Administration. 7. Zu denen benötigten Fracht, Spelen/ 3000. fl. 8. Magazin-Beträide 4000. Scheffel Korn/ und so viel Haber. 9. Zu freyer Cameral-Disposition 200000. fl. 10. Zu der Hungarischen Grenz-Commission noch zu vorigem Quanto einen ergebigen Zusatz. 11. Nochmalige Adhorratio zu Anfarbeitung eines sichern und in durchgehender Gleichheit bestehenden Exaquations modi contribuendi. Worauff gewilliget worden 1. pro militari 600000. fl. 2. Zu der Extraordinair-Türcken-Steuer 130000. fl. Hingegen 3. ward die freywillige Übernehmung derer Servizien depreciret. 4. Zur Fortification aber gewilliget 15000. fl. 5. Die Franck. Accisen wurden depreciret. 6. Der alte Vier-Groschen aber nur auf 1. Jahr extendirer. Und 7. die 3000. fl. Fracht, Spelen gewilliget. 8. Wie auch nur 4000. Scheffel Korn. 9. Zu freyer Disposition 90000. fl. 10. Zu benötigten Grenz, Spelen noch ein Zusatz von 1020. fl. 11. Ward gute Versicherung

gegeben / nicht abzulassen/ bis das Werck zu einem richtigen Schluß gebracht seyn werde. Endlichen ward im gegenwärtigen 1690. Jahr den 3. Febr. abermals ein Fürsten-Tag gehalten/welchem als Kaiserl. Commissarien beygewohnt Her Herzog Sylvius Friderich zu Württemberg und Dels/ Her Carl Hannibal/ Burggraf von Dohna/ Her auff Wartenberg/ Her Wilhelm Wenzel Freyherr von Eigenau. Die Kaiserliche Postulata waren/ 1. pro militari 800000. fl. 2. Zu der extraordinair Türcken-Steuer 200000. fl. 3. Die Servizien ohne Defalcation von dem bewilligten militari quanto zu übernehmen. 4. Zur Fortification und Reparirung des so genannten Klauscher-Lochs 30000. fl. 5. Die Extraordinair Franck. Steuer / wie in gleichen 6. der so genannte alte Vier-Groschen. 7. Zu denen benötigten Fracht, Spelen 3000. fl. 8. zu Unterhaltung der Militis 4000. Scheffel Korn und so viel Haber. 9. Zu freyer Kais. disposition 200000. fl. 10. Zu der Ungarischen Gränz, Commission noch ein ergebiger Zusatz. 11. Die Anfarbeitung eines gleich durchgehenden Exaquationsmodi contribuendi zu beschleunigen. 12. Forthin quartaliter die militairische Abnutzung zu pflegen. Worauff verwilliget worden. 1. Pro militari 600000. fl. 2. Zu einem Extraordinair Subsidio des Türcken-Kriegs/ 130000. fl. 3. Hingegen ward der Servizien Übernahme depreciret. 4. Burden zu dem Fortifications- und so genannten Klauscher Lochs-Bau gewilliget / 15000. fl. 5. Die Franck. Steuern aber allerunterthänigst depreciret/ Hingegen 6. der so genannte alte Viergroschen noch auff 1. Jahr gewilliget. 7. Zu benötigten Fracht, Spelen 3000. fl. Rheinisch. 8. Ward nur der Rückstand des vorhin gewilligten Proviant abzuführen offeriret. Und 9. zu freyer disposition 90000. fl. 10. Zu der Hungarischen Grenz-Commission ward vor diesem nichts mehr gewilliget. 11. Den Modum contribuendi und dessen Rectificirung oder Exaquation betreffende/ würde keine Zeit dabey verabsaumet werden/darinn zu laboriren. 12. Submittirten sich die Herren Fürsten und Stände dem allergnädigsten Kaiserlichen Willen und Befehl.

Weil aber Jh. Kaiserl. Maj. wegen der damaligen unglücklichen Actionen in Siebenbürgen und Serbien noch ferneren Beystandes von nöthen hatten/ als haben Dieselbe annoch eine anderweitige Zusammenkunft auff den 1. Dec. dieses Jahres unter folgenden Kaiserl. Schreiben an die sämtliche Herren Stände angeseret.

Leopold von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kaiser/ auch zu Ungarn und Böhheim/ König/ x.

Hochwürdtiger / Durchleuchtiger und Hochgebohrne/ lieber Vetter/ Deyme/ und Fürsten/ auch würdige hoch und wolgebohrne/ wolgeborne gestrenge/ ehrenveste/ ehrbare und

1690.

Kais. Rescript an die Ober- und Nieder-Schlesische Stände.



chrsame/ liebe Getreue. Euer Lieb. Lieb. und  
 Ihr/ werden auß der Unsern zu gegenwärti-  
 gem Fürsten. Tzage deputirten Kaiserlichen  
 und Königl. Comissarien auffgetragenen  
 Proposition mit mehrerm gehorsamt ver-  
 nehmen/ was Gestalt Wir wegen Unserer  
 und des gemeinen Wesens / wie auch des  
 werthen Vaterlandes unumgänglichen ho-  
 hen Angelegenheiten/ bevorab zu Aufrüstung  
 einer gnugsamen Armee wider den von Sei-  
 ten des Erbfeindes Christlichen Namens  
 von neuen geschehenen feindlichen Anfall/ ei-  
 nen allgemeinen neuen Fürsten. Tzage auß den  
 ersten des nächstkünftigen Monats Decemb.  
 in Unserm Herzogthum Ober- und Nieder-  
 Schlesien aufschreiben zu lassen bewogen  
 worden. Gleich wie Wir nun gnädigst nicht  
 zweifeln/ Euer Edd. Edd. und Ihr werden der  
 Sachen Wichtigkeit/ absonderlich bey gegen-  
 wärtigen höchstgefährlichen Coniuncturen  
 von selbstem wol zu Gemüch führen/ und was  
 zu Erreichung dieser Unserer wohlmeinenden/  
 und zu des allgemeinen Wesens Wohl-  
 stand allein zielenden Landes. väterlichen  
 Vorforge/ vortrag. und erspriechlich ist/ ohne  
 dem nichts erwinden lassen. Nichts desto  
 weniger/ damit solch allgemeines nütliches  
 Werck um desto schleuniger auch fruchtbar-  
 licher zu dem erwünschten Ziel und Ende  
 gelangen möge: So haben Wir E. Edd. Edd.  
 Edd. und euch dieses allgemeine Anliegen hie-  
 mit außs beweglichste vorschreiben wollen/  
 mit gnädigstem Ansinnen/ daß sie und Ihr  
 nicht allein dem jenigen/ was besagte Unsere  
 Kaiserl. und Königl. Fürsten. Tzage Com-  
 missarien vermög habender Instruction in  
 unserm Namen vor und anbringen werden/  
 vollkommenen Glauben beymessen/ sondern  
 auch Unsere und des werthen Vaterlandes  
 andringende hohe Necessitäten treulichst zu  
 Herzen fassen / und Unserm zu Ihnen und  
 euch führenden Vertrauen nach sich also will-  
 fährig erfinden lassen/ damit obangeregte Un-  
 serm unumgänglichen gnädigsten Begehren  
 ein völliges Genügen geschehen/ und hierdurch  
 Ihre und Eure gegen Uns und dem lieben  
 Vaterland tragende treu- gehorsamste De-  
 votion außgebig verspühret/ auch der Für-  
 sten. Tzage chist möglichst befördert werden  
 möge. Solche treu-willfährige Bezeugung  
 wollen wir gegen E. Edd. Edd. mit Freunds-  
 schafft/ Kaiserl. und Königl. Huden/ und al-  
 lem guten/ gegen euch andern aber mit Käuf-  
 und Königl. Gn. (womit Wir ihnen wohl  
 bey gethan/ und euch bey nebst wol gewogen  
 verbleiben) andervärtig hinwegwiderum gnä-  
 digst zu erkennen nicht unterlassen. Begeben  
 in Unserer Stadt Wien den zwey und zwanz-  
 stigsten Monats. Tzage Novembris, im sechs-  
 zehen hundert und neunzigsten.

 Geschichte auff dem Reichs- Convent  
 zu Regenspurg.

Was den Reichs. Convent zu Regenspurg  
 belanget/ so haben auch unterschiedne Reichs-  
 Stände/ in Absicht ihren Herrschafften und an-  
 dern Einkommen zugestoffener Nummerung  
 um Moderation des ihnen auferlegten Con-  
 tingents Ansuchung gethan/ namentlich die Graf-  
 Aebtsin von Herford/ welche durch dero Her-  
 mächtigten/ den 15. 25. Febr. die hohe Reichs-  
 Versammlung ersuchet/ bey Jh. Kaiserl. Maj.  
 durch ein Reichs Gutachten zu befördern/ daß  
 das Stifft/ in Erwegung/ daß selbiges bey dem  
 30. jährigen Kriege in eine tieffe Schuld-  
 gerathen/ auch die Einkünfte desselben auß ver-  
 schiedener anderer Herren Landen/ und theils  
 weit entfernten Dertern/ von denen durch die  
 schwere Contributiones und Landes onera ra-  
 miren Debitoren/ mit schweren Kosten beygeru-  
 ben werden müssen/ die dann auch dahero jähr-  
 lich guten theils zurück geblieben: Von denen  
 rückständigen Röm. Monaten gänzlich be-  
 freyret/ und des Stiffes Herford Anschlag me-  
 künftige/ wo nicht gänzlich/ erlassen/ jedoch mö-  
 nigstens auß den 3ten oder 4ten Theil moder-  
 rirret/ und also noch einiger massen beybehalten  
 werden möge.

Ingleichen kamen die Herren Directores  
 und Räte bey der Hochgräf. Hohenloß Wal-  
 denburgischen Linie den 18. 22. Jun ein mit  
 Ansuchen/ daß dem Hochgräf. Haus Hohenloß  
 Waldenburg zwar Anno 1678. vernünftl.  
 Reichs Gutachtens eine Interims Moderation  
 des Ao. 1521. zu Worms gemachten heben An-  
 schlag/ bis zu völliger Ratification, der allge-  
 meinen Reichs. Matricul/ um ein dritheil von  
 dem alten Anschlag zuerkant/ auch solches von  
 Jh. Kaiserl. Majest. allermitdest confirmiret  
 worden/ weil aber jetztgedachtes Haus in dem  
 vorigen 30. jährigen Kriege dergestalt herunter  
 gekommen/ daß sie nicht wol den 3ten Theil an  
 Vermögen der gesamten Graffschafft mehr übrig  
 behalten/ anneben so unglücklich hirciret wären  
 daß bey jetzigen Kriegs. Zeiten/ Sie fast alle  
 Durchzüge betreffen/ in Erwegung dessen noch  
 ein ferner. weite Moderation, usque ad unam  
 tertiam remanentem, so zu einem einfachen  
 Röm. Monat 42. fl. 40. Cr. auftragen wür-  
 de/ zu gestatten.

Nicht weniger suchten die Eifelschen Stän-  
 de/ als Arnberg/ Blanckenheim/ Geroldstein  
 Reifenscheid und Dalendorff eine Moderation  
 ihres Matricular- Contingents bis zu einem  
 vierten Theil zuverwilligen und zu befördern/ in  
 Erwegung ihres/ auß der Spitze stehenden ver-  
 derbten Zustandes / und daß die dem Reichs-  
 Concluso dissals einverleibte Clausul ihnen  
 hierinnen zu statten käme. Absonderlich aber  
 Herr Graf Salentin Ernst zu Manderscheid  
 Blanckenheim/ sab dato 17. 27. Novemb. 1690.  
 weil die Kriegs. Troubeln seine Graffschafft am  
 meisten getroffen/ und so wol der Allirten Arme-

bey 20000. Mann starck vom 20. Sept. bis 12. Octobr. in derselben den Feind observiret / als die feindliche Troupen die Dörffer und Gebäude so noch stehen geblieben / wegen Unkräften / und Unmöglichkeit die anfordernde feindliche Contributiones zahlen zu können / vollends in die Asche geleger / und sich daher in vielen Jahren nicht würde erholen / selbige nicht allein von aller dieses und nächst vorigen Jahres Winter-Quartieren assignation befreyet / und losgesprochen / sondern auch / von allen andern Kriegs-Oneribus, auch Reichs- und Cräiß- Beyträgen / einige Jahr befreyet werden mögen / bis sich das Land / und die Unterthanen wieder in etwas recolligret / und erholen haben möchten; Und widrigen unvorhoffenden Falls / nicht gezwungen werden möchten / mit Verlassung Haus und Hof sich ins Exilium zu begeben.

Endlich liessen auch des Herren Teutschen-Weisers Hochfürstl. Durchl. als Prälats des Fürstl. Stiffts Elwangen / den 17. 27. Nov. vertragen / daß man an Seiten des Fürstl. Stiffts / zwar schon vor einigen Jahren / gewillt gewesen / sich über das bey der Anno 1621. zu Worms aufgerichteter Reichs- Matricul, und darn selbigem über seine Kräfte zugelegtes gang disproportionirtes Quantum der 132. fl. für einen einfachen Römer- Monat zu beschwehren / und um einige moderation ad Exemplum anderer des löbl. Schwäb. Cräißes Mit-Ständen anzusuchen / welches aber bis dahero bloß darum unterlassen worden / indem von Jahr zu Jahr man in der ganzen getrösteten Hoffnung gestanden / es solten die bisherige überschwere Cräiß-Praktanda auff ein geringes auflassen / oder fast gar ihre Endschaft nehmen / und es allseits auff einen allgemeinen Frieden ankommen. Diemal sich aber nunmehr ein widriges hervor gethan / und das Fürstl. Stiff ohne diß über vorgedachtes Quantum annoch dessen Constatus übertragen müssen / hierbeneben / wegen seiner diesem jetzigen Kriege nach unglücklichen Situation, fast das ganze Jahr durch mit continuirlichen Marchen und Remarchen / Still-Lager / Frohn- Zuhren / und andern vielen Kriegs-Oneribus, welche das Fürstl. Stiff von einigen Jahren her / eine fast unbeschreibl. und nicht wol zu glauben stehende Summa Geldes / und bloß voriges Jahr nur innerhalb 4. oder längstens 5. Wochen / wie specificè zu erweisen ist / 14000. fl. alleinig gestanden haben / also hart mitgenommen und gedrückt worden / daß solche Neben-Beschwerden / zumahlen die anderwärtige jeso vornehmere übergroße Steuern und Anlagen / fast überstiegen / was also der ungewissten Hoffnung man würde an Seiten dieser löbl. Reichs- Versammlung / Dero Hoch-Stiffts / als eines jedesmalig gereiten und willigen Mit-Standes / mitleidentlich gedenden / die vorgestellte wahre Beschaffenheit und daselbsthero miteinlaufende Umstände wol beherrigen / und folgendes bey Jhr. Kaiserl. Maj. Dero billigmäßiges desiderium durch ein allerunterthänigstes Reichs- Gutachten zu se-

cundiren kein Bedenken tragen / damit nemlich des Fürstl. Stiffts Matricular-Anschlag der 132. fl. wo nicht auff die Hälfte / jedoch was mehrers als auff ein terz ad interim, und bis auff erfolgende Haupt-Rectification der Reichs-Matricul, moderirt / folgendes dasselbe noch länger solcher gestalten bey dem Reich unzergliedert erhalten werden möchte / dessen Sie sich um so zuverlässiger getrösten / indem hierdurch diesem hart bedrangten Stand keine moderation zugehet / sondern bloß das / was selbiger ad interim de Reichs-Concluso vom 19. Aug. 1670. sowol als der Kaiserl. allergnädigst. an des hochlöbl. Schwäb. Cräißes aufschreibende Fürsten / Hochfürstl. Gn. den 27. April. 1681. ergangenen / in copis bengelegter Declaration, zuwider / indebitè vor andere Constatus moderatos getragen / abgenommen / und wieder wie es an sich selbst billig seyn sollte / bloß in seinen vorigen / ob auch überhartten Reichs Matricular-Anschlag / ja auch nicht völlig gesetzt würde.

Es liess auch die Fürstl. Nassau-Schaumburgische Fr. Wittibe / wie den vor dem mehrmahlen geschehen / zu vernehmen geben / daß Dero Grafschaft Holzappel / ehemal unter dem Namen der Herrschaft Escherau bekant / zwar ein Theil der Nassauischen Landen gewesen / aber von Nassau-Hadamer erkauft / und nachmalen von Jhr. Kais. Maj. separiret und zu einem Reichs- und unmittelbaren Grafschaft erhoben / und folgendes als ein aparter Reichs- Stand consideriret worden / nunmehr auch mit den Nassauischen Landen keine Gemeinschaft hätte / als daß Zeit des Kauff-Contractis 15. fl. Römer- Monat von dem gesamten Nassauischen Contingent der 320. fl. abgenommen / und auff die Grafschaft Holzappel gesetzt worden; daß auch hiebeneben zwar nöthig gewesen wäre / daß auff dem Reichstag de anno 1654. die Grafschaft Holzappel in die Reichs-Matricul gesetzt / und darinnen die 15. fl. denen Nassauischen Landen abgeschrieben worden wären / solches aber durch den nach Erhebung der Grafschaft Holzappel / kurz erfolgten tödtlichen Hintritt Jhr. Hoch-Gräfl. Excell. Kaiserl. Herrn Feld-Marschallen Grafen von Holzappel / hinterblieben / und also bis dato in dem vermeinten statu bestanden / dieses aber sehr præjudicial für die Fürstl. Fran Wittibe / so wol in Kriegs-Zeiten / Einquartirungen / Geld-Beiträgen / und sonst allen andern Zeiten und Kriegs-Beschwerden / welche das Fürstl. Haus Hadamar betreffen / zu seyn schiene / indem also bald das vierde Theil (weilen die 15. fl. fast der vierte Theil ihrer Matricul seynd) auff die Grafschaft Holz-Appel heim gewiesen würde. Ersuchte also die hochlöbl. Reichs-Versammlung diese Sache vorzunehmen / die 15. fl. in die Reichs-Matricul auff die Grafschaft Holzappel zu schreiben / und von dem Matricular-Contingent der Nassau-Casellenbogenschen Landen abzuschreiben.

Sonsten hat sich wegen des neu-angelangten

Ehur.

1690. dem Chur. Maynsf. Gesandten werden bey der Reichs. Versammlung wegen seiner Reception einige Schwärigkeiten gemacht.

Und solgendlich durch ein Kaiserl. Commissions Decret wieder gehoben.

Kaiserl. Münz. Mandat.

Chur. Maynsfischen geheimen Raths und Gesandten Hn. Heut. 4 / einige Difficultät ereigen wollen / indem das Churfürstliche Collegium denselben / bis er seine Original Legitimation eines formal Churfürstl. Gesandten / im Collegio würde produciret haben / vor einen Churf. Gesandten zu erkennen angestanden; Es ward aber doch solche Strittigkeit endlich gehoben und abgethan / indem höchst. ernanntes Churf. Collegium Ihrer Kaiserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren / und zu Beförderung des gemeinen Bestens / zumalen / da des Kaiserl. Herrn Principal- Commissarii Hochfürstl. Durchläucht. absonderlich versichern lassen / das Herr Heubel bey ihm als ein Chur. Maynsfischer Gesandter / und was daran dependiret / sich getingsam legitimirer habe / im Monat Julio sich dahin erkläret / ihn für einen Chur. Maynsfischen Gesandten und Directoren zu erkennen / wie dann den 5. 15. Julii ein Kaiserlich Commissions- Decret / das nemlich mehrerwehnter Chur. Maynsfischer geheimder Rath sich dem Herkommen gemäß legitimirer habe / folgenden Inhalts eröffnet worden.

Der Röm. Kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigem Reichs. Tage / gevollmächtigter hochansehnlicher Principal-Commissarius, der Durchläuchtigste Fürst und Herz / Herr Herman Marggraf zu Baden / etc. etc. Chur. der Churfürsten Fürsten und Ständen anwesenden fürtrefflichen Räten / Vorschafften und Gesandten / nachrichtlich zu wissen; was gestalten bey Ih. Hochfürstl. Durchl. der Chur. Maynsfische geheime Rath / Hr. Heinrich Heubel als Ihr Churf. Gn. Principal- Gesandter / mit ihm auch zu Führung des Directorii bey der Reichs. Versammlung / durch überreichte Creditiv und Vollmacht / dem Herkommen gemäß sich legitimirer habe / ihnen damit zu Freundschaft und geneigten Willen / allezeit wol beygethan / verbleibend.

Signatum Regenspurg den 15. Julii 1690.

Herman Marggraf zu Baden.

Hiernechst ward auch in Deliberation gezogen / wie dem zerfallenen Münz. Wesen im Röm. Reich / wo nicht gar auf dem Grunde / mittelst vollständiger Reduction der Münzen auf den Fuß der alten Reichs. Münz. Ordnung zu helfen / oder doch wenigstens den mehr und mehr überhand nehmenden Mißbräuchen nach Möglichkeit zu steuern und vorzubeugen wäre: Wie dann auch Ih. Kaiserl. Maj. selbst zu dem Ende Dero ehemals ergangene Münz. Edicten vermittelst neu ergangene Münz. Mandaten vom 21. Octob. 1689. renoviret / dessen Inhalt nachstehenden lauts gewesen.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwehlt. Römischer Kaiser / etc. etc. entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / geistlichen und weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land. Vögten / Hauptleuten /

Big. Domben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / un / sonst allen und anderer: Unsern un / des Reichs Unterthanen / und Betreuen / in was Würden / Stand oder Wesen sie sind / Unsere Freundschaft / Better. Oheimlichen Willen / Kaiserliche Huld / Gnad und alles Gutes / und werden sich Eu. Ebd. Ebd. And. And. und Ihr vorhin zu erinnern wissen / wie das Wir / auf tragender Reichs. väterlichen Vorforge / und zu Steuerung des von einigen Ständen des Reichs / wegen Aufmünzung geringhaltiger Münz. Sorten / herrührenden Reichs. verderblichen Übels / Unser Kaiserl. Münz. Edictum / unterm dato den 6. Novembrii des verwichenen sechzehnen hundert und achtzigsten Jahrs / nach folgenden Inhalts haben ergehen und publiciren lassen.

Wir Leopold entbieten / etc.

Nach dem Wir nach Anlaß eines von allen bey noch fürwesendem Reichs. Tage zu Regenspurg versammelten dreyen Reichs. Collegii den 27. Martii 1676. erstatteren Gutachtens / den 15. Junii darauff ein ausführliches Edictum / wie denen damaligen Münz. Beyragen zu steuern / und die Ubertreter zu straffen seyn / publiciren lassen / und aber mißfälligst verstanden / das denenselben bis dato nicht allein nicht nachgehört / sondern so viel wahrgenommen worden / was gestalten mit verächtlicher / und höchst. straffbarer Hindansetzung ermeldten Unsers Kaiserlichen Edicts / so wol die Hecken. Münzen / als auch Verpfachtung der Münz. Stäte / denen Reichs. Satzungen zu wider / dennoch continuiret / und weniger nicht von theils Ständen / mit Aufmünzung der geringhaltigen Sorten / nicht nur unaufgesetzt verfahren / sondern auch zur Bedeckung ihres straffbaren Vortheils / die Jahrszahl auff denen Münzen zurücke gesetzt worden / solche Ubertretung Unsers Kaiserl. Befehls / und der ergangenen Reichs. Schließen aber / Unserer und des Reichs Auctorität und Respect zu wider / allen Ständen / und deren Unterthanen / auch deren Commercen / höchst. schädlich / und dahero ferner nicht mehr zu gestatten seynd / und Wir zu solchem Ende von oberwehnten dreyen Reichs. Collegii ersucht worden / wider die Ubertreter mit denen / in offberühretem unserm Edictum / und denen Reichs. Constitutionibus angefügten Leib. und Lebens. Straffen dermaleinst mit Ernst verfahren / und zu solchem Ende denen aufschreibenden Fürsten / samt und sonders die Gebühr hierunter auftragen zu lassen. Als wiederholen Wir vorangegenes den 15. Junii des 1676. Jahrs aufgesetzten und publicirtes Münz. Edictum hiermit nochmalen dergestalt / und befehlen En. Ebd. Ebd. And. And. und euch hiermit ernstlich / und wollen / das ein jeder die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstelle / sich von un / münzen der verhandenen Schied. und anderer guten Münzen enthalte / sondern wosern ein oder

mehr

mehr andere Churfürst / Fürst und Stand / so mit dem Münz. Regal versehen / etwas schlagen lassen wolte / Er sich darinnen den Reichs Constitutionen und andern Conclulis gemäß verhalten / und solches zu Abstellung der ohne dem in denen Reichs. Satzungen hoch verbottenen Hecken. Münzen nirgends anders / als in denen / in jedem Craiß approbirten Münz. Stäten verrichte / auch diese Münz. Stäte keines weges verpfacht / oder Bestands. weiß verlassen werden sollen / und so von jemand hier. weder / und insonderheit mit Verschmelz. Verwechsel. und Umprägung der Münzen gehandelt würde / derselbe jertzberührten Reichs Constitutionen / und vorigen Conclulis nach / nicht allein seines Münz. Regals ipso facto verlustig seyn / sondern auch die Gelder confisciret / so dann die Münzmeister und Gesellen / wie auch Goldschmiede und andere / welche sich darzu gebrauchen lassen / nach gestaltten Dingen an Ehre / Leib / und Leben gestrafft werden sollen ; wie Wir dann auch in specie das Verschmelzen / und Aufwechseln der groben und andern Geld. Sorten / in geringere und schlechtere Sorten / mehr gemeldten Reichs. Satzungen / und dem zu Regenspurg den 29. Aprilis Anno 1667. ergangenen Conclulo gemäß bey erst gemeldten Straffen / wie auch Verlust / der sonst bedienenden Ehren. Aempter / Niederlegung alles Gewerbs und Kauffhandels / Confiscir. und Bezeichnung der aufführenden und ein gewechselter Gelder / samt dem aufwechsel. Geld / hiemit verbotten und abgestellt haben wollen. Zu welchem Wir auch allen Craiß aufschreibenden Fürsten / und einem jeden insonderheit hiemit aufgeben und befehlen / das sie in dem Craiß beyden Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuche und Geprägen abzustellen / und zuver. horten / sich gebührenden Fleißes angelegen seyn lassen / auch durch Unsere Kaiserliche Fiscalen embsige Obacht darauß tragen / und gegen die Ubertreter auff oblaufs angelegte Straffen / ohn eingestellt / procediren lassen wollen / mas. sen Wir ihnen auch hiemit befehlen / das sie gegen vorgedachte Ubertretere dieser Ordnung / auff die obbemeldte Straffen förderlich und unverzüglich procediren und in Rechten verfahren / insonderheit in Unserm Namen / in den Craissen eine genaue Visitation unverzüglich vornehmen / die Hecken. Münz. Stäte / wenn auch schon an Schrot und Korn gerechte Sorten dar. auf gemünzet werden wolten / niederwerffen / die dabey befindliche Münzmeister / deren Helfer und Gesellen / so gleich in Verhaft nehmen / und wider dieselbe obvermeldte Reichs Satzungs. mäßige Straffen / eines jeden Verbrechen nach / alsobalden vollziehen / das Münz. Gut aber durch obbenante Unsere Fiscalen (denen Wir bereits die Nothdurfft hierunter anbefohlen ha. ben) confisciren / und dann bey den zulässigen Münz. Stäten mit mehrerm Fleiß und Nach. druck erinnern / und dahin sehen sollen / dasern sich daselbst Excessus zeigeren / das solche / wie

auch die Verpfachtung der Münz. Stäte ohne Verzug abgestellt / und wo wider offte gedacht Unser Kaiserlich Münz. Edict notorie excedirt worden / die darauff benamte Straffe ohne Respect und sonderbaren Procels exequi. ret / und ins fünfftige dem Münz. Edict in obge. dachten Fällen / absonderlich mit Abstellung ferne. rer Aufmünzung geringhaltiger Sorten / bey Verlust des Münz. Regals / und anderer sta. tuit. ten Straffen / nachgelebet / und so wol die Münz. meister als Warden hierin fals gehöriger mas. sen verpflichtet / auch denen Eisen. Schmieden von jedes Orts Obrigkeit / ohne derselben Vor. bewußt einigen Münz. Stempel zu schneiden / bey ihren Pflichten verbotten werde / mit dem noch weitem Anhang / das obgemeldte Craiß. aufschreibende Fürsten / wie sie ein und anders bereverckstelliget / und denen Münz. Geprägen remedirt haben / so wol an Unserm Kaiserlichen Hof berichten / als auch bey denen Münz. Pro. bations. Tagen / jedesmal vorlegen sollen / damit wann sich daselbst befinden würde / das die Sa. chen / wie sich solches von Craiß. Aufschreib. Aempts wegen gebühret / embsiglich nicht re. mediret / noch die Excessus abgeschafft worden / solchen Falls gestaltten Sachen nach / fernere Verordnung vor die Hand genommen werden möge / wie die Abstellung der Münz. Fehler / und Mißbräuche durch anderweitige executions. Mittel / denen Reichs. Constitutionibus ge. mäß / nachdrücklich verfüget / auch neben denen Warden / gewisse Personen / welche auff die falsche / und ringhaltige Aufmünzung eine ge. naue Aufsicht haben / bestellt / verpflichtet / und denenselben nach Inhalt der Münz. Ordnung vom 1559. Jahr / auß der verwürckten Buß / ein Drittel Theil gereicht werden möchte. Und solches wollen Wir Eu. Vd. Vd. And. And. und euch auffleger und befohlen haben / in dero Chur. fürstenthum und Landen / sonderlich aber bey Jahr. Märkten und Zusammentunften / wie auch Landfassen / Zollstätten / Straffen / und Hö. sen / mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken / und zu inquiriren / und dasern sich jemand / wer der auch seyn möchte / derer Dinge eins oder mehr / diesem Unserm Kaiserl. Gebott zuwider / unterstehen / oder darob betreten lassen würde / denselben ohne Respect der Person / auch unge. achtet einiges Geleits oder anderen Fürwendungen / zur gebührliehen Straff anzunehmen / und gegen ihm / seinen Leib / Haab und Güter / nach Inhalt dis Unser Kaiserl. Edicts / zu handeln und verfahren / alles bey Straffe / und in vorigen Verordnungen aufgedruckten Einschen. Zu welchem Ende Wir Eu. Vd. Vd. And. And. und Euch hiemit befehlen / nicht allein solches Edict in dero Churfürstenthumen / Land und Herrschafften gebührend publiciren und eröff. nen / sondern auch denen Craiß aufschreibenden Fürsten / an Vollziehung dessen nicht verhin. dert / sondern vielmehr beförderlich / erscheinen zu lassen / bey Vermendung im widrigen Unserer Kaiserl. Ungnad / und deren / in denen Reichs

1690.

Constitutionibus enthaltenen Straffen / 2c. An welchem allen / erstatten Eu. Ibd. Ibd. And. And. und ihr Unfern endlichen Willen und Meynung. Darnach sich männiglich zu richten. Geben auff Unserm Schloß zu Linz / den 6. Novembr. Anno sechzehnen hundert und achtzig / Unserer Reiche / 2c.

Wie Wir nun zwar der gnädigsten Zuversicht gelebet / es würde solch Unserer aller gerechtesten Verordnung und Befehl / von männiglich geziemend nachgelebet / mit Aufmünzung geringhaltiger Geld. Sorten an sich gehalten / und des gemeinen Wesens Nutzen und Vortheil / eines jedwedem Standes privat. Interesse vorgezogen worden seyn; So müssen Wir aber eine geraume Zeit hero dissals das gerade Widerspiel höchst mißfällig vernehmen / daß von unterschiedlichen Ständen des Heil. Röm. Reichs / Ihre von Uns und Unfern Verfahren am Reich / Röm. Käisern und Königen erlangte Müng. Gerechtigkeit / und dahero auffgerichtete Müng. Stäte an andere privat. Personen / theils Christen / theils Juden verpfachtet / und nachmals von sohanen Privat. und ihr eigenes Interesse allein ansehenden Personen / vor inferrirem Unserem ins Reich ergangenen Käis. Müng. Edictis zugegen / vielfältige schlechte Müng. Sorten mit abscheulichem Wucher gepregt / und so wol in dem Heil. Röm. Reich / als Unfern Erb. Königreichen und Länden / deren selbigen Inwohnern und Unterthanen zu unwillkürlichem Schaden / wo nicht gar gänzlichem Untergang / verführt und distrahirt werden: als lassen wir es dahero nicht allein bey Unfern allhie von Wort zu Wort einverteilt / und Ao. 1676. vorher ergangenen Käis. Edictis alles ihres Inhalts bewenden / sondern thum auch selbige hiermit renoviren und erneuern / solchem nach Eu. Ibd. Ibd. And. And. und Euch hiermit ernstlich und nachdrücklich befehlend / daß Sie sohanen Unfern / ins Reich ergangenen gerechtesten Käis. Müng. Edictis / bey Vermeidung deren darinnen comminirten Straffen ohnsehlbarlich nachkommen / und nicht allein / deren Müng. Stäte / sondern auch das Müng. Regale selbst / bey Verlust der Müng. Gerechtigkeit und noch dazu bey Straff 40. Marc löthiges Goldes / welches sowol der Bestands. Gebet / alsnehmer / unnachlässig zu ersetzen haben wird / weder an Christen noch Juden verpfachten / und in Bestand lassen / noch auff einige andere Weise / auff sie transferiren sollen / welchem allem dann / Eu. Ibd. Ibd. And. And. und ihr nicht allein bey Verhütung aller dieser angedroheten Straffen / sondern auch daß gegen die Übertreter sohaner Unserer Käis. Müng. Edicten / benebenst sich / wegen Reparir. und Gutmachung / alles des / denen unschuldigen Ständen des Reichs / und denen Unterthanen darauf resultir. und erwachsenen Schadens erhohlet / und satisfaction genommen werden solle / nachzukommen wissen werden. Das meynen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer und des Heil. Reichs.

Stadt Augspurg / den 21. Octob. Anno sechzehnhundert / neun und achtzig.

Hiernechst haben auch allerhöchstdachte Joh. Käis. Maj. eine eigene Inquisition. Commission in dieser Sache angeordnet / und solche in dem Heil. Röm. Reich vermög eigenen Käis. Patents publiciren lassen:

Wir Leopold / 2c. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / und sonstigen andern / Unfern und des Reichs / auch Unserer Erb. Königreichen / Fürstenthum un Länden / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stäm. oder Wesen sie seynd / denen diß Unser Käis. Patent / unter glaubwürdiger Abschriß davon vorkommt / deren Wir eben als dem Original selbstem Glauben zugestellet haben wollen / Unfern Freundschaft. Väter. und Oheimlichen Willen / Käis. Maj. Gnad und alles gütlich / und geben Eu. Ibd. und And. und Euch hiermit Freund. Väter. und Oheim. Gn. und gnädigst zuvernehmen. Demnach Uns höchst mißfällig ist vorgetragen worden / was gestalt ohneracht Unserer ergangenen / und in das Heil. Röm. Reich zu verschiedenen malen publicirten höchsten / gerechtesten und hoch verordneten Käis. Müng. Edicten und Mandaten. eine Zeithero abermalen gewisse / geringhaltige und schlechte Guldiner und XVner / und unrichtige Scheid Müng. / und zwar meistens auß aufgewechselten guten gangbaren Sorten gemünzt / solche nicht allein im Reich hin und wieder verführt / sondern auch in Unfern Erb. Länden zu Unfern und Unserer Länden ohnwillkürlichem Schaden / häufig eingeschleichen beginnen / und dadurch die guten Sorten gänzlich ab / und hingegen böse und schlimme Gelder / mit einem abscheulichen Wucher angebracht werden. Wie nun aber Wir solchem unchristlichen / in denen Reichs. sächlichen und Politischen Ordnungen an sich / wie auch vermittelst obgedachter Unserer Käis. verschiedenen ergangenen / und ins Reich publicirten hochverordneten Müng. Edicten und Mandaten verbottene dem gemeinen Wesen höchstschädlichem Wucher länger nachzusehen / und dasselbe also schlechter Ding hingehen zu lassen / keines Wegs gemeynet / sondern Uns vielmehr tragenden Käis. allerhöchsten Ampts wegen / obliegen wil / dahin zu sehen und zurrachten / wie solches nicht nur ab / und eingestellet / sondern auch die boshaften Delinquenten und Übertreter Unserer Käis. Müng. Edicten und Mandaten gebührend / andern zum Abscheu und Exempel / und zwar ohne leinigen Respekt der Personen alsobald abgestraffet werden: Als haben Wir hiermit Unfern Nach. und des Reichs lieben getreuen Hector Wilhelm Bauer von Eisenack / Unsere Käis. Inquisition. Commission / auff gewisse Maas / und Weise gnädigst mitgeheilet. Ersuchen demnach Eu. Ibd. und And. und Euch hiermit Freund. und Väter. Oheim gnädiglich und gnädigst / und wollen / daß Sie ersagedachtem Unfern Nach. und hierinnen verordneten Käis. Commissario.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

1690.

oder welchen er an seine statt/ Krafft des von Uns habenden Kaiserl. Gewalts und Macht gebrauchen/ substituiren/ oder auch Ihm zu assistiren/ oder zu Concommissarien erwählen wird/ nicht allein völligen Glauben zumeissen/ sondern auch den oder dieselben auff sein oder ihr Anzeigen und Begehren hierin gefundene Delinquenten und Ubertreter/ alsobalden und ohne einzige Ein- und Widerrede/ in gute und sichere Verwahrung nehmen/ deren Haab und Gut/ Schriften und Bücher in Sicherheit bringen/ die in Münzen und anders wo sich befinden/ de geringhaltige Geld. Sorten arestiren/ und deren Häuser wol verwahren lassen/ diesen unsern Kaiserl. Commissarium, oder dessen Concommissarien/ Assistenten und Substitutos an der/ von ihm oder ihnen nach befindlichen der Sachen vornehmenden Examining/ nicht allein nicht hindern/ sondern vielmehr dazu allen Vorschub thun/ und da auch ein oder andere vorhandene/ wegen obragenden Obrigkeitlichen Pflichten der Warheit zu steuer Zeugnis zu geben/ als in andere Weg sich weigern solten/ so dann denselben oder dieselbe erstlich ohne obhabenden Herrn/ Pflicht/ so viel hierzu vermögen/ alsobalden entlassen/ und dazu bey gemüthlichen Peenen halten/ und zwingen das sie des jenigen/ worüber sie gefragt werden/ und ihnen wissend/ aufrichtige Zeugschafft geben/ und sagen wie recht ist/ und da sich auch begeben solte/ das mehr gedacht unser Rath und Commissarius, oder dessen Substitut, ein oder andere gefundene Delinquenten/ durch andere Vermögenheit zu Contcontrung ein oder des andern zu suchen/ nöthig befinden solten/ ihnen dazu allen freyen Pass und Repass verstaten/ nicht weniger einige Mannschafft/ da sie deren nöthig hätten/ geben und verschaffen.

Schließlich alles das jenige/ was zu Beförderung dieser Unser allergnädigsten Intention Willens und Meynung dien, und erspriesslich/ schon beytragen und verhangen. In deme begehrt ein dem N. N. sehr nützlich und dessen Wohlfahrt gedeyliches/ Uns aber benebens/ zu sondern Danknehmung gefallen/ gereichendes Werk/ um Eu. Id. And. und auch anderwärts zu erkennen. Geben in Unser Stadt Wien den 2. Septemb. 1690.

Leopold.

Nicht weniger haben auch Ih. Kaiserl. Maj. dieses Werck durch ein eigenes Commissions- Decret den 9. Julii der hohen Reichs- Versammlung recommendiren lassen/ unter den Worten:

Nachdem die Röm. Kais. Maj. unser allergnädigster Herr/ mit höchstem Mißfallen vernommen/ das etliche Jahr hero einige Stände des Reichs selbst/ oder mittelst verlaubter Verschaffung der Münz. Städte/ an Christen und Juden/ je länger je schlechter/ und geringhaltiger Geld. Sorten/ unerachtet der ergangenen alten und neuen Kais. Münz. Edicten/ und darinn

aufgedruckter Straffen/ aufmünzen/ und im Röm. Reich so wol als in denen Kaiserl. Erb. Königreich. und Landen hin und wieder verführen und aufbringen lassen/ mit solchem unehrlichen Münz. Gewerck es auch schon so weit gekommen/ das bey dessen aufbleibender oder anstehender förderlicher Aufsitzung/ nicht allein die unschuldige Unterthanen um das Ihrige unrechtmäßiger Weise vollends gebracht/ und in Armuth gestürzt/ sondern dem gesamtten Röm. Reich/ bevorab denen an der andern unchristlichen kurzen Gewinnst keinen Theil habenden Reichs. Ständen und Herrschafften/ ein unwiederbringlicher Schaden zugesügt/ wo nicht dadurch eine gänzliche Zerrüttung angerichtet werden dörfte/ Ihrer Kais. Maj. aber vermögtragenden allerhöchsten Kaiserl. Amtes oblieget/ diesem Landverderblichen Ubel kräftigst zu steuern/ und hingegen das zerrüttete Münz. Wesen wieder in guten Stand zubringen; Als haben zu dem Ende Dieselbe allbereit bey verwahren erneuertes Edict ins Reich ergehen/ und denen aufschreibenden Fürsten der Reichs. Crayssen zufertigen lassen/ anbey auch Dero zu gegenwärtigem Reichs. Tag gerollmächtigten höchst ansehnlichen Herren Principal- Commissarii Hochfürstl. Durchl. allergnädigst anbefohlen/ solcher massen/ als hiemit beschiehet/ der Reichs. Versammlung mitzuteilen/ des ungewisselten allergnädigsten Verfehens/ es werden nebenst Ih. Kaiserl. Maj. des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände dareob gebührend halten/ noch zugeben/ das hinführo von jemanden darwider gehandelt/ sondern vielmehr selbige überall vollentzogen werde/ &c. &c. Signatum Regensburg den 19. Julii 1690.

Herman Marggraf zu Baden.

Den 12. 22. Septemb. ist von dem Königl. Schwedischen Abgesandten Namens Jhr. Königl. Majestät von Schweden folgendes Memorial ad dictaturam gebracht worden.

Einer hochvertröulichen Reichs. Versammlung solle mit weiltäufftiger Wiederholung auf denen bisherigen dem Heil. Röm. Reich obschwebenden höchstgefährlichen Zeitläufften/ die sehr ernstliche Gedächtnis nicht erfrischen/ welcher Gestalt das Herzogthum Zweibrücken/ als ein vornehmeres altes Fürstenthum des Durchl. Hauses/ der Pfalz. Grafen bey Rhein/ von der Cron Franckr. durch das ungerechte Recht der so genannten Reunion, onfangs den rechtmäßigen Regenten entzogen/ hernach durch unerschwingliche Exactiones/ mächtige Pressuren in ecclesiasticis & Politicis/ besasset/ verödet/ folgendes/ ungeachtet des darüber gemachten Armüttrii Tractats/ doch gewaltsamlich vorenthalten/ bis auf diese Stunde noch unter dem schweren Joch dieser fremden Potens senffret/ darnieder lieget/ weil alles dieses Leyder/ mehr als zu viel bekant/ und die grausam verwüstete und zerstörte Schloßer/ Kirchen/ alte hohe Churfürstl. Monumenta

1690.

Memorial des Schwedischen Gesandten an die Reichs. Versammlung zu Regensburg.

und andere kostbare und starke Gebäu und Bese  
 noch von Wämen und Ruinen weinend/mehr Be-  
 jamerens als Erzehens nöthig haben; Gleichwie  
 aber Se. Königl. Maj. zu Schweden/mein aller-  
 gnädigster König und Herz/ als Pfalzgraf bey  
 Rhein/ und rechtmässiger Erb und Nachfolger  
 in diesem Herzogthum Zweybrücken/nach nun-  
 mehriger 10. jähriger Vermißung dieses Jhro  
 angestammten da indes/zu Käiserl. Maj. und ge-  
 samten Churfürsten/ Fürsten und Ständen des  
 Heil. Reichs die zuverlässige Hoffnung tragen/  
 es werden dieselbe/ in Krafft der auß des Reichs  
 Fundamental Satz/ und Ordnungen an jedem  
 dessen getreuen Mitgliede schuldigen Garantie,  
 wie auch wider den allgemeinen Reichs/ Feind so  
 heur belobten einmütziger Zusammensetzung/  
 zu Rett- und Wideransrichtung dieses im  
 Grund verderbten Herzogthums die hülfliche  
 Hand zu bieten / von selbst ohnschwer genetzt  
 seyn; Also haben Sie all. rgnädigst gemessen  
 mir anbefohlen / die schon vor ertlichen Jahren  
 bey dieser hochblöbl. Reichs. Versammlung öftters  
 gemeldten Herzogthums wegen angebrachte  
 schrift- und mündliche Vorstellungen kurz/ doch  
 dahin nachdrücklich zu wiederholen / auff daß  
 dieselbe in ansehen ob angeführter und mehrer  
 Motiven und Ursachen/ sich die Rett- und Re-  
 tablierung dieses Herzogthums noch ferner zu  
 Gemüthe führen/ und zu solchem Ende einen  
 gewierigen Reichs. Schluß zu lassen/ auch Käis.  
 Maj. mittelst Erlässung eines allerunterthänig-  
 sten Special Reichs Gutachtens/ dahin an Hand  
 angeben/ geruhen möchten/ damit kein Fried oder  
 Stillstand in diesem allgemeinen Reichs Kriege  
 getroffen/ oder geschlossen werden möge/ es sey dan  
 offtgedachtes Herzogthum Zweybrücken mit  
 allen seinen An- und Zugehörungen Sr. Königl.  
 Maj. zu Schwed. als Pfalz. Grafen bey Rhein/  
 vollkommenlich restituirt/ und die erlittene gro-  
 ße Schäden gebührend ersetzt; Weichem ich  
 dann hiermit allergehorsamst nachkommen/ und  
 dieses Hochangelegene in Billigkeit und Justiz  
 gegründete Weret/ manen großg. auch hochge-  
 ehrten Herren in gegiemendem Respekt vortra-  
 gen/ und auff das allernständigste recommen-  
 dären sollen/ der im übrigen mit aller Ehrerbie-  
 tung verbleibe meiner großgünstigen auch hoch-  
 und vielgeehrtesten Herren

Dienst. bereitwilligster

Georg Fridrich von Schnoilsky, Königl.  
 Maj. zu Schweden/wegen Dero Teut-  
 schen Reichs, Provinzien zu Fürweh-  
 rendem Reichs. Tag Bevollmächtigter  
 Befandter.

Worauff auch den 20. 30. Octob. ein Reichs  
 Gutachten secundum Peticum erfolgt/ in nach-  
 stehenden Worten:

Reichs Gutachten auff dassel. de.

Der Röm. Käiserl. Maj. zu gegenwärtigem  
 Reichs. Tag bevollmächtigtem höchst an-  
 sehnlichen Principal Commissario, dem Durchl.  
 Fürsten und Herrn/ Hn. Herman Marggrafen  
 in Vaden und Hochberg/ ic. tot. Tit. bleib hier.

mit im Namen Churfürsten/ Fürsten und Stän-  
 de gebührend ohnverhalten / welcher gestalt bey  
 vorgenommenen ordentlichen Verachtschlagun-  
 gen des an Königl. Schwed. Stäten/wegen des  
 Herzogthums Zweybrücken/ übergebenen und  
 am 22. nechstverwichenen Monat Sept. per  
 Dictaturam publicam communicirten Me-  
 morials, in allen dreyen Reichs Collegiis darer  
 gehalten und geschlossen worden/ daß man sich  
 von Reichs wegen/ Jh. Königl. Maj. zu Schwed.  
 als eines hohen Mitgliedes nach Anweisung der  
 bekantter Reichs. Ordnungen/ Instrum. Pacis  
 Westphal. und sonderlich der in nechst verwich-  
 nem Jahr. wider die Eron Franckr. gethanen  
 Kriegs. Erklärung/ auch sonst hievor in  
 gleichmässige Fällen ergangener Reichs. Schluß-  
 sen/ kräftigst anzunehmen/ damit Dero selbst als  
 Pfalzgrafen bey Rhein/ oberwehntes Herzog-  
 thum Zweybrücken mit allen dessen An- und Zu-  
 gehörungen von besagter Eron Franckr. voll-  
 kommenlich/ tam in Ecclesiasticis, quam in  
 Politicis restituiret / und der erlittene Schade  
 gebührend ersetzt werde.

Womit höchstbesagten Käis. Hn. Principal-  
 Commissari Hochfürstl. Durchl. der Chur-  
 fürsten/ Fürsten und Stände anwesende Väter/  
 Vorschafften und Befandte sich besten Fleißes  
 und gegiemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 30. Oct. 1690.  
 Churfürstl. Maynische Cansler.

Welches bald hernach auch Jh. Käis. Maj.  
 allergnädigst approbiret/ und durch on. gewach-  
 ten Herrn Principal Commissarien den 12. 22.  
 Novemb. ad dictaturam gebracht worden.

Der Röm. Käis. Maj. unserm allergnädig-  
 sten Herrn hat Dero zu dem fürwärtigen Reichs-  
 Tag bevollmächtigter höchstanschnlicher Prin-  
 cipal- Commissarius/ der Durchlaucht. Fürst  
 und Herr/ Hr. Hermann Marggraf zu Vaden  
 und Hochberg/ tot. tit. gegiemend hinerbracht/  
 was so wol das im Namen Jh. Königl. Maj.  
 zu Schwed. als Pfalzgrafen bey Rhein/ wegen  
 des Jhro von der Eron Franckreich vorendhal-  
 tenden Herzogthums Zweybrücken. allhier ein-  
 gerichtete Memorial, als das darauß den 30. Oct.  
 jüngsthin erfolgte Reichs Gutachten in sich be-  
 greiffe/ und haben Jh. Käis. M. dasselbe alles sei-  
 nes Inhalts allergnädigst bestätiget/ bestätigen  
 es auch hiemit/ und werden Jhro dessen Verfü-  
 gung jederzeit kräftigst angelegen seyn lassen.

Des Käiserl. Herrn Principal. Commissarii  
 Hochfürstl. Gn. verbleiben im übrigen der Chur-  
 fürsten/ Fürsten und Stände/ anwesenden hie-  
 trefflichen Väter/ Vorschafften und Befand-  
 ten zu freud. und gegiemtem Willen stets wech-  
 bengethan. Signatum Regensburg/ den 21.  
 Novemb. Ao. 1690.

Herman Marggraf zu Vaden

Nicht weniger war fürs hior den 22. Jul.  
 und 1. Aug. der Herzogl. Verhörung/ Abgesandte



mit einem abermaligen Memorial, zu Folge dem den 3. Nov. des vorhergehenden Jahres 1689. übergebenem/ eingekommen.

Nach dem der Durchlauchtigste Fürst und Herz/ Hr. Carl der V. Herzog zu Lothringen/ etc. Mein gewesener gnädigster Fürst und Herz/ Christl. Andenckens/ ohnerforschlichem göttlichen Willen nach/ bereits den 18. Monats/ Tag Aprils dieses Zeitliche gesegnet/ vorhero aber schon interm letzten Sept. des zurück gelegten 1688. Jahres dero Königl. Fr. Gemahlin/ die verwittibte Königin in Pohlen/ Herzogin zu Lothringen/ vigore des damals aufgerichteten Testaments/ zu gutem Dero ältesten Princens/ des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Leopolds des I. Herzogen zu Lothr. und Buan/ etc. mit der Gerhabtschafft und Administration dero erblich zugestandenem Herzogthums und Landen/ auch all andern dero Vermögens beladen/ also haben allerhöchst gedachte Jh. Königl. Majest. so wol zu Beobachtung des gemeinen Besten/ als Dero Hn. Sohns/ Herzogen Leopolds Hochfürstl. Durchl. selbst eigenen Antegenehmen sich hierüber entschlossen/ das von besagt gesüßter Reichs/ Marggraffschafft Nomeny wegen bey der allgemeinen Reichs- Versammlung allhier zu Regenspurg. dero selben zukommendes Verum in dem löbl. Reichs Fürsten-Rath zu erlösen/ und in Dero vormundschaftlichen Namen würcklich führen zu lassen; Gestalten dann meine wenigste Person nicht allein hierzu nothwendig begehret/ sondern auch über das von wegen des seligst verstorbenen Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. bey allhiezigem hochfürstl. Reichs- Convent den 22. Octob. überbracht/ und den 3. Novemb. des abgeschiedten 89. Jahres hernach per Dictionem publicam communicirte Memorial, die völlige Restitution des Herzogthums Lothringen betreffend/ ein favorables Conclusum chist möglichen aufzuwickeln/ und zwar nach dem Inhalt erstangeregten Memorials, worauf man sich beliebet Kürze halben/ durchgehends beziehen/ auch an der hochgenackten Willfahung um so viel weniger zweifeln thut/ zumalen dieses desiderium in der selbstdedenden Billigkeit bestet/ allermaßen dergleichen Conclusum ohnzweiffentlich allbereits vor geraumer Zeit erfolget seyn würde/ wenn nicht die deliberationes publice auf bekanten Ursachen gestäckt worden wären/ womit nächst meiner gehorsam- und Dienstschildigen Empfehlung jederzeit verharre.

Eu. Hochw. auch meiner Großg. besonders hoch. und vielgeehrten Herren Dienstergeben. willigster  
Georg Casimir May.  
Regenspurg den 28. Julij 1690.

Auff welches gleichfalls ein Reichs- Gutachten dieses Inhalts erfolget:  
Der Röm. Rät. Maj. unsers allergnädigsten Herrn/ zu gegenwärtigem Reichs- Tag gewollmächtigtem höchstanschnl. Principal-Commisario, dem Durchl. Fürsten und Herrn/  
Theatri Europæi Dreystehender Theil.

Hn. Hermann Marggrafen zu Baden und Hochberg/ etc. wird in des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen Namen hiemit gebührend zu vernehmen gegeben:

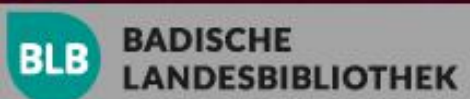
Was gestallten bey allhieziger Reichs- Versammlung die den 9. Nov. des vorigen/ und den 1. Aug. jest laufsenden Jahres dicitte/ hiebey abschriftlich gelegere 2. Lothringische Memorialten/ die völlige Restitution des Herzogthums Lothringen betreffend/ in ordentliche Berathschlagung gezogen/ und auß denen darin angeführten/ auch mehr andern erheblichen Ursachen/ von allen 3. Reichs- Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden/ daß man sich von Rechts wegen des Lothringischen Interesse träftigst und dahin anzunehmen/ damit oberwehntes von der Cron Franckr. denen Herzogen von Lothringen abgenommene/ noch bis dato vorenthaltenes Herzogthum Lothringen samt aller An. und Zugehör/ von erstbesagter Cron/ des letztverstorbenen gegen das Röm. Reich und gesamppte Christenheit so hoch merittiren Herrn Herzog Carls Hochfürstl. Durchl. hochlöbl. Gedächtnis ältestem Princen und Successoren völlig restituiret/ und sonst angehörige Satisfaction geleistet/ zu dem Ende auch die Herzogl. Lothringische Ministri zu denen künfftigen Friedens Tractaten admittiret/ und ihnen dero wegen die nöthige Päß und Belets. Brieffe in bester Form ertheilet werden sollen: Womit höchst besagten Herrn Käiserl. Principal-Commisari Hochfürstl. Durchl. Sich der Churfürsten/ Fürsten und Ständen hier anwesende Räte Vorschafften und Gesandten besten Zetfesses geziemend empfahlen. Signatum Regenspurg den 19. Augusti 1690.

Worauff ebenfals Käiserl. allergnädigste Approbation gefolget.

Ferner ward auch ein Marggräf. Badisches Memorial zu Basel datiret/ und den 12. 27. Sept. ad dictionem gebracht/ so wol die Restituti on dero Länder als Satisfaction wegen r/it einen Schadens/ als auch Exemption von den Reichs- und Kriegs oneribus betreffend/ so in dergleichen Worten bestanden.

Wir zweiffeln zwar keinesweges/ ob schon die Grausamkeit/ welche von der Königl. Franckr. Kriegs- Macht/ Zeit des angefangenen gründverderblichen Krieges/ in Unserem Fürstenthum und Landen auff alle edendliche Weise/ und theils wider gegebene Treu und Glauben/ nicht allein mit allerhand ungläublichen Extorsionen/ sondern auch mit Raub und Nehm/ auch endlichen mit jämmerlicher Einäscher- und Zerstörung Unserer Redensien und ihralten Stammhäusern/ so wol als eines grossen Theils des Landes verübet/ und wordurch viel Inwohner ins bittere Elend verjaget/ noch mehrere auß Mangel der Nahrungs- Mittel/ und Wohnum e rum ihre Lebens- Zeit verkürzet/ alle aber und Wir mit ihnen der höchst benötigten Subsistenz- Mittel gänzlich beraubt worden sind/ nicht so leichtlich vorgestellet/ noch der bey solcher Beschaffenheit

Ein Hochfürstl. Baden Durlachisches Memorial an die Reichs- Versammlung.



1690.

und täglich vor Augen schwebende und ohne  
 Aufhören continuirende Jammer nach Genü-  
 gen beschrieben werden mag/ daß dennoch denen  
 Herren und Euch so viel davon wissend worden  
 sey/ als Wir glauben/ daß zu Erweiterung einer  
 eusersten Detestation und Christl. Commiseration  
 die Nothdurfft erfordere: und Wir dann-  
 hero der Hoffnung leben/ Unsere hoch und löbl.  
 Mit. Stände werden bey solchem betrübten Zu-  
 stand Uns alles das jenige/ was zu Consolation  
 und Ergetlichkeit vor so viele erlittene Drang-  
 salen gereichen kan/ gern gönnen/ und nach Ver-  
 mögen zu verschaffen geneigt seyn/ also haben  
 Wir auch der Nothdurfft zu seyn besunden/ die  
 Herren und Euch hiemit freund. und gnädig  
 zu ersuchen/ Sie wolten von obhabender Voll-  
 macht und Commission wegen/ einen gemein-  
 samen Reichs. Schluß zu Unserer so höchst be-  
 nöthigter sonderbaren Consolation abfassen/  
 und damit uns die versichrende Hoffnung geben/  
 daß Wir und Unser Fürstlich Haus bey de-  
 nen künfftigen Friedens. Tractaten/ in all Unse-  
 rer Befugnis vollkommenlichen restituiret/ und  
 der zugefügte vorfessliche grosse Schaden und  
 Ruin/ mit billigmässiger Satisfaction ersetzt/ und  
 ehe solches geschehen/ kein Fried gegeben werden/  
 immittelst aber Unsere so sehr ruinirte Lande/ wel-  
 che ihrer unglücklichen Situation nach/ biß daher  
 sedes belli gewesen/ und noch zur Zeit dem Ver-  
 muthen nach/ bleiben müssen/ mit denen Ein-  
 quartirungs. und andern Reichs. oder Crays.  
 Beschwerden aller dings verschonet/ herentz.  
 gen so viel immer möglich/ vor fernem feindt-  
 lichen Bedrangnissen beschützet/ und besetzt/  
 zumalen aber bey fürfallenden Kriegs Operati-  
 onen oder Stilllagern/ mit Unterlassung guter  
 Kriegs. Disciplin nicht noch mehrers zu Grund  
 gerichtet/ und vollends öde gemacht/ zu dessen  
 allen desto gewisseren Effect aber die Sache Jh.  
 Kaiserl. Maj. zu Dero allergnädigsten Reichs.  
 väterlichen Sorgfalt/ von Reichs Convent  
 wegen specialiter angelegentlichst recommendir-  
 ter werden solle. Unser altes Fürstl. Haus wird  
 durch eine so billigmässige Resolution/ welche zu  
 versichlich nicht ohne guten Effect verbleiben  
 wird/ denen Herren und Euch eine beständige  
 danckbare Erkenntnis erzeigen/ ihren und euren  
 Herren Principalen/ Obern und Committean-  
 ten/ darfür immer fort hoch obligirt verbleiben/  
 und Wir sind auch denenselben und Euch zu Er-  
 weisung aller angenehmen Freund. und Gesäl-  
 ligkeit auch freundlich. und guten Willens in  
 particulari sters beflissen und wol bey gethan.  
 datum Basel den 16. Aug. 1690.

Der Herren und Euer, wohl  
 affectionirter

Friederich Magnus Marggraf zu Baaden.

Den 31. Octob. 10. Nov. wurde folgender  
 Vortrag ad dictaturam gebracht.

Nach dem man allerseits in rühmlicher Sorg-  
 falt begriffen/ wie doch denen sich täglich ver-  
 mehrenden Müng. Gebrechen und Zerrüttun-

gen abgeholfen und gesteuert werden möge/ sich  
 aber ex retro Actis bezeiget/ daß alles bishero  
 wucherliche Müng. Unwesen dahero entstanden/  
 daß die hievor in Anno 1676. und 1680. ge-  
 machte Reichs. Conclusa, und von Jh. Röm.  
 Kaiserl. Maj. in das Reich darauf allergnädigst  
 publicirte/ heilsame und verpönte Edicta  
 nicht gebührend exequiret/ und auff schwere  
 Verantwortung gänzlich auß der Acht gelassen  
 worden: So wird bey gegenwärtiger grosser  
 Müng. Confusion keines weiltläufigen Bo-  
 rathschlagens/ sondern nur vermöchten schon ober-  
 wehntes in Anno 1680. aufgegangen/ und erst  
 jüngsthin von allerhöchstgedacht Jh. Röm.  
 Kaiserl. Maj. Krafft des unterm 9. 19. Julii  
 dictirten Kaiserl. Commissions Decrets aller-  
 gnädigst reitern des Müng. Edict zum Effect zu  
 bringen/ als worinnen eine vollkommene gar-  
 leicht und wol practicirliche Remedirung dahin  
 enthalten/ daß nemlich die Aufsprägung maghal-  
 tiger Sorten/ als die Quelle alles bisheroigen  
 Übels eingestelt/ das Aufmünzen aber nach de-  
 nen Reichs. Constitutionibus und andern  
 Conclusis, auff denen gerechten und approbi-  
 rten Müng. Stäten angeordnet/ diese auch auff  
 keine Weiß noch Wege verpachtet/ die falschen  
 Müngen hingegen zerstöret/ die darauff geprüete  
 Müngen consiliciret: Müngmeister und Bo-  
 sellen so darauff arbeiten/ nach der Schärffe ge-  
 straffet/ das Verschmelzen auffo näheste und  
 Verführen der guten Sorten unterlassen/ auch  
 alle andere Müng. Excess durch die Crays.  
 aufschreibende Fürsten und die ordentliche  
 brigkeiten abgeschaffet werden sollen/ gehalten  
 sonst durch kein provisional. Mittel/ wie das  
 auch durch Menschen Sinn zu erdencken son-  
 möchte/ bey obhandener so grosser Varietät und  
 Discrepanz der ringhaltigen Sorten/ auch un-  
 verantwortlicher Weiß ganz fälschlich darauff  
 zurückgesetzten Jahrszahlen/ beverab wegen der  
 überhand genommenen erschrecklichen Kippro-  
 reyen/ dem tief eingewurzelten Malo und zu  
 Ruinirung Land und Leute stündlich nunmehr  
 anwachsendem Schaden zu helfen seyn würde.  
 Indeme aber hiebey auff das Interrogatum zu  
 gedenden/ und interim biß die Natur Remedur/  
 mit welcher nach aller Möglichkeit zu eilen/ zu  
 Stande gebracht/ dem gemeinen Handel und  
 Wandel zu prospiciren: So stünde zu verab-  
 schen/ ob etwa die jenige ganze/ halbe und viertel  
 Guldener Stück/ welche nach dem Fuß des ge-  
 rechten Achsl. à 90. Kr. deren wirklich 45-  
 und darüber in dem innertlichen Gehalt haben  
 noch einige wenige Zeit/ von etwa 2. biß 3.  
 Monat in Conformität dessen/ was die 3. im  
 Müngwesen correspondierende hochlöbliche  
 Craysse Ao. 1680. beschloffen/ in einem gewissen  
 publica autoritate nach der proportion des  
 Achsl. durch beendigte Wardenen vollzogen  
 Werth damit sie mit denen guten Sorten gleich  
 gehen können/ passiret/ die übrige schlechte  
 dener aber alles/ als welche teiste experientia eine  
 gute gerechte Müng nur immer abfordern und

neben

neben den guten Sorten unmöglich stehen können/ wirklich verruffen/ denen Obrigkeiten zu verschmelzen gebracht/ vñ diesen Reichs- Constitutionen- mässiges Geld darauß geprägt/ die Aufmünzung ringhaltiger Sorten auff berechtigten Münz- Stätten aber gänzlich eingestellt/ hingegen alle Hecken- Münzen ohne Verzug nieder geworffen und zerstört/ und der in publico & privato durch die so wol auff berechtigten als ernannten Hecken- Münz- Stätten geschene ungerechte Aufmünzung bis dato verurtheilte Schaden wirklich ersetzt/ und hierzu Reichs- Constitutionen- gemäße Executions- Mittel Auctoritate Caesarea in denen Craissen wirklich begriffen/ auch gleich darauffhin mit dem Haupt- Werke in einer durchgehenden Conformation/ so zwischen dem Allerhöchsten Reichs- Oberhaupt und denen gesamten Reichs- Ständen vest zu stellen/ als ohne welche nicht auszulangen/ noch in wenigstem hierinnen fort zu kommen seyn wil/ um so mehrers ohnverzüglich verfahren werden möge/ damit zumal von denen jüngsten Ständen/ welche mit Verckwercken verfahren/ die Resolution gute Reichs- Sorten aufmünzen zu lassen/ desto lieber und sicherer ergriffen werde/ zu dessen Beförderung sonderbar in denen im Münz- Wesen correspondirenden hochlöblichen 3. Craissen ein Münz- Probation- Tag angestellt/ und einzwischen über mehrbesagtem Kaiserl. Edict de Anno 1680. ratione der Münzverpachtung/ auch wirklich der Aufsatz der guten und Hereinschleiffung der schlechten Münz- Sorten/ nebenst anderer darinn gehaltenen heilsamen Vorsehung/ tricke, und mit wirklichem Eryß darob allerseits vest gehalten werden solle.

Was sonst in dieser Sache bey unterschiedenen hohen Ehr- und Fürstl. Häusern/ auch den hochlöbl. Reichs- Stätten/ in diesem Jahre vorgegangen/ davon wird in dem folgenden unter ihren gehörigen Rubriken Meldung geschehen. Den 8. 18. Novemb. ließ der Herr Graf Emich Christian zu Leiningen Dachberg/ folgendes Memorial insinuiren.

Euer Excell. Hochw. und meiner hochgeehrten Herren hätte bey diesen schweren Käuffen/ und überhäufften Reichs- Geschäften/ mit Vorstellung meiner Particular- Angelegenheiten/ wie bisher/ also länger gerne verschonen/ und selbige damit ohnbeunruhiget lassen mögen: Alldieweil ich aber nicht allein von dem gemeinen Reichs- Feinde/ sondern vornemlich auch durch desselben Macht/ von meinem Bruders. Sohn und nächsten Bluts- Verwandten/ Graf Johann Carl August zu Leiningen dergestalt gedreyet und beeinträchtigt werde/ daß (mit deswegem/ daß ich denen aufgegangen und publicirten Kaiserl. allergnädigsten Avocatorien so bald allerunterthänigst schuldigste Folge geleistet) mir im Fall von Kaiserl. Maj. und Reichs wegen/ mir (nicht ehist verhoffend/ nachdrückliche Hilfe und Schutz dagegen widerfahren würde) mein endlich und gänzlich Unter gang vor Au-

gen schwebet; so habe ich nicht umhin gethan/ Euer Excell. Hochw. und meinen hochgeehrten Herren hiemit dienst/ und freundlich zuvernehmen zugeben/ was gestalten Eingangs erwöhnter mein Vetter/ als den 15. April 1682. weyland der Hochgebohrne Hr. Joh. Casimir/ Graf zu Leiningen/ gewesener Kaiserl. Cammer. Präsident zu Speyer/ und Obrister/ wolseel. Andenckens/ allda zeitlichen Todes verfahren/ und ich die Possession dessen Verlassenschaft/ als nächster Agnat, und Erb ab inieitato rechtlich ergriffen/ mich darinnen auff alle Weise zu turbiren getrachtet/ mich erstlich an das Franzöf. Präsidial zu Saar- Louys, und als daselbst wider mich iudice corrupto, verfahren/ an das Parlament zu Metz/ wohin ich/ bey damaliger Reunion, vñ dem aufgefallenen Urtheil zu appelliren gemüthiget worden/ gezogen/ und nachgehends (indem er vermercket/ daß ich denen Avocatorien aller- gehorsamst zugelehen/ allda von fernem Procediren abstrahiret/ und mich anhero über Rhein begeben) in meinen Gütern durch Franzöfische Housiers- Pfaßz- Virensfeldisch/ und eigene Bediente/ allerhand Thätlichkeiten zu verüben unterfangen/ verschiedene meiner treuen Diener auß dem Hause Falsenbürg vertrieben/ und hin und wieder die Unterthanen/ die sich mehr vor seinen Violentien/ als selbst des Feindes Gewalt/ entsetzet/ von Haus und Hof in die Flucht verjaget/ mich in unterm Vorwand/ ob könnte er ohne Paß/ auff dem Seinigen jenseit Rheins in Sicherheit/ nicht leben/ davon Herrn General von Thüngen/ der um ein anders nicht gewußt/ er solchen erproctiret/ damit selb verziehende auff Metz zugeritten/ und zugleich jemand nach Paris abgeordnet/ um sich der Gelegenheit/ daß ich Kaiserl. Majest. und dem Reich/ wie ich schuldig bin/ treu verblieben/ zu bedienen/ und selbiges zu seinem Vortheil kund zu machen. Wobey ihm dann/ ein Parcatum am Hofe/ und am Parlament ob siegliche Urtheil in contumaciam, wider mich/ weilen alle Handlung völlig eingestellt/ zu erlangen/ sehr leicht gefallen. Und seze ich in einigen Zweifel nicht/ es werde von ihm dazumal dem Feinde gegenwärtig gnugsame Versicherung seiner beharrlichen grossen Treue seyn gegeben worden: indeme er sich ob deme an in keinen Schranken mehr gehalten/ und mit meinen Unterthanen ein weit schärfferes Procedere vorgenommen/ sich auch nicht mehr mit Housiers. Virensfeldisch/ und eigenen Bedienten vergnügt/ sondern öffentlich und ohngesehener/ wie Verlage mit mehrerem ergiebet/ meine Dörffer mit Franzöf. Parthyen/ nahend der Guarnison zu Maynz anzufallen/ in die armen Einwohner ganz feindseltiger Weise zur Hindigung zu zwingen/ begonnen/ so daß der gleichen Extremitäten täglich mehr zu besorgen stehen. Und kan ich ohne Erstaunen nicht daran gedencken/ daß oft besagter mein Widerpart/ da alle Grafen zu Leiningen/ mit Hindansetzung all des übrigen und grössten Verlust/ wie Reichs- kündig/ zu Verzeigung ihrer Treu/ auß dem Lan-

1690.

1690.

de und an diese Seite des Rheins gewichen/ dieser einige sich ganz trotziglich/ zu höchster Verunglimpfung Kaiserl. Autorität/ und der Avocatorien/ auch ganz ärgerlicher Consequenz/ auff Weg erhoben/ und damit/ und allen andern/ zum Theil obberührten Actionen/ solche Proben zu Tage gelegt/ und noch täglich thut/ daß darauß nichts anders zu schließen/ als es müsse thme Unsers werthen Teutschen Vaterlandes Ruin befördern zu helfen/ nichts/ dann an Macht und Kräften/ fehlen. Die vertrauliche Correspondenz mit dem Feinde wird kundbarlich unterhalten/ und dienet Ober. Ampmann Müller/ so sich die meiste Zeit wann er nemlich mit Schaden zu zufügen/ keine süchtige Gelegenheit ersehlet/ oder aber jeweilen in seinen privat Geschäften/ einen Ritt auff Oberstein thut/ in feindlichen Lagern oder Guarnisonen finden läßt/ gleichsam an statt eines Residenten/ die übrige Bediente aber wenden indessen nicht weniger/ so viel an ihnen ist/ alle Kräften an/ dem Feinde Vorschub und Beförderung zuthun/ welche zuförderst auff meine/ und meines wolgeligen Bruders verlassener unmündiger Kinder Desolation/ das gar wider die Natur streitet/ gerichtet sind. Gestalten er denenselben das mit mir gemeinschaftlich habende Archiv annoch beständig vorenthält/ und abfolgen zulassen weigert/ und stehet dasselbe also/ (wofern es nicht allschon denen Franzosen angeliefert) in der Gefahr/ in deren Hände zuverfallen/ zu mein deroeselden Pupillen/ des gesamen Hauses Leiningen/ ja des Heil. Reichs grossen Prajudiz/ Nachtheil/ und unwiderbringlichen Schaden.

Demnach so gelanget an Eu. Excell. Hochw. und meine hochgeehrte Herren meine dienst- und freundliche Bitte/ dieselbige geruhen wollen/ die eilend und zureichende Beförderung dahin zuthun/ daß ich als ein treuer Stand des Reichs/ in so betrübter Unterdrückung/ zusammen vor angeregten Vaterlosen Waisen/ Kräftigst geschützet/ in das Meinige wieder eingeset/ fernere Machinationes behemmet/ der übermachten Treulosigkeit nachdrücklich gesteuert/ und ich mit ihnen/ Pupillen/ von aller besorgenden Gefahr befreiet werden möge. Welches wie es zu Beybehaltung des Kaiserl. Maj. und dem Heil. Reich gebührenden Respects und Gehorsams/ Handhabung der Gerechtigkeit/ und Zuorkommung allerhand unrechtmässiger/ convenientien/ und Unthaten/ gereicht: also wil mich/ in Zuversicht baldiger Hülf und gewertiger Rettung/ äusserst und möglichst bestreben/ es um Eu. Excell. Hochw. und meine hochgeehrte Herren/ die damit samt und sonders dem göttlichen Gnaden. Schus treulichst erlasset zu allen Begebenheiten zu beschulden.

Eu. Excell. Hochw. und meiner hochgeehrten Herrn

Frankfurt am Mayn den  
8. 18. Nov. 1690. Dienst- und freundwill.

Emich Christian Graf zu Leiningen.

Den 17 27. Nov. wiederholten auch Herr Graf Johann Friderich und Wolfgang Julius von Hohenlohe ihr Ansuchen wegen ihnen bereits vor einiger Zeit von Herrn Graf Ludwig Eberhard von Leiningen Weisterburg durch Französische Assistenten geschenehter Invalion einiger ihnen zukommender Dorffschaften/ und bathen um Beförderung gehöriger restitution und Satisfaction/ laut beygesetzten Memorials.

Was bey Eu. Excell. Hochw. und Unsem hoch- und vielgeehrten Herrn/ wir in puncto deren von Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen durch Französis. Assistenten wider Uns de facto vorgenommenen Spoliation der vom Kaiserl. Cammer. Bericht uns adjudicirten/ und weit über Jahr und Tag in possession gehalten Dorffern/ auch mit barem Geld erkauften Ertzthen/ schon zu verschiedenen malen/ und zwar legthin den 20. Febr. 1673. nach laut der Cöpenhagen Anslag lit. A. auf höchst getrunger Noth angebracht und gebeten/ das wird denenselben samt und sonders anser Zweifel noch in frischem Andencken haften; Wann aber die gebettene Assistenten des Reichs befanden Zustands wegen uns biß dato nicht angedeynt worden/ sondern wir bey denen bißherig höchst beschwerlichen Troublen all obiges mit unserm grossen Schaden entbehren/ und uns mit der Hoffnung besserer Zeiten contentiren lassen müssen/ welche dann durch Gottes Gnade in so weit hervor schinet/ daß durch die Kaiserl. und des Heil. Reichs/ auch der hohen Herren Mänten gerechte und Victorieuse Waffen/ so viel das jenige/ was Uns so gewaltthätig entgegen als die von Eingangs gedachten Grafen von Leiningen wider Jh. Kaiserl. Maj. und dem Reich schuldige Pflicht/ in Französis. Protection ohne einigen Zwang übergebene ganze Grafschaft/ nebenst andern jenseits Rheins gelegenen Landen nächstens recuperiret/ oder sonst die Cron Frankreich zu raison gebracht werden dürfte. Als haben bey Eu. Excell. Hochw. und unsem hoch- und vielgedachten Herren wir uns widermals gerietend anmelden und inständigst bitten wollen/ sich Unser als getreuer Reichs. Stände (die seit der Französis. letzteren Kupur dem gemeinen Wesen zum besten vor andern einen fast unbeschreiblichen Last nicht nur ertragen/ sondern auch mit Beyführung der Artillerie. Meel/ Haber/ zur Kaiserl. und Chur. Sächsischen Armee ihre äusserste Kräften anwenden müssen/ möglichst anzunehmen/ und dero hochvermögender Dros durch ein allgemeines Reichs Gutachten ohnschwer zu vermitteln/ daß Wir als Spoliirten den Rechten gemäß/ vor allen restituiret/ und uns das gewaltthätig weggenommene mit allem Interesse/ Kosten und Schaden völlig satisfaciret werden möge/ im übrigen aber dahin stellend/ wie Jh. Kaiserl. Maj. und das Reich dergleichen Verfahren ansehen/ und welcher Gestalt bey künfftig vorsehenden Friedens. Tractaten es gegen den Grafen von Leiningen zu restituiren. Dieses Gesuch und gleichwie es an sich selbst

hällt

billich/ und allen getreuen Ständen/ vornemli-  
chen aber uns zu sonderbarer Consolation ge-  
rechet/ auch selbige zu beständiger Treu meh-  
rers animirt; Also gerösten wir uns um so viel  
desto ehender geneigter Billfahung/ werden  
auch solches um Eu. Excell. Hochw. und unse-  
rer hoch- und vielgeehrte Herren nach aller Mög-  
lichkeit zu demeriren/ uns äusserst angelegen  
seyn lassen/ als die wir ohne dem seynd und  
verbleiben

Eu. Excell. Hochw. und unser hoch-  
und vielgeehrt. Herren Diensterge-  
benste und freudwillige

Johann Friderich Graf von Hohenlohe  
und Wolffgang Julius Graf von  
Hohenlohe.

Weil auch die zwischen Herrn Wilhelm  
Moritzen Fürsten von Nassau Sie-  
gen Reformirter Religion/ und Herrn  
Johann Franzem/ auch Fürsten von  
Nassau Siegen/ Catholischer Reli-  
gion/ wegen des durch Ableiben Herrn Joh.  
Moritzen/ auch Fürsten von Nassau Siegen  
erledigten andern Stamm Theils in gedachtem  
Fürstenthum entstandene Strittigkeiten annoch  
währeten/ indem Fürst Johann Franz vorgab/  
dass Ihm vermög Groß väterl. Testaments/  
die Hälfte solches Stamm Theils zukomme/  
Fürst Wilhelm Moritz hergegen anführte/ dass  
Fürst Johann Franz eines Halb Bruders  
Sohn/ auß der ersten Ehe/ er aber eines volbü-  
rigen Bruders Sohn/ auß der andern Ehe wä-  
re/ und daher de Jure communi seinen voll-  
bürtigen Herrn Ohn allein erbe/ und den  
halb bürtigen Herrn Vetter außschloße/ auch all-  
berecht bey lebzeiten Fürst Johann Moritzen zur  
Mit. Possession und Mitregierung desselben  
war angenommen worden/ und deshalb nicht  
allen allerhand Irrungen vorgegangen/ wie  
zum Theil in dem vorhergehenden XII. Tom.  
fol. 513. zu ersehen/ sondern auch unterschiedene  
Schriften beydes von dem Kaiserlichen Reichs  
Hofrath/ und sonst waren gewechselt worden/  
als hat Fürst Wilhelm Moritz der Reichs Ver-  
sammlung vermittelst eigenen Schreibens den  
3. Sept. eine abermalige Schutz. Schrift seiner  
Berechtfame unter dem Namen Vindiciae Vin-  
diciarum Refutatae, zugeschickt und gebeten/ bey  
allerseits hohen Obern und Principalen/ beweg-  
lich dahin zu cooperiren/ dass dieselbe sich der  
Sache ferner nachdrücklich annehmen/ und sel-  
bige Reichs. Sagung/ möglicoram impartiali  
judicio formlich erlännt/ und secundum in-  
corrupta jura, entschieden werden möge: Wel-  
ches Hochfürstl. Schreiben dann auch/ den 10.  
20. Octob. ad dictaturam gebracht worden.

Das Kaiserliche Cammer Gericht  
anreichend/ weil solches nunmehr nach Weßlar  
wiewol noch zur Zeit auff ein Interim wirklich  
verlegt war/ so wurden dessen Affaires, nach  
dem sie über Jahr und Tag stille geliegen/ wieder  
vorgenommen/ und im Monat Februario, da

mit quoad extrajudicialia der Anfang gema-  
chet/ wie dann auch unterschiedene mandata  
pœnalita, citationes, und andere diesem hohen  
Gerichte gemäße Verordnungen nachdem er-  
gangen/ derer Exempel in der Löwenstein. Bert-  
heimischen Sache hernach wird angeführet wer-  
den. Wiewol auch disfalls sich einige Be-  
schwerden, bey dem Reichs. Convent hervor ge-  
than/ dann es klagte der Münsterische Abge-  
sante Herr Dietrich von Pleitenberg/ Namens  
seines Principalen Hochfürstl. Gn. wegen der/  
in dem Bischoffthum Münster/ allzuviel ver-  
statteten Appellationen und darumb Remedi-  
rung derselben/ vermittelst hiernechst stehenden/  
und den 10. 20. Decemb. ad dictaturam ge-  
brachten Memorials:

Eu. Hochw. auch meinen hoch und vielgeehr-  
ten Herren/ habe auß special- gnädigstem Be-  
fehl/ ohnverhalten sollen/ welcher gestalt das  
Kaiserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-  
Gericht zu Weßlar/ seither Jahrs Frist/ durch-  
gehends/ in allen vorkommenden Sachen Ple-  
nos Processus Appellatorios, mit nicht gerin-  
gem Verstopf und Hemmung des Justiz. We-  
sens/ ohne Unterscheid erkannt habe/ dergestalt/  
dass bey der Hoch Fürstl. Münsterischen Cange-  
ley/ bey dem Hofgerichte/ so gar in causis posses-  
sionis summis, rillimi, alimentorum, exco-  
municacionum, mulctarum, piarum causarum Pupillo-  
rum & viduarum, fast kein Urtheil eröffnet wor-  
den/ von welchem nicht wider des hohen Stoffs/  
von der Röm. Kaiserl. Maj. Herren Vorfah-  
ren/ glorwürdigsten Andenkens/ allergnädigst  
bestätigte Privilegia und Reichs. Verordnun-  
gen selbst/ die Appellationes bey wolgemeldter  
Cammer indistincte wären angenommen/ und  
darauff scharffe pœnalisirte Inhibitiones er-  
kennet worden/ ohnangesehen bey derselben/ bis  
dato zu Reassumirung der gerichtl. Cogniti-  
onen/ und zu denen ordinari Gerichts. Sessionen/  
der Weg noch nicht offen/ wodurch dann/ und  
dass sie nur bloß durch ihre Extrajudicial-  
Actus, den Cursum Justitiz bey denen mehrern  
des Röm. Reichs Ständen hohen Gerichten  
silitiret/ dem Judici a quo die Hand geschlossen/  
und seineerwa habende Jura seu Privilegia vor-  
zustellen/ benommen/ denen Appellaten aber/  
die doch die Præsumption eines bessern Rech-  
tens/ und also causam favorabiliorum für sich  
haben/ bey annoch nicht geöffneten Gerichte/  
Ihre Media defensionis, exceptiones, sub-  
reptiones, und sonst alle erhebliche Noth-  
durfft/ auch so gar die in der Cammer. Gerichts-  
Ordnung selbst wol fundirte Exceptio- es, in  
termino vorzubringen/ auff einmal abgeschnit-  
ten/ und benommen wird/ und also denen be-  
dürfftigen Partheyen/ Wittiben und Wänsen/  
die ohnentbehrliche Lebens. Mittel ensogen wer-  
den/ andere auch/ die ihnen/ absonderlich in cau-  
sis possessionis castorum, bey annoch ver-  
schlossenem Obergerichte/ die verzögerte Justiz  
selbst verschaffen wollen/ hart aneinander  
wachsen/ und offmals zur öffentlichen Gewalt

1690.

Des Bi-  
schöflichen  
Münsteris.  
Gesandten  
Memorial.

1690.

thar/ wie man noch jüngst erlebet/ gerathen/ und wenn man diese übertreten/ der Gebühr nach/ mit einer wolverdienten Straffe zu züchtigen gemeynet ist/ wird man durch mehr wolermeldte Camer/ und dero pœnalisirte Inhibitiones/ wie amnoch jüngst in Sachen des Ober-Land. Fisciz gegen gewisse benachbarte Cavalliers/ so durch gewalthätigen Einsall in das Hoch-Stift/ die Landes-Fürstl. hohe Territorial- Vormãssigkeit gröblich violiret hatten/ geschehen/ daran verhindert/ ohnangesehen in der Hochfürstl. Münsterischen von Jh. Kaiserl. Maj. allergnädigst bestätigter Hofgerichts. Ordnung/ part. 2. tit. 46. ausführlich verordnet/ daß in allen Excess- oder Fiscalischen Sachen/ nicht solle oder möge appelliret/ sondern mit der Execution einen als andern Weg so fort verfahren werden/ wodurch dann verursacht wird/ daß solche Delinquenten durch die diffals per viam appellationis erreichte Impunität/ in ihren Mißhandlungen gestärket/ zu fernern Muthwillen veranlasset/ und das für die bedrängte Partheyen allein ersundene Remedium appellationis, der Zeit pro Asyllo delinquentium, worauf nur lautere confusiones, schädliche Unordnungen/ refractarische Widersetzlichkeiten/ und wol gar öffentliche Revolten mit der Zeit entstehen/ und dem verdammten Faust-Neck wiederum Luft gemacht werden dörfte/ non citra gravissimum reipublicæ detrimentum, leyder mißbraucher werde.

Gleichwie nun aber Eu. Hochw. und meine hoch. und vielgeehrte Herren hochvermünstlig ermessen werden/ daß dergleichen Abusus, und Hemmungen/ des heilsamen Justiz- Wesens/ viel böse gefährliche weitaufsehende und schädliche Consequenzen/ bevorab bey diesen geschwinden und gefährlichen Kriegs-Läuffen nach sich ziehen; Als wil man der gänglichen ohngezweifelten Zuversicht leben/ es werde hiesige hochlöbliche Reichs-Versammlung vermittelst eines allerunterthänigsten/ & ob moræ periculum schleunigen Reichs. Gutachtens (als warum hiemit höchsten Fleißes gebeten wird) Jh. Kais. Majest. gütlich einrathen/ damit diese auf Reichs- väterlicher Vorsorge/ die allergnädigste Verordnung dahin förderlichst ergehen lassen/ daß nicht allein mehr wolgedachtes Cammer-Gerichte/ entweder zu Westlar/ oder anders wo zu Re-summierung der gewöhnlichen Gerichts. Sessionen/ und zur gerichtlichen Administration der Justiz möge schleunigst angewiesen/ sondern auch demselben wol ernstlich anbefohlen werden/ Sr. Hochfürstl. Gnaden in fiscalischen Sachen/ in Betreffung der Delinquenten/ nicht hinderlich zu seyn/ noch sonst dieselbe mit ferneren Inhibitionen wider mehr gemeldte allergnädigst confirmirte Hof- Gerichts. Ordnung/ in denen allda designirten/ nicht appellablen Sachen/ hinführo zu beeinträchtigen/ und verbleibe.

## Chur- Cölnische Geschichte.

1690. 1690.  
 Bey diesen wird zuörderst auf den Geschieden des Jahres 1682. und 89. zu wiederholen seyn/ was massen Sr. Hochwürden und Durchl. Fürst Josephus Clemens zum Churfürsten von Cöln/ mit Vorbeygehung des Cardinals von Fürstenberg erwählter/ und vom Pabst Innocentio XI. confirmirter/ die Canonicen auch/ so der Fürstenbergischen Parthey hartnäckig angehangen/ ihrer Beneficien verlustig constant worden. Ob nun wol der Cardinal von Fürstenberg bey dem neuen Pabst um revision seiner Sache durch impartheyische Prälaten und Doctoren anhielt/ so mußte er doch vernemmen/ daß dieser seines Vorfahren Bulle super Eligibilitate des Prinzen Josephi Clemens, von neuem confirmirter/ wannhero er seiner noch übrigen Hoffnung vollends verlustig gegangen/ die Canonicos aber betreffende/ so hatten sich die von der Fürstenbergischen Parthey zwar zum Cardinal nach Rom begeben/ auch sich öffentlich vor Frankreich erkläret: Nichts desto weniger/ nach dem der neue Churfürst und Erz-Bischoff nebst dem Capitel zu Cöln dieselbe ermahnet/ wiederum in ihre Pflichten zu treten/ auch über 8. Monat gewartet/ ehe man wider sie verfahren; So haben sich etliche accommodirter und nach Erkänntnis des neuen Churfürsten als ihres rechtmässig. erföhren Fürsten ihre Stelle wiederum in dem Capitel genommen: Die Grafen von Löwenstein/ Rielberg/ Rechem und Fürstenberg aber/ und die beyde Herren Quentels blieben an dem Cardinal hangen/ begaben sich auch nach entstandenem Gerüchte von der Belagerung von Bonn/ auff Frans. Boden/ daher dann das Capittel veranlasset ward/ dem Rechten nach wider Sie zu verfahren/ und worden folgendes ihre Beneficien unfähig declarirter/ auch verordnet/ daß ihre Güter confiscirter/ und sie als Feinde des Reichs gehalten werden solten. Damit sie auch nicht meynen möchten/ daß dieses blosses Drauvorte ohne Effect wären/ so ward beschloffen/ daß man ihre Stellen/ in dem Capitel mit andern ersetzen solle/ wie dann auch der Großmeister des Teutschen Ordens/ der Herzog von Croÿ/ der Graf von Königseck und andere damit versehen worden. Die removirte nun hielten zwar bey Leben Pabst Innocentii XI. an sich/ wolwissende/ daß sie bey einem Pabste dessen Ordre sie nicht gehorsamen wollen/ nichts aufrichten würden/ als aber der jetzige auff dem Thron kam/ so vermeynten sie/ daß es nunmehr Zeit wäre auff ihre Restitution zudencken: Machten sich also zu gleicher Zeit mit dem Cardinal von Fürstenberg nach Rom/ und weil sie wol davor hielten/ daß es kein zulangendes Mittel seyn würde/ wann sie ihre Action noch würden justificiren wollen/ so bezogten sie/ daß ihnen dasjenige so vorgegangen/ leyd wäre/ und bemühet sich der Cardinal von Fürstenberg auff äusserste theils vor sich selbst/ theils durch seine Freunde den Pabst/ in dero Restitution zu di.

zu disponiren/ brachte es auch so weit/ daß dieser sich endlich gewinnen lassen/ und an den Auditor der Nunciatur zu Wien geschrieben/ bey Ihro Kaiserl. Majest. deshalb anzuhalten/ der auch selbte mehrmalen damit behelliget: Ih. Maj. aber/ die den Erfolg hiervon besser als der Pabst sahen/ empfanden dieses nicht wenig/ und schrieben derowegen an den Cardinal de Medicis mit Erinnern/ dem Pabst die Unmöglichkeit dieser Restitution/ und die böse Consequenz/ so darauß entstehen würde/ vorzustellen/ welches Schreiben dann in folgenden nachdenklichen Terminis bestanden.

**Opold/ 20.** Wir können euch Unserm Gelehrten nicht bergen/ was massen nicht allein der Auditor von der Nunciatur, so sich an Unserm Hofe befindet/ mit Unserm Ministri wegen der widerspenstigen Eöllnischen Capitularen gehandelt/ und derselben Wiedereinfegung weislich recommondiert/ sondern auch daß der Apostolische Nuncius, so sich zu Eölln aufhält/ mit allem Fleiß etnen und anderen Capitularen/ so in die Stelle der Widerspenstigen nach den Rechten eingefeset/ zu einem eigenwilligen Abstand seiner Präbenden zu bewegen sucht. Nun vermüthen Wir zwar daß solches von Sr. Heil. auf keinem andern Regard Ihm befohlen sey/ als dem Könige von Frankreich zu erkennen zu geben/ daß er Ihn/ so viel mit Manier geschehen kan/ begünstigen wolle/ um Ihn/ wo es anders möglich ist/ von dem gewöhnlichen Haß und Verachtung gegen den heiligen Stuhl/ zu einer Gunstigkeit und Ehrerbietung zu bringen/ ganz aber nicht das unbillige Verfahren der Rebellen und treulosen Menschen/ mit einigem Ernst zu unterstützen/ nichts destoweniger legen es einige anders auß/ und versichern/ daß Sr. Heil. lediglich Ihre Absichten auff der selben Wiedereinfegung gerichtet: Welches ob es Uns zwar/ wegen der Vorsichtigkeit die er in seinem gange Leben so wol fort gesetzet/ unglanblich scheinet/ so erachten Wir dennoch der Nothwendigkeit zu seyn/ in einer so wichtigen Sache Ihm gebühlich vorzutragen/ daß die vorbesagte Capitularen nicht allein Ungehorsams gegen den Heil. Stuhl und ihrem Bischoff/ sondern auch Aufrührer/ beleidigter Majestät/ und Verräther wider das Vaterland schuldig seynd; massen offenbar/ daß wie sie sahen/ daß ihre Postulation mangelhaft/ und von dem heiligen Stuhl nicht approbiret seite werden/ sie mit dem Cardinal von Fürstenberg/ den Gehorsam/ so sie Uns und dem Reiche schuldig waren/ vergessen/ mit den Feinden des Vaterlandes Rathschläge gepflogen/ und Bündnisse gemacht/ sie ins Erstifft geruffen/ die Citadellen und Städte ihnen übergeben/ und folgendes warhaffte Urheber alles Unglücks und Elends/ mit welchem es jeso gedruet wird/ nicht weniger auch so vielen vergossenen Blutes/ durch welches die Bestungen auß den Händen der Feinde haben müssen geriffen werden/ gewesen/ endlich auch sich zum Feinde begeben/ und ob sie

schon zu unterschiedenen mafen ermahnet/ und ihrer Pflicht erinnert worden/ so haben sie doch von ihrer Hartnäckigkeit und Ungehorsam nicht wollen absehen/ ehe bevor ihnen alle Macht übels zu thun benommen gewesen. Wann sie nun wiederum solten eingefeset werden/ was würde wol dem Erstifft Eölln und desselben armfältigen Unterthanen/ welche fast alle durch ihre Treulosigkeit ihrer Güter beraubet/ dessen Städte/ Dörffer/ und Gebäude auch mit Feuer und Schwerdt vertilget seyn/ schwerer und härter widerfahren können/ als die Stifft ihres Elends glücklich/ und als wann sie ihre Sachen wol verrichtet hätten/ glortrende anzuschauen? Was würde es anders seyn/ als wann dergleichen Gelegenheiten sich wieder hervor thun solten/ sie in mehrer Untreu zuverhärten/ die Eintracht und Ruhe des Capitels/ so nach ihrer Absetzung widergebracht worden/ umzukehren/ die getreue und um das Vaterland wolverdiente Capitularen zu unterdrücken/ das Erst. Bischoffliche Ampt/ weil durch die Vielheit der Stimmen die Widerspänstigen und ihres Anhangs Meinung allezeit prävaliren würde/ unendlichen Verdrüß/ und Beschwerlichkeiten zu unterwerffen; Endlich das Erst. Stifft in außsersten Ruin zu verwickeln. Hierzu kommt/ daß es denjenigen/ so in dero Stelle mit dem größten applaus der gesamten Geislichkeit/ und ganzen Volcks erwählet/ und namentlich dem Durchl. Großmeister des Teutschen Ordens/ dem Herzog von Eroy/ dem Grafen von Königseck/ und übrigen höchst. schimpfflich sey/ solchen treulosen Personen nachgesetzt zu werden/ solches auch selbstn Unsere Würde/ und des Durchl. Churfürsten von Eölln Autorität nicht wenig besucken würde/ hoffen aber dennoch/ daß Unsere und des Durchl. Hauses Bayern Dienste/ so Wir dem heil. Stuhl und Sr. Heiligkeit selbstn erwiesen/ höher werden geachtet werden/ als Sie mit solchen Menschen gleich zu stellen/ oder zur Versöhnung von Frankreich dieselben aufzuopfern. Es ist auch nicht zu verschweigen/ daß/ wie durch den Durchl. Churfürsten v. Eölln geschehen ist/ die vorgemeldte Haßstarrige auß Gumbefinden und Einrathen selbst des heiligsten und höchst vorsichtigsten Pabsts Innocentii XI. höchstbl. Gedächtnis/ ihrer Stellen entfeset/ auch über diß als Verräther des Vaterlandes/ durch ein öffentliches Decree des Reichs auß dem Vaterlande gebannt seynd/ und derhalben ihre Erduldung im Reiche nicht Uns und den Erst. Bischoff von Eölln allein betrifft/ sondern die gesamte Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ von denen nicht leichte zu hoffen/ daß sie dergleichen Ansuchen eingehen/ viel eher/ der aber übel nehmen werden/ daß der heilige Stuhl vor wenig Jahren die unschuldige Religionen und Capuciner auß die geringste Suspicion von Frankreich schweigende hat sehen umbringen/ an jeso aber ihnen solche treulose Menschen auffbringen wolle/ der auch/ wenn er auß derselben Einfesung bestehen solte/ in Warheit

1690.

nichts

1690.

nichts anders thun würde/als sich selbst wegen der grossen Partheilichkeit und Neigung gegen Frankreich suspect zu machen/entfernet von der Pflicht und Affection eines allgemeinen Vaters/ auch nicht sonder grossen Verlust von der Hochachtung/so ein jeder annoch zu ihm trägt. Ersuchen Euch demnach hierdurch freundlich/ daß im Fall ihr vernehmet/ daß die Sache von offte erwähnten Widerspänstigen vielleicht bey Sr. Heil. noch weiter solte sollicitiret werden/ ihr dasjenige/was Wir vorbesagtem Auditor haben zu wissen thun lassen/ mit schuldiger Ehrerbietung und kindlichem Vertrauen in Unserm Namen wollet vortragen/ und versichern/ daß wir ihm allen Gehorsam und Zuneigung/also viel an uns ist/ bereitwillig erweisen werden/ jeden noch zugleich ersuchen/ dieser Wiedereinsetzung nicht zu insistiren/ sondern sich der Mühe/wegen der Importunität und Schuld der Supplicanten/entlassen/und uns zugleich von solchen eitel Gemüths Verdriesslichkeiten dergestalt zu entledigen/ als es die Ehre des Durchl. Churfürsten von Cölln und der wolverdienten Capitularen/ daneben die Indemnität und Ruhe des Ers. Stiffts erheisset/ und nicht/indem er dasjenige so er vorhin gut geheissen/ nun wider ruffen wil/ seinen eigenen Ruhm zu vermindern/ sondern vielmehr die abscheuliche Verrätherey und Untreu/ vornehmlich in geistlichen Personen öffentlich zu verweisen/ und vorgedachte nutzlose Capitalaren aller Würde/ Prærogativen und geistlichen Immunitäten/ als deren sie sich unwürdig gemacht haben/ verlustig zu declariren. Damit/ wenn sie vielleicht im Reiche/ darauf sie verbanner seynd/ ergriffen solten werden/ die Ehre und Character des heil. Ordens durch sie nicht geschändet werde: Solte auch Sr. Heil. gefallen/ gelinder mit ihnen zu verfahren/ so wird er schon/ ausserhalb Reichs sie gemächlich mit andern Beneficien versehen können/ wie dann auch nicht zu zweiffeln/ es werde Frankreich/ als welcher Exone sie so getreu gedienet haben/ gleichfalls vor sie sorgen. Wir verlangen auch hiebeneben insonderheit in Unserm Nahmen von dem Pabste ernstlich und ehrerbietig zu begehren/ daß er zu einer vollständigen Ruhe vorgemeldeten Ers. Stiffts dem Cardinal Fürstenberg das Decanat von Cölln/ welches durch Annehmen des Cardinal. Huis ohne absonderliche disposition von Reichs wegen vacant, expresse entnehme/ oder ihn/ dasern er solches besser zu seyn vermehnet/ zu einer eigenwilligen Absetzung disponire/ als dessen machinationes und Anschläge der Orten dem Vaterland fatal und der Ruhe des Ers. Stiffts allerdings zuwider seyn/ welches von dem väterlichen Gemüthe Sr. Heil. durch die kräftige Wirkung Eurer Zuneigung unzweiffelhafft erwartende/ umfassen Wir euch mit der gewöhnlichen Affection Unserer Käis. Hulde.

Augsburg/ den 29. Decemb. 1629.

Nicht weniger haben Se. Churf. Durchl. von Cölln in dieser Sache an den Pabst folgen des abgehen lassen.

Unerheiligster Vatter/ die jüngste Botschaft/ welche ich von Rom empfangen habe/ besagen nicht undentlich/ daß die Neigung von Euer allergütigsten Heiligkeit sich dahin lencke/ daß die Widerspänstige der Cöllnischen Kirche vorhin Capitularen/ und die man endlich auch Noch gezwungen ihrer allzu fähnen und unträglischen Hartnäckigkeit wegen/ ihrer Beneficien entsetzen müssen/ wiederum in ihren alten Stand möchten gesetzt werden/ nach dem wegen gegebener Zeichen ihrer Reue von ihnen davor gehalten könne werden/ daß sie wieder stlig werden: Nun kan mir zwar kein heiligers noch angemeinets widerfahren/ als von meiner Seiten dasjenige mit allem Fleiß fortzusetzen/ was nach dem Beigefallen Eu. Heil. überreichte: Aber nachdem die Sache also beschaffen/ daß dieses nicht so wol um meinen als den ganzen Röm. Reichs willen geschehen ist/ als durch welches/ mit einmütigem Gutbefinden des Käis. und der übrigen Fürsten von Teuschland/ die vorbesagte Capitularen vor ächter sind abgesetzt worden/ dergestalt/ daß wenn sie nunmehr in den Reichs. Ländern ergriffen solten werden/ sie notwendig die Straffe ihrer Verwegenheit wider zu leyden haben/ wie dann auch wenig geschehen man hätte nach dem Exempel anderer Könige/ die Straffe an ihren Willkürlichen volenzogen: Werden demnach Eu. Heil. Deo hohen Verstande nach zu fordern/ wol e mögen/ daß diese Sache ganz nicht von mir allein oder eines andern einzelnen Gutbefinden dependire/ wiewol wenn es bey mir stünde/ ich von Eu. Heil. als ein sonderliches Zeichen der Zuneigung gegen mir/ alles möglichsten Fleiß und ernstlichen bitten würde/ auff meine Ehre/ und daß die gemeldte Præbenden bereits an andere vergeben/ diese Widerspänstige auch auff Begehren und Befehl Eu. Heil. Vorfahren selbst hochlöbl. Gedächtnis/ wegen besondern dero beharrlichen Ungehorsams/ abgesetzt werden/ Reflexion zu machen. Ich verschweige jedoch den kläglichen Ruin meines Ers. Stiffts/ welcher diese Widerspänstige/ wo sie es nicht zuvor gewesen sind/ gewislich fortgesetzt haben. Was würde auch es helfen/ der Usurpation/ und durch die Widerspänstige angehaltenen/ und mit Se. Heil. beraubten Erbschafft/ so der verstorbenen Churfürst von Cölln gottseliger Gedächtnis mir nachgelassen hat/ zugedenecken/ als welche mir niemals kan gut gethan werden: Wann sie dann mit Hindankung so vieler und harten Bekümmernungen unschuldig solten gehalten werden/ so würden sie alles verspotten/ und hinfüßig so wol als andere sich mit mehrer Kühnheit unterstehen/ gegen wiederholte Befehle des Röm. Avostol. Stuhls/ zu einem sehr bösen Exempel aufzulehnen. Länger wil ich Eu. Heil. wegen dieser Sache nicht behelligen/ dann ich zweiffel

m 11



nicht/ sie werden die Päbstl. Autorität Derogationsfürchtigen Vorfahren/ den gemeinen Wohlstand des Reichs/ wie ungleichen meine Ehre wider die unzeitige Klagen der Widerspänstigen ihnen recommendiret seyn lassen. Augsburg/ den 2. Decemb. 1690.

Noch ein anders haben hochgdachte Se. Churfürstl. Durchl. von Eöln an den Päbstl. Nuncium zu Eöln abgelaßen.

Mein Herr/ Ehrwürdiger Herr/ Ich würde mich ersehen das väterliche Gemüthe Seiner Heil. durch einige meine Erklärungen auff Eure den 11. Decemb an mich gesandte Schreiben zuerzürnen/ wenn ich nicht auf denselben verstanden hätte/ daß Se. Heil. die schwere Excesse der Grafen von Löwenstein/ Neuchain/ Rittersberg und Fürstenberg/ und der beyden Quentais, bekant wären/ derer Widerkehrung zu einem bessern Verstand ich ganzer 8. Monate fruchtlos erwartet/ und folgendes unwillig zu ihrer Entsetzung geschritten bin/ welchen auch weil ihre Verbrechen so schwer und viele seyn/ daß sie nicht allein zu über-großer Verachtung von mander Person und Ehre sich erstrecken/ sondern auch das Laster der beleidigten Majestät selbst/ Verrätherey des Vaterlandes/ und dessen unüberwindlichen Schaden/ auch eine immerwährende Gefahr die allgemeine Ruhe zu zerstören/ in sich halten/ und folgendes ohne Schmach Jh. Käis. Maj. des ganzen Reichs/ ja Gottes selbst/ welcher befiehlt/ das Böse von uns weg zu thun/ außs neue keine Vergebung kan ertheilt werden. Ihr werdet leichtlich bey euch selbst urtheilen/ ob ich 6. solchen Personen/ nachdem sie/ wiewol vergebens/ alles dasjenige gestiftet haben/ so den allgemeinen Wohlstand des Reichs und der Eöllnischen Kirche umkehren/ und die widerrechtliche Machinationen der Feinde möglicher massen befördern können/ und nun unter der Protection selbiger Feinde einige Neue zu haben/ sich stellen/ mit unverlester Gottesfürcht und Treue gegen den Käiser/ das Reich/ die Eöllnische Kirche/ ja selbst Seine Heiligkeit/ als den obersten Priester/ den gehörigen Zugang in diese Herrschaften/ zu Erneuerung der alten/ und mit dem gemeinen Besten streitenden Factionen/ widerum könne offen geben. Ich/ als der unterthänigste Sohn Sr. Heil. und Apostolischen Stuhls/ vergebens/ die es am wenigsten verdient/ auß kindlicher Ehrerbietung gegen Se. Heil. von Herzen alle dasjenige/ so sie mit so viel Aergernis vor und nach der Sentenz wider ihr Gewissen gegen mich verübet/ und bitte Gott/ daß er die jegige Reue ihrer vorigen Missethaten/ wie sie sie äußerlich vorgeben/ durch seine besondere und kräftige Gnade in ihnen wolle ernstlich machen/ Aber was so wol die Publique Sachen Jh. Käis. Maj. und gansen Deutschlands/ als ins besondere unehlicher Menschen/ so durch sie ins äußerste Verderben gebracht worden/ belanget/ so wissen E. E. von Ihnen selbst/ daß deren Vergebung nicht

von meinem Gutbefinden dependire/ und daß/ wie sehr auch die göttliche Gnade die Bekehrung vor dem Tod der Sünder begehret/ und der Geist der Sanftmuth die geistliche Vorseher am meisten geziemet/ ja die erste Stelle unter den vornehmsten Grundfesten ihrer Regierung gebühret zu haben/ dannoch das gemeine Beste und Erhaltung des Landes erheischet/ das Verhalten treuloser Menschen dergestalt vorzustellen/ daß um die Missethat von beleidigter Majestät und Verrätherey wider das Vaterland aufzurotten/ die Kraft der Straffe auch bis auff die unschuldige Nachkommen durchdringen müsse. Ja derselbe Gott/ welcher Urheber ist der Sprüche/ so Ihr beygebracht/ befiehlt/ daß das Glied/ von welchem Aergernis kommet/ von dem übrigen Leibe abgehauen und weggeworffen solle werden/ ehe es den gansen Leib anstecket. So daß es eine grössere Art von Grausamkeit seyn würde/ nicht grausam seyn wollen gegen die Personen der Rebellen/ durch derer Exempel andere werden abgeschreckt werden/ nicht allein ihre Hand/ sondern auch den Willen von dergleichen Schandigkeit abzutreiben/ auch die Seelen selbst der Rebellen erhalten werden. Und wird demnach der vornehmste Punct/ so wol sie günstig zu befehlen/ als auch die Gemüther Jh. Käis. Maj. der Stände des Reichs und sämtlicher Unterthanen der Eöllnischen Kirche/ auch anderer/ so von ihnen theils in Person/ theils an ihren Gütern so sehr und schwer beschädiget seyn/ zu bewegen/ und in gehörige Ruhe zu setzen/ darin bestehen/ daß sie nach Wiedererstattung alles verursachten Schadens/ Bürgschafft und Versicherung stellen/ nicht zu ihrer vorigen Missethat wieder zu kehren/ welcher Gestalt die Gnade/ so ich ihnen dergestalt gedemüthiget seyndenden werde zu schencken haben/ zu einem Extrem gelangen möge. Und weil dieser Sache halben/ indem unlangst von dem Durchl. Prinzen von der Pfalz/ Groß-Meistern des Teutschen Ordens/ unter Dechant/ dem Herzog von Croÿ/ Weih-Bischoff/ und dem Grafen von Königseck/ so an derselben Stelle erwählt seyn/ Possession genommen worden/ wieder neue Schwierigkeiten werden entspringen/ so zweiffle ich nicht/ es werde Se. Heil. wann ihnen dieses von E. E. treu und aufrichtig wird vorgetragen werden/ erlauben/ daß in dem Sie die Qualität eines Richters und Dispensatoren der Gesetze niederlegen/ und als ein allergütigster Vater mich würdigen wollen/ vor die Rebellen um Vergebung bey mir zu intercediren/ Ich nunmehr auch bey Sr. Heil. vor Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Frieden der Eöllnischen Kirche und des gansen Reichs intercediren möge/ welche fast nicht gehoffet kan werden/ ehe und bevor die Urheber so vieler Drangsalen/ völlig abgeschaffet/ und so lange insonderheit der jenige/ die des sen Intriguen die übrige ins Verderben gezogen sind/ das Decanat in der Eöllnischen Kirche behalren wird/ welches in dem ich begehre/ daß E. E. mit Bezeigung meines kindlichen Gehorsams

1690.

hohes Sr. Heit. vorstellen möge/ so wünsche zugleich demselben mit angehenden neuen Jahre alles Wolergehen von ganzem Herzen.

Was nun ferner hierauff erfolgt/solches wird in den nachfolgenden Zeiten zu melden seyn.

Die Mobilien des Cardinals von Fürstenberg werden im Haag verkauft.

Sonsten seynd den 9. Januar. und folgenden Tagen die Mobilien und Güter des Cardinal Fürstenberges und dessen Bruders Prinz Ferdinands/ so man in Bonn gefunden und erobert gehabt/ in dem Haag in dem Vorgemachte/ allwo die Herren General Staaten sich zu versammeln pflegen/ öffentlich zum Verkauf vorgestellt worden.

Und die Differenzen wegen Bonn beg. gelegt.

Weil auch noch wegen der Stadt Bonn einige Differenzen waren geblieben/ So ward im Monat Majo alles daselbst verglichen/ und seynd hierauff allerseits Ältre Troupen von dannen abgezogen/ davon die Holländer vom Alt. Hollsteinischen Regiment nach Wesel den Rhein abgefahren/ die Brandenburgische bis zu fernern Auffbruch auff die Dörffer verlegt und die Münsterische nach Lins und Andernach gegangen. Dagegen ist der Chur. Bayerische Gen. Baron Zeibelsdorff mit 1500. Mann in gemeldte Besetzung eingezogen.

Chur. Sächsische und Chur. Brandenburgische Geschichte.

W Ir haben in den fürs vorher stehenden Reichs. Geschichten gesehen/ was massen Jh. Kaiserl. Maj. das wegen der vielen ringhaltigen Müns. Sorten verfallene Müns. Wesen in allergnädigste Erweckung gezogen/ und deshalb nicht allein ein eigenes Kais. Müns. Mandat publiciren/ sondern auch vermittelst absonderlichen Commissions. Decret. die Sache an die Reichs. Versammlung zu Regensburg gelangen lassen. Allhier wird nun ferner zu melden seyn/ daß Jh. Churfl. Durchl. zu Sachsen/ und Brandenburg/ in gleichem das Hochfürstl. Haus Lüneburg/ so fort im Anfange dieses Jahres/ Ihnen dieses Werck ebenmäßig angelegen seyn lassen/ und solchem nach durch Dero hohe Ministros folgenden Recels zu Leipzig unterm dato den 16. 26. Januarii abfassen lassen.

Müns. Recels zwischen Chur. Sachsen Brandenb. und Lüneb.

Zu wissen / ob wol bey dem im Heit. Röm. Reich fast so gänglich verfallenen/ und je länger je mehr zu völliger Ripperen aufstauenden Müns. Wesen/ man vor geraume Jahr her/ und von Zeiten zu Zeiten/ so wol auff dem noch währenden Reichs. Tag/ als auch hin und wieder gehaltenen Erayß. und Müns. Probations. Tügen/ auch andern Particular. Conventen dahin ein sorgfältiges Absehen getragen/ wie diesem schädlichen Unwesen dermalens mit Nachdruck gesteuert/ der allgemeine über Land und Leut gehende unsägliche Schaden abgewendet/ und hinwieder gutes Geld im Reich eingeführet werden möge: Daß demno. ch zu solchem heilsamen und Gemeinnützigem Zweck aller Reichs und Erayß.

Schlüsse ungeachtet / bishero nicht angegangen gewesen / sondern vielmehr das hochschädliche Ubel sich von Tag zu Tag dergestalt vergrößert/ daß/ da nach Verordnung der Reichs Constitutionen die Wärelseim zu 9. Thl. 2. Gr. und nach dem von einigen Churfürsten und Fürsten vor geraumen Jahren angenommenen Zinnischen Fuß/ zu 10 Thl. 12. Gr. ausgewinnet werden sollen/ nun eintze Jahr hero von ein und andern Ständen/ auß schädlichem Verrug gewinnlichtr Leute/ die Wärel zu 12. 14. 15. 20. und mehr Thl. pro Cento in Gehalt geringert gleichwol von verschiedenen hohen Ständen des Reichs im Handel und Wandel geduldet/ und auß denen Landen im Ober. und Nieder. Sächsischen Erayß häufig herein getrunnen/ daher dann nicht ohne Ursache zu besorgen/ daß wenn nicht in Zeiten annoch Hand angelegt/ und mit allem Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde/ man endlich gar in die Kupfergerathen/ und hernach das Werck zu dreifrahum so viel schwerer fallen dürfte/ solches billiam Werck aber / auff den Schluß deren bey dem Reichs. Convent annoch vorgehenden Deliberationen/ deßo länger zu differiren bedenklich gewesen/ und dann solches alles an Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenb. auch von dem gesanten Hochfürstl. Hause Braunschweig. Lüneburg / zum sorgfältigsten Gemüth angezogen / eine abermalige Zusammenkunft in der Stadt Leipzig beliebet/ und allerseits Räte und Ministri auff den 10. jense lauffenden Monat Januarii zusammen geschickt worden/ so ist darauff die Sache in dem Namen des Höchstn/ nach hinc inde aufgewechselten Vollmachten/ in fleißige deliberation gezogen/ und folgende Abrede und Schluß/ jedoch bis zu Ratification allerseits hoher Hnn. Principalen/ getroffen worden. Nun hätte man wol allerseits nichts lieber sehen und wünschen mögen/ als also fort zu einer Aufmünzung nach der alten Reichs. Ordnung / oder doch wenigstens nach dem Zinnischen Fuß zu schreiten/ und solchen als eine durchgehende Interims. Reichs. schmir aller schlagenden Sorten einzuführen / und zum Effect zu bringen. Weil aber von der Hand solches allerdings nicht practicabel/ indem das gute Geld in hin und wieder verstickten Hecken eingewechselt und verschmeltzt/ das Silber durch die gar geringhaltige Sorten in höherem Werth bezahlet / und dadurch das selbe seithero angestiegen/ und uoch täglich ansteiget / auch keine Verringerung zu hoffen / so lange auff solche verbottene Weise continuiret/ und vorderührte schlechte Sorten überall im Curs/ nicht nach dem Valore intrinseco sondern nach dem externo judicet / und 2. pro cento besser gegen gute Gelder (so doch in effectu 20. bis 30. pro cento besser) consideret / und dadurch die Heft. Münsen nur somentiret werden / und dann bey so gestaltten Sachverhältnissen unmöglich gefallen / von einem extremo so fort zum andern zu kommen ; So hat man zu Evi-

erung